Handbuch

zunächst für

k. k. österr. Kameralbeamte.

Enthaltend:

eine Darstellung der Finanzverfassung Oesterreichs,

dann des

österreichischen Gewerbs- und Kameral-Beamtenwesens.

Herausgegeben

von

Dr. August v. Malinkovski,

k. k. Kameral-Bezirks-Kommissär und Gefälls-Bezirks-Gerichts-Beisitzer.

Zweiter Band.

Wien, 1840.

Bei J. G. Ritter von Mösle's Witwe und Braumüller.

Gedruckt bei A. Strauß's sel. Witwe.

Zweiter Theil.

Enthält:

Schluß der Finanzverfassung Oesterreichs, dann die Gewerbe.

Inhalt des zweiten Theiles.

Zweiter Band. I. Abtheilung.

Erste Unterabtheilung.

Von den Einkünften aus dem mittelbaren Staatsvermögen.

II. Band, Seite

A. Von den zufälligen Einkünften 1
1. Rückfälle 2
2. Taxen 6
Vom Abfahrtsgelde 15
Vom Mortuar 17
3. Strafgelder 20
B. Von den Steuern 20
1) Von der Grundsteuer 22
2) Von der Gebäudesteuer 32
3) Von der Industrial- oder Erwerbsteuer 36
4) Von der allgemeinen Verzehrungssteuer 44
5) Von den Judensteuern 62
6) Steuerverfassung Ungarns 68

Zweiter Band. II. Abtheilung.

Zweite Unterabtheilung.

Von den außerordentlichen Einkünften.

Erster Abschnitt.

Von den außerordentlichen Abgaben 2
1) Von den Steuerzuschlägen 2
2) Von den außerordentlichen Steuern 3

Zweiter Abschnitt.

Von der Benützung des Staatskredites 15

II. Band, Seite
1) Vom Papiergelde 15
2) Von den Staatsschulden 23
3) Von den öffentlichen Kredits-Anstalten 46

Zweite Hauptabtheilung.

Von dem Kassa- und Rechnungswesen.

1) Von dem Kassawesen 65
2) Von der Rechnungs-Modalität 80

Dritte Hauptabtheilung.

Von den Finanz- und Kameral-Behörden.

I. Allgemeine Verwaltungsstellen 91
II. Besondere Verwaltungsstellen 96
1) In den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen . 97
2) Im lombardisch-venezianischen Königreiche 105
3) In den ungarischen Ländern 106

Kurze Darstellung des österreichischen Gewerbswesens.

Einleitung 111

Erste Abtheilung.

Von der gesetzlichen Organisirung, Aufsicht und Leitung der Gewerbsamkeit.

Erstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Gewerbe 113
1) Von den Manufaktur-Gewerben 113
2) Von den Handelsgewerben 120

Zweites Hauptstück.

Von der Erwerbung der Berechtigung zum Betriebe der verschiedenen Gewerbe 123

Drittes Hauptstück.

Von der Ausübung der Gewerbe, deren Aufsicht und Leitung 132

Viertes Hauptstück.

Von der Erlöschung der Gewerbe und des Befugnisses zu ihrem Betriebe 141

II. Band, Seite

Zweite Abtheilung.

Von den Mitteln und Anstalten zur Sicherstellung und Beförderung der Industrie. 144

Erstes Hauptstück.

Von den Mitteln und Anstalten zur Beförderung der Produktion . . . 145

Zweites Hauptstück.

Von den Mitteln und Anstalten zur Beförderung des Absatzes . . . 159
1) Von den Mitteln und Anstalten zur Belebung des innern Handels 159
2) Von den Mitteln und Anstalten zur Belebung des äußern Handels 167

Anhang.

Von dem ämtlichen Verfahren in Gewerbsangelegenheiten und bei der Erledigung vorkommender Beschwerden 182

Erste Unterabtheilung.

Von den Einkünften aus dem mittelbaren Staatsvermögen.

§. 1.

Derjenige Theil der erforderlichen Staatseinkünfte, welcher durch die Erträgnisse des unmittelbaren Staatseigenthumes und der Regalien nicht gedeckt werden kann, muß aus den Privatvermögen (eigentlich Einkünften) der Staatsangehörigen geschöpft werden, wozu sich ein zweifacher Weg darbietet, nämlich: durch besondere und allgemeine Beiträge der Bürger. Zu den Ersteren gehören jene Abgaben, welche für die Benützung allgemeiner oder anderer öffentlicher Anstalten, oder bei Vornahme gewisser Handlungen entrichtet werden, oder aber aus anderen zufälligen Umständen entspringen, und daher auch zufällige Einkünfte genannt werden. — Die Letzteren hingegen sind solche Abgaben, welche, als zum allgemeinen Besten erforderlich, von der Gesammtheit der Staatsgenossen, durch Vertheilung der ganzen Summe auf jeden Einzelnen, der hiervon nicht ausdrücklich befreit ist, nach Verhältniß seines Vermögens oder seiner Einkünfte, geleistet werden müssen, und die unter dem besondern Namen der Steuern bekannt sind.

A. Von den zufälligen Einkünften.

§. 2.

So wie der gemeinsame Schutz des Staates alle Staatsangehörigen zu gleichen allgemeinen Beiträgen verpflichtet; eben so ist es billig, daß derjenige, der sich eines besonderen Schutzes erfreuet, oder einen besonderen Vortheil genießt, auch für diesen Vorzug einen besonderen Beitrag zu den Staatsbedürfnissen leiste. — Obwohl es ungewiß ist, wer, und wie viele sich in dem Falle befinden werden, solche Beiträge zu entrichten, so hat doch die Erfahrung bestätiget, daß stets bei einigen Bürgern dieser Fall eintritt, und eine genaue Beobachtung

mehrerer Jahre kann sogar die Vermuthung auf die dadurch wahrscheinlich eingehende Summe begründen, wodurch deren Einbeziehung in den Finanz-Voranschlag möglich wird.

§. 3.

Alles was durch die zufälligen Einkünfte eingeht, kann füglich in drei Klassen geordnet werden, nämlich: in die Klasse der Rückfälle, der Taxen und der Strafen.

1. Rückfälle.

§. 4.

Das Rückfalls- oder Heimfälligkeits-Recht, wodurch dem Staate gewisse bewegliche oder unbewegliche Güter anheimfallen, äußert seine Wirksamkeit vorzüglich a) bei Lehenseröffnungen, b) bei der Fiskal-Erbfolge, und c) in besondern Heimfälligkeits- (Kaduzitäts-) Fällen.

§. 5.

a) Lehenseröffnungen. Jene Lehengüter, wo der Landesfürst zugleich Lehenherr ist (Staatslehen), fallen im Erlöschungsfalle der Lehenberechtigten, oder durch die Felonie des Vasallen, wieder dem Staate anheim. Die Einkünfte solcher Güter kommen bis zu ihrer Wiederverleihung dem Staats-Aerarium zu Gute, und durch die bei der Wiederbelehnung mit denselben von dem neuen Lehenträger an den Lehenherrn zu entrichtende Abgabe (Lehenwaare, lehenherrliche Taxe, Laudemium), fließt dem Staate ein nicht unbeträchtliches Einkommen zu. (In Österreich beträgt diese Taxe 5 bis 6°/₀.) Die übrigen bei Belehnungen vorkommenden Gebühren (kleine Lehenwaare oder Lehentaxe), sind theils durch die Observanz eines jeden Lehenhofes bestimmt; theils bestehen dieselben in wandelbaren Vergütungsauslagen für die zur Ausfertigung herbeigeschafften Erfordernisse, als: Pergament, Kapsel, Stämpel 2c. Wenn bei landesfürstl. Le(en in den deutsch-erbländ. Provinzen der Fall der Kaduzität eintritt, ist dieselbe nicht sogleich zu inkameriren, sondern der Kaduzitätsfall jederzeit Sr. Majestät anzuzeigen, und darüber die a. h. Entschließung abzuwarten. (Hkzl. D. v. 9. Aug. 1823.)

Dieselben Gebühren kommen bei den Belehnungs-Erneuerungen, welche bei jeder Veränderuug in der Person des Lehenherren oder des Lehenträgers angesucht werden müssen, zu entrichten. Die Stände in Steiermark genießen dießfalls die Befuguiß, die Belehnungs-Erneuerung bloß bei einer Veränderung in der Person des Lehenherrn ansuchen,

und anstatt der Lehentaxe lediglich geringe Schreibgebühren bezahlen zu dürfen.

Der Tiroler Adel genießt, vermöge eines vom Kaiser Maximilian I. im J. 1518 erhaltenen Privilegiums, die Lehengnade, daß im Erlöschungsfalle des Mannsnamen, die Töchter des letzten Vasallen und ihre Nachkommen, den vierten Theil des heimfälligen Lehens unentgeldlich als ein neues Mannslehen erhalten, und die übrigen drei Theile gegen den Erlag von 15 fl. Kapital für jeden Gulden des reinen Lehenwerthes, in der Eigenschaft eines Mannslehens an sich lösen können. Wenn sich aber die Erben zu dieser Einlösung nicht herbeilassen wollen, so wird ihnen statt des vierten Theiles in natura, bloß der Werth desselben in Geld verabfolgt. Diese Lehengnade darf jedoch nur einmal in einer Familie Statt finden.

Endlich muß auch bei der Allodialisirung (Freimachung) des Lehens, ein gewisser Betrag als Entschädigung, und eben so beim Verkaufe des Lehens-Objektes die Alienationstaxe (in Niederösterreich 10 per mille) entrichtet werden *).

§. 6.

Die Interkalar-Einkünfte der vakanten geistlichen Benefizien kommen dem Religionsfond, wo dieser passiv ist, zu Gute; wo dieser aber schon selbstständig ist und von Seite des Staates keiner Unterstützung bedarf, werden diese Einkünfte dem Schulfonde zugewendet [1]).

In Ungarn bezieht die Einkünfte sämmtlicher vakanten geistlichen Benefizien das Kameral-Aerarium.

1) Hofkanzl. Dekr. v. 17. Mai 1824.

§. 7.

b) Fiskalerbfolge. Wenn ein Erblasser ohne gesetzliche Erben zu hinterlassen, und ohne über sein Vermögen verordnet zu haben, weil er entweder dieses Rechtes sich zu bedienen unterließ, oder weil ihm das Recht hierzu benommen war **), stirbt, so wird die Verlassenschaft als

*) M. s. Freih. v. Heinke's kurze Darstellung des in den österr. deutschen Staaten üblichen Lehenrechtes 3. Auflage. Wien 1831.

**) Des Rechtes zu testiren sind nach den österr. Gesetzen beraubt: Rasende, Wahn- u. Blödsinnige, Unmündige; zum Tode oder zum schwersten und schweren Kerker verurtheilte Verbrecher von dem Tage des ihnen angekündigten Urtheiles, die zum schwersten oder schweren Kerker Verurtheilten aber während der ganzen Dauer der Strafzeit. — Gerichtlich erklärte Verschwender können nur über die Hälfte ihres Vermögens letztwillig verfügen.

ein erbloses Gut von der Kammer eingezogen, wenn nicht andere Personen vermöge der politischen Verordnungen zur Einziehung erbloser Güter ein Recht haben. (Allg. bürgl. G. B. §. 760.)

Die gesetzliche Erbfolge der ehelichen Anverwandten ist durch die österreichischen Gesetze auf die sechs nächsten Linien, [1]) nämlich bis inclusive auf des Erblassers dritte Großältern und ihre Nachkömmlinge beschränkt. Außer den ehelichen Verwandten haben auch die legitimirten, die unehelichen und die Wahlkinder, dann die Aeltern der legitimirten und unehelichen Kinder und der überlebende Ehegatte *) gesetzliches Erbrecht. Erst wenn keine von den genannten Personen mehr am Leben ist; so wird die Verlassenschaft als ein erbloses Gut von den durch die politischen Verordnungen hierzu berechtigten Personen, oder aber von der Kammer eingezogen [2]).

Die Verfügung, daß die Verlassenschaften der Ordensgeistlichen, welche nach Aufhebung ihrer Klöster in den Weltpriesterstand übertreten, wenn keine gesetzlichen Verwandten da sind, oder alle außer den k. k. Erbländern wohnen, dem Fiskus zufallen sollen, ist aufgehoben [3]), und die Verfügungen dieser Exreligiosen über ihr Vermögen unter Lebenden oder durch letztwillige Anordnungen sind lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen des a. b. Gesetzbuches zu beurtheilen.

Bei erblosen Verlassenschaften der Unterthanen, fallen die unterthänigen Grundgüter, zum Behufe einer neuen Stiftung dem Grundherrn zu, das übrige zu einer solchen Verlassenschaft gehörige Vermögen aber wird dem Staats-Aerarium zugewendet, wenn die Obrigkeit sich nicht mit einer besonderen Verleihung, oder dem rechtskräftigen Besitze gegen den Fiskus ausweisen kann [4]).

1) §. 731 d. a. b. G. B. — 2) §. 760 d. a. b. G. B. — 3) Hofkanzl. Dekr. v. 4. Jänner 1836, Z. 472. — 4) Pat. v. 20. Dez. 1790.

§. 8.

„Erblose Verlassenschaften können, wenn die vorschriftsmäßige öffentliche Vorladung der Erben ohne Erfolg geblieben, und die zur Anmeldung der Erbrechte festgesetzte Ediktalfrist verstrichen ist, von dem Fiskus sogleich eingezogen werden. Den Erben bleibt unbenommen, auch nach der Einziehung der Verlassenschaft noch ihre Ansprüche darauf, so lange sie nicht durch Verjährung erloschen sind, geltend zu machen. Der Fiskus hat sowohl in Rücksicht der Früchte eingezogener erbloser Verlassenschaften,

*) Der durch sein Verschulden geschiedene Ehegatte hat auf die Verlassenschaft keinen Anspruch.

als der freien Verfügung über das Erbschaftsvermögen, alle Rechte eines redlichen Besitzers."

Diese Vorschriften gelten auch für die dem Invaliden- oder Gränzproventenfonde nach den Gesetzen zufallenden erblosen Verlassenschaften [1]).

1. Hofkanzl. Dekr. 8. Juli 1835, Z. 17,520.

§. 9.

In Ungarn findet die Fiskalerbfolge Statt, so oft kein gesetzlicher oder testamentarischer Erbe vorhanden ist, und zwar:

Bei adeligen Gütern, ohne Unterschied ob sie ererbt oder erworben sind, im Erlöschungsfalle des letzten Besitzers, welcher ohne a. h. Genehmigung über solche Güter auf keine Art verfügen kann; dann beim Hochverrathe, in welchem Falle der dem Schuldigen eigenthümlich zugehörige Antheil der beweglichen und unbeweglichen Güter dem Fiskus anheimfällt.

Die Bürger und Freysassen beerbt der Fiskus bloß in dem Falle eines Hochverrathes.

Von den geistlichen Verlassenschaften, zu welchen keine erbfähigen Verwandten vorhanden sind, und über welche keine letztwillige Anordnung besteht, erhält der Fiskus nur ein Drittel, das übrige fällt der Kirche und den Armen zu. — Die Prälaten dürfen, wenn sie nicht die a. h. Erlaubniß zu testiren erhalten, nur über ein Drittel ihres erworbenen Vermögens letztwillig verfügen; die übrigen zwei Drittheile fallen der Kirche und dem Fiskus zu. Hinterläßt der Prälat kein Testament, so erhalten seine Anverwandten (bis zum 10. Grade) jenes Drittel, über welches er hätte verfügen können; sind keine Anverwandte vorhanden, so werden dem Fiskus zwei Drittheile zugesprochen.

§. 10.

c) Besondere Heimfälligkeiten (Caducitäten). Diese finden bei umgehobenen Depositen, und bei neu entdeckten Schätzen Statt.

Eben so fallen alle Verlassenschafts- und gerichtlichen Depositen, zu denen sich seit 32 Jahren, auch nach geschehener Ediktal-Vorladung, kein Eigenthümer gefunden hat, dem Kameral-Aerarium zu, wenn die Obrigkeit aus irgend einem Grunde kein Recht darauf erweisen kann. Verschweigt die Obrigkeit ein dem Kameral-Aerarium verfallenes Vermögen; so hat sie den dritten Theil des verschwiegenen Vermögens, als Strafe (für den Anzeiger) zu erlegen [1]).

Endlich wird von jedem aufgefundenen Schatze der dritte Theil zum Staatsvermögen gezogen, die zwei übrigen Drittheile erhalten der

Finder und der Eigenthümer des Grundes [2]). Wer sich dabei eine unerlaubte Handlung zu Schulden kommen läßt, oder den Schatz verheimlicht, dessen Antheil fällt dem Angeber, und wenn kein solcher vorhanden ist, dem Staate zu [3]).

1) Hofdekr. v. 8. März 1782. — 2) Pat. v. 20. Dez. 1790. N. Ö. Reg. Zirkular v. 13. Sept. 1820. — 3) A. b. G. B. §. 398—400.

2. Taxen.

§. 11.

Einen sehr beträchtlichen Zufluß zu den Staatseinkünften liefern diejenigen besonderen Abgaben, welche unter dem Namen der Taxen begriffen werden.

Taxen sind solche zufällige Abgaben, welche nur von denjenigen entrichtet werden, denen entweder besondere Vortheile zugewendet werden, oder zu deren Gunsten besondere Amtshandlungen der öffentlichen Behörden Statt finden. — Jenachdem diese Begünstigungen und Amtshandlungen von den Hof- oder Länderbehörden ausgehen, werden auch die Taxen in Hof- und Länder- (Provinzial-) Taxen, und nach Verschiedenheit der Behörden selbst, in politische, Kameral-, Gerichts- und Militärtaxen eingetheilt. Unter den politischen Taxen sind auch die geistlichen Taxen einbegriffen, weil die Geistlichkeit in temporalibus den politischen Behörden untergeordnet ist.

§. 12.

Im Allgemeinen wird von den Taxen Nachstehendes bemerkt:

Die Taxgebühren werden von den Kameral-Taxämtern nach den verschiedenen Taxordnungen bemessen *), hierüber, so wie auch über die Stempel- und Postportobeträge die Taxnoten ausgefertigt, und denjenigen Behörden zugeschickt, deren Amtshandlung die Veranlassung zu der Taxbemessung gegeben hat.

Die Taxgebühren sollen in der Regel gleich entrichtet werden; die Kameral-Gefälls-Verwaltungen können jedoch über Ansuchen des Taxpflichtigen, zur Einzahlung der von den Provinzial-Taxämtern vorgeschriebenen Taxen in besonders rücksichtswürdigen Fällen 12 Monatsraten bewilligen [1]). An Ausländer und Fremde sind taxbare Expeditionen nicht eher auszufolgen, bis die Taxen bezahlt sind [2]).

---

*) Bei Bemessung der Hoftaxen dient die Hoftaxordnung v. 11. Juli 1785, für die Provinzialtaxen aber die Ländertaxordnung v. 1. Mai 1786 zur Norm.

Diejenigen, welchen es obliegt, die Taxen zu verrechnen, haben für den richtigen Einfluß derselben, unter strengster Verantwortung Sorge zu tragen, und es sind die Sachwalter, welche sich durch ihre Unterschrift zur Zahlung der Taxen für ihre Parteien verbinden, ohne Nachsicht hierzu zu verhalten [3]. Es kann jedoch Niemand, welcher sich einer erhaltenen Verleihung, Befreiung oder andern Begünstigung nach geänderten Umständen, oder aus anderen Ursachen, nicht bedienen will, zur Taxzahlung gezwungen werden [4].

Vorstellungen und Rekurse gegen Taxbemessungen, so wie alle Gesuche um Gewährung von Zahlungsfristen, um Nachsicht oder um Abschreibung der Taxen wegen Uneinbringlichkeit derselben müssen bei den Kameral-Gefälls-Verwaltungen überreicht werden, welche ermächtiget sind, im Falle einer absoluten und von Niemanden verschuldeten Uneinbringlichkeit die Abschreibungsbewilligung zu ertheilen, wenn der Betrag 200 fl. nicht übersteigt. Außer dem erwähnten Falle unverschuldeter Uneinbringlichkeit dürfen vorschriftmäßig vorgeschriebene Taxen weder nachgesehen, noch höheren Orts die Anträge darauf gemacht werden [5].

Was die Einbringung der rückständigen Taxen im Exekutionswege anbelangt [6], so ist zu merken, daß nur in dem Falle, wenn der Taxrestant gar kein bewegliches, wohl aber ein unbewegliches Gut besitzt, die Exekution wegen Taxrückständen auf die Immobilien geführt werden könne [7].

1) Hofkam. Dekr. v. 16. Mai 1832, Z. 16,055 und v. 18. Mai 1834, Z. 20,561. — 2) Hofkam. Dekr. v. 17. Sept. 1837, Z. 30,250. — 3) Hofkam. Dekr. v. 3. April 1786, Z. 1189. — 4) Hofkam. Dekr. v. 3. April 1786, Z. 1189. — 5) Hofkam. Dekr. v. 9. März 1829, Z. 47,995. — 6) Taxordng. v. 1. Nov. 1781. — 7) Pat. v. 1. Juli 1783.

A. Politische Taxen.

§. 13.

Diese Taxen werden von den Provinzial-General-Taxämtern bemessen, durch die Kreisämter nach der politischen Exekutionsordnung eingehoben und an die Kreiskassen abgeführt.

Die politischen Taxen zerfallen in folgende VI Rubriken oder Klassen, als:

I. Rubrik. Geistliche Taxen.

Von diesen genüge zu bemerken:

a) Nachdem die Länderstellen befugt sind, geistliche Benefizien bis zum Ertrage von 1000 fl. C. M. zu vergeben, so werden auch die dießfälligen Taxen von den Provinzial-Taxämtern bemessen. Wenn das jährliche reine Erträgniß der Pfarre 300 fl. C. M. nicht erreicht, so wird bloß

die Expeditstaxe mit 3 fl. vorgeschrieben; bei einem reinen Einkommen von 300 fl. bis 600 fl. werden 10 Prozent, bei einem noch höheren Ertrage aber 25 Prozent als Verleihungstaxe abgenommen [1]). Titulus mensae ist taxfrei [2]).

b) Für Mendikanten, welche zu einer Pfarre oder zu einem Benefizium gelangen, hat die Taxen bei ihrer ersten Ernennung der Religionsfond zu entrichten.

c) Wenn beim Tausche einer Pfründe collationis regiae der eine oder der andere größere Einkünfte erhält, hat dieser die ganze Taxe zu entrichten; ebenso ein Privatpfarrer, wenn er mit einem landesfürstlichen Pfarrer tauscht.

d) Für die Verleihung eines beständigen Präsentationsrechtes sind 30 fl. zu entrichten.

e) Die Canonici bei den Domstiften, welche Würden erhalten, haben die Taxen, so oft sie zu einer höheren Würde gelangen, von den ganzen Einkünften zu bezahlen.

f) Bei Wählung eines Bischofs, eines Prälaten, einer Aebtissinn oder Priorinn wird der vierte Theil von der bezahlten Hoftaxe abgenommen [3]).

Endlich wird bemerkt, daß die Taxämter ermächtiget sind, die geistlichen Taxen gleich den Diensttaxen der Beamten auch ohne besonderes Ansuchen in 12 Raten einzutheilen [4]).

II. Rubrik. Taxen für Bedienstungen, Ehrenstellen, Ehrenämter, Range und Titeln.

Alle Dienststellen, womit ein jährlicher Gehalt von 200 fl. [5]) und darüber verbunden ist, haben von dem Besoldungsbetrage 10 Prozent als eine Charakterstaxe, und 25 Prozent als Karenztaxe zu entrichten. Beamte mit dem Gehalte unter 200 fl. haben nebst dem Postporto und Stempel nur die Expeditstaxe mit 3 fl. zu bezahlen.

Die Charakterstaxe wird gezahlt, so oft Jemand einen neuen oder höheren Charakter erlangt. Wenn für einen Dienst zwei Klassen der Besoldung bestehen, so wird die Taxe von der minderen, bei 3 Klassen von der mittleren, bei 4 Klassen von der zweiten von unten auf, und bei 5 Klassen von der mittleren Klasse abgenommen, außer es tritt Jemand gleich in eine der höheren Klassen ein.

Die Karenztaxe wird nur im Falle einer Vermehrung der Einkünfte, und jederzeit nur nach Maß dieser Vermehrung abgenommen.

Provisorische oder nur auf eine bestimmte Zeit angestellte Beamte zahlen nur 5½ Prozent an Diensttaxen, und Beamte, welche augenblick-

lich entlassen werden können, haben nur die Expeditstaxe zu 3 fl. zu entrichten.

Landesfürstlichen Professoren und Lehrern werden gleich bei ihrer provisorischen Anstellung die vorschriftmäßigen Diensttaxen bemessen, und mit Rücksicht auf das durch 3 Jahre dauernde Provisorium in 36 Monatsraten hereingebracht [6]).

Die aus der Militärdienstleistung unmittelbar in Civildienste übertretenden Offiziere haben die Karenztaxe nur von jenem Betrage zu entrichten, um welche ihr Civilgehalt die bezogene Offiziers-Gage übersteigt. Pensionirte Offiziere haben diese Taxe nur dann zu bezahlen, wenn sie einen ihre Pension um ein Drittheil übersteigenden Civilgehalt erlangen [7]). Die Charaktertaxe ist von den in Civildienste übertretenden Offizieren nur dann zu entrichten, wenn mit der von ihnen erlangten Civilbedienstung ein höherer Charakter verbunden ist, als mit ihrer früheren Offiziers-Charge. — Quittirte Offiziere werden bei ihrer Anstellung im Civile hinsichtlich der Taxbemessung wie neu Angestellte aus dem Civildienste behandelt [8]). — Gemeine und Unteroffiziere genießen bei ihrer Anstellung in minderen Civildiensten gänzliche Befreiung von den Diensttaxen [9]).

Beamten, welche im ersten Vierteljahre ihrer Anstellung sterben, sind die ganzen Diensttaxen, jenen aber, welche im ersten Jahre verscheiden, zwei Drittel der Diensttaxen nachzusehen. Dasselbe gilt auch von den Beamten, welche im ersten Jahresviertel oder Jahre ihrer Anstellung dem Dienste entsagen, ihn ohne Verschulden verlieren, in Quiescenten- oder Jubilationsstand versetzt werden, oder einen höheren Charakter erlangen, von welchem letzteren ebenfalls die Charakterstaxe zu zahlen wäre. Auf Nachsicht der Taxen für Beförderungen und Würdeverleihungen an Civilbeamte, darf nie angetragen werden. (Hofkam. Dekr. v. 21. Febr. 1829.)

Die Kameral-Gefälls-Verwaltung ist ermächtiget, den Beamten zur Entrichtung der Diensttaxen 24 Monatsfristen zu bewilligen [10]). Allein Stempel- und Portogebühren sind immer sogleich zu entrichten [11]).

III. Rubrik. Verschiedene Verleihungstaxen.

Bei längeren Urlaubsbewilligungen, welche von den Präsidenten der Länderstellen nicht ertheilt werden können, werden nur für die sechs Wochen, so wie die Zeit der Hin- und Herreise überschreitende Zeit 10 Prozent von der Besoldung als eine Entfernungsbewilligungstaxe abgenommen. Beamte, welche zur Erhaltung ihrer Gesundheit oder zum Gebrauche einer Kur einen Urlaub erhalten, haben gar keine Taxe zu entrichten.

Quiescenten zahlen für die Erlaubniß zur Reise ins Ausland nur die Expeditstaxe. Eben so die bloß provisionsfähigen Staatsdiener [12]).

Bei Beurlaubungen ins Ausland ist sich hinsichtlich der Taxen nach den Vorschriften, welche für Urlaube im Inlande bestehen, zu benehmen [13]).

b) Bei Dilationen für jede Woche 1 fl. 30 kr.; wenn aber keine Zeit bestimmt ist, 3 fl. Ersteres jedoch nur bei angesuchten Terminsverlängerungen zur Ueberreichung von Rekursen, oder bei Bewilligung von Fristen zur Beibringuug von Dokumenten und anderen Behelfen. Für die Erstreckung des Termins zur Erstattung der Rechnungsmängel-Erläuterungen wird nur die Expeditstaxe abgenommen [14]).

c) Die Gewerbe-Verleihungstaxen werden mit 25 Prozent des jährlichen Ertrages bemessen [15]). Den Betrag der Industrial-Privilegien-Taxen bestimmt das Privilegien-Patent v. 31. März 1832 (S. II. Th.)

d) Die Adoptionstaxen, welche stets bloß von den Adoptiv-ältern zu entrichten sind [16]), werden bemessen, wenn der Stand und das Wappen des Wahlkindes nicht verändert wird: Bei einem Fürsten mit 2000 fl., Grafen mit 1500 fl., Freiherrn mit 1000 fl., Ritter mit 500 fl., Adeligen mit 250 fl., Bürger, Honoratioren und Bauern [17]) mit 100 fl. Wird aber auch Stand und Wappen verändert, so muß die Bewilligung bei der Hofstelle nachgesucht, und die Taxe von dem General-Hoftaxamte bemessen werden [18]). Noch ist zu merken, daß die Adoptivtaxe, wenn auch mehrere Geschwister adoptirt werden, nur einmal abgenommen wird [19]).

IV. Rubrik. Taxen für Verleihungen im Gelde.

Abfertigungen, Aushilfen, Belohnungen, Remunerationen, Pensionen und jährliche Gnadengelder, welche 100 fl. übersteigen, zahlen $5\frac{1}{4}$ Prozent. — Abfertigungen jedoch, welche statt den eingezogenen Pensionen oder Besoldungen verliehen werden, sind taxfrei. Eben so Provisionen und Konduktquartale.

Wenn Aushilfen für beständig verliehen, oder in eine Besoldung verwandelt werden, ist die Kameraltaxe mit 25 Prozent zu entrichten; von 100 fl. übersteigenden Belohnungen und Remunerationen aber sind, wenn sie jährlich verwilligt werden, jährlich $5\frac{1}{4}$ Prozent in so lange zu zahlen, bis diese Zahlung den Betrag der Kameraltaxe erreicht hat.

Von den Quartiergeldern ist bei ihrer ersten Behebung der dritte Theil des einjährigen Betrages als Taxe zu entrichten; von denjenigen jedoch, welche bei Erlangung eines Quartiergeldes gegen das früher bezogene, oder gegen den ihnen bis dahin zugestandenen Genuß eines Naturalquartieres, nicht gewinnen, auch keine Taxe abzunehmen [20]).

V. Rubrik. Kanzlei- und Expeditionstaxen.

Arme Parteien zahlen durchaus keine Kanzlei- oder Expeditstaxen, eben so wenig die abweislichen Bescheide, wenn sie auch keine arme Person betreffen.

Alle zum Vortheile der Parteien ertheilten Bewilligungen, welche keine Sache von größerer Wichtigkeit betreffen, und wofür keine besonderen Taxen bestimmt sind, entrichten die Expeditstaxe mit 3 fl.

Für Berichtserstattungen nach Hof sind ebenfalls 3 fl. zu zahlen.

Für Vidimirung einer Abschrift kommen vom Bogen 40 kr., vom halben Bogen oder weniger 20 kr., für die Insiegelaufdrückung bei Kanzleiabschriften und Vidimus aber 30 kr. zu entrichten. Kanzleiabschriften endlich zahlen von der Seite 4 kr.

Pässe und Paßbriefe 4 fl.

Dekrete in Begünstigungsfällen über erhebliche Gegenstände, wovon der Werth 100 fl. übersteigt, 1 fl. 30 kr.

Günstige Rathschläge 45 kr.

Die VI. Rubrik enthält die jüdischen Taxen, bei welchen nur bemerkt wird, daß für die Verwilligung einer Synagoge das erste Mal 2000 fl., und sodann jährlich 100 fl. gezahlt werden müssen.

1) Hofkam. Dekr. v. 28. Dezbr. 1824, Z. 48,611. — 2) Hofdekr. v. 5. April 1797. — 3) Hofkam. Dekr. v. 9. Aug. 1835, Z. 34,218. — 4) Hofkam. Dekr. v. 13. April 1825, Z. 14,314. — 5) Hofkam. Dekr. v. 15. Oktbr. 1792, Z. 3013. — 6) Hofkam. Dekr. v. 21. Oktbr. 1834, Z. 42,398. — 7) Hofkam. Dekr. v. 30 April 1817, Z. 18,091. — 8) Hofkam. Dkr. v. 13. Novbr. 1826, Z. 45,167. — 9) Hofkam. Dekr. v. 27. Oktbr. 1833, Z. 47,481. — 10) §. 19 des Wirkungskreises. — 11) Hofkam. Dekr. v. 12. Novbr. 1833, Z. 45,612. — 12) Hofkam. Dekr. v. 22. Novbr. 1822. — 13) Hofkam. Dekr. v. 12. März 1835, Z. 20,128. — 14) Hofkam. Dekr. v. 8. Juni 1825, Z. 22,032. — 15) Hofkam. Dekr. v. 21. April 1120, Z. 11,016, und v. 2. Septbr. 1834, Z. 34,711. — 16) Hofkam. Dekr. v. 6. Dezbr. 1829, Z. 47,663. — 17) Hofkam. Dekr. v. 29. April 1813, Z. 11,156. — 18) Hofkam. Dekr. v. 18. Febr. 1813. — 19) Hofkam. Dekr. v. 21. Dezbr. 1833, Z. 48,319. — 20) A. H. Entschl. v. 22. April 1828, und Just. Hofdekr. v. 17. Oktbr. 1828.

B. Kameraltaxen.

§. 14.

Nachdem die Verwaltung des Taxgefälles den Kameralbehörden überlassen ist, so ist eigentlich jede landesfürstliche Taxe eine Kameraltaxe; im engern Sinne jedoch werden darunter nur solche Taxen verstanden, welche für Amtshandlungen der Kameralbehörden, oder für von ihnen verliehene Vortheile zu entrichten kommen. In diesem Sinne können aber auch alle jene Taxen der ersten V. Rubriken der Ländertaxordnung als

Kameraltaxen betrachtet werden, wenn sie Kameralbeamte oder Diener und ihre Angehörigen, dann die Geistlichkeit auf Kameralpfründen betreffen.

Die Kameraltaxen im engern Sinne des Wortes werden nach der Vorschrift der Ländertaxordnung bemessen, und durch die Gefällskassen eingehoben.

So lange übrigens die jetzt bestehenden Taxvorschriften in Wirksamkeit bleiben, sollen für die Erlässe der Kameral-Bezirksverwaltungen keine Berichts- und Expeditstaxen, sondern außer den Postporto- und Stempelgebühren lediglich die Dienst- und Kameral-, dann die Schreib- und Vidimirungstaxen eingehoben werden *) [1]).

1) Hofkam. Dekr. v. 15. Septbr. 1835, Z. 31,497.

C) Gerichtstaxen.

§. 15.

Hinsichtlich der Gerichtstaxen bestehen nach der Hauptverschiedenheit der gerichtlichen Amtshandlungen, besondere Taxordnungen, welche zu verschiedenen Zeiten eingeführt worden sind.

Die Taxen in Streitsachen werden nach der Gerichtstaxordnung von 1. Novbr. 1781, und zwar nach 4 Klassen, welche sich nach den verschiedenen Ortsverhältnissen richten, und 9 Rubriken bemessen **).

Die Taxen außer Streitsachen richten sich in Folge Patentes v. 13. Sept. 1787 nach dem Betrage des Pupillar-, Kuratels-, oder Verlassenschafts-Vermögens, wobei 4 Klassen bestehen.

In Tirol und Vorarlberg ist die allgemeine Taxordnung v. 13. September 1787, jedoch hier und da mit erheblichen Abweichungen, durch das Hofkanzlei-Dekret von 22. Juli 1815 eingeführt worden. In Salzburg besteht die westgalizische Taxordnung vom 6. Juli 1797 ***).

Befreiung von den Gerichtstaxen genießen:

a) Arme Parteien, welche ihre gänzliche Armuth und Erwerbsunfähigkeit mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen nachweisen [1]).

b) Die Unterthanen in allen Streitigkeiten mit ihrer Obrigkeit, wel-

*) Unterricht über die Einhebung und Verrechnung der Kameral- und anderweitigen Taxen durch die Gefällsbehörden und Aemter. (Hofkam. Dekr. v. 31. Dezbr. 1833, Z. 51,900.)

**) Landtafel-Taxordnung v. 1. April 1812. — Berglehen-Taxordnung für Akte des Berggerichtes. Hofkanzl. Dekr. v. 3. März 1808, Z. 4199.

***) Die Amts-Instruktion für das n. ö. Kameral-Justiz-Taxamt ist vom Jahr 1807.

che ex nexu subditelae entspringen, wenn sie vom Fiskus vertreten werden; doch sind in diesem Falle die Tax-, Stempel- und Postportogebühren vorzumerken, um dieselben von der Obrigkeit hereinzubringen, wenn sie sachfällig, und zum Ersatze der Unkosten verurtheilt werden sollte [2]).

c) Der Vertreter der Masse im Konkursprozesse; doch müssen die sachfälligen und zum Ersatze der Unkosten verurtheilten Gläubiger diejenigen Taxen bezahlen, welche der Vertreter der Masse zu bezahlen gehabt haben würde, wenn er nicht die Taxfreiheit genöße [3]).

d) Wenn der Fiskus bleibende Rechte der Pfarreien vertritt, ist ebenfalls die Vormerkung, und daher nach Umständen auch die Nachsicht der Gebühren gestattet [4]). In andern Fällen ist sowohl das Kirchen- als auch das Stiftungsvermögen der Taxbemessung zu unterziehen [5]).

e) Wenn der obere Richter in der Verhandlung des untern Richters eine Nullität von Amtswegen findet, so ist für die dießfalls ergehende Verordnung keine Taxe abzunehmen, und wenn eine solche befundene Nullität eine ganz neue Verhandlung nach sich zieht, sind den Parteien alle bereits abgeführten Taxen zurückzuerstatten [6]).

1) Hofkam. Dekr. v. 18. Juli 1820, Z. 28,674, und v. 9. Novbr. 1825 Z. 42,108. — 2) Hofkam. Dekr. v. 17. Dezbr. 1816. — 3) Hofdekr. v. 7. Septbr. 1789. — 4) Hofkam. Dekr. v. 7. Juni 1826, Z. 20,894. — 5) Hofkam. Dekr. v. 20. April 1833, Z. 16,062. — 6) Hofdekr. v. 7. Septbr. 1789.

§. 16.

Das Ansuchen armer Partheyen um die Vormerkung der Gerichtstaxen muß vor dem Beginne des Rechtsstreites, unter Beibringung eines legalen Armuthszeugnisses, oder der Bestätigung von der ämtlichen Aufstellung eines unentgeldlichen Vertreters geschehen, und hat für den ganzen Instanzenzug zu gelten [1]).

Im Zuge des Prozesses kann die Vormerkung der Gerichtsgebühren nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen, und nur hinsichtlich der weiters laufenden Gebühren bewilligt werden [2]).

In dem Falle, wo zu Führung eines Rechtsstreites bei einem l. f. Gerichte erster Instanz, oder wenn der Rechtsstreit in erster Instanz nicht bei einem l. f. Gerichte geführt wurde, zur Ergreifung der Appellation die Vormerkung der Gebühren bewilligt wird, hat dieselbe auch für die höhern Instanzen zu gelten [3]).

Wenn Abwesende, deren Armuth erwiesen, oder deren Aufenthaltsort unbekannt ist, ex officio vertreten werden, sind die Tax- und anderen Gebühren von dem Taxamte vorzumerken, und seiner Zeit nach Umständen hereinzubringen oder abzuschreiben [4]).

Auch die Gesuche jener Parteien um die Vormerkung der Gerichtsgebühren, deren gänzliche Armuth und Erwerbsunfähigkeit nachgewiesen vorliegt, und welchen bloß wegen Mangels an befugten Advokaten die gebetene Bestellung eines Exoffo-Vertreters von Seite der Gerichtsbehörde verweigert werden mußte, sind gehörig zu berücksichtigen [5]).

Sämmtliche Advokaten und Sachwalter müssen, wenn sie eine Bittschrift unterschreiben, bei der dießfälligen Parteisache für die Tax-, Postporto- und Stempelgebühren haften [6]).

In Fällen, wo sich eine den Erbs- oder Pupillarmassen gehörige Barschaft in gerichtlicher Verwahrung befindet, können die gesetzlichen Gebühren gleich unmittelbar aus den depositirten Geldern angewiesen werden [7]).

Die Portogebühr für Zustellungen gerichtlicher Erlässe in Streitsachen des Fiskus gegen Parteien sind nicht von dem Postamte abzunehmen, sondern durch das Landestaxamt zu bemessen, und gleichzeitig mit den Tax- und Stempelgebühren entweder einzubringen oder zu löschen [8]). Die Bezirksgerichte haben die eingehobenen Taxgelder längstens bis Ende jeden Quartals an die betreffende Kameral-Kasse abzuführen [9]).

1) Hofkam. Dekr. v. 6. April 1834, Z. 10,071. — 2) Hofkam. Dekr. v. 26. Oktbr. 1825, Z. 39,036. — 3) Hofkam. Dekr. v. 13. Aug. 1833, Z. 35,660, und v. 30. Septbr. 1733, Z. 32,365. — 4) Just. Hofdekr. v. 15. Jänner 1825. — 5) Hofkam. Dekr. v. 15. Novbr. 1833, Z. 48,139. — 6) Just. Hofdekr. v. 15. Jänner 1825. — 7) Just. Hofdekr. v. 15. Jänner 1825. — 8) Hofkam. Dekr. v. 15. März 1834, Z. 11,228 — 9) Zirk. der illyr. Kgf. Vwltg. v. 18. März 1834.

D) Militärtaxen.

§. 17.

Die Militärtaxen, welche nach der Taxordnung vom 6. Dezember 1816 bemessen werden, zerfallen in nachstehende Hauptabtheilungen, nämlich:

1) in geistliche Taxen,

2) in Taxen des eigentlichen Kriegsstandes, d. h. derjenigen, die mit den Waffen dienen und Militär-Charakter haben,

3) in jene des uneigentlichen Kriegsstandes, dann

4) in Taxen für verschiedene Verleihungen, als: Urlaub, Tafelgelder u. s. w.

5) in Kanzleitaxen, und

6) in Militär-Gerichtstaxen, und zwar: für den Hofkriegsrath, für die Judicia deleg. milit. mixta, und für die Auditors.

§. 18.

Zu dieser Klasse von Abgaben gehört auch das Abfahrtsgeld und die Sterbtaxe (Mortuar), deren Darstellung in Kürze hier nachfolgt.

Vom Abfahrtsgelde.

§. 19.

Das Abfahrtsgeld ist eine Abgabe, welche von einem unter der Grundherrlichkeit stehenden [1]), und eben so von einem bürgerlichen Vermögen [2]) dann, wenn dasselbe aus den deutsch-österreichischen oder italienischen Provinzen in die ungarischen Lande oder ins Ausland; [3]) von einem freien Vermögen aber nur dann, wenn dasselbe ins Ausland gezogen wird [4]); von einem Militärvermögen endlich dann, wenn dasselbe aus der Militärgerichtsbarkeit tritt, zu entrichten ist [5]).

Das Abfahrtsgeld ist daher vierfach: das grundherrliche, bürgerliche, landesfürstliche und das Militär- oder sogenannte Invaliden-Abfahrtsgeld. — Nur die beiden letzteren liefern einen Zuschuß zu den öffentlichen Staatseinkünften, und kommen daher hier zu berücksichtigen.

1) Pat. v. 1. Aug. 1783 u v. 14. März 1785. — 2) Hofdekr. v. 23. Aug. 1798 u. v. 24. Aug. 1815. — 3) Pat. v. 28. März 1750. — 4) Vdg. v. 6. Dezbr. 1766. — 5) Hofdekr. v. 22. April 1785, u. v. 5. Jänner 1792.

§. 20.

Das landesfürstliche Abfahrtsgeld wird nur dann eingehoben, wenn ein hierländiges Vermögen in das Ausland gezogen wird, und zwar von einem unter der Grundherrlichkeit stehenden, und eben so von einem bürgerlichen Vermögen mit 5%, von einem freien Vermögen aber mit 10 Prozent. — Die Magistrate der landesfürstl. Städte und Märkte genießen die Begünstigung, daß sie auch das landesfürstliche Abfahrtsgeld beziehen. [1])

1) Pat. v. 14. März 1785 §. 4.

§. 21.

Jede Obrigkeit, welcher bekannt wird, daß ein hierländiges Vermögen ins Ausland geht, somit der Fall des Abfahrtsgeldes eintritt, hat dieses ungesäumt dem Fiskalamte des Landes, aus welchem das Vermögen geht, anzuzeigen. Hierauf wird das landesfürstl. Abfahrtsgeld bestimmt, und der Betrag desselben, durch das Landrecht der Obrigkeit intimirt.

Von dem beweglichen Vermögen ist das Abfahrtsgeld sogleich, von dem unbeweglichen aber zur Zeit der Veräußerung desselben zu entrichten.

Hofdekr. v. 7. Nov. 1796.

§. 22.

Von der Entrichtung des Abfahrtsgeldes sind folgende Personen befreit.

a) Niederlagsverwandte für sich, ihre Frauen, und Kinder, nicht aber Kindeskinder oder sonstige Verwandte [1]).

b) Unterthanen solcher Staaten, gegen welche durch Verträge oder Observanz genaue Reciprocität beobachtet wird, d. h. wo auch dießseitigen Unterthanen, falls aus diesen Ländern irgend ein Vermögen an sie fällt, kein Abfahrtsgeld aufgerechnet wird [2]).

Frei vom Abfahrtsgelde sind auch folgende Sachen:

a) Handwerks- und Hausgeräthe [3]).

b) Die Ausstattung der k. k. Unterthanen die sich im Auslande verehelichen [4]).

c) Der Fruchtgenuß eines im Lande bleibenden Vermögens [5]).

d) Kapitalien, die durch ein aus fremden Ländern hierher gebrachtes Vermögen entstanden; es hätte denn der Eigenthümer solcher Kapitalien, zur Zeit da er in ein fremdes Land ziehen will, sich bereits durch 10 Jahre in den k. k. Ländern aufgehalten, oder durch Ankauf eines unbeweglichen Gutes sich hier ansässig gemacht [6]).

e) Dasjenige Vermögen, welches in ein solches Land abgeführt wird, wo auch von dem in unsere Staaten gehenden Vermögen kein Abfahrtsgeld bezogen wird [7]).

Als solche Länder sind außer den deutschen Bundesstaaten, zwischen welchen eine vollkommene Freizügigkeit besteht, vollständig oder doch zum Theile anzusehen: Dänemark [8]), Frankreich, Krakau, Modena, Parma, Rußland mit Polen, Sardinien, Schweden, Schweiz, Toskana, Moldau, dann Preußen auch rücksichtlich der nicht zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen.

Gegen andere auswärtige Staaten ist nicht das Abfahrtsgeld, sondern nur das jus albinagii, d. i. das Recht des Staates das Vermögen der daselbst verstorbenen Fremden einzuziehen, und den Fremden keine hierländige Verlassenschaft ausfolgen zu lassen, aufgehoben; welches der Fall ist rücksichtlich der jonischen Inseln und der Niederlande [9]).

In Beziehung auf jene auswärtigen Staaten, mit welchen kein Freizügigkeits-Vertrag besteht [10]), ist im Allgemeinen die Beibringung der von dem Obergerichte der betreffenden Provinz ausgestellten Reciprocitäts-Reversalien, vorgeschrieben. Eben solche Reversalien

werden von den hierländigen Appellations-Gerichten in ähnlichen Fällen ausgestellt.

1) Pat. v. 1. Aug. 1783, §. 11. Pat. v. 14. März 1785, §. 9. — 2) Hofdekr. v. 16. Dezbr. 1819. — 3) Hofdekr. v. 15. Septbr. 1785. — 4) Hofdekr. v. 5. Juli 1787. — 5) Pat. v. J. 1783 u. 1785. — 6) Pat. v. J. 1783 u. 1785. — 7) Pat. v. J. 1785, §. 6. u. Hofdekr. v. 6. Dezbr. 1819. — 8) Pat. v. 2. März 1820, Hofkanzl. Dekr. v. 12. Oktbr. 1827. — 9) Hofdekr. v. 16. Mai 1816, Hofkanzl. Dekr. v. 4. März 1827, Just. Hofdekr. v. 11. Juli 1817. — Just. Hofdekr. v. 11. Juli 1817.

§. 23.

Der Rekurs gegen die Aufrechnung des Abfahrtsgeldes, geht an die politischen Landesstellen [1]). Der Rechtsweg findet über die Gegenstände des Abfahrtsgeldes nicht Statt [2]).

1) Hofdekr. v. 11. März 1791. — 2) Hofdekr. v. 11. Jänner 1796.

§. 24.

Das Militär- oder Invaliden-Abfahrtsgeld ist dasjenige, welches von dem Erben dann zu entrichten kommt, wenn er kein Militärist ist, und das Verlassenschaftsvermögen eines Militäristen an ihn fällt.

Ist der Erbe im Inlande, so hat er 5%, ist er aber im Auslande, 10% an den Invalidenfond zu zahlen. Wenn das Vermögen aus einer zu dem deutschen Bunde gehörigen Provinz in ein derlei Ausland geht, werden anstatt 10% nur 5% abgenommen [1]).

1) Pat. v. 2. März 1820.

§. 25.

Von den Gold- und Silbermünzen ist das Abfahrtsgeld in eben dieser Münzsorte zu entrichten [1]); von Staatspapieren und Bankaktien aber, nach den weiter unten (§. 30.) vorkommenden gesetzlichen Bestimmungen abzunehmen [2]).

1) Hofdekr. v. 28. April 1809. — 2) Hofkanzl. Dekr. v. 4. März 1828.

Von dem Mortuar.

§. 26.

Das Mortuar (Sterbtaxe, Todfallsfreigeld) ist eine Verlassenschaftsabgabe, welche an die Verlassenschafts-Abhandlungsbehörde entrichtet werden muß. Dasselbe theilt sich in das landesfürstliche und obrigkeitliche, je nachdem es in das landesfürstliche Aerarium (wenn nämlich ein landesfürstl. Gericht die Abhandlungsinstanz ist), oder in die Renten des Patrimonialgerichtsherrn (wenn die Abhandlungsinstanz ein Magistrat oder eine Herrschaft ist) einfließt.

§. 27.

Das Mortuar wird in der Regel nur von dem reinen Verlassenschaftsvermögen, nach Abzug aller Passiven bezogen.

Außer den strengen Passiven sind auch noch folgende Posten von dem Mortuar frei:

a) Die Krankheits- und Leichenkosten des Erblassers [1]).

b) Die frommen Vermächtnisse aller Art; jedoch nur vom landesfürstl. Mortuar [2]).

c) Das ungarische und siebenbürgische Vermögen [3]).

d) Leibrenten-Kontrakte und Schenkungen unter Lebenden, wenn die beweglichen Sachen noch bei Lebzeiten des Schenkers den Beschenkten übergeben, und bei unbeweglichen die Anschreibung in den öffentlichen Büchern geschehen ist.

e) Alle dem Dienstvolke vom Diensthälter hinterlassenen Vermächtnisse und Stiftungen [4]).

f) Die im Inlande befindlichen Kapitalien eines im Auslande verstorbenen Ausländers, wenn sie wieder einem Ausländer zufallen [5]).

Für zweifelhafte oder uneinbringliche Schuldforderungen wird das Mortuar entweder durch ein Pauschquantum (gewöhnlich die Hälfte des darauf entfallenden Mortuars) berichtigt, oder solche Schuldscheine selbst zu Gericht erlegt.

1) A. H. Entschl. v. 29. August. 1820. — 2) Pat. v. 7. Septbr. 1782, Just. Hofdekr. v. 21. März 1829. — 3) Hofdekr. v. 21. Dezbr. 1789 u. v. 6. März 1797. §. 956 des a. b. G. B. — 4) Dienstbothen-Pat. v. 1. Mai 1810, §. 166. — 5) Hofdekr. v. 21. Mai 1802.

§. 28.

Zur Sicherstellung des landesfürstl. Mortuars ist bestimmt, daß die Einantwortung einer Verlassenschaft ohne ausdrückliche Bewilligung der Landesstelle oder der Hofkammer nicht vor sich gehen darf [1]).

1) Just. Hofdekr. v. 16. Jänner 1829.

§. 29.

Der Betrag des landesf. Mortuars ist in den verschiedenen Provinzen verschieden, und zwar:

In Oesterreich unter und ob der Enns beträgt es vom beweglichen Vermögen $1\frac{2}{3}$%, vom unbeweglichen aber 1%;

In Steiermark und Kärnthen vom Mobilar-Vermögen ebenfalls $1\frac{2}{3}$%, von dem unbeweglichen haben es die Ascendenten und

Descendenten des Erblassers mit 1 %, die Seitenverwandten desselben mit 2 %, jedoch die ersteren nie mehr als 150 fl. und die letzteren nie mehr als 300 fl. zu entrichten. Dem Erblasser nicht anverwandte Erben haben zwar von dem beweglichen nur $1\frac{2}{3}$ % und von dem unbeweglichen Vermögen nur 1 %, jedoch ohne Beschränkung auf ein Maximum des Mortuars zu entrichten.

In Mähren und Schlesien beträgt es für Erben in auf- und absteigender Linie vom beweglichen Vermögen $\frac{5}{6}$ %, vom unbeweglichen aber $\frac{1}{2}$ %; für andere Erben vom ersteren $1\frac{2}{3}$ %, vom letzteren 1 %.

In Böhmen wie in Schlesien. Die Verlassenschaften der Freisassen sind ganz davon befreit.

In Galizien beträgt das landesf. Mortuar vom unbeweglichen Vermögen 1 %, vom beweglichen aber $1\frac{2}{3}$ %. In der Bukovina wird es auch von den Unadelichen, mit Ausnahme des Bauernstandes bezahlt.

In Illyrien, Tirol und Vorarlberg, wie in Steiermark.

In Dalmazien besteht gar keine Besteuerung des Verlassenschaftsvermögens.

Von Militärverlassenschaften, wenn dieselben 100 fl. übersteigen, wird das Mortuar bei den Regimentern, Korps und den Militärkommunitäten in der Gränze mit 1 kr., und bei den Judiciis milit. mixt. mit 2 kr. vom Gulden abgenommen [1]). —

1) Allg. Milit. Taxordg. v. J. 1814, §. 41.

§. 30.

Hinsichtlich der Valuta des Mortuars, und überhaupt aller nach dem Betrage des Vermögens zu entrichtenden Abgaben, ist Folgendes festgesetzt [1]):

a) Wenn die Abgaben von Staatspapieren oder von Bankaktien bemessen werden sollen, und den Betrag nicht erreichen, der in Papieren gleicher Gattung entrichtet werden könnte, so werden diese in Konventions-Münze nach dem Kurse, den sie am Todestage des Erblassers hatten, angeschlagen, und von dem Kapitale die Gebühr in Konventions-Münze oder in Banknoten baar abgenommen. Kann die Gebühr in Staatspapieren gleicher Art oder in Bankaktien entrichtet werden, so steht es der Partei frei die Art der Entrichtung zu wählen.

b) Von Privatforderungen, welche vor dem Finanzpatente vom 1. Juni 1816 entstanden sind, wird die Gebühr nach Maßgabe der dem Finanzpatente vom 20. Februar 1811 zusagenden Valuta; vom

später entstandenen aber, je nachdem die Valuta in W. W. oder in Konv. Münze bedungen ist, gleichmäßig in W. W., Konv. Münze oder in Banknoten abgenommen.

c) Von Baarschaften sind die Gebühren in gleicher Münzsorte zu entrichten.

d) Von Realitäten, Preziosen und anderen Gegenständen werden die Gebühren, je nachdem die Schätzung auf Wiener Währung oder Konvenzions-Münze besteht, auch entweder in Wiener-Währung oder in Konventions-Münze aufgerechnet.

1) Hofkam. Dekr. v. 4. Juli 1822 u. v. 14. Dezbr. 1816.

3. Strafgelder.

§. 31.

Die dritte Klasse der zufälligen Einkünfte bilden die Strafgelder. Obwohl es gewiß ist, daß derjenige Staat der glücklichste ist, wo die öffentliche Verwaltung am seltensten in die Lage kommt, die Sanktion der Gesetze gegen die Uebertreter in wirksame Anwendung bringen zu müssen; so ist es doch anderer Seits unläugbar, daß Geldstrafen in vielen und hauptsächlich in solchen Fällen sehr zweckmäßig sind, wo der, aus der Uebertretung der Gesetze erwartete leichte Gewinn, zur Verletzung derselben verleitet. In solchen Fällen ist die dem angehofften Vortheile gerade entgegengesetzte Strafe am zweckmäßigsten, theils um von der Verletzung solcher Gesetze zurückzuschrecken, theils um den durch die bereits geschehene Uebertretung dem Staatsschatze zugefügten Schaden ersetzen, und die Belohnung der Anzeiger und Ergreifer, so wie die Untersuchungskosten daraus bestreiten zu können. — Durch die österreichischen Gesetze sind Geldstrafen auf Gefälls-Uebertretungen *), Steuerverkürzungen, Adelsanmaßungen ꝛc. festgesetzt.

B) Von den Steuern.

§. 32.

Die zweite Art der Beiträge aus dem Privatvermögen der Bürger, sind die allgemeinen Abgaben unter dem besonderen Namen der Steuern, die in bestimmten Beitragsantheilen, welche von den Unterthanen dem Staate zur Befriedigung seiner Bedürfnisse geleistet werden, bestehen,

*) Nach dem neuen Strafgesetze über Gefälls-Uebertretungen v. Jahre 1835 fallen diejenigen Strafbetragreste, welche nach Abzug aller Belohnungen und Kosten erübrigen, einem wohlthätigen Fonde zu.

und bei der Unzulänglichkeit der Einkünfte aus dem unmittelbaren Staatsvermögen und den Regalien, so wie der Unbestimmtheit und Unzuverlässigkeit der zufälligen Beitragsantheile, in den meisten Staaten die ergiebigste Quelle der öffentlichen Einkünfte bilden und bilden müssen, indem, um den Staat nicht in Noth und Gefahr zu stürzen, nichts Anderes erübriget, als daß jeder Unterthan einen Theil seiner Einkünfte oder selbst seines Vermögens dem gemeinsamen Zwecke zum Opfer bringe.

§. 33.

Die Steuern werden eingetheilt:

1. Nach dem Grade des Bedürfnisses in ordentliche und außerordentliche, je nachdem sie zur Bestreitung des ordentlichen oder des außergewöhnlichen Staatsaufwandes erfordert werden.

2. Nach dem Umfange: in allgemeine und besondere, je nachdem sie von allen Unterthanen, oder nur von einer bestimmten Klasse entrichtet werden.

3. Mit Bezug auf das Subjekt, das sie treffen, sind sie direkte oder indirekte. Jene sollen dem Pflichtigen selbst zur Last fallen, und werden daher von dem Vermögen oder vom Einkommen erhoben, und von dem Kontribuenten unmittelbar bezahlt; diese werden in der Voraussetzung, daß sie der Produzent nur vorschießt und nicht selbst trägt, erhoben und bei der Einfuhr fremder Produkte, oder von einheimischen bei ihrer Fabrikation, Verführung, oder wenn sie verkauft werde , abgefordert.

Die direkten Steuern sind wieder entweder Vertheilungs-, oder Quantitäts-Steuern. Bei jenen entrichtet der Pflichtige seinen Antheil nach der Größe des zu erhebenden Gesammtbetrages, welcher zuerst festgesetzt, und sodann nach seiner Bestimmung unter die Provinzen, Bezirke, Gemeinden und die einzelnen Kontribuenten vertheilt wird. Entrichtet dagegen jeder Unterthan seinen voraus und bestimmt festgesetzten Antheil, zeigt sich der Ertrag der Steuer erst dann, wenn die einzelnen Beträge eingeflossen sind, so ist es eine Quantitätssteuer. Dergleichen sind: die Kopf-, Thür-, Fenstersteuer ꝛc.

4. Rücksichtlich des Gegenstandes, den sie belegen, werden die Steuern in Real- und Personal- oder Industrial-Steuern eingetheilt, je nachdem sie das unbewegliche Eigenthum und Kapital, oder den persönlichen Erwerb, d. i. die Erträgnisse der Arbeit treffen. In derselben Beziehung unterscheidet man noch die Steuern auf den Erwerb, auf den Besitz und auf den Genuß.

§. 34.

In Oesterreich bestehen gegenwärtig folgende Steuern, uud zwar:

1. An ordentlichen Steuern:

a) Die direkte Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer;

b) die indirekte allgemeine Verzehrungssteuer, und

c) die besondern Judensteuern.

2. An außerordentlichen Steuern ist nur die Erbsteuer vorhanden. Von dieser letzteren wird weiter unten, bei den außerordentlichen Staatseinkünften am gehörigen Orte gehandelt werden.

I. Von den ordentlichen Steuern,

und zwar:

1. Von der Grundsteuer.

§. 35.

Vor den Zeiten der unsterblichen Maria Theresia war der Name Grundsteuer nicht bekannt. Die ordentliche Steuer in den österreichischen Ländern war die Kontribution, auch landesfürstliche Steuer genannt. Unter der Regierung dieser Kaiserinn waren die Staatsbedürfnisse auf eine früher unbekannte Höhe gestiegen, welche die Erhöhung der Kontributionssumme zur natürlichen Folge hatten. Zum Behufe der Erleichterung in der Vertheilung und der Einhebung derselben wurde ein neues System eingeführt, und im Jahre 1748 eine allgemeine Landes-Rektifikation anbefohlen.

Da jedoch durch diese bloß als provisorisch erklärte Maßregel nur theilweise Verbesserungen erzweckt werden konnten, so faßte Kaiser Joseph II. den Entschluß, in allen Ländern der Monarchie eine gleiche Grundsteuer-Vertheilung nach einem gleichen Bemessungs-Maßstabe festzusetzen. Der völligen Ausführung dieser Maßregel trat jedoch der zu frühe Tod dieses großen Monarchen hemmend entgegen. Sein Nachfolger Kaiser Leopold II. gestattete aus Rücksicht der vielen Klagen, die Aufhebung der neuen Reform, und so wurden die alten Systeme größtentheils wieder hergestellt.

§. 36.

Nach Abschaffung der Josephinischen allgemeinen Grundsteuer-Rektifikation, sind die verschiedenen Theile der österreichischen Monarchie,

wieder verschieden belegt worden, und sie lassen sich in Hinsicht auf die Grundsteuer in 4 Rubriken eintheilen, nämlich:

a) In diejenigen Länder, wo die Grundsteuer nach der Theresianischen Rektifikation noch dermalen (bis zur Ausführung des Provisoriums) besteht, diese sind: Oesterreich, Steiermark und Kärnthen, Mähren und Schlesien, Galizien und die Bukovina, Tirol und zum Theile Böhmen.

b) Jene Länder, in welchen die Resultate der Josephinischen Grundsteuer mehr oder weniger vollkommen bestehen, als: Böhmen und Illyrien.

c) Das lomb. venet. Königreich, in welchem die Grundsteuer-Verfassung der meisten Landestheile nach dem Mailänder Kataster organisirt wurde.

d) Endlich jene Antheile des küstenländischen Gebietes, in welchen die Josephinischen Regulirungs-Operate vermißt, oder nur Bruchstücke davon vorgefunden werden; dann Dalmatien, welche von den drei vorhergehenden Systemen ganz verschiedene und eigenthümliche Verfassungen haben.

Ungarn und Siebenbürgen haben überhaupt eine ganz eigene Steuerverfassung.

Alle früheren Systeme haben jedoch durch das a. h. Patent v. 23. Dezember 1817 eine Totalveränderung erlitten, welche die herrlichsten Folgen verspricht *).

§. 37.

Man sieht daher, daß zwar einige Theile der österreichischen Monarchie dasselbe System gemein haben; die Verschiedenheit der Ausführung macht jedoch bei jeder Provinz eine besondere Darstellung der so mannigfaltig gearteten Grundsteuer-Verfassung nothwendig, und welche hier in Kürze folgt:

In **Oesterreich unter der Enns** wurde die Steuer-Rektifikation im Jahre 1756 vollendet. Alle fruchtbringenden Gründe waren nach ihrem wahren Werthe mit Rücksicht auf Ausdehnung, Fruchtbarkeit und andere Nebenverhältnisse im Wege der Fatirung geschätzt. Die Dominikal-Nutzungen und obrigkeitlichen Gefälle waren nach dem 10jährigen Ertrage bemessen, und ein Zehntel davon, sammt den daraus zu 5 % veranschlagten Kapitale der Fassion einbezogen. Bei den Gefällen wurden auf die damit verbundenen Auslagen 25 % in Abschlag gebracht. Nach

---

*) Der Hauptunterschied zwischen der unter Kaiser Joseph und unter Kaiser Franz vorgenommenen Rektifikation beruht darin, daß bei der ersteren der Brutto- bei der letzteren aber der reine Grundertrag besteuert wurde.

diesen Schätzungen wurde die Repartition vorgenommen und hiernach die Dominikal-Realitäten und Nutzungen mit 1 %, das Rustikale aber mit 2 % belegt. Dieser Steuer wurden auch die Zinshäuser und die Hausgewerbe einverleibt, und nach ihrem Schätzungswerthe in Klassen eingetheilt. Da jedoch diese Steuer, als auf unrichtigen Grundsätzen basirt, den Staatsbedürfnissen nicht entsprach, so mußten von denselben Objekten auch andere Abgaben gefordert werden. So entstand der Militärbeitrag, der Militärquartierzins, die Schatzsteuer der Stadt Wien und die Erhöhungssteuer.

Da gegenwärtig die mit dem a. h. Patente vom 23. Dezember 1817 angeordneten Vermessungen und Grundertrags-Schätzungen für Niederösterreich vollkommen beendigt sind, so wurde in Folge a. h. Entschließung vom 26. Februar 1833, die Einführung des allgemeinen Katasters in Oesterreich unter der Enns mit dem Anfange des Verwaltungsjahres 1835, durch das Hofkanzleidekret von 1. Juli 1834, Z. 2251, anbefohlen [1]).

In Oesterreich ob der Enns geschah die Schätzung der Dominikaleinkünfte nach einem sechsjährigen Durchschnitte, der sich aus den Rechnungen ergab. Die Protokollirungsgefälle wurden nach einem 10jährigen Durchschnitte in die Schätzung mit einbezogen. Ein Fünftel des ausgewiesenen Betrages wurde für die Verwaltungskosten, außer dem bei den Protokollirungsgefällen noch ein Drittel, bei dem Zehent und den Dienstgebäuden noch ein Viertel in Abzug gebracht, und von dem Reste die Grundsteuer mit 2 % bemessen. Aber auch hier entsprach die Bemessung der Nothwendigkeit nicht, und es mußte die sogenannte Beamtensteuer als Ergänzungssteuer eingeführt werden.

1) Zirk. der n. ö. Regierung v. 13. Juli 1834.

§. 38.

In Steiermark und Kärnthen wurde der Grundertrag des Dominikale durch Fassionen ausgemittelt und zu Geld veranschlagt, die Wälder nach ihrem Kapitalwerthe geschätzt und mit 1 % besteuert. Die Grund- und Urbarialnutzungen sind mit 25 %, in Kärnthen aber nach Abzug von 40 % der Rest mit 20 % belegt. — Die landesf. Städte und Märkte in Steiermark hatten eine eigene Steuer mit Rücksicht auf die Hausnutzungen und den Gewerbsgewinn. In Kärnthen war ebenfalls eine eigene Haus- und Gewerbsteuer eingeführt. Der unterthänige Besitzstand blieb bei seiner Steueranlage vom Jahre 1542. Der Kapitalwerth der Grundstücke und des Viehbestandes, bei welchem letzteren ein Sechstheil in Anschlag gebracht wurde, bildete das Steuerkapital, welches nach

Pfunden, Schillingen und Pfennigen ausgedrückt und mit $1\frac{2}{3}$% besteuert wurde. Diese Besteuerung heißt nach der Begiltung, jene in Kärnthen aber nach der Beansagung, wohin auch das Rüstgeld und der Remontenbeitrag gehören, die auch gegenwärtig noch bestehen.

§. 39.

In Mähren ist die Rektifikation für das Dominikale im Jahre 1753 und für das Rustikale im Jahre 1760 vollendet worden. Der Ertrag ist auch hier durch Fassionen eruirt, Grundbesitz und Häuser in Klassen eingetheilt, und das Dominikale sowohl als das Rustikale nach gleichen Prozenten besteuert.

In Schlesien geschah die Schätzung nach Fassionen des Flächeninhalts, wornach der Ertrag nach Klassen angeschlagen wurde. Im Jahre 1796 und 1811 ist die Steuerquote auf 44 fl. 15 kr. vom Hundert des katastrirten Ertrages festgesetzt worden. Die Dominien des Fürstenthumes Teschen entrichten ein Pauschquantum von 3800 fl. — Außerdem bestehen daselbst verschiedene Nebensteuern, als: pro statu officii ducalis, zur Ergänzung der Arcieren-Leibgarde u. s. w.

§. 40.

In Galizien sind bei den Zinsungen und Natural-Abgaben 10%, bei Pachtschillingen 5%, bei dem Brutto-Ertrage der Gründe 20% abzuziehen bewilligt, der Rest wird sodann mit 12% besteuert. Beim Dominikale sind Fassionen und Inventarien zur Grundlage genommen, rustikale Schätzungen durch Militärkonskriptoren im Jahre 1773 mangelhaft vorgenommen worden. Waldungen, Gärten und Hutweiden sind nicht besteuert. Der Besitz der Freibauern in Lehengütern ist mit 25% belegt.

In der Bukovina besteht zwar keine eigentliche Grundsteuer, nur die im Jahre 1783 eingeführte Allodialsteuer hat mit der Dominikalsteuer in anderen Provinzen Aehnlichkeit. Dafür besteht aber daselbst die Familiensteuer, welche die vormalige Real-Kontribution, das Militärquartier-Service, den Brennholzbeitrag für die Czardaken, die Heu- und die Straßenrobothsreluition begreift und von den Familienhäuptern entrichtet werden muß. Edelleute, Geistliche, Schulmeister, Richter und Geschworene und Arme sind hiervon ausgenommen. Die Gemeinde Valepatra zahlt nichts; der Kimpolunger Bezirk aber ein Aversalquantum. Außerdem bestehen daselbst noch andere Nebensteuern, als: die Dessentine, Bienen- und Borstenviehsteuer, die Gostina oder Schaf- und

Ziegenviehsteuer, für jedes Stück, das in der Bukovina überwintert, mit 5 kr. und mit 3 kr. für jedes Stück, das in die Moldau zum Ueberwintern getrieben wird. — Ferner Körnerlieferungen, Militär-, Fleisch- und andere Beiträge.

§. 41.

In Tirol wird zwischen dem Dominikale und Rustikale kein Unterschied gemacht. Die Nutzungen von Grund und Boden sind auch hier durch Fassionen ausgemittelt und darnach besteuert, wobei 1000 fl. des Kapitalwerthes mit 6 fl. belegt sind. Das Rustikale ist mit keiner besonderen Steuer belegt.

§. 42.

Die Hauptabtheilungen der Josephinischen Rektifikation, welche im Jahre 1785 begann, waren die Vorschriften a) der Aufschreibung und b) der Ausmessung der Gründe, c) Ausmittlung des Erträgnisses, und d) Einführung des neuen Steuerfußes. Alle nutzbaren Gründe wurden in 4 Hauptgattungen eingetheilt als: Aecker, Wiesen, Weingärten und Waldungen, und im Allgemeinen ein solcher Maßstab der Besteuerung eingeführt, daß dem Unterthan im Durchschnitt von dem fatirten Bruttoertrage wenigstens 70 reine Gulden von Hundert übrig blieben; von den übrigen 30 % sollten die obrigkeitlichen Abgaben 17 fl. $46\frac{2}{5}$ kr., die landesfürstlichen aber 12 fl. $13\frac{1}{5}$ kr. ausmachen. — Einige Resultate der Josephinischen Steuerregulirungs-Operation wurden

In Böhmen beibehalten. Größtentheils beruht jedoch die Steuerverfassung dieses Landes auf dem Rektifikatorium Maria Theresias, welches auf Bekenntnisse der Unterthanen vom Jahre 1713 gegründet, im Jahre 1768 vollendet wurde. Der reine Ertrag wurde durch kontrollirte Bekenntnisse erhoben, das Einkommen von Nebennutzungen als: Bräuereien, Mühlen rc. dazu geschlagen, und das so ausgemittelte Gesammteinkommen mit 29 % besteuert. Beim unterthänigen Besitzstande ist das Gesammteinkommen von 180 fl. als eine ganze Ansässigkeit mit 60 fl. besteuert, und dazu nach andern Abgaben unter dem Namen Fictilia eingeführt. Nach Aufhebung des Josephinischen Systems ist die eigentliche Grundsteuer von der Steuer auf Häuser, Mühlen rc. geschieden, die erstere nach den ausgemittelten Josephinischen Erträgnissen, die letztere aber nach dem Theresianischen Schätzungsanschlage vom Jahre 1754 bemessen worden.

§. 43.

In Illirien, nämlich in Krain, dem Villacher Kreise und der Grafschaft Görz dießseits des Isonzo, sind die Josephinischen Angaben über den Umfang und Ertrag, wo selbe vorhanden waren, beibehalten, und nur bei deren Abgang Partikular-Schätzungen vorgenommen worden. Die Unterthanen behielten bei Unterthänigkeitslasten ein Fünftel als Entschädigung für die auf diese Giebigkeiten entfallende Steuer, wodurch man die Dominien unmittelbar zu besteuern suchte. Unter der französischen Regierung wurde der von dem Ministerium bestimmte Gesammtbetrag der Grund- und Personalsteuer zwischen die Provinzen und Bezirke eingetheilt, und nur bei der Subrepartition auf einzelne Kontribuenten hielt man sich an den reinen Grundertrag. Nach der Wiedereroberung dieser Länder wurde die französische Grundsteuer-Einrichtung beibehalten, die Quoten nach der französischen Matrikel vom Jahre 1813 bestimmt, und zugleich festgesetzt, daß außer der Grundsteuer der Grund- und Häuserbesitz mit keiner weitern Auflage belastet werde.

§. 44.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche. Da die Besteuerung dieses Landes als die vorzüglichste und vollkommenste, selbst der Grundsteuer-Regulirung Frankreichs zum Muster diente, und auch das künftige stabile Kataster der österreichischen Monarchie, sich größtentheils auf die Grundsätze des Mailänder Katasters stützen wird, so muß die Beschaffenheit desselben etwas ausführlicher angezeigt werden.

Alle Besitzer unbeweglicher Güter mußten ihren Besitz mit Angabe der Gränzen, der Kulturbeschaffenheit des Grundes, und der Bestimmung der Gebäude, wie auch allen damit verbundenen Einkünften und Lasten, bei Strafe der Konfiskation, bekennen.

Nach geschehener Einsammlung der Fassionen wurden die Grundsteuer-Objekte durch beeidete Feldmesser ausgemessen, und in zwei Abtheilungen gebracht: a) in kultursfähige Gründe (beni di prima stazione), und b) in Gebäude. — Diese Operation geschah im Beiseyn eines Kommissärs, eines Provinzial- und Privat-Assistenten. Der Indikatore mußte dem Geometer den Besitzer, die Benennung, die Qualität und die Begränzung der Gründe angeben. Die Vermessung selbst geschah mittelst Meßtisches oder mittelst einer Meßkette nach der Mailänder Pertica. Für jede Gemeinde entwarf man eine topographische Flurenkarte, mit Bezeichnung aller Besitzer und ihrer Gründe. — Ausgenommen von der

einzelnen Vermessung waren: die Erdflächen der Kirchen, Klöster, Kastelle, Mauern und Wälle der Städte, Begräbnißäcker, die Bette der Flüsse und Bäche, Straßen, Berge, Küsten, und ganz sterile Strecken. Ebenso wurden Waldungen, Gebirgsgegenden und ganz unfruchtbare Strecken bei der Summirung des Flächeninhaltes nur im Allgemeinen angedeutet.

Die Schätzung der Grundstücke geschah nach 4 Klassen. Der reine Ertrag wurde mit 4% zu Kapital erhoben und sonach die Steuer bemessen.

Die Gebäude theilte man in 3 Klassen, je nachdem sie a) einen bestimmten Ertrag lieferten, oder b) kein für sich bestehendes Einkommen haben, oder endlich c) ihrer Natur nach zwar Einkünfte liefern konnten, aber von jeder Abgabe befreit waren, z. B. Kirchen.

Nach vollendeter Vermessung und Schätzung wurden die Katastralbücher verfaßt, welche sofort durch Aufzeichnung jeder Veränderung im Grundbesitze erhalten werden.

In den übrigen Theilen des lombardisch-venetianischen Königreiches ist der Flächeninhalt nach den bewährtesten Karten berechnet, der nicht kulturfähige Boden in Abschlag gebracht, der ertragsfähige Grund ausgemittelt, und sodann der Kapitalwerth der Steuerobjekte bestimmt worden. Da jedoch diese Art dem erwünschten Zwecke nicht entsprach, so wurde auch dort die Operation der Vermessung wieder in Gang gebracht.

§. 45.

Im Küstenlande bediente man sich unter der französischen Regierung zur Erhebung des reinen Ertrages der Fassionen der Grundbesitzer, welche durch drei Kommissäre geprüft wurden. Nach der Wiedereroberung dieser Theile wurde zwar die alte Besteuerungsart wieder eingeführt und Mittel getroffen der Willkürlichkeit vorzubeugen; da jedoch hiedurch die Gebrechen nicht vermindert sondern noch vermehrt worden wären, so ward die französische Besteuerungsart zwar im Allgemeinen wieder eingeführt, zugleich aber, wenn die Steuersumme mehr als 20% des mittleren reinen Ertrages ausmacht, die Anzeige hievon an Se. Majestät, mit dem Antrage auf verhältnißmäßige Herabsetzung gestattet. (A. h. Entschließ. v. 24. Oktbr. 1816.)

§. 46.

In Dalmatien bestand keine eigentliche Grundsteuer, sondern nur Zehenten von Früchten, und eine Weidegebühr vom Gras-

lande. Die französische Regierung nahm die Zehenten für sich, und gab der Geistlichkeit eine Entschädigung. Die Zehenten wurden in natura oder im Gelde entrichtet; die Weidegebühr richtete sich nach der Anzahl und Gattung des weidenden Viehes. Die Einhebung geschah durch Verpachtung. Als dieses Land an den österreichischen Staat wieder zurückkam, wurde diese Besteuerung beibehalten, nur in Ragusa und Cattaro die direkten Steuern abgeschafft, und dafür die alten indirekten Steuern wieder eingeführt.

Neues Grundsteuer-System.

§. 47.

Um in allen Provinzen eine Gleichförmigkeit in der Besteuerung einzuführen, fing man schon im Jahre 1806 an, ein neues System auszuarbeiten. Im Jahre 1810 wurde zu diesem Zwecke eine Grundsteuer-Regulirungs-Hofkommission niedergesetzt, ihre Arbeit jedoch durch die Kriege der Jahre 1813 und 1815 unterbrochen. Im Jahre 1817 wurde zufolge A. h. Kabinetschreibens vom 3. Oktbr. d. J., zum Muster der neuen Regulirung das Mailänder System angenommen, und hierauf das a. h. Patent v. 23. Dezbr. 1817 kundgemacht. Es zerfällt in fünf Hauptabtheilungen, in welchen a) Allgemeinheit und Gleichheit der Grundsteuer angeordnet wird, und die Vorschriften b) über die Bemessung, c) die Umlegung und Vertheilung der Grundsteuer, d) die Erhaltung des Katasters und e) die Ausführung enthalten sind.

a) Allgemeinheit und Gleichheit. Auf die persönliche Eigenschaft der Besitzer wird keine Rücksicht genommen. Wenn der, der Besteuerung unterliegende reine Ertrag durch Elementar-Unfälle ganz oder theilweise verschlungen wird, werden gänzliche oder theilweise Steuernachlässe gestattet. Das Recht dieser Steuernachlässe auf Ansuchen der Kontribuenten zu bewilligen, ist der Landesstelle nach den weiter unten angeführten Grundsätzen (§. 49) vorbehalten.

Sollte die nachgesehene Steuer während der Verhandlung entrichtet worden seyn; so werden Anweisungen ausgestellt, welche bei der nächsten Steuerabfuhr statt Baarem anzunehmen sind.

Unfruchtbare Gebirge, Steinfelsen, Straßen, Kanäle, dann Beerdigungsplätze, Staatsgebäude, Kirchen, Kasernen und Spitäler sind von der Besteuerung ganz ausgenommen.

b) Bemessung. Zur Richtschnur hiebei dient das Erträgniß der Nutzungen von Grund und Boden, welches der Grundbesitzer nach der

dermaligen Kulturgattung bei Anwendung der Gemeinde üblichen Kultivirungsart in Jahren gewöhnlicher Fruchtbarkeit beziehen kann, nach Abzug der Auslagen. Hiebei soll die Vermessung durch gelernte Geometers geschehen, und sodann durch besondere in der praktischen Landwirthschaft unterrichtete Kommissäre die Schätzung vorgenommen werden.

c) Umlegung und Vertheilung. Die Resultate der Vermessung und Schätzung werden den Interessenten bekannt gegeben, welchen es sodann freisteht ihre Einwendungen und Beschwerden dagegen vorzubringen. Reklamationen ganzer Gemeinden sind nicht zulässig [1]). Auf diese so berichtigten Resultate der Vermessung und Schätzung wird die Summe der Grundsteuer in der Art umgelegt, daß jeder einzelne Kontribuent, vom Hundert des ausgemittelten reinen Ertrages einen entsprechenden gleichen Antheil als Grundsteuer entrichte. Die Kuratgeistlichkeit und die Schullehrer, welche durch die Entrichtung der Grundsteuer unter die festgesetzte Kongrua herabsinken oder solche nicht erreichen, erhalten von dem Schul- und Religions-Fonde eine angemessene Entschädigung [2]).

d) Erhaltung des Katasters. Um sich immer an den wirklichen Besitzer der Realität und im Verhältnisse ihres Umfanges halten zu können, muß jede Veränderung im Grund und Besitz in Evidenz erhalten werden.

e) Die Einhebung dieser Steuer ist den politischen Obrigkeiten und Behörden überlassen.

1) Hoffzl.-Dekr. v. 8. März 1825. — 2) Hoffzl.-Dekr. v. 1. Septbr. 1819, u. v. 24. März 1824, dann Studien-Hofkommis. Verodng. vom 17. Dezbr. 1825.

§. 48.

Grundsteuer-Provisorium.

Da ein so weitläufiges Werk nicht in einigen wenigen Jahren zu Stande gebracht werden kann, so wurde, um den Gebrechen, welche in dem dermaligen Maßstabe der Grundsteuer liegen, einigermaßen abzuhelfen, mit a. h. Entschließung v. 8. Febr. 1819, die Einführung eines Grundsteuer-Provisoriums angeordnet, bis durch das allgemeine Kataster eine bleibende Einrichtung erfolgen kann. Dieses Grundsteuer-Provisorium ist in Ober-Oesterreich, Mähren, Schlesien und Galizien in Ausführung; in den übrigen Provinzen besteht die frühere Einrichtung.

Das Objekt der provisorischen Grundsteuer, deren Geschäft unter Aufsicht der k. k. vereinten Hofkanzlei von Provinzial-Kommissionen, welche durch die Kreisämter auf die Obrigkeiten, Magistrate

u. s. w. einwirken, geleitet wird, sind: a) die eigentlichen Grunderträgnisse, b) die Nutzungen von Gebäuden, und c) die Urbarial- und Zehentgenüsse.

a) Bei der Erhebung der Grunderträgnisse, dienen die Josephinischen Regulirungs-Resultate zur Grundlage.

b) Die Gebäude werden nach den weiter unten folgenden Grundsätzen besteuert.

c) Die Urbarial- und Zehentgenüsse werden durch Bekenntnisse der Grund- Burg- Vogt-, oder Zehentherren erhoben, genau kontrollirt und besteuert. Ein in diesen Bekenntnissen verheimlichter Urbarial- oder Zehentgenuß darf in der Folge nicht mehr gefordert werden.

§. 49.

In Bezug auf die **Steuernachlässe** aus dem Titel von **Elementarbeschädigungen**, bestehen folgende Vorschriften:

Unter Elementar-Beschädigungen werden jene Verheerungen und Zerstörungen steuerbarer Objekte verstanden, welche durch Feuer, Regengüsse oder Wasserfluthen, durch Sturmwinde oder Hagel herbeigeführt werden [1].

Steuernachlässe aus dem Titel von Elementarbeschädigungen können sowohl an der Grundsteuer und dem Zuschusse, als auch an der Gebäude-, dann der Urbarial- und Zehentsteuer Statt finden.

Die Steuerpflichtigen müssen zu diesem Behufe den Steuernachlaß binnen 24 Stunden bei ihrer Steuerbezirksobrigkeit nachsuchen, welche es sodann dem Kreisamte mit der möglichsten Beschleunigung anzuzeigen hat. Das Kreisamt ordnet sodann eine Erhebungs-Kommission an, die sich an Ort und Stelle, mit Zuziehung der Repräsentanten der Grund- und Steuerbezirks-Obrigkeit, dann in Gegenwart der Beschädigten und des Gemeindevorstandes von dem Schaden zu überzeugen und ihn zu beurtheilen hat.

Eine Nachsicht der **ganzjährigen Grundsteuer** und des Zuschusses findet in dem Falle Statt, wenn wenigstens die ganzjährige Fechsung oder nebst der Hälfte der Fechsung auch zugleich die Wohn- oder Wirthschaftsgebäude zu Grunde gegangen sind. Ist die Hälfte der Fechsung und darüber, oder das Haus sammt den Wirthschaftsgebäuden zu Grunde gegangen, so entfällt ein **halbjähriger Nachlaß** an der Grundsteuer und dem Zuschusse. Wenn dagegen der dritte Theil der jährlichen Fechsung und darüber, oder wenn das Haus allein, oder die Wirth-

schaftsgebäude allein durch Elementarunfall betroffen worden sind, so entfällt ein ganzjähriger Nachlaß an dem Zuschusse allein.

Außerdem findet rücksichtlich der an Gebäuden vorgefallenen Elementarbeschädigungen auch noch eine verhältnißmäßige Abschreibung der Gebäude-Zins-, oder Klassensteuer Statt.

In allen Provinzen, wo das Grundsteuer Provisorium eingeführt ist, sind bei Elementar-Unfällen die Dominikal-Grundbesitzer in Absicht auf die Steuernachlässe von der eigentlichen Grundsteuer so zu behandeln, wie dieß mit dem Minist. Schreiben vom 14. Febr. 1819 in Ansehung der Rustikal-Grundbesitzer angeordnet ist [2]).

1) Minist. Schr. v. 14. Febr. 1819. — 2) Hofkanzl. Dekr. v. 11. März 1823.

§. 50.

2) Von der Gebäudesteuer.

Im Jahre 1820 wurde zufolge a. h. Kabinetsschreiben v. 8. Febr. und 2. Okt. 1819, dann der a. h. Schlußfassung v. 23. Febr. 1820, mit 1. März desselben Jahres in Oesterreich, Mähren, Schlesien, Galizien und Böhmen die Gebäudesteuer eingeführt. Derselben unterliegen alle sowohl in geschlossenen Ortschaften als einzeln liegenden Wohngebäude. Die Versteuerung geschieht: a) entweder nach dem wirklichen oder möglichen Zinsertrage, oder b) im Wege der Klassifikation, es besteht also eigentlich eine Gebäude-Zins-, und eine Gebäude-Klassensteuer.

§. 51.

a) Die Belegung nach dem Zinsertrage geschieht in jenen Orten, wo die Gebäude gewöhnlich vermiethet werden. Die Zinse werden schriftlich für ein Jahr von dem Hauseigenthümer fatirt. Von den durch den Eigenthümer selbst bewohnten Hausbestandtheilen, wird der mögliche Zins durch Vergleich mit anderen ihnen ähnlichen ausgemittelt und besteuert. Die Fassionen werden kontrollirt durch die Bestätigung der Parteien, durch ämtliche Revisionen, und durch die Jedermann gestattete Einsicht in die Zinsfassionen bei der Behörde. Von dem fatirten Zinsertrage werden 15% für die Bestreitung der Erhaltungsauslagen abgezogen. Der verheimlichte Zinsertrag geht verloren und gehört dem Angeber; wenn kein solcher vorhanden ist, fällt er dem Staatsschatze zu; außerdem muß der doppelte Steuerbetrag für die ganze Zeit der Verheimlichung bezahlt werden [1]).

Wenn eine mit Zinsertrag fatirte Wohnung, von welcher auch die Steuer entrichtet worden ist, weder vermiethet noch benützt werden konnte, so kann der Eigenthümer die Vergütung der Steuer ansprechen.

Nach dem Zinsertrage wird die Häusersteuer in folgenden Städten entrichtet, und zwar: in Wien, sammt Vorstädten, in den Ortschaften: Hernals, Währing, Weinhaus, Döbling, Meidling, Gaudenzdorf, Braunhirschen, Rustendorf, Reindorf, Hietzing, Penzing, Fünf- und Sechshaus, Neulerchenfeld. Baden mit Vorstädten, Gutenbrunn und Dorf Allandgasse. Linz mit der Vorstadt Marktufer. Grätz, Klagenfurt, Brünn, Olmütz, Troppau, Prag, Karlsbad, Töplitz, Franzensbrunn, Marienbad, Lemberg und Brody.

Die Erhebung der Zinssteuer geschieht entweder durch eigene Kommissionen wie in Wien, Prag, oder durch die Kreisämter unter der Leitung der Provinzial-Steuerkommissionen (in Oesterreich, Mähren, Schlesien), und der Gubernien (in Galizien und Böhmen).

1) Hofkanzl. Dekr. v. 3. März 1821.

§. 52.

b) Im Wege der Klassifikation werden jene Gebäude besteuert, die nicht gewöhnlich vermiethet werden. Zu diesem Behufe werden alle Wohngebäude in 12 Klassen, nach der Zahl der Wohnungsbestandtheile, und mit Berücksichtigung, ob sie bloß aus dem Erdgeschosse bestehen oder Stockwerke haben, eingetheilt. Als Wohnungsbestandtheile werden nur Zimmer und Kammern oder Kabinete angenommen, und die Stockwerke nur dort berücksichtiget, wo sich mehr als 5 Wohnungs-Abtheilungen befinden.

Häuser-Klassifikations-Tariff.

Bestandtheile	Stockwerke				Anmerkung.
	mit		ohne		
	Klasse	Gebühr	Klasse	Gebühr	
30 bis 35	I.	30 fl.	II.	35 fl.	Alle jene Gebäude, welche mehr als 35 Wohnungsbestandtheile haben, werden so vielmal als sich 5 Wohnungsbestandtheile über jene Zahl in ihnen vorfinden, um 1 oder 2 fl. höher als die erste Klasse in Anschlag gebracht, je nachdem sie bloß aus einem Erdgeschoße bestehen oder Stockwerke haben.
28 oder 29	II.	25 „	III.	20 „	
25 bis 27	III.	20 „	IV.	16 „	
22 — 24	IV.	16 „	V.	12 „	
19 — 21	V.	12 „	VI.	8 „	
15 — 18	VI.	8 „	VII.	6 „	
10 — 14	VII.	6 „	VIII.	4 „	
8 oder 9	VIII.	4 „	IX.	3 „	
6 — 7	IX.	3 „	X.	2 „	
4 — 5	—	—	XI.	1 „	
1 bis 3	—	—	XII.	20 kr.	

In Galizien werden von einzeln liegenden Häusern, die nicht mehr als einen Wohnungsbestandtheil haben, nur 10 kr. entrichtet.

§. 53.

Die Klassificirung geschieht durch die Steuerbezirks-Obrigkeiten, in Böhmen durch die Dominien unter Aufsicht der Kreisämter und des Guberniums.

Pfarrgebäude sind steuerfrei, außer wenn sie in Orten, die der Hauszinssteuer unterliegen, im Wege der Vermiethung wirklich einen Zins abwerfen (Hfkzld. v. 18. Septbr. 1827) und diese Befreiung hat von dem Zeitpunkte zu beginnen, von welchem die Gebäudesteuer in Wirksamkeit trat. (Hfkzld. v. 29. Mai 1833, Z. 1797). Eben so sind die Pastorswohnungen, dann die Beth- und Schulhäuser von der Gebäudesteuer befreit, wenn sich diese Gebäude im Eigenthume der betreffenden Genossenschaft befinden, und sonst zu keinem andern Zwecke verwendet werden. (Hfkzld. v. 21. Mai 1833, Z. 1554.)

Bei Besteuerung der Gebäude im allgemeinen Kataster ist die Bau-Area mit Inbegriff der Hofräume in den der Zinsbesteuerung einbezogenen Orten von der Grundbesteuerung freizulassen, wogegen in dem, der

Hausklassensteuer eingereihten Orten die Area aller Gebäude, mit Ausnahme der dem katholischen Kultus gewidmeten Kirchen, der Grundbesteuerung unterliegt, und ihr daher auch die Area jener Gebäude einzubeziehen kömmt, welche von der Klassifikation losgezählt sind. (Hfkzld. v. 29. Juli 1834, Z. 2515.)

§. 54.

Derjenige Hauseigenthümer, welcher von dem Entstehen eines der Gebäude = Klassensteuer unterliegenden neuen Gebäudes, oder von der Erweiterung eines solchen schon bestehenden, nicht längstens binnen vier Wochen nach vollendetem Baue und ertheilter Bewohnungsbewilligung die Anzeige an die Steuerbezirks = Obrigkeit erstattet hat, hat für die Zeit, durch welche, in Folge dieser Unterlassung, das neue Gebäude oder der Zubau der gesetzlichen Versteuerung entzogen geblieben war, den doppelten Betrag der entfallenden Haus = Klassensteuer des verschwiegenen neuen Gebäudes, oder bei Zubauten jenen doppelten Betrag, um welchen die Haus = Klassensteuer des erweiterten Gebäudes gegenüber derjenigen des früher schon bestandenen und bereits versteuerten Gebäudes höher entfällt, an die Staatskasse zu entrichten.

Ueber die Straffälligkeit hat die Steuerbezirks = Obrigkeit in erster Instanz zu entscheiden, und die in diesem Wege eingehenden doppelten Steuerbeträge bei der Abfuhr der Haus = Klassensteuer besonders zu verrechnen [1]).

1) Hfkzld. v. 1. Juli 1835, Z. 1994.

§. 55.

In Bezug auf die Bewilligung einer zeitlichen Befreiung von der Gebäudezins = und Gebäudeklassensteuer bestehen in Folge allerhöchster Entschließung vom 10. Februar folgende Bestimmungen:

1. Zeitliche Steuerbefreiungen von der Gebäudezins = und Gebäudeklassensteuer finden in den Hauptstädten sammt Vorstädten der Provinzen Statt:

a) Wenn ein Gebäude ganz neu hergestellt wird, und früher noch gar nicht bestanden hat; durch 10 Jahre;

b) wenn das Gebäude zwar früher bestanden hat, wegen seiner Schadhaftigkeit aber ganz niedergerissen und neu aufgebaut werden mußte; durch 8 Jahre.

c) wenn ein bestehendes Gebäude durch den Bau auf einer noch unverbauten Area oder durch das Aufsetzen eines noch nicht bestandenen Stock=

werkes in der Art erweitert oder vergrößert wird, daß dadurch ein neues steuerbares Objekt zuwächst; ebenfalls durch 8 Jahre.

In allen übrigen Städten wird eine zeitliche Steuerbefreiung von der Gebäudezins = und Gebäudeklassensteuer nur in den oben sub b und c bezeichneten Fällen zugestanden; auf dem flachen Lande hingegen findet keine Steuerbefreiung Statt, so wie eine solche auch für Reparaturen schon bestehender Gebäude, wenn diese wegen ihrer Schadhaftigkeit nicht ganz niedergerissen und neu aufgebaut werden, nirgendwo einzutreten hat.

2. Diese zeitliche Steuerbefreiung von der Gebäudezins= und Klassensteuer hat sich nur auf die landesfürstliche ordentliche und außerordentliche Gebäudesteuer zu beschränken, und begründet somit keinen Anspruch auf die Befreiung von andern öffentlichen oder Gemeindlasten, welche der Hauseigenthümer, rücksichtlich des Gebäudes, gesetzlich oder verfassungsmäßig zu tragen hat.

3. Die Gesuche um zeitliche Steuerbefreiung für neue Bauten sind unabhängig von dem Umstande, ob der förmliche Bewohnungs = Konsens bereits erwirkt wurde oder nicht, und für jede für sich vollendete Abtheilung eines Gebäudes immer sechs Wochen nach vollendetem und benütztem oder zur Benützung geeignetem Baue um so gewisser einzubringen, als der zeitlichen Befreiung keine Folge zu geben seyn würde, wenn sich bei der über das Steuerbefreiungs = Gesuch Statt findenden Erhebung ergibt, daß der Bau, für welchen eine zeitliche Steuerbefreiung angesucht wird, zur Zeit der Einbringung des Gesuches schon länger als sechs Wochen thatsächlich bewohnt oder benützt, oder schon länger als sechs Wochen nach dem Ausspruche der kompetenten Behörde bewohnbar oder in der Art benutzbar war, daß es dazu keines obrigkeitlichen Konsenses bedurfte.

4. Von dieser Begünstigung sind übrigens diejenigen, welchen Seine Majestät aus besonderer Gnade eine Bauführung an einem Orte, wo sie nach den allgemeinen Vorschriften verboten ist, gestatten, und die zeitliche Steuerbefreiung nicht ausdrücklich zugestehen sollten, ausgeschlossen [1]).

1) Hofkanzl. Dekr. v. 24. Febr. 1835, Z. 562.

§. 56.

3. Von der Industrial- oder Erwerbsteuer.

Um alle Klassen der Staatsbürger nach dem Verhältnisse ihrer Besitzthümer und ihrer Erwerbszweige zu den erforderlichen Beiträgen für die Bedürfnisse des Staates in Anspruch zu nehmen, und dadurch die

Last der Abgaben jedem Einzelnen zu erleichtern, wurde mit a. h. Patent v. 31. Dezbr. 1812 durch die Einführung der Industrial- oder Erwerbsteuer ein Theil der öffentlichen Abgaben auf jene Staatsbürger gelegt, welche sich den Gewerben, Fabriken und Handlungsunternehmungen, oder andern gewinnbringenden Beschäftigungen dieser Art widmen. — In Krain, im Villacher-Kreise und im Küstenlande wurde diese Steuer mit 16 Dezbr. 1815, in Tirol und Vorarlberg unterm 20. Juni 1817 eingeführt. In den wiedereroberten Theilen des Landes ob der Enns besteht die baierische Gewerbs- und Familiensteuer, zufolge a. h. Entschließung v. 5. August 1819; in Salzburg sind jedoch unt. 30. April 1818 die österreichischen Steuern wieder eingeführt. Im lombardisch-venetianischen Königreiche ist die mit a. h. Entschließung v. 24. Jänner 1820 angeordnete Einführung der **Tassa sulle arti e sul commercio**, noch nicht in Ausführung gebracht. In Dalmatien besteht, zufolge a. h. Entschließung v. 15. Nov. 1814 und v. Nov. 1816, die französische Patentsteuer. In Ungarn und Siebenbürgen ist diese Steuer unbekannt.

§. 57.

Die Patente dieser Steuer zerfallen in fünf Hauptpunkte, nämlich: 1) in die Bestimmung der Steuerpflichtigen, 2) in die Vorschriften über die Bemessung, 3) über Reklamationen, 4) über die Erwerbs- (Gewerbs-) Steuerscheine, und 5) über die Einhebung dieser Steuer.

§. 58.

1) Der Erwerbsteuer unterliegen:

I. Die Klasse der Fabrikanten, insbesondere alle mit Landesfabriksbefugnissen versehenen Individuen.

II. Die Klasse der Handelsleute, insbesondere:

a) alle, mit was immer für Handlungsgerechtigkeiten versehenen Individuen;

b) alle Handlungs-Unternehmer mit landwirthschaftlichen oder rohen Produkten, in sofern sich ihr Handel nicht bloß auf eigene Erzeugnisse beschränkt, oder sie mit eigenen Gerechtigkeiten versehen werden müssen, folglich unter den Handelsleuten bei a) schon begriffen sind;

c) alle Großhändler.

III. Künste und Gewerbe, insbesondere:

a) alle mit einfachen Fabriks- oder mit einfachen Gewerbsbefugnissen betheilten Individuen;

b) alle Krämer, Standhändler und Hausierer,

c) alle mit Meisterrechten versehenen Künstler und Gewerbsleute ohne Unterschied;

d) alle freien Gewerbe in Städten, in so fern sie ein selbstständiges bürgerliches Dasein gewähren, und sich nicht auf ein Dienstverhältniß gründen.

IV. Erwerbsgattungen, welche eine Dienstleistung, oder die Ueberlassung einer Sache zu einer zeitlichen Nutznießung zum Gegenstande haben; insbesondere:

a) Beschäftigungen zum Privatunterricht, als: Tanz-, Musik-, Fecht-, Sprachmeister 2c.

b) Zu Geschäftsvermittlungen und Geschäftsvertretungen; als: Börsensalen, Hofagenten, Advokaten 2c.

c) Zu Beförderungen von Personen und Sachen von einem Orte zum andern; als: Fuhrleute, Lohnkutscher, Senftenträger u. s. w.

Alle diese Beschäftigungen nur in so fern, als sie nicht zugleich der Gegenstand besonderer Gewerbsgerechtigkeiten sind, in welchem Falle sie ohnehin in der III. Abtheilung begriffen sind.

§. 59.

Von der Entrichtung dieser Steuer sind ausgenommen:

a) Alle, welche sich mit der landwirthschaftlichen Industrie (Erzeugung und Verkauf roher Produkte) beschäftigen.

Jene industriellen Unternehmungen, welche auf die Erzeugung des Zuckers aus inländischen Ur-Produkten gerichtet sind, genießen eine zehnjährige Erwerbssteuerfreiheit¹).

b) Alle Hülfsarbeiter gegen einen bestimmten Lohn, als: Knechte, Gesellen, Diener, Subjekte u. s. w.

c) Alle Taglöhner und Arbeiter, welche die gemeinsten Arbeiten um einen Taglohn verrichten.

d) Alle im unmittelbaren Staatsdienst, oder im Dienste einer von dem Staate anerkannten öffentlichen Anstalt stehenden Personen, in sofern sie nicht eine der Gewerbsteuer unterliegende Nebenbeschäftigung treiben.

e) Alle Schriftsteller und bildende oder freie Künstler.

f) Aerzte, Wundärzte, Hebammen, und überhaupt alle mit erlaubter Heilung der Menschen und Thiere sich beschäftigenden Individuen.

g) Alle Beschäftigungen, deren Zweck auf den Unterricht gerichtet ist, in jenen Orten, deren Bevölkerung 4000 Menschen nicht übersteigt. Endlich:

h) die Einwohner der Stadt Triest und des dazu gehörigen Gebiethes.

Außer diesen allgemeinen gibt es in den verschiedenen Provinzen noch besondere Ausnahmen. So z. B. sind die an öffentlichen Schulen angestellten Schullehrer oder ihre Gehülfen, wegen des von ihnen etwa ertheilten Privatunterrichtes der Erwerbsteuer nicht zu unterziehen[2]). Eben so sind von dieser Steuer befreit[3]): die mit dem Bergbau in Verbindung stehenden Gewerbe, welche die Frohne entrichten; dann die Apotheken der barmherzigen Brüder[4]).

1) A. H. Entschl. v. 11. Jänner u. Hffzld. v. 1. Febr. 1831. — 2) Vdg. d. N. Oe. Reg. v. 3. März 1814. — 3) Hffzld. v. 4. Okt. 1815, v. 16. Fbr. 1830. — 4) Hofkdzl. v. 6. Febr. 1823.

§. 60.

2) Die Steuerbeträge sind mit dem Hofkanzlei-Dekrete v. 11. Septbr. 1822 folgendermaßen bestimmt:

I. Da die Landesfabriken und Großhandlungs-Unternehmungen von dem Ortsbedarfe ganz unabhängig sind; so wird bei der Erwerbsteuerbemessung keine Rücksicht auf die Bevölkerung des Ortes genommen, sondern dieselben, und zwar:

a) Die Fabriksunternehmungen und Landesfabriken nach 8 Klassen mit 40, 80, 100, 300, 500, 700, 1000, und 1500 Gulden,

b) die Großhandlungen aber nach 5 Klassen, mit 300, 500, 700, 1000 und 1500 fl. belegt.

II. Die Handlungsunternehmungen werden folgendermaßen besteuert:

a) in Wien nach 8 Klassen mit 100, 150, 200, 300, 400, 500, 700 und 1000 fl.

Im Umkreise von 2 Meilen um Wien, können die Handlungsunternehmungen auch nur mit 50 fl. belegt werden.

b) Für Prag, Lemberg, Brünn, Grätz, Linz und Laibach bestehen 4 Klassen, mit 50, 100, 150 und 300 fl;

c) Für Insbruck, Trient und Botzen 5 Klassen, mit 25, 50, 100, 150 und 300 fl.

d) In allen Provinzen mit Ausnahme Tirols bestehen für Städte von wenigstens 4000 Einwohnern 3 Klassen, mit 40, 80 und 100 fl.

In Tirol aber 4 Klassen mit 20, 40, 80, und 100 fl.

e) In Städten und Orten von 1000 bis 4000 Seelen 3 Klassen, mit 30, 60 und 80 fl.; in Tirol 4 Klassen, mit 15, 30, 60 und 80 fl;

f) In Orten unter 1000 Seelen bestehen 4 Klassen, mit 2, 4, 8 und 16 fl., in Tirol 5 Klassen, mit 1, 2, 4, 8, und 16.

III. Die Künste und Gewerbe (§. 543. III.) werden folgendermaßen belegt:

a) in Wien und einem Umkreise von 2 Meilen nach 12 Klassen, von 5 bis 300 fl.;

b) in Prag, Lemberg, Brünn, Grätz, Linz und Laibach, nach 8 Klassen, von 3 bis 100 fl.;

c) in Innsbruck, Trient und Botzen nach 9 Klassen, von 1 bis 100 fl.;

d) in Provinzial-Städten von wenigstens 4000 Einwohnern, nach 6 Klassen von 3 bis 50 fl.; in Tirol nach 7 Klassen, von 1 bis 50 fl.;

e) in Orten von 1000 bis 4000 Seelen, nach 5 Klassen, von 2 fl. 30 kr. bis 30 fl.; in Tirol nach 6 Klassen, von 1 fl. 15 kr. bis 30 fl.;

f) in Orten unter 1000 Seelen, nach 4 Klassen, von 2 bis 16 fl.; in Tirol nach 5 Klassen, von 1 bis 16 fl.

IV. Für die im §. 58 zu IV. bemerkten Beschäftigungen sind folgende Steuerbeträge bestimmt und zwar:

a) Für den Privatunterricht:

α) in Wien und einem Umkreise von 2 Meilen nach 3 Klassen, von 5, 10 und 20 fl.;

β) in Prag, Lemberg, Brünn, Grätz, Linz, nach 3 Klassen, von 3, 8 und 12 fl.

γ) in Orten von wenigstens 4000 Einwohnern, nach 2 Klassen, von 2 und 4 fl.

b) Für Geschäftsvermittlungen u. s. w.

α) in Wien und einem Umkreise von 2 Meilen, nach 4 Klassen, von 50 bis 300 fl.

β) in den obigen Provinzial-Hauptstädten, nach 4 Klassen, von 40 bis 200 fl.;

γ) in Orten von wenigstens 4000 Einwohnern, nach 3 Klassen, von 25, 40 und 60 fl.;

δ) in Orten von 1000 bis 4000 Seelen, nach 3 Klassen, von 10, 15 und 20 fl.;

ε) in Orten unter 1000 Seelen, nach 3 Klassen, von 5, 10 und 15 fl.

c) Für Beförderungen von Personen und Sachen:

α) in Wien und einem Umkreise von 2 Meilen, nach 4 Klassen, von 10 bis 100 fl.;

β) in obigen Provinzial-Hauptstädten, nach 4 Klassen, von 8 bis 50 fl.;

γ) in Orten von wenigstens 4000 Einwohnern nach 3 Klassen, von 5, 10 und 20 fl.;

δ) in Orten von 1000 bis 4000 Seelen, nach 3 Klassen, von 3, 8 und 15 fl.;

ε) in allen Orten unter 1000 Seelen, nach 3 Klassen, zu 2, 4 und 8 fl.

§. 61.

Nach welcher Klasse jeder Einzelne zu besteuern sei, entscheidet die betreffende Landesstelle einverständlich mit der Ortsobrigkeit nach den abzufordernden Erklärungen der einzelnen Steuerpflichtigen.

Bei der Bestimmung der Steuerklasse wird insbesondere: a) auf die Art des Gewerbes, b) auf den Standort, wo es betrieben wird, c) auf die Zahl der Hülfsarbeiter oder Werkstühle, und d) auf das Betriebskapital gesehen; dabei ferner auch die persönliche Geschicklichkeit des Unternehmers berücksichtiget, und so das Besteuerungs-Schema ausgearbeitet.

Die Fassionen der Steuerpflichtigen werden durch die Ortsvorsteher kontrollirt.

Die Hausirer[1]) insbesondere zahlen in Nieder-Oesterreich jährlich 5 fl., in den übrigen Provinzen nur 3 fl.[2]); daher sie bei ihrem Eintritte aus einer andern Provinz nach Nieder-Oesterreich die abgängigen 2 fl. nachtragen müssen.

Herumziehende Musikanten und selbstständige Strazensammler, werden in Ansehung der Erwerbsteuer den Hausierern gleich gehalten[3]).

1) Hofkanzl. Dekr. v. 29. März 1817. — 2) Hofkanzl. Dekr. v. 24. Nov. 1825. — 3) Hofkanzl. Dekr. v. 20. Juni 1823.

§. 62.

3) Reklamationen. Alle gegen die Bemessung der Erwerbsteuer oder die Pflicht der Entrichtung vorkommenden Beschwerden sind an die politische Hofstelle zu richten, welche darüber entscheidet, und gegen welche ein weiterer Zug nicht mehr Statt findet.

§. 63.

4) Erwerb- (Gewerb-) Steuerscheine. Nach erfolgter Ausmessung des Steuerbetrages wird jedem Steuerpflichtigen ein Er-

werbs- (in Illyrien und im Küstenlande Gewerbs-) Steuerschein verabfolgt, ohne welchem keine diese Steuer unterliegende Beschäftigung ausgeübt werden darf.

Bei neuen Unternehmungen, wozu keine besondere Befugniß erforderlich ist, muß bei der Ortsobrigkeit um die Ausfolgung eines Steuerscheines eingeschritten werden. Wenn eine eigene Verleihung bei einem Gewerbe nothwendig ist, so muß hiebei ganz nach den dießfälligen Gesetzen vorgegangen werden, und die Obrigkeit hat nach erfolgter Verleihung, die Erfolglassung des Steuerscheines von Amtswegen vorschriftmäßig zu bewirken.

Diese Steuerscheine werden mit der vorgeschriebenen Form auf 3 Jahre ausgefertigt *), und müssen mit dem klassenmäßigen Stempel versehen werden. Wer inzwischen an einen andern Ort übersiedelt, oder eine neue Beschäftigung ergreift, muß sich um einen neuen Steuerschein bewerben. Die Erwerbsteuer-Scheine können von dem Erwerber nur in jenen Fällen an andere übertragen werden, in welchen es gestattet ist, Gewerbsrechte zu übertragen.

Bei der Konskription muß jeder Steuerpflichtige seinen Steuerschein vorzeigen, so wie bei jeder auf seinen Erwerbzweig sich beziehenden Handlung vor Gericht oder einer öffentlichen Behörde.

In Wien und in den Provinzial-Hauptstädten dann Innsbruck, Trient und Botzen muß für jede Gattung des Erwerbes ein besonderer Steuerschein gelöset, und für jeden die Steuer entrichtet werden. In den übrigen Städten und Orten wird, wenn eine Person verschiedene Gewerbe betreibt, gestattet, daß der Steuerschein für jenes Gewerbe gelöset werde, welches in der gesetzlichen Klassifizirung am höchsten belegt ist.

Wer seine bisherige Beschäftigung aufgibt, ohne dafür eine andere, die der Erwerbsteuer unterliegt, zu wählen, hat seinen Steuerschein längstens in dem nächsten Zahlungstermine bei der Ortsobrigkeit gegen Empfangbestätigung zurückzulegen.

Wer den Steuerschein verliert, muß sich um ein Duplikat bewerben, wofür er, wenn nicht eingetretene besondere Umstände hinreichende Entschuldigung gewähren, den 4. Theil der jährlichen Steuer zu entrichten hat.

---

*) In Folge der a. h. Entschließung v. 4. Febr. 1832, hat es von der Triennal-Erneuerung der Erwerbsteuer-Bemessung einstweilen sein Abkommen erhalten.

§. 64.

5) Entrichtung der Steuer.

Die bemessene Steuer muß bei der Ortsobrigkeit, und zwar in zwei Raten im Jahre vorhinein in Banknoten entrichtet werden *). Hausierer haben den ganzjährigen Betrag auf einmal gleich bei der Behörde, von welcher sie den Hausierpaß erhalten, zu erlegen.

Bei Inhabern ausschließlicher Privilegien tritt die Erwerbsteuer-Pflichtigkeit von der Zeit der ihnen bekannt gegebenen Privilegien-Verleihung ein [1]).

In Konkursfällen muß die Erwerbsteuer bis zur gänzlichen Zurücklegung des Gewerbes aus der Masse entrichtet werden [2]).

Der Tod, die gezwungene oder freiwillige Abtretung von einem Gewerbe, der Übertritt zu einem anderen Gewerbe gibt kein Recht den vorhinein entrichteten halbjährigen Steuerbetrag zurückzufordern. Nur in dem Falle eines erwiesenen unrechtmäßigen Erlages findet der Rückersatz Statt.

Die Rückstände werden auf vorläufige Ermahnung 14 Tag nach der Verfallzeit mit Militär-Exekution und im äußersten Falle durch Pfändung und Verkauf der Habseligkeiten des Steuerpflichtigen, wobei jedoch alle Werkzeuge und Vorrichtungen zur Ausübung des Gewerbes verschont bleiben müssen, hereingebracht. In Konkursfällen bleibt dem Aerarium dasselbe Recht wie bei den übrigen landesfürstlichen Steuern vorbehalten. Die Abfuhr der Steuer wird auf dem Steuerscheine selbst bestätigt.

1) Hofkanzl. Dekr. v. 13. Jän. 1825. — 2) Hofkanzl. Dekr. v. 7. Aug. 1817.

§. 65.

Strafen. Wer die abgesonderte Erklärung (§. 546) in der bestimmten Frist zu überreichen vernachlässigt, wird mit einem Viertheile der zu bemessenden ganzjährigen Steuer bestraft [1]).

Eine unrichtige Erklärung wird mit dem ganzen einjährigen Steuerbetrage geahndet.

Wer ohne den Steuerschein ordentlich gelöset zu haben einen dieser Steuer unterliegenden Erwerbszweig treibt, unterliegt, selbst wenn es

---

*) Hinsichtlich der Erwerbsteuer-Abfuhr von den industriellen Ärarial-Unternehmungen wird ein besonderes Verfahren durch Quittungsverwechslung beobachtet. (Hofkam. Dekr. v. 7. Juli 1829, u. Hofkanzl. Dekr. v. 4. August 1219.)

eine sonst freie Beschäftigung wäre, denselben Strafen, welche gegen einen unbefugten Gewerbsbetrieb eintreten, und wird, wenn er sich durch unerlaubte Mittel der Steuerpflicht entzieht, noch überdieß mit dem Gewerbsverluste bestraft.

Die Besitzer eines Personal- oder radizirten und verkäuflichen Gewerbes, die sich durch Schleichwege der Entrichtung der Erwerbsteuer entziehen, sind mit dem vierfachen Betrage der auf sie entfallenden Erwerbsteuer eines Jahres zu bestrafen.

Die Strafen sind immer von der Ortsobrigkeit zu verhängen. Das Recht zur Nachsicht der Milderung derselben ist den Landesstellen und der vereinigten Hofkanzlei allein vorbehalten [2]).

1) N. Ö. Reggs. Zirk. v. 15. Febr. 1813. — 2) Hofkanzl. Dekr. v. 7. April 1819.

4) Von der allgemeinen Verzehrungssteuer.

§. 66.

Zur Vereinfachung und Regulirung der Abgaben, welche unter verschiedenen Formen und Benennungen von den Getränken und einigen anderen Verzehrungsgegenständen abgenommen wurden, haben Se. Majestät mit a. h. Entschließung v. 25. Mai 1829 verordnet, daß alle derlei Abgaben in eine vereinigt werden sollen. Dem zu Folge wurde diese Abgabe mit 1. Novbr. 1829, unter der Benennung: „Allgemeine Verzehrungssteuer“ in den deutsch-österreichischen Provinzen eingeführt.

§. 67.

Mit diesem Zeitpunkte hörte daher die Accise, die Biertranksteuer, die Wein-, Bier- und Fleischaufschläge, die Lokal- und andere Arten von Aufschlägen, das Taz-, Stand-, Wag- und Umgeld u. s. w. auf.

Weil jedoch einige Gemeinden und Private sich in dem Besitze solcher Bezüge befanden, so wurde bei den Landesstellen eine Kommission zusammengesetzt, bei welcher die Privaten ihre Entschädigungsforderungen mit Darthuung des Titels und der Ziffer anzumelden hatten. Waren sie mit der ihnen zugesprochenen Entschädigung nicht zufrieden, so blieb ihnen der Rechtsweg vorbehalten. Bis zur definitiven Ausgleichung bekamen ein jeder das, was er im Jahre 1828 aus der aufgelassenen Abgabe als reines Einkommen bezog, auf Rechnung seiner Forderung.

Die Gemeinden wurden in Ansehung derjenigen Bezüge, welche sie aus Rechtstiteln, wie die Privaten genossen, eben so behandelt; außer diesem Falle aber wurde denselben nach Maß des Gemeinde-Erforderniß-

ses ein Zuschlag zu der allgemeinen Verzehrungssteuer bewilligt. Diese Zuschläge werden von der Landesstelle einverständlich mit der Gefällenverwaltung bewilligt [1]). In den Fällen, wo von Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer für Bedürfnisse einzelner Kommunen gar keine Konsumtions-Abgaben bestanden haben, jetzt aber die Bewilligung solcher Zuschläge nothwendig wird, muß vorerst die Ermächtigung der k. k. vereinigten Hofkanzlei auch dann eingeholt werden, wenn der Zuschlag das Maximum von 25 Prozenten übersteigt.

1) Hofkanzl. Dekr. v. 14. Mai 1830.

§. 68.

Die Gegenstände der Verzehrungssteuer sind a) auf dem offenen Lande und in den kleineren Städten: Wein und Obstmost, gebrannte geistige Flüssigkeiten, Bier und Schlachtvieh; b) in Wien, in den Provinzial-Hauptstädten und in Trient außerdem noch andere Verbrauchsgegenstände, welche in dem Verzehrungs-Steuertariffe enthalten sind.

Die Verzehrungssteuer von Wein und Most wird bloß von den zum Ausschanke bestimmten Quantitäten, vom Bier und den gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei der Erzeugung derselben entrichtet.

Der Entrichtung dieser Steuer unterliegen daher:

a) auf dem offenen Lande und in den kleineren Städten:

α) Alle die sich mit der Erzeugung von Bier *) und von gebrannten geistigen Flüssigkeiten beschäftigen [1]) **).

β) Gast- und Schankwirthe, Buschenschenker und sogenannte Leutgeber; so wie alle, welche Bier-, Wein oder Obstmost ausschenken, oder den Verkauf dieser Getränke im Kleinen, d. i. unter fünf niederösterr. Eimer verkaufen. — Jene Wein- und Obstmost-Produzenten, welche ihr eigenes Baugut verfassungsmäßig ausschenken, und kein

*) Jene Germsieder, welche nicht zugleich Bierbrauer sind, und bei Ausübung ihres Gewerbes der Germsiederei auch als Getränk verwendbare Germwasser erzeugen, sind rücksichtlich desselben der Verzehrungssteuer-Entrichtung so lange nicht zu unterziehen, als die Bereitung der Hefen und des Germwassers nicht die Gestalt einer eigentlichen Biererzeugung annimmt, und es ist sich auch in solchem Falle hierüber in keine Abfindung einzulassen.

**) Letzteres mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und Tirols, so wie des Zollausschlusses von Brody.

abgesondertes Ausschanks-Lokale besitzen [2]), sondern ihre gesammten Vorräthe in demselben Lokale aufbewahren, haben die Verzehrungssteuer bloß von jenen Getränken zu entrichten, die sie zum Kleinverschleiße bestimmten, und am Zapfen halten.

γ) Fleischer, Wirthe, Fleischselcher und alle, welche Fleisch von geschlachtetem Vieh, wofür noch nicht die Verzehrungssteuer entrichtet wurde, zum weiteren Verkaufe oder zu anderen Zubereitungen an sich bringen. Der Bezug des versteuerten Fleisches von solchen Gewerbsleuten, die sich mit einer Pauschal-Summe abgefunden haben, zur weiteren Zubereitung an Wirthe oder an andere steuerpflichtige Parteien, z. B. Wurstmacher, die sich mit Zubereitung des Fleisches zum weiteren Verkaufe beschäftigen, ist keiner abermaligen Besteuerung bei dem Käufer zu unterziehen, wohl aber wenn der Käufer eines solchen Fleisches sich mit dem Verkaufe des Fleisches im rohen Zustande beschäftigt [3]).

Die Besteuerung des Schlachtviehes hat nicht nach dem Gewichte, sondern nach Stücken zu geschehen.

b) In Wien, den Provinzial-Hauptstädten und Trient werden dieser Steuer unterzogen:

α) Alle diejenigen, welche sich mit der Erzeugung von Branntwein, Branntweingeist und Bier beschäftigen;

β) alle diejenigen, welche versteuerbare Gegenstände über die Linie der Stadt bringen.

1) Hofkam. Dekr. v. 24. Aug. 1835, Z. 36678. — 2) Hofkam. Dekr. v. 22. Juli 1830. — 3) Hofdekr. v. 22. Juli 1830.

§. 69.

Von der Entrichtung der Verzehrungssteuer sind befreit:

1) Alle versteuerbaren Gegenstände, wenn sie bei ihrer Einfuhr in die Städte der höheren Tariffsklasse in so geringfügigen Quantitäten vorkommen, daß die Gebühr mit Inbegriff des Zuschlages keinen ganzen Kreuzer, in Wien aber den Betrag von vollen zwei Kreuzern nicht erreicht [1]).

2) Wer aus selbst erzeugten Stoffen zum eigenen Gebrauche, und m Verlaufe eines Verwaltungsjahres nicht mehr als einen n. ö. Eimer Branntwein brennt [2]).

3) Wer sich bloß mit der Rektifikation von Branntwein und Branntweingeist auf höhere Grade, so wie mit Bereitung von Rosoglio, Liqueur, und andern mit verschiedenen Stoffen versetzten geistigen Flüssigkeiten aus bereits versteuertem Branntwein oder Branntweingeist beschäftigt.

4) Die Einfuhr von Branntwein, Branntweingeist und andern gebrannten geistigen Flüssigkeiten in die Hauptstädte der Provinzen, mit Ausnahme des Gemeindezuschlages, welcher nach dem Alkohol-Gehalte zu entrichten ist.

5) Viehschlachtungen zur gemeinschaftlichen Verzehrung bei Hochzeiten oder sonstigen gemeinschaftlichen Festen; nicht aber auch Schlachtungen, die ein Private ganz für Andere, oder nur zum Theile für seinen Hausbedarf und zum Theile für Andere vornimmt [3]).

1) Hofkam. Dekr. v. 24. August u. Hofkam. Dekr. v. 9. Septbr. 1834, Z. 36,896. — 2) Hofkam. Dekr. v. 24. August 1835, Z. 36,678. — 3) Hofkam. Dekr. v. 9. Dezbr. 1834.

§. 70.

Zur Besorgung der Verzehrungssteuer-Geschäfte waren früher in den Kreisen Inspektoren aufgestellt, welchen Kommissäre unterstanden, die gemeinschaftlich mit den Grundsteuer-Obrigkeiten die Verzehrungssteuer einhoben. Gegenwärtig ist das Geschäft der Verzehrungssteuer-Inspektorate in den Geschäftskreis der Kameral-Bezirks-Verwaltungen übergegangen. In Wien, den Provinzial-Hauptstädten und Trient, wird die Einhebung dieser Steuer von Linienämtern besorgt.

Die Leitung des Verzehrungssteuer-Geschäftes in den Ländern ist den Gefällsverwaltungen anvertraut.

§. 71.

Alle dieser Steuer unterliegenden Gewerbsunternehmer müssen im Wege ihrer Steuerbezirks-Obrigkeit sich um einen Erlaubnißschein zum Betriebe ihrer Unternehmung bewerben, zu welchem Zwecke sie eine schriftliche oder mündliche Erklärung nach dem vorgeschriebenen Muster einzulegen haben. Dieser Erlaubnißschein zieht zwar an und für sich keine Gewerbsgerechtigkeit nach sich; es darf jedoch ohne denselben keine dieser Steuer unterliegende Gewerbsunternehmung betrieben werden [1]).

1) St. Ges. v. J. 1819.

§. 72.

Die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer geschieht a) entweder nach dem Tariffe, b) mittelst Abfindung, oder c) durch Verpachtung.

In der Regel soll zwar zuerst die Abfindung mit den Betriebsunternehmern über angemessene Pauschalbeträge versucht, und nur, wenn diese nicht zu Stande kommt, zur Verpachtung oder Einhebung der tariff-

mäßigen Gebühr geschritten werden [1]), wo jedoch die Abfindung mit Gewerbsunternehmern für das Aerar als nachtheilig erscheint, kann gleich unmittelbar der für das Aerar vortheilhafteste Weg eingeschlagen werden *).

Bei der Entrichtung der Verzehrungssteuer vom Bier dann von gebrannten geistigen Flüssigkeiten findet vor der Hand weder Abfindung noch Verpachtung, sondern bloß die Einhebung nach dem Tariffe Statt.

1) Hofdekr. v. 22. Juli 1830.

§. 73.

a) Einhebung der Steuer nach dem Tariffe.

Wo bei der Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch keine Abfindung zu Stande kommt, tritt die Entrichtung der tariffmäßigen Gebühr ein. Jeder Steuerpflichtige muß dem überwachenden Beamten eine genaue Beschreibung der zum Gewerbsbetriebe gehörigen Lokalitäten, nebst den etwa vorhandenen geheimen Kommunikationen, und eine Uebersicht aller Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße überreichen, und das Aufsicht habende Dienstpersonale namhaft machen.

Nach dem durch den Augenschein richtig gestellten Befunde, versieht der Gefällsbeamte alles mit ämtlichen Zeichen und Nummern, und der Unternehmer ist von diesem Augenblicke an verpflichtet, an dem äußeren Theile des Lokales den Gewerbsbetrieb durch ein kennbares Zeichen anzudeuten, und von jeder Veränderung die Anzeige zu machen. So lange der Gewerbsbetrieb still steht, werden die Werksvorrichtungen durch ämtliche Versieglung, oder auf eine andere Art außer Gebrauch gesetzt.

So oft die steuerpflichtige Partei Willens ist, eine auf ihr Gewerbe bezügliche Handlung zu unternehmen, z. B. Bier zu bräuen, Vieh zu schlachten u. s. w., muß sie hiervon wenigstens 24 Stunden vorher, mit Angabe der Quantität des steuerbaren Gegenstandes, der hierzu zu verwendenden Stoffe, Werksvorrichtungen und Geräthschaften, dann des Tages und der Stunde, wann das Verfahren beginnen, und wann endigen werde, bei ihrer Steuerbezirks-Obrigkeit die Anmeldung nach dem vorgeschriebenen Muster machen. Vor Ablauf der in der Anmeldung bezeichneten Dauer des Verfahrens darf nichts von dem versteuerbaren Gegenstande aus dem Lokale, wo solches Statt findet, weggebracht werden. Sobald die angemeldete Menge erzielt ist, muß das Verfahren aufhören.

Ueber eine solche Anmeldung wird von dem bolletirenden Beamten

---

*) Die Ausweise über den Verzehrungssteuer-Regie-Ertrag sind alle halbe Jahre vorzulegen.

oder Amte die Zahlungsbollete ausgefertigt, und diese von der Steuerbezirks-Obrigkeit oder dem hiezu bestellten Gefällsamte *) gegen Erlag der Steuergebühr der Partei eingehändigt, welche sodann ihre Arbeit beginnen kann.

Geräth eine solche Zahlungsbollete in Verlust [1]), so hat die Partei bei der Kameral-Bezirksverwaltung um die Ausfertigung eines Duplikates schriftlich einzuschreiten. Bei wichtigen Bedenken ist die Entscheidung der Gefällsverwaltung einzuholen **).

Uebrigens ist den Erzeugern von Bier mit Rücksicht auf die mögliche Schwendung bei der Entrichtung der Verzehrungs-Steuer ein steuerfreier Einlaß von 5% von dem vollen Genusse zugestanden ***).

Die Steuer-Bezirks-Obrigkeiten genießen als Remuneration für die Einhebung der Steuergelder 2% von den eingehobenen Steuergeldern [2]). Bei Kameral-Herrschaften sind diese Perzente den herrschaftlichen Renten zu verrechnen.

Die Bestimmungen über die in den Steuerbezirks-Obrigkeiten zugestandenen Gebühren für die Amtshandlungen in Angelegenheiten der allgem. Verzehrungssteuer enthält das Hofkam. Dekr. v. 10. Juli 1832, Z. 17,047.

1) Hofdekr. v. 23. März 1830. — 2) Hofkam. Dekr. v. 12. Juni 1832, Z. 18,646.

§. 74.

Die steuerpflichtigen Parteien müssen mit Ausnahme der Branntwein-Erzeuger, die keinen Vorzug haben, ordentliche Empfangs- und Ausgabs-Register führen, und solche sammt den darauf bezügiichen Bolleten binnen 3 Tagen nach dem Schlusse jeden Monats den überwachenden Beamten abgeben. Die Bierbrauer haben besondere Braurechnungen zu verfassen, und die daraus ausgezogenen vierteljährigen Ausweise binnen 5 Tagen nach dem Schlusse des Jahres zu überreichen.

---

*) Die Ausfertigung eines Duplikat-Erlaubnißscheines im Verz. St. Gefälle hat übrigens von einer Zahlungsgebühr frei zu bleiben. (Hofkam. Dekr. v. 22. Aug. 1834, Z. 35,754.)

**) Instruktion für die mit der Einhebung der allgem. Verz. St. beschäftigten Steuerbezirks-Obrigkeiten. Finanz-Ministerial-Dekr. v. 29. Juli 1829, Z. 5397.

***) Die näheren Bestimmungen in Absicht auf die Registerführung und Gefälls-Kontrolle bei Einhebung der allgem. Verz. St. vom Biere sind in dem Hofkam. Dekr. v. 14. Jän. 1834, Z. 55,853, u. v. 31. Dezbr. 1834 enthalten.

Nachdem die Erzeuger von Branntwein die Steuer noch vor dem Beginne des Gewerbsbetriebes entrichten müssen, diese aber durch ein zufälliges Ereigniß leicht unterbrochen werden kann, so ist es gestattet, denjenigen Gewerbstreibenden, welche das eingetretene zufällige Hinderniß sogleich anzeigen, wenn dieses wirklich konstatirt wird, den für die Zeit, durch welche der Betrieb stille steht, entfallenden Steuerbetrag zurück zu vergüten. — Auch für den in das Ausland ausgeführten Branntweingeist wird die Steuer zurück erstattet.

§. 75.

Den überwachenden Gefälls-Individuen ist der Eintritt in die Lokalitäten zu jeder Zeit gestattet, und der Gewerbsunternehmer ist verpflichtet denselben bei der Amtshandlung persönlich oder durch dessen Dienstpersonale die nöthige Hülfe zu leisten. — Bei nächtlichen Visitationen, so wie stets bei einer vorzunehmenden förmlichen Untersuchung, ist eine obrigkeitliche Person, und in deren Ermanglung der Ortsrichter oder ein Geschworner der Gemeinde beizuziehen. Bei Untersuchungen eines im Besitze eines Dominiums befindlichen Unternehmens ist der obrigkeitliche Beistand von dem nächsten Dominium in Anspruch zu nehmen *).

§. 76.

Zur Erleichterung der Steuerpflichtigen in der Entrichtung der Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, kann den Erzeugern solcher Flüssigkeiten eine Erweiterung der Zahlungsfrist ') oder eine Steuerborgung bewilligt werden **).

Steuerpflichtigen, welche wenigstens drei Tage vor dem Anfange eines Kalendermonates für denselben vorhinein das steuerbare Verfahren anmelden, kann, wenn die Anmeldung auf einen regelmäßigen Betrieb der Brennerei von wenigstens 21 Tagen in diesem Monate lautet, eine Erweiterung der Zahlungsfrist in der Art zugestanden werden, daß sie die Steuergebühr nicht vorhinein, sondern am ersten Tage des nächsten Monates zu entrichten haben.

---

*) Die Bestechlichkeit von Beamten und mindern Dienern des Verz. St. Gefälls, ist nach den allgemeinen Bestimmungen des Str. Ges. B. zu behandeln. (Hofkam. Dek. v. 29. Jän. 1833, Z. 5042.)

**) Die Belehrung über das bei der Einhebung der Verz. St. von Branntwein und Branntweingeist überhaupt, und bei der Ausübung der Kontrolle zu beobachtende Verfahren enthält das Hofkam. Dekr. v. 29. Sept. 1835, Z. 21,410.

Von obrigkeitlichen Grundbesitzern und Stadtgemeinden wird, so lange sie die gebührenden Zahlungen regelmäßig leisten, zur Erlangung der Fristerweiterung keine besondere Sicherstellung gefordert. Eben so wenig von den Pächtern obrigkeitlichen Grundbesitzes, oder obrigkeitlicher Gefälle, wenn der Eigenthümer des Pachtstückes die Haftung für die Steuer zur ungetheilten Hand mit dem Pächter übernimmt.

In allen andern Fällen muß die Sicherstellung entweder durch österr. Staatspapiere oder durch eine Hypothekar-Verschreibung, oder endlich durch die Einräumung des Pfandrechtes auf eine angemessene Menge Branntwein oder Branntweingeist, geleistet werden.

In so fern die Bedingungen zur Gewährung einer Fristerweiterung nicht vorhanden sind, der Steuerpflichtige jedoch den Betrieb für einen ganzen Kalendermonat wenigstens 3 Tage früher anmeldet, so ist ihm gestattet, die für den Monat entfallende ganze Steuersumme in höchstens sechs gleichen Raten zu entrichten. Bleibt er mit einer Rate im Rückstande, so wird die ganze noch unberichtigte Monatsgebühr sogleich eingefordert.

1) Hofkam. Dekr. v. 23. Septbr. 1835, Z. 41,212.

§. 77.

Die Steuerborgung kann denjenigen Brennerei-Inhabern zugestanden werden, welche die Erzeugung von Branntwein und Branntweingeist in einem solchen Umfange betreiben, daß die für den Lauf eines Vierteljahres entfallende Steuergebühr wenigstens den Betrag von 600 fl. erreicht.

Die Borgung hat die Dauer von 6 Monaten, von dem Zeitpunkte, in welchem die Steuergebühr nach den allgemeinen Bestimmungen fällig ist, an gerechnet, nicht zu überschreiten, und sie findet nur in so fern Statt, als die vollständige Sicherheit für den geborgten Betrag auf die obenangedeutete Art vorschriftmäßig geleistet wird.

1) Hofkam. Dekr. v. 23. Septbr. 1835, Z. 41,212.

§. 78.

b) Verzehrungs-Steuer-Entrichtung mittelst Abfindung.

Wenn die steuerpflichtigen Parteien sich mit der Gefällenverwaltung über ein jährliches Pauschale abgefunden haben, so treten für dieselben die tariffmäßigen Bestimmungen für die Dauer des Abfindungsvertrages außer Wirksamkeit. Auch gemeinschaftliche Abfindungen mit allen

Gewerbsunternehmern einer Klasse in demselben Orte, oder in derselben Gemeinde können unter Solidarhaftung Statt finden. Wo die der Verzehrungssteuer unterliegende Unternehmung nicht selbst von dem Eigenthümer, sondern von einem Pächter ausgeübt wird, kann der Abfindungsvertrag entweder mit dem Eigenthümer oder mit dem Pächter abgeschlossen werden [1].

Ein solcher liefert sodann den bedungenen Pauschal-Betrag in monatlichen Raten vorhinein, und unterliegt keiner weitern Kontrollmaßregel.

Nur dann, wenn der Verzehrungssteuer-Tariff mittlerweile geändert wird, kann die bedungene Leistung, wofern die Partei die Aufhebung des Abfindungsvertrages nicht vorzieht, erhöht oder vermindert werden. Geht in der Person des Vertragschließenden eine Aenderung vor sich, so behält der Vertrag für das laufende Jahr seine Wirksamkeit, wenn nicht die Gefällsverwaltung denselben als erloschen zu erklären findet.

Die Dauer eines Abfindungsvertrages, ist in der Regel auf ein Jahr beschränkt, doch kann dieselbe verlängert werden.

1) Hofdekr. v. 22. Juli 1830.

§. 79.

In der Regel werden die Abfindungsverhandlungen zuerst mit den ganzen Gewerbsklassen angeknüpft, und nur dann, wenn auf diese Art kein annehmbares Resultat erzielt werden kann, wird mit den steuerpflichtigen Parteien verhandelt.

Gemeinschaftliche Abfindungen erleiden durch das Widerstreben einzelner Gewerbsgenossen keine Beirrung, sobald die überwiegende Mehrheit derselben sich für die Solidarabfindung vereinigt, und diese als annehmbar erscheint. In diesem Falle wird dem Vereine der Steuerpflichtigen, gegen eine angemessene Erhöhung der Abfindungssumme das Recht eingeräumt, von den der Abfindung nicht beigetretenen Gewerbsgenossen, so wie von den neu entstehenden Gewerbsunternehmungen gleicher Kathegorie und den einzelnen steuerbaren Akten der Private die tariffmäßige Gebühr einzuheben. Doch müssen auch die abgefundenen Parteien zum Betriebe ihres Gewerbes sich mit den gefällsämtlichen Erlaubnißscheinen versehen.

Den solidarisch abgefundenen Parteien, welchen die Einhebung der einfachen Verzehrungssteuer-Gebühren von den in ihren Bezirken neu zugewachsenen steuerpflichtigen Unternehmungen, und zufällig unternommenen steuerbaren Handlungen durch die mit ihnen geschlossenen Abfindungen kontraktmäßig überlassen wurde, haben auch die für derlei steuer-

bare, jedoch unbefugter Weise vorgenommene Akte entfallenden Strafbeträge gegen Berichtigung der entfallenden Untersuchungskosten zuzukommen, im entgegengesetzten Falle aber sind sie an das Aerarium abzuführen, welches auch dann zu geschehen hat, wenn derlei solidarisch abgefundene Parteien in ihrem Bezirke die Vornahme steuerpflichtiger Handlungen ohne den Besitz des gefällsämtlichen Erlaubnißscheines mit ihrem Wissen und Willen dulden sollten [1]).

1) Hofkam. Dekr. v. 21. August 1832, Z. 35,696.

§. 80.

c) Verzehrungssteuer-Verpachtung.

Wo die Verhandlung über Abfindungen kein entsprechendes Resultat darbietet, wird zur Verpachtung der Verzehrungssteuer geschritten.

Diese Verpachtung kann ebenfalls von einzelnen Unternehmungen einer und derselben Klasse, und von allen steuerpflichtigen Parteien eines Ortes, Bezirkes, oder noch ausgedehnteren Umfanges Statt finden. Sie geschieht im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst mündlicher Versteigerung oder der Einreichung schriftlicher Offerte [1]).

Der Pächter tritt in alle Rechte und Verpflichtungen der Gefällsverwaltung und ihrer Organe. Ausgenommen hievon ist: a) die Ertheilung der gefällsämtlichen Erlaubnißscheine zu Gewerbsunternehmungen, und b) das Erkenntniß über alle Arten von Vergehungen gegen die Gefällsvorschriften, indem den Pächtern bloß die Aufnahme des Thatbestandes unter Mitwirkung der Ortsobrigkeit, nicht aber auch die Untersuchung zusteht [2]).

Der Pächter ist übrigens befugt, mit den ihm zugewiesenen steuerpflichtigen Parteien für die Dauer seiner Pachtzeit Abfindungsverträge zu schließen. Vorauszahlungen der Parteien werden jedoch von der Gefällsverwaltung sowohl am Schlusse der Pachtzeit als auch in Fällen, wo der Pachtvertrag vor dem Ablaufe der ordentlichen Pachtzeit erlischt, nur in so weit anerkannt, als solche den Belauf einer Monatsrate nicht überschreiten.

Die Verzehrungssteuer-Pächter und sonstige verzehrungssteuerpflichtige Parteien, welche Gemeindezuschläge bei den städtischen Kassen unmittelbar entrichten, haben sich über die Abstattung dieser Gebühr bei den Bezirksverwaltungen oder anderen Aemtern, die von der Kameral-Gefällenverwaltung bestimmt werden, in angemessenen Fristen auszuweisen [3]).

1) Hofdekr. v. 22. Juli 1830. — 2) Hofdekr. v. 15. Novbr. 1830. — 3) Hofkam. Dekr. v. 15. Septbr. 1834, Z. 39,410.

§. 81.

Einhebung der Verzehrungssteuer durch Linienämter.

In Wien, den Provinzial-Hauptstädten und Trient, sind zum Behufe der Einhebung der Verzehrungssteuer, an den Linien Verzehrungssteuer-Aemter aufgestellt, bei welchen alle hereinzubringenden steuerbaren Gegenstände angegeben, und gegen Ausfertigung der Bolleten versteuert werden müssen. Die Aemter können sich von der Wahrheit der Angabe auch durch nähere Untersuchung überzeugen. Nur die für den a. h. Hof bestimmten, und mit Hoffuhren hereingebrachten so wie jene Gegenstände, wovon der Verzehrungssteuer-Betrag mit Einschluß der Kommunal-Zuschläge in Wien und in den Provinzial-Hauptstädten 1 kr. nicht erreicht, sind frei.

Die Durchzugsladungen versteuerbarer Gegenstände werden ohne Erlag der Verzehrungssteuer eingelassen, und von einem Bestellten des Linienamtes bis zum Austrittspunkte begleitet.

Eben so werden Transito-Ladungen ohne Entrichtung der Verzehrungssteuer zugelassen, wenn sie unter der Sperre der Gefällsverwaltung in Verwahrung bleiben.

Exekutions-Verfahren.

§. 82.

So wie es einerseits gestattet ist, den Abfindungs- oder Pachtbetrag für mehrere Monate [1]), oder auch für die ganze Dauer des Vertrages vorhinein auf einmal zu berichtigen, ohne daß jedoch dadurch die Bestimmung, in wie weit Pächter von abgefundenen Parteien Vorauszahlungen annehmen dürfen, aufgehoben wird; eben so ist zur Sicherheit des Gefälles verordnet:

a) Wenn eine steuerpflichtige Partei die Monatsrate ihres Abfindungs-Pauschales nicht zahlt, so hat die Steuerbezirks-Obrigkeit zur Sicherstellung des Ausstandes die Pfändung des Schuldners einzuleiten. Den Abfindungsvertrag kann die Gefällenverwaltung für erloschen erklären, oder aber auf dessen Fortsetzung dringen, und zur Sicherstellung und Hereinbringung der weiteren Zahlungsraten, die erforderliche Einleitung auf Gefahr und Kosten der abgefundenen Partei treffen [2]).

b) Bleibt der Pächter mit einer Monatsrate seines Pachtschillings rückständig, so wird dieser Ausstand aus seiner Kaution hereingebracht, und sogleich eine neue Verpachtung auf Gefahr und Kosten des Pächters

ausgeschrieben. Wenn der Pächter bei einem Steuerpflichtigen einen Rückstand hat, so hat er dieß unter Beilegung seines Pachtvertrages der Steuerbezirks-Obrigkeit anzuzeigen, die den Rückstand sodann im Exekutionswege hereinbringt *).

c) Rückstände der Steuerbezirks-Obrigkeiten, welche nach Ablauf des Monats über den vorgeschriebenen Termin aushaften, werden durch das Kreisamt im Exekutions-, und nöthigenfalls im Sequestrationswege eingetrieben.

Die Anwendung der Exekutionsmittel zur Eintreibung der Verzehrungssteuer-Rückstände kann entweder bei den politischen oder gerichtlichen Behörden nachgesucht werden [3]). Gegen unterthänige Grundbesitzer hat in der Regel das Erstere zu geschehen. — Ist die Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden, daß der Rückstand durch die, den politischen Behörden eingeräumten Exekutionsmittel leicht eingebracht werden könne; so hat die Kammerprokuratur um die Exekution im gerichtlichen Wege einzuschreiten.

d) In Konkursfällen müssen die Abfindungs- und Pachtschillings-Rückstände bei der Konkursbehörde gehörig angemeldet werden [4]); auf die ersteren steht dem Aerar dasselbe gesetzliche Vorzugsrecht zu, wie auf die übrigen landesfürstlichen Steuern. Auf Forderungen gegen Verzehrungssteuer-Pächter aber, steht dem Aerar das oberwähnte Vorzugsrecht nicht zu.

1) Hofdekr. v. 22. Juli 1830. — 2) Hofdekr. v. 10. Juli 1830. — 3) Hofdekr. v. 27. Dezbr. 1831. — 4) Hofdekr. v. 14. März 1831.

Strafbestimmungen.

§. 83.

Die Uebertretungen der Vorschriften über das steuerbare Gewerbsverfahren beziehen sich entweder: 1) auf die unterlassene Anmeldung des Verfahrens; 2) auf die Abweichungen von dem angemeldeten Verfahren; 3) auf die vorschriftwidrige Umstaltung, Hinwegbringung oder Aufbewahrung steuerbarer Gegenstände; 4) auf die vorschriftwidrige Veräußerung oder Bereitung, oder endlich 5) auf verschiedene Unregelmäßigkeiten im steuerbaren Verfahren.

*) Die Belehrung, wie bei der Eintreibung von Abfindungs-Pauschalien und Pachtzinsrückständen der allg. V. St. vorzugehen ist, enthalten die Hofkam. Dekrete vom 27. Dezbr. 1831, Z. 8360; v. 24. Juli 1832, Z. 28,851 und v. 2. April 1833, Z. 13,804.

§. 84.

1) Wird das steuerbare Verfahren von Jemanden, der zur Anmeldung desselben verpflichtet ist, vorgenommen, ohne daß dasselbe der Vorschrift gemäß vorläufig angemeldet, und die gesetzmäßige Amtshandlung gepflogen worden ist, so wird eine schwere Gefälls-Uebertretung verübt.

§. 85.

2) Die einer Bestrafung unterliegenden Abweichungen von dem angemeldeten Verfahren sind:

1) Wenn das Verfahren mit Gegenständen oder Stoffen, die einer höheren Abgabe, als die angemeldeten, unterliegen, oder

2) mit einer größeren Menge, als angemeldet worden ist, vorgenommen, oder

3) wenn durch das Verfahren eine größere Menge steuerbarer Gegenstände, oder

4) eine andere Gattung, Art oder Beschaffenheit hervorgebracht wird, als angemeldet worden, oder

5) wenn das Verfahren mit anderen Gewerbsvorrichtungen oder Gefäßen als den angemeldeten, oder

6) an einem andern, als dem angemeldeten, oder vorschriftmäßigen Orte, oder

7) zu einer andern als der angemeldeten Zeit, Statt findet, oder

8) wenn dasselbe durch einen längeren als den angemeldeten, oder durch die Vorschrift bestimmten Zeitraum fortgesetzt wird.

§. 86.

In den beiden ersten Fällen (§. 85, 1) u. 2) wird eine schwere Gefälls-Uebertretung verübt, und die Strafe wird nach dem Betrage bemessen, um welchen die im Grunde der Anmeldung entfallende Abgabe geringer ist, als die dem wirklich Statt gefundenen Verfahren entsprechende Gebühr.

Dieselbe Strafbestimmung findet Statt, wenn eine größere Menge erzeugt wird, und die Abgabe nach der Menge und Beschaffenheit des durch das Verfahren bezweckten Erzeugnisses bemessen wird *). Richtet sich aber das Ausmaß der Abgabe nach einem andern Maßstabe, so ist der zur Grundlage der Strafbestimmung anzunehmende Betrag

der Abgabe nach demjenigen Verhältnisse zu bestimmen, in welchem das wirkliche Erzeugniß die angemeldete Menge überschreitet, in der Art, daß, wenn das Erzeugniß z. B. um ein Zehntheil größer ist, als die angemeldete Menge, auch ein Zehntheil der Gebühr, die zu Folge der Anmeldung bemessen wurde, der Strafbestimmung zum Grunde zu legen ist.

1) §. 427. St. G.

§. 87.

Die Erzeugung einer andern Gattung, Art oder Beschaffenheit Verbrauchsgegenstände, als angemeldet wurde, ist ebenfalls eine schwere Gefälls-Uebertretung, wenn 1) die Abgabe sich nach der Beschaffenheit des gewonnenen Erzeugnisses richtet, und zugleich 2) der hervorgebrachte Gegenstand einer höheren Abgabe, als der angemeldete, unterliegt.

Die Strafe ist dieselbe, wie bei dem Verfahren mit andern als den angemeldeten Stoffen. (§. 86.)

Sind diese beiden Bedingungen nicht vorhanden, und werden durch das Verfahren Verbrauchsgegenstände einer andern Gattung, Art oder Beschaffenheit, als angemeldet worden ist, hervorgebracht, so ist diese Abweichung als eine schwere Gefälls-Uebertretung zu strafen, wenn die Vorschriften über die Einrichtung der Abgabe es ausdrücklich als Gefällsverkürzung verbieten, in der angemeldeten Erzeugung oder Bereitung von der angegebenen Gattung, Art oder Beschaffenheit der gedachten Gegenstände abzugehen. Die Strafe wird auf der Grundlage der von dem vorgenommenen Verfahren gebührenden Abgabe bemessen.

In so fern aber die erwähnten Vorschriften eine solche Abweichung zwar verbieten, jedoch nicht für eine Gefällsverkürzung erklären, so ist dieselbe als eine Unregelmäßigkeit im steuerbaren Verfahren zu strafen.

§. 88.

Wird das steuerbare Verfahren mit andern als den in der Anmeldung angegebenen Gewerbsvorrichtnngen oder Gefäßen vollzogen, so enthält diese Abweichung eine, mit Anwendung der Bestimmung des §. 86 zu strafende schwere Gefälls-Uebertretung, wenn sich das Ausmaß der Abgabe nach dem Rauminhalte oder der Beschaffenheit der Gewerbsvorrichtungen oder Gefäße

richtet, und wenn zugleich die Gebühr sich nach den in Anwendung gebrachten Vorrichtungen oder Gefäßen mit einem größeren Betrage, als nach der Anmeldung, ergibt.

In andern Fällen wird diese Uebertretung als eine Unregelmäßigkeit im steuerbaren Verfahren gestraft [1]). (§. 95.)

Das steuerbare Verfahren, das an einem andern als dem angemeldeten Orte Statt findet, ist als unangemeldet zu betrachten, und unterliegt der für die Unterlassung der Anmeldung bestehenden Strafbestimmung. (§. 84.)

1) §. 331. St, G.

§. 89.

Eben so ist das Beginnen des Verfahrens vor der vorschriftmäßigen Zeit als unangemeldet zu betrachten und die dießfällige Strafbestimmung (§.84) nach Maß der dazu verwendeten Gegenstände, Stoffe, Gewerbsvorrichtungen oder Gefäße in Anwendung zu bringen [1]).

In Fällen, in welchen den Stoffen eine wesentliche Umstaltung ertheilt wird, z. B. bei der Erzeugung von Getränken aus Getreide, von Mehl aus Körnerfrüchten u. dgl., ist der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkte, in welchem das Verfahren begonnen wurde, und jenem, in welchem solches hätte begonnen werden sollen, nicht so bedeutend, daß das Verfahren vor dem letzteren Zeitpunkte beendigt werden kann, und wurde dasselbe auch in der Wirklichkeit nicht vor diesem Zeitpunkte beendigt; so ist der Strafbemessung derjenige Theil der zu bestimmenden Abgabe zum Grunde zu legen, welcher dem Verhältnisse des zur Beendigung des Verfahrens erforderlichen Zeitraumes, zu jenem, um den das Verfahren vor dem vorschriftmäßigen Zeitpunkte begonnen wurde, entspricht.

1) §. 333. St. G.

§. 90.

Wird das steuerbare Verfahren in den Fällen, in welchen die Dauer des Verfahrens entweder allgemein festgesetzt, oder die Angabe derselben in der Anmeldung auszudrücken angeordnet ist, über die Dauer, bis zu welcher dasselbe hätte beendigt werden sollen, in der Art fortgesetzt, daß Gegenstände oder Stoffe, mit denen das Verfahren nicht vor dem Schlusse dieser Zeitdauer begonnen wurde,

erst nach demselben dem Verfahren unterworfen werden; so ist das letztere rücksichtlich dieser Gegenstände oder Stoffe, in so fern aber die Abgabe sich nach dem Rauminhalte der zum steuerbaren Verfahren verwendeten Gewerbsvorrichtungen oder Gefäße richtet, rücksichtlich des Rauminhaltes der Vorrichtungen oder Gefäße, die zu dem Verfahren mit den gedachten Gegenständen verwendet wurden, als nicht angemeldet zu betrachten, und die Strafbestimmung für die unterlassene Anmeldung auf die im §. 89 angeordnete Art in Anwendung zu bringen.

Wird in Fällen, in welchen

a) die Abgabe sich nach der Menge und Beschaffenheit der hervorgebrachten Erzeugnisse richtet, oder

b) das Verboth besteht, eine größere als die angemeldete Menge durch das Gewerbsverfahren hervorzubringen,

das steuerbare Verfahren mit Gegenständen oder Stoffen, mit denen dasselbe bereits vor dem Zeitpunkte, mit dem solches hätte beendigt werden sollen, begonnen wurde, nach diesem Zeitpunkte fortgesetzt, so ist diese Abweichung von der Vorschrift als eine schwere Gefälls-Uebertretung zu strafen. Der Strafbemessung soll der, nach demjenigen Verhältnisse zu bestimmende Betrag der Abgabe, welches zwischen der vorschriftmäßigen Dauer des Verfahrens und dem Zeitraume, um den diese Dauer überschritten wurde, besteht, zum Grunde gelegt werden, dergestalt, daß, wenn ein Gewerbsverfahren über die vorschriftmäßige Dauer hinaus um den zehnten Theil derselben fortgesetzt wurde, der zehnte Theil der von dem angemeldeten Verfahren gebührenden Abgabe der Strafbemessung zum Grunde zu legen ist.

In allen andern Fällen wird die Fortsetzung des steuerbaren Verfahrens über die vorschriftmäßige Dauer als eine Unregelmäßigkeit im steuerbaren Verfahren bestraft [1]).

1) §. 337. St. G.

§. 91.

3. Die vorschriftwidrige Umstaltung, Hinwegbringung oder Aufbewahrung steuerbarer Gegenstände wird als eine schwere Gefälls-Uebertretung bestraft [1]), wenn ungeachtet des bestehenden Verbotes:

1. Den Erzeugnissen in den Gewerbsräumen fremde Stoffe zugesetzt werden und dadurch a) entweder die Menge vermehrt, oder

b) die Beschaffenheit auf eine Art, zu Folge welcher der durch den Zusatz dargestellte Gegenstand einer höheren Abgabe, als jener im ursprünglichen Zustande unterliegt, geändert wird, oder

2. Die durch das steuerbare Verfahren erzeugten Gegenstände, vor dem vorschriftmäßigen Zeitpunkte aus den Gewerbsräumen hinweggebracht werden.

3. Wenn bei Jemanden, der das steuerbare Verfahren als Gewerbe treibt, Gegenstände, die vorschriftsmäßig mit der ämtlichen Bestätigung (Bollete) versehen seyn müssen, ohne die letztere gefunden werden.

4. Wenn aus den Gewerbsbüchern eine größere Menge oder eine andere Gattung steuerbarer Gegenstände abgenommen wird, als durch die ämtliche Bestätigung ausgewiesen erscheint.

Der Strafbemessung wird zum Grunde gelegt:

1. Im ersten Falle, a) wenn die Beschaffenheit des Gegenstandes durch den Zusatz eines fremden Stoffes geändert wurde, der Betrag, um welchen die Abgabe von dem zu Folge der Aenderung dargestellten Gegenstande, jene von demselben im ursprünglichen Zustande überschreitet, b) wenn die Menge des Gegenstandes vermehrt wurde, die Abgabe von dem durch den Zusatz erlangten Zuwachse an Menge,

2. In dem zweiten Falle die Abgabe die von der vorschriftwidrig hinweggebrachten Menge entfällt,

3. Im dritten und vierten Falle aber die Abgabe, die von den nicht gehörig ausgewiesenen Gegenständen entfällt.

Der Zusatz fremder Stoffe zu den Erzeugnissen des steuerbaren Verfahrens nach dessen Beendigung, wodurch die Beschaffenheit derselben zwar geändert wird, der hierdurch dargestellte Gegenstand nicht mit einer höheren Abgabe als im ursprünglichen Zustande belegt ist, wird als eine Unregelmäßigkeit des steuerbaren Verfahrens behandelt [2]).

1) §. 338. St. G. — 2) §. 340. St. G.

§. 92.

4. Personen, denen die Erzeugung oder Bereitung der einer Verbrauchsabgabe unterworfenen Gegenstände zu ihrem eigenen Gebrauche steuerfrei gestattet, dagegen aber die Veräußerung der von ihnen erzeugten oder bereiteten Gegenstände, ohne Anmeldung und Entrichtung der Abgabe, untersagt ist, machen

sich einer schweren Gefälls-Uebertretung schuldig, wenn sie die von ihnen erzeugten oder bereiteten Gegenstände ohne Anmeldung und Steuerentrichtung an Jemanden veräußern, oder steuerbare Gegenstände für Rechnung Anderer erzeugen oder bereiten. Dieselben unterliegen nebst der Strafe, welche für die schwere Gefälls-Uebertretung nach Maß der vorschriftwidrig veräußerten erzeugten oder bereiteten Menge bemessen wird, auch der auf die unbefugte Ausübung eines steuerpflichtigen Gewerbes festgesetzten Strafe.

Derjenige, der gegen die Vorschrift steuerbare Gegenstände von einer der gedachten Personen an sich bringt, oder durch sie erzeugen, oder bereiten läßt, wird, nach Beschaffenheit der Umstände, als Mitschuldiger oder Theilnehmer der schweren Gefälls-Uebertretung behandelt.

§. 93.

5. Unregelmäßigkeiten im steuerbaren Verfahren.

In den Fällen, wenn a) die vorschriftmäßige Anmeldung, oder die Einholung des Erlaubnißscheines unterlassen [1]), b) das Gewerbsverfahren, nachdem die Einstellung desselben angezeigt wurde, dennoch fortgesetzt, oder c) die vorgeschriebene Beschreibung der Gewerbsvorrichtungen und der Gewerbsstätte nicht überreicht wird, soll eine Strafe von 2 bis 50 Gulden verhängt werden.

Die Unterlassung der äußeren kennbaren Bezeichnung der Gewerbsstätte, so wie die unterlassene Anzeige über die im Stande der Gewerbsgehilfen vorgegangenen Aenderungen, oder über die Einstellung des Gewerbsbetriebes [2]), ist mit einer Strafe von 2 bis 10 Gulden zu belegen.

1) §. 344. St. G. — 2) §. 345. St. G.

§. 94.

Wird in der von einem steuerpflichtigen Gewerbetreibenden nach den Vorschriften zu überreichenden Beschreibung der Gewerbs-Vorrichtungen und der Gewerbsstätte, das ist: der Räume, in denen das steuerpflichtige Gewerbe getrieben wird, oder die Gegenstände des Gewerbsbetriebes aufbewahrt werden, eine wesentliche Unrichtigkeit angegeben, so soll eine Strafe von fünf Gulden bis zweihundert Gulden mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Menge der Unrichtigkeiten, dann die Größe der zu besorgenden Gefahr, ausge-

sprochen werden. Als **eine wesentliche Unrichtigkeit** ist jede **Hinweglassung** oder **falsche Angabe**, durch welche eine **Gefällsverkürzung erleichtert**, oder die **Entdeckung** einer solchen Uebertretung **schwieriger** gemacht wird, zu betrachten.

Dieselbe Strafe ist zu verhängen, wenn in der Einrichtung der Gewerbsvorrichtungen ohne die vorgeschriebene Anzeige eine **erhebliche Aenderung**, z. B. die Anwendung neuer nicht angegebener Vorrichtungen oder Gefäße, die Vergrößerung derselben, die Eröffnung einer neuen Verbindung u. s. w. vorgenommen wird.

1) §. 347. St. G.

§. 95.

Andere Unregelmäßigkeiten im steuerbaren Verfahren sind mit einer Strafe zwischen zwei Gulden und einhundert Gulden zu belegen [1]).

1) §. 348. St. G.

5. Von den Judensteuern.

§. 96.

Außer der Toleranztaxe, welche die Juden überall entrichten müssen, bestehen auch noch verschiedene besondere Judensteuern in den verschiedenen Provinzen, und zwar:

§. 97.

1. **In Galizien** der **Koscherfleisch-Aufschlag**, welcher von jedem Pfunde des Rind-, Kalb-, Schaf-, oder Lammfleisches mit 3 kr. vom Hammel- und Ziegenfleisch $1\frac{1}{2}$ kr., von dem geschächteten Geflügel aber, und zwar von dem kleinen Federvieh mit $2\frac{1}{2}$ kr., von einem Hahn, einer Henne, einem Kapaun oder einer Ente 7 kr., von einer Gans mit 17 kr., und von einem Truthahn oder Indian mit 24 kr., zu entrichten kommt. Dieses Gefälle heißt dortlandes **Krupka**; floß früher in den jüdischen Domestikalfond, zur Bestreitung der Gemeindeausgaben und zur Tilgung der Gemeindeschulden. Später haben die Obrigkeiten die Einkünfte der **Krupka** an sich gezogen. In den Jahren 1780 und 1794 wurde es in Ost- und Westgalizien ein öffentliches Gefälle, aus welchen die Gläubiger der Judengemeinden befriedigt wurden. Die Obrigkeiten, die es rechtmäßig an sich gebracht hatten, erhielten eine Entschädigung.

Dieses Gefälle wird zeitweilig versteigerungsweise verpachtet. Der jeweilige ist befugt sich das Koscherfleisch im Großen von dem Fleischer

vorwägen zu lassen, und nach dem Gewichte desselben, so wie bei dem geschächteten Geflügel nach dem Stücke die festgesetzte Gebühr abzunehmen. Jüdische Ackersleute, welche keinen andern Handel, oder kein anderes Gewerbe treiben, sind für das zur eigenen Verzehrung nöthige Fleisch, von dem Verzehrungs-Aufschlage befreit. (Hofkanzl. Dekr. v. 8. Juli 1824.)

Damit wegen Mangel des Fleisches die Einhebung des Aufschlages nicht benachtheiligt werde, so wird zur Sicherheit des Gefälles die Koscherfleisch-Lieferung und Ausschrottung dreimal im Jahre im Wege öffentlicher Versteigerung an denjenigen überlassen, welcher das Pfund Koscherfleisch mit Einrechnung des Aufschlages, um den geringsten Preis zu liefern und auszuschroten sich verbindlich macht.

Der Lieferungs-Pächter wird für jeden über den bestimmten Preis abgenommenen Kreuzer das erste Mal mit 1 Dukaten, das zweite Mal mit 2 Dukaten bestraft, und das dritte Mal zugleich von jeder Fleischlieferungs-Pachtung auf immer ausgeschlossen. — Der Aufschlagspächter wird für jeden zur Ungebühr abgenommenen Kreuzer auf gleiche Weise gestraft, und gleich beim ersten Uebertretungsfalle von der Aufschlagspachtung entfernt. Wenn derselbe einem Juden den Lizenz-Zettel zur Schächtung des Federviehes verweigert, so wird er für jedesmal mit einem Dukaten, und wenn er zugleich die jüdische Fleischerei betreibt, mit 2 Dukaten bestraft.

Für jedes Pfund des verschwiegenen Koscherfleisches oder geschächteten Geflügels, wird der Schuldige zum Ersatze des Aufschlages an das Gefäll, und zum Erlage eines Strafbetrages von 1 Gulden bestraft. Gleiche Strafe, nebst Verfall des an die Armen zu vertheilenden Fleisches oder Geflügels, trifft denjenigen, der außer Land gekauftes Koscherfleisch oder geschächtetes Federvieh ins Land bringt, oder aus einem Orte in den andern einführt. Derjenige, der ein Treff-Fleisch oder Geflügel genießt, muß für jedes Pfund 30 kr. als Strafe erlegen; ist aber von einem solchen Fleische auch der Verzehrungs-Aufschlag nicht entrichtet worden, so muß dieser an das Gefäll ersetzt, und der obige Strafbetrag verdoppelt werden.

Wenn ein Schächter ohne Lizenz-Zettel des Pächters, zur Schächtung ein Messer zieht, so wird derselbe das erste Mal mit 50 fl. bestraft, im Wiederholungsfalle aber für unfähig zum Schächten erklärt. Die Rabbiner, Schulweiser und Schulsinger haben bei 100 fl. Strafe über die Beobachtung dieser Vorschrift zu wachen.

Jene Strafgelder, welche die unmittelbaren Steuerpflichtigen oder die Schächter und Rabbiner zahlen müssen, fallen ganz dem Pächter zu,

welcher jedoch dem allenfalls vorhandenen Anzeiger, das gewöhnliche Denuncianten-Drittel auszufolgen hat. Jene Geldstrafen aber, welche der Gefällspächter, seine Einnehmer oder Manipulanten verwirken, fallen in zwei Drittheilen dem Kreis-Polizeifonde zu, das dritte Drittheil erhält der Anzeiger.

Die Pächter sind befugt, unter Zuziehung einer obrigkeitlichen oder Gerichtsperson häusliche Nachsuchungen vorzunehmen. Um die Bestrafung entdeckter Uebertretungen, worüber das Erkenntniß in erster Instanz den Kreisämtern zukommt, muß binnen 8 Tagen eingeschritten werden. Eine spätere Klage wird nicht angenommen. — Die Strafgelder müssen stets durch das Kreisamt eingetrieben werden. —

Nach dem Hofdekrete v. 8. Juli 1824, soll die bis dahin in der Judensteuer mit einer Aequivalent-Summe begriffene Erwerbsteuer aus derselben ausgeschieden, und nach den für diese Steuer bestehenden allgemeinen Vorschriften von der Judenschaft eingehoben werden.

§. 98.

Der Lichterzündungs-Aufschlag wurde in Ostgalizien mit Ausnahme der Bukovina im J. 1797 statt der ehemaligen Schutzsteuer, und in Westgalizien im J. 1798 statt der Kopfsteuer eingeführt.

Nach dem Pat. v. 23. Septbr. 1820 besteht der Lichterzündungs-Aufschlag in einer Abgabe, welche von jedem Dochte a) eines an einem Sabbath oder an einem Feiertage in der Wohnung einer jüdischen Familie angezündeten Unschlitt-, Wachs- oder Lampenlichtes;

b) von jedem Jahreszeitlichte, am Sterbetage eines Verstorbenen;

c) von jedem am sogenannten langen Tage oder dem Versöhnungsfeste in die Synagoge gegebenen Lichte;

d) von jedem Weihnachtslichte, und

e) von jedem Hochzeitslichte zu entrichten ist.

Doch unterliegen diesem Aufschlage bloß die zu gleicher Zeit brennenden Dochte, nicht aber diejenigen, die an eben dem Tage nach Abbrennung eines schon versteuerten Lichtes an dessen Stelle neu aufgesteckt werden.

Von der Entrichtung des Lichterzündungs-Aufschlags sind ganz befreit:

1. Die jüdischen Ackersleute, wenn sie sonst kein anderes Gewerbe treiben.

2. Die Soldaten mit ihren Gattinnen, so lange sie in Kriegsdiensten stehen.

3. Soldatenwitwen, so lange sie nicht zur zweiten Ehe schreiten, jedoch die beiden letzteren nur für 2 Lichter. Ferner

4. folgende Klassen, wenn sie für sich weder besondere Lichter anzünden, noch darüber den Segen sprechen wollen:

a) Unverehelichte beiderlei Geschlechts, so lange sie kein eigenes Vermögen oder Gewerbe haben, und minderjährig sind;

b) Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Dienstboten und Hausgesinde beiderlei Geschlechts, wenn sie ledigen oder Witwenstandes sind, und bei ihren Herren oder Meistern nebst Lohn auch Wohnung und Kost haben;

c) Reisende, wenn sie sich ausweisen, daß sie entweder zu einer befreiten Klasse gehören, oder in ihrem Wohnorte den Aufschlag berichtiget haben.

Zudem genießen 4000 arme Familienhäupter gänzliche Befreiung, 11,000 Familienväter aber die Wohlthat, daß sie für die gesetzlichen zwei Dochte von Unschlitt- oder Lampenlichtern nur die Hälfte des Lichterzündungs-Aufschlages entrichten.

Niemand kann gezwungen werden, mehr als die gesetzlichen zwei Sabbath- oder Feiertagslichter anzuzünden; wer aber den Aufschlag für 10 Lichter bezahlt, ist berechtigt, so viele Lichter, als ihm beliebt, aufzustellen. Auch darf bei Hochzeitlichtern der Aufschlag dafür den Betrag von 5 fl. niemals übersteigen.

Die Erlaubnißscheine müssen gegen Erlag des Aufschlages stets vor der Anzündung der Lichter gelöset werden; es steht jedoch jedem Familienhaupte frei, den Aufschlag jedesmal einzeln zu entrichten, oder einen Erlaubnißschein für längere Zeit zu lösen, und sich darüber mit dem Gefällspächter abzufinden. — Derjenige, welcher einen jährlichen Erlaubnißschein auf wenigstens 4 Lichter löset, erhält zur Unterstützung der Armen für jedes Licht vier Armenzettel, jeden für ein Licht, unentgeldlich, damit er sie unter die ärmeren Juden nach Belieben vertheile.

Gegen die Uebertreter des Lichterzündungs-Aufschlags-Gesetzes sind folgende Strafen verhängt:

Wer für den Sabbath oder Feiertag gar keinen Erlaubnißschein gelöset hat, bezahlt 1 fl. als Strafe.

Für jedes unversteuerte Weihnachtslicht muß das Familienhaupt 10 kr., für jedes andere unversteuerte Licht aber 30 kr., und von Hochzeitslichtern 5 fl. Strafgeld erlegen.

Der nämlichen Geldstrafe unterliegt derjenige, welcher in der Synagoge ein unversteuertes Licht anzündet oder anzünden läßt.

Im Wiederholungsfalle muß das festgesetzte Strafgeld doppelt bezahlt werden; im dritten Betretungsfalle wird die Geldbuße in eine Leibesstrafe verwandelt, eben so bei denjenigen, welche die Geldstrafe zu erlegen unvermögend sind.

Von den eingehenden Strafgeldern erhält ein Drittheil der Angeber und zwei Drittheile der Pächter, welcher anderer Seits für jede Erpressung mit dem vierfachen Betrage des Erpreßten als Geldstrafe belegt wird. Diese letztere fließt dem Kreispolizeifonde zu.

Der Gefällspächter ist berechtigt, bei den Steuerpflichtigen, mit Zuziehung einer obrigkeitlichen oder Gerichtsperson, unversehens häusliche Nachsuchungen vorzunehmen. Die Klage bei entdeckter Gefälls-Uebertretung muß jedoch längstens binnen 14 Tagen, bei sonstiger Ungültigkeit derselben, bei dem Kreisamte überreicht werden. —

§. 99.

Eine besondere Juden-Abgabe in Galizien ist der sogenannte Geleitszoll. Die aus dem Königreiche Polen nach Galizien kommenden Juden müssen nämlich bei den k. k. Gränzzollämtern unter dem Titel Geleitszoll folgende Gebühren entrichten, als:

1. Jeder handelnde und freie Jude 4 fl. 45 kr.
2. Jeder Judenbediente und jede Jüdinn 3 fl. 15 kr.
3. Jedes Judenkind bis zum 14 Jahre 1 fl. 45 kr.

Außerdem sind unter der Benennung Uebertrag von jedem Thaler oder Betrage von 1 fl. 30 kr. an Geleitszoll 22½ kr. zu berichtigen.

Die mit Vieh oder Lebensmitteln handelnden Juden haben nur 1 fl. 6 kr. zu bezahlen.

Befreit von der Entrichtung des Geleitzolles sind: Jüdische Aerzte, Geburtshelfer, Wehmütter, die bloß einen Transitohandel treibenden Juden, und diejenigen, die zur Zeugenschaft vor ein Galizisches Kriminalgericht berufen werden [1]).

Nach berichtigtem Geleitszolle wird von dem Zollamte ein auf vier Wochen giltiger Erlaubnißschein ausgestellt, auf dem Rücken desselben der Betrag des berichtigten Geleitszolles angemerkt, und der Jude mit seinem Erlaubnißscheine an das Kreisamt desjenigen Kreises, wo er seinen vierwochentlichen Aufenthalt zubringen will, zur Erhebung des vorgeschriebenen Geleitsscheines angewiesen. — Bei dem Austritte aus Galizien müssen die Juden sich über den entrichteten Geleitszoll mit dem Erlaubnißscheine ausweisen, widrigens sie an das betreffende Kreisamt zur Un-

tersuchung abgeschickt und zur Entrichtung des Geleitezolles verhalten werden [2]).

1) Hofkam. Dekr. v. 22. Febr. 1825. — 2) Hofkam. Dekr. v. 18. Juli 1811.

§. 100.

2. In der Bukovina hatte früher jede jüdische Familie, statt des Koscherfleisch-Aufschlages jährlich 38 fl. zu entrichten, wobei die Umlegung des ganzen Steuer-Quantums der Judenschaft selbst überlassen wurde, mit Hofdekr. v. 10. Juni 1824 ist jedoch daselbst der Koscherfleisch-Aufschlag mit den nämlichen Gebühren und ganz in der nämlichen Art, wie er in Galizien besteht, wieder eingeführt worden, und soll auch auf dieselbe Art benützt werden.

§. 101.

3. In Böhmen müssen die Juden jährlich 216,000 fl. an die Kammer entrichten, welche Summe durch eine Vermögens- und Schutzsteuer hereingebracht wird [1]). Zur Deckung der möglichen Abfälle wird ein jährliches Superplus von 10,000 fl. repartirt, und der Ueberschuß fürs folgende Jahr zu Guten geschrieben.

Der Vermögenssteuer unterliegeu alle Juden, die ein Vermögen von 150 fl. besitzen. Sie besteht in $2\frac{1}{2}$ %, soll jedoch nach Tilgung der seit dem Jahre 1789 angewachsenen Rückstände vermindert werden.

Die Schutzsteuer wird nach der Einträglichkeit des Nahrungszweiges, von jenen die das 16. Jahr erreicht haben, nach Klassen, wovon die geringste 1 fl., die höchste 12 fl. beträgt, entrichtet. —

Bei mehr als 300 fl. Einkommen wird die Familiensteuer mit $1\frac{2}{3}$ % abgenommen.

Zur Erhebung des Vermögensstandes werden alle 3 Jahre Fassionen gesammelt, und ein Steuernachlaß nur bei einem Verluste von 1000 fl. gestattet. Der Beitrag eines Verstorbenen ist bis zur neuen Fassion aus der Verlassenschaft desselben zu entrichten. Das verschwiegene Vermögen wird konfiscirt, der Denunciant erhält ein Drittel davon, und der Schuldige verfällt überdieß in die Strafe des großen Bannes. — Die Entrichtung der Steuer geschieht monatlich vorhinein an das Steueramt. — Klagen in Kontributionssachen werden in erster Instanz bei den Kreisämtern, und in Prag beim Magistrate entschieden.

1) Pat. v. 24. Oktober 1798.

§. 102.

4. In Mähren und Schlesien besteht eine jüdische Familientaxe [1]), welche 5 fl. von jeder Familie beträgt und mit 25 kr. monat-

lich vorausbezahlt werden muß, und ein Verzehrungs-Aufschlag von allen Gattungen Fleisch, Butter, Köse und Wein. Familien, die in Ländern abwesend sind, wo diese Steuer nicht besteht, haben täglich 2 kr. an ihre Gemeinde zu entrichten. Einzelne außer den Gemeinden lebende Juden können sich mit dem Gefälle abfinden.

Die Verzehrungssteuer wird nach dem System, welches in Böhmen oder Galizien hinsichtlich der Judensteuern besteht, verpachtet [2]).

Findet sich kein Unternehmer, der zur Pachtung dieser Steuer im Ganzen, um einen solchen Pachtschilling, der zur Deckung der jüdischen Kontribuzion zureicht, geneigt wäre; so kann die Pachtung derselben den einzelnen Gemeinden, jedoch gegen Solidar-Haftung für die richtige Abfuhr der monatlichen Raten, überlassen werden.

1) Pat. v. 27. Novembr. 1787. — 2) Hofkanzl. Dekr. v. 5. Febr. 1824.

6. Steuerverfassung Ungarns.

§. 103.

Vermöge seiner eigenthümlichen konstitutionellen Verfassung, besitzt Ungarn auch ein eigenes Steuersystem, welches von dem der übrigen österreichischen Provinzen ganz verschieden ist, und in Folgendem besteht:

Das Besteuerungsrecht kann der König nur einverständlich mit den Reichsständen ausüben, so wie die Erhöhung der bestehenden Steuern nur mit Zustimmung derselben auf dem Reichstage Statt finden kann.

Die Steuerpflichtigkeit trifft nur den Bauer und den Bürger, welche deßhalb in den Gesetzen auch plebs contribuens genannt werden. Die Geistlichkeit und der Adel (populus), ist von der Entrichtung jeder Art von Abgaben gänzlich befreit, nur liegt denselben die Pflicht ob, bei einer dem Vaterlande drohenden Gefahr auf eigene Kosten persönlich ins Feld zu rücken, oder im Verhinderungsfalle einen wohlgerüsteten Mann im Felde zu erhalten. Der Adel nämlich ist allein fähig Grundeigenthum mit obrigkeitlichen Rechten zu besitzen. Mit dem Besitze des Grundeigenthumes aber war von jeher, statt aller Abgaben, die Pflicht Kriegsdienste zu leisten verbunden, woher es kam, daß die Güterbesitzer nicht nur persönlich ins Feld ziehen, sondern auch nach dem Maßstabe ihres Besitzthumes eine angemessene Anzahl Gewaffneter stellen mußten, welches der Ursprung der sogenannten Banderien ward.

§. 104.

Es besteht in Ungarn nur eine einzige ordentliche Steuer, unter dem Namen der Kontribution, welche in die Militär- und Domestikal-Kontribution zerfällt, und wovon nur die erstere, als zur Erhal-

tung des stehenden Heeres bestimmt, in den öffentlichen Staatsschatz, die andere aber in die Domestikalkassen eingetheilt, aus welchen die öffentlichen, Komitats- und Gemeinde-Verwaltungsauslagen bestritten werden.

Der Betrag der Militär-Kontribution wurde beim letzten Reichstage im Jahre 1830/1831 auf 4,500,000 fl. festgesetzt. Die in die Domestikalkassen einfließenden Steuerbeträge übersteigen noch diese Summe, so daß das ganze jährliche Steuerquantum sich auf ungefähr 10 Millionen Gulden in Konv. Münze belauft.

Zum Behufe der Umlegung und Vertheilung der Militär-Steuer ist das ganze Land in 6210 Porten eingetheilt *). Die ganze Steuersumme wird auf die verschiedenen Jurisdiktionen nach Maßgabe der ihnen zugewiesenen Porten vertheilt, und die weitere individuelle Umlegung der für jedes Komitat, jeden freien Distrikt, und für jede königl. Freistadt ausgemittelten Steuerbeträge, auf die einzelnen Kontribuenten, nach der sogenannten dica bewerkstelligt. Zu diesem Ende ist nach dem Beschlusse des Reichstages vom Jahre 1825/1827 eine allgemeine Konskription vorgenommen und zu Stande gebracht worden.

Die Einhebung geschieht in den Komitaten gemeindeweise, durch eigene hierzu bestellte Perceptoren, in den königl. Freistädten aber durch die Kämmerei-Aemter. Die Abfuhr des Militär-Steuerquantums an die k. k. Kriegskassen findet bei Gelegenheit der von Zeit zu Zeit abzuhaltenden Militär-Kompute Statt.

§. 105.

Die Geistlichkeit ist zwar, so wie der Adel, im Allgemeinen von der Entrichtung jeder Steuer befreit; doch sind die Bischöfe und Prälaten verpflichtet, zur Erhaltung der Gränzfestungen eine Fortifikationstaxe mit 10 % ihrer jährlichen Einkünfte, und eben so die k. Freistädte außer des auf sie entfallenden Militär-Kontributions-Antheiles als peculia regia, auch noch den Ueberschuß ihrer Einkünfte an die k. ung. Hofkammer abzuführen.

Die Juden müssen für den ihnen zu Theil werdenden Schutz eine Toleranztaxe entrichten, deren individuelle Vertheilung der Judenschaft selbst überlassen wird.

Außerdem bestehen in Ungarn auch verschiedene Taxen, welche theils für verschiedene Amtshandlungen aufgerechnet werden, theils für allerlei Gnaden-, Würden- und Amtsverleihungen bezahlt werden müssen. Auch wird daselbst von dem, in die übrigen österr. Provinzen oder ins Ausland

---

*) Davon kommen 555 auf die königlichen Freistädte.

gehenden unterthänigen und bürgerlichen Vermögen ein Abfahrtsgeld mit 5 % und 10 % abgenommen.

§. 106.

Eine eigene Art von indirekter Besteuerung sind in Ungarn die sogenannten Deperditen. Das Land ist nämlich verpflichtet, sowohl dem daselbst stationirten als auch dem durchziehenden Militär, die Lebensmittel und die Fourage nach dem milit. Reglement vom Jahre 1751, und um dieselben Preise, wie sie damals bestanden, zu liefern, so z. B. eine Brotportion von 2 Pfund um 2 kr., eine Haferportion von 6 Pfund um 4 kr., eine Heuportion von 8 Pfund um 2 kr., ohne Rücksicht auf den wirklich bestehenden Marktpreis. Der dadurch entstehende Verlust fällt dem Kontribuenten zur Last, und muß aus den Domestikalkassen bestritten werden. Die Größe dieses jährlichen Verlustes richtet sich natürlich nach der Zahl des im Lande jeweilig stationirten und durch dasselbe ziehenden Militärs; doch mag er sich im Durchschnitte jährlich auf ungefähr 2 Millionen Gulden belaufen. —

§. 107.

Allgemein wird zwar behauptet, daß Ungarn, in Anbetracht seines großen Umfanges, der glücklichen Beschaffenheit seines Bodens, der Mannigfaltigkeit seiner Naturprodukte und des Nutzens, welcher daraus gezogen wird, verhältnißmäßig viel weniger zu den öffentlichen Lasten beitrage als die übrigen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, da es doch gleiche Wohlthaten mit denselben genießt. Doch wenn man die innere Einrichtung dieses Landes betrachtet; wenn man bemerkt, daß weder die politische Verwaltung desselben, (mit Ausnahme der k. Statthalterei), noch die Gerechtigkeitspflege (mit Ausnahme der zwei obersten Gerichtshöfe und der 4 Distriktualtafeln), dem öffentlichen Staatsschatze Ausgaben verursacht; daß die Auslagen des Kultus aus dem Religionsfonde und aus den verschiedenen Stiftungen, jene des Studienwesens aber aus dem Studienfonde bestritten werden; und daß zum Unterhalte des königl. Hofes außer den königl. Freistädten noch besondere Güter bestimmt sind; so zeigt es sich, daß auch die öffentlichen Auslagen verhältnißmäßig viel geringer seyn müssen als in den übrigen Provinzen, zu deren Bestreitung, außer der Kontribution und den Deperditen, die gesegneten Bergwerke, die Staatsgüter, das Salz-, Lotto-, Post- und Dreißigstgefälle, durch ihre namhaften Erträgnisse hinreichende Einkünfte darbieten. —

Von den außerordentlichen Einkünften, von dem Kassen- und Rechnungswesen, und von der Finanz-Kameralbehörde.

Zweite Unterabtheilung.

Von den außerordentlichen Einkünften.

§. 108.

Wenn außerordentliche Bedürfnisse eintreten, solche nämlich, welche durch außer aller Berechnung liegende Ereignisse veranlaßt werden, und die wegen ihrer Größe aus dem gewöhnlichen Staatseinkommen, selbst bei der größten Anstrengung seiner Quellen nicht gedeckt werden können, muß die Finanzverwaltung zu außerordentlichen Hilfsquellen ihre Zuflucht nehmen.

§. 109.

Die vorzüglichsten Mittel und Maßregeln zur Deckung solcher Bedürfnisse bestehen:

I. In Fällen, wo zur allmäligen Einsammlung der erforderlichen Geldmittel hinreichende Zeit vorhanden ist, in außerordentlichen Abgaben, welche

a) entweder durch die zeitliche Erhöhung der bereits bestehenden Steuern (Steuerzuschläge), oder

b) Durch die Einführung neuer Abgaben (außerordentliche Steuern) hereingebracht werden *).

II. Bei großer Dringlichkeit der Umstände, welche eine theilweise und langsame Herbeischaffung der erforderlichen Geldmittel unzuläßig machen, und wo die bisher erwähnten Maßregeln keine hinreichende Aushilfe gewähren, ist die Benützung des Staatskredites die einzige und die ergiebigste Hilfsquelle.

---

*) In dringendern Fällen wird in manchen Staaten zu Anticipationen des gewöhnlichen Staatseinkommens oder zur temporären Suspension der Bezahlung eines Theiles des gewöhnlichen Staatsaufwandes die Zuflucht genommen.

Erster Abschnitt.

Von den außerordentlichen Abgaben.

§. 110.

Die österreichische Staatsverwaltung war durch das Zusammentreffen außerordentlicher, ungünstiger Ereignisse oft in die Nothwendigkeit versetzt, zu außerordentlichen Hilfsmitteln ihre Zuflucht nehmen zu müssen. Die vorsorgliche Sammlung eines Staatsschatzes für plötzliche unvorhergesehene Ereignisse findet zwar in Oesterreich nicht Statt, indem der Vortheil, den ein solcher Staatsschatz durch die augenblicklich mögliche Verwendung desselben im Nothfalle darbietet, durch die mannigfachen Nachtheile, welche mit der Sammlung und Bereithaltung desselben für den Staat verbunden sind, und welche aus der zu diesem Zwecke erforderlichen Erhöhung der Abgaben, und aus der Entziehung einer so großen Masse baren Geldes aus dem öffentlichen Verkehre, nothwendig entstehen müssen, weit überwogen wird; die außerordentlichen dringenden Bedürfnisse jedoch, welche durch außergewöhnliche Umstände veranlaßt wurden, machten oft sowohl die Einführung außerordentlicher Abgaben als auch die Benützung des Staatskredits unumgänglich nothwendig.

1. Von den Steuerzuschlägen.

§. 111.

Die erste Art, auf welche die zur Deckung ungewöhnlicher Bedürfnisse erforderlichen Geldmittel mittelst außerordentlicher Abgaben hereingebracht werden, besteht in einer zeitlichen Erhöhung der bereits bestehenden Steuern und anderer Gebühren, oder in den sogenannten Zuschüssen, Steuerzuschlägen. Die vorzüglichsten Zuschläge zu den gewöhnlichen Abgaben, welche in der neuern Zeit Statt fanden, waren: der mit Patent vom 27. August 1803, zum Behufe der Gründung eines Bankozettel-Tilgungsfondes eingeführte Zollaufschlag von Zucker, Kaffeh und Kakao; der im Jahre 1804 angeordnete Extra-Steuerzuschuß von allen Realitäten zu 60%; dann der mittelst Patentes v. 20. August 1806, als Bankozettel-Tilgungsbeitrag für die nächstfolgenden fünf Jahre anbefohlene 50perzentige Zuschuß zu der ordentlichen Militär- und

Kameral-Kontribution, und der 50 perzentige Zuschlag zu der klassenmäßigen Perzentensteuer; die zu derselben Zeit und zu demselben Zwecke auf fünf Jahre eingeführte Erhöhung der Salz- und Tabakpreise, dann der Zoll- und Postgebühren; endlich der in Folge des letztbezogenen a. h. Patentes, zur Bezahlung der Gewinnste von den, im Oktober 1805 eröffneten zwei Lotto-Anlehen ausgeschriebene Zuschuß von 16 Perzenten zu den Extra-Steuern.

Gegenwärtig bestehen zwar keine eigentlichen Steuerzuschläge zu Gunsten des Staats-Aerars; es ist jedoch mit der Grundsteuer ein Zuschlag für die ständische Domestikalkasse, und mit der Gebäude-Zinssteuer ein dergleichen für die städtische und für die ständische Kasse als Domestikalbeitrag verbunden. Eben so bestehen bei der Erwerb- und bei der Verzehrungs-Steuer, Kommunal- (Gemeinde-) Zuschläge, zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse.

2. Von den außerordentlichen Steuern.

§. 112.

In den früheren Zeiten, als das Steuerwesen noch nicht gehörig regulirt war, wurden die zur Befriedigung des außerordentlichen Staatsaufwandes erforderlichen Geldmittel, mittelst außerordentlicher Postulate von den Landständen abverlangt, und durch das sogenannte Extraordinarium militare hereingebracht. Die Ausschreibung solcher Kriegssteuern machten der Unterhalt und die Verpflegung der zur Zeit des Successions- und des siebenjährigen, dann zur Zeit des letzten türkischen und des französischen Krieges im Felde stehenden Armee, insbesondere in den Jahren 1759, 1760, 1789, 1790 ꝛc. nothwendig. In den Jahren 1794 bis 1797 wurden zur größern Schonung der Steuerpflichtigen, statt Kriegssteuern, Kriegsdarlehen ausgeschrieben.

§. 113.

In der neuern Zeit wurde, da die gewöhnlichen Staatseinkünfte zur Erhaltung des durch den vieljährigen kostspieligen Krieg erschöpften Aerariums und zur nothwendigen Aufrechthaltung des gemeinschaftlichen Wohls nicht hinreichten, mit dem Patente vom 18. Dezember 1801, auf einige Zeit, eine außerordentliche Steuer angeordnet und nach den drei verschiedenen Haupt-Kathegorien von Einkünften, in drei Abtheilungen abgesondert, nämlich:

1) Die Steuer von Realitäten, welche in einem Zuschusse zu der landesfürstlichen Kontribution, und zwar von allen Dominikal-

Realitäten mit 45 %, und mit 15 % von den Rustikal- und unterthänigen Realitäten, dann den Häusern in der Stadt Wien bestand;

2) die Steuer von denjenigen öffentlichen Fonds-Interessen, welche von jeher der Versteuerung unterlagen, und welche auf 10 vom Hundert festgesetzt war;

3) endlich die Steuer von allen andern in obige zwei Steuern nicht einbezogenen Einkünften, welche nach Maßgabe des jährlichen Einkommens mit $2\frac{1}{2}$ bis 20 vom Hundert ausgeschrieben wurde. Diejenigen, deren jährliche Einkünfte vom Industrial-Verdienste, von Gewerben oder Handarbeit, im Ganzen genommen 100 fl. nicht erreichten, hatten einen verhältnißmäßigen Beitrag von 15 kr. bis 1 fl. 30 kr. als eine Art von Kopfsteuer, und als eine Erfüllungsabgabe der bereits mit dem Patente vom 1. November 1799 statt der ehemals bestandenen Kriegssteuer eingeführten Klassensteuer zu entrichten.

Mit dem Patente vom 23. Novbr. 1802, wurde auch diese Kopfsteuer aufgehoben, und an ihrer Stelle die Personalsteuer eingeführt, welche ihrer Natur nach ebenfalls eine reine Kopfsteuer war, und von allen steuerpflichtigen Inländern, welche das 15. Jahr überschritten hatten, mit 30 kr. für jeden Kopf entrichtet werden mußte. In Illyrien, Dalmazien und im lomb.-venezianischen Königreiche wurde die unter der französischen und italienischen Regierung bestandene Personalsteuer, welche in der Entrichtung eines 3tägigen Arbeitslohnes bestand, beibehalten *).

Mit der Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer, hörte sowohl die Klassen- als die Personalsteuer, letztere jedoch mit Ausnahme Dalmatiens und des lomb.-venetianischen Königreichs, auf, und gegenwärtig besteht in dem österreichischen Kaiserstaate, mit Ausnahme der ungarischen Provinzen, nur eine einzige außerordentliche Steuer, nämlich:

Die Erbsteuer.

§. 114.

Die erste Erbsteuer wurde durch das Patent vom 6. Juni 1759 in den k. k. böhmischen und österreichisch-deutschen Erbländern, durch das Patent vom 1. Dezbr. 1785 in Tirol, und durch das Patent vom 31. August 1786 in Galizien eingeführt. Die gegenwärtige Einrichtung dieser Steuer gründet sich auf das Patent vom 15. Oktober 1810; welches vom 9. November 1816, als dem Tage seiner Kundmachung, volle verbind-

*) Die mit Pat. v. 8. Septbr. 1810 ausgeschriebene Tilgungssteuer wurde im Febr. 1811 wieder ganz aufgehoben und die bereits entrichteten Beiträge zurückvergütet.

liche Kraft hat. Sie war ursprünglich zur Tilgung der Staatsschulden bestimmt *).

§. 115.

Der Erbsteuer unterliegen alle weltlichen und geistlichen Personen, sie mögen In- oder Ausländer seyn, eben so weltliche und geistliche Gemeinden;

a) wenn ihnen eine Erbschaft, ein Legat, ein Geschenk von Todeswegen, oder die Nutznießung eines Vermögens durch Testament oder gesetzliche Erbfolge zufällt;

b) wenn sie ein Geschenk unter Lebenden erhalten, aber nicht gleich auch den vollen Genuß desselben erwerben;

c) wenn bei Leibrenten nach dem Tode des Rentiers, dem Rentenentrichtenden vom Einlagskapital ein Nutzen von mehr als 100 fl. übrig bleibt.

Die Erbsteuer-Schuldigkeit haftet auf dem Vermögen und nicht auf der Person; die Hauptbedingung ist die inländische Eigenschaft des übergehenden Vermögens. Daher sind die im Auslande gelegenen unbeweglichen Güter eines Inländers selbst dann von der Erbsteuer befreit, wenn sie einem in den Erbländern befindlichen Inländer zufallen; von dem im Auslande befindlichen beweglichen Vermögen eines Inländers hingegen wird die Erbsteuer auch dann abgenommen, wenn es auf ausländischen Realitäten sicher gestellt ist, weil die beweglichen Güter nach der Eigenschaft des Besitzers behandelt werden müssen [1]).

1) Pat. v. 15. Oktbr. 1810. §. 20.

§. 116.

Von dieser Steuer sind einige wegen ihrer persönlichen Eigenschaft, andere wegen der Eigenschaft der Sache selbst, ausgenommen.

1) Wegen persönlicher Eigenschaft und ohne Rücksicht auf den Betrag der Erbschaft und des Legates sind von der Erbsteuer befreit:

---

*) Obwohl die Erbsteuer ihrem Ursprunge nach eine außerordentliche Steuer ist; so kann sie wohl, theils wegen des nicht leicht vorauszusehenden Zeitpunktes, wo der Staat sich aller seiner Schulden entledigt haben wird, theils auch deßhalb, weil sie unter den, dem Tilgungsfonde zum Behufe der Einlösung von Staatsobligationen neuerlich zugewiesenen Mitteln nicht genannt wird, und demnach beibehalten wurde, als nach und nach in eine ordentliche Steuer übergehend, angesehen werden.

a) Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie. Selbst uneheliche Kinder und deren Aeltern, jedoch nur hinsichtlich dessen, was ihnen wechselseitig nach den Gesetzen zufällt; nie aber die adoptirten Kinder [1]).

Bei Fideikommissen, Majoraten, und Stammlehen, wird nicht der erste Errichter oder Erwerber, sondern der letzte Besitzer in Betracht genommen; bei Substitutionen hingegen ist immer auf den ersten Instituenten zu sehen.

b) Ausgenommen von der Entrichtung dieser Steuer ist auch der landesfürstliche Fiskus, jedoch nur in Caducitätsfällen [2]).

c) Die Eheleute hinsichtlich der Heirathsgüter, der Widerlage, der Witwengehalte, und des dem Ehegatten gebührenden jährlichen Fruchtgenusses [3]).

Bei Gütergemeinschaften wird nur eine Hälfte des ganzen Verlassenschafts-Vermögens der Erbsteuer unterzogen, die andere Hälfte bleibt steuerfrei. Nur bei dem unterthänigen Bauernvolke ist das ganze dem überlebenden Theile zufallende Vermögen von der Erbsteuer befreit [4]).

2) Ohne Rücksicht auf die Person, sondern schon an und für sich sind von der Erbsteuer losgesprochen:

a) Ueberhaupt alle Erbschaften und Legate, die nach Abzug der Sterbtaxe und allen anderen Gebühren, 100 fl., und wenn es jährliche Legate sind, 50 fl. nicht übersteigen [5]).

b) Das sogenannte ungarische Vermögen [6]).

c) Alle Einlagen in inländische öffentliche Lotterien und die dießfälligen Lose [7]), daher auch die Lose und Partial-Obligationen der beiden Rothschildschen Anlehen von den Jahren 1820 und 1821, dann die Banko-Lotto-Obligationen [8]).

d) Alle in- und ausländischen Kuxen, und alles was zum Bergwerkvermögen gehört, mit Ausnahme der Eisen-, Stahl-, Blech- und Kupferhämmer [9]).

e) Die in einer Verlassenschaft vorhandene Hauseinrichtung, das Wirthschafts-, Keller-, Stall- und Küchengeräthe, Wäsche und Kleidungsstücke; Pferde und Wägen, in so ferne dieses alles zum eigenen Gebrauche bestimmt war; dann Bilder, Bücher, Kupferstiche, in so fern sie den Werth von 100 fl. W. W. nicht übersteigen [10]).

f) Der Vorrath bei einer Landwirthschaft an Wein, Körnern, Schlachtvieh und anderen Lebensmitteln, in so fern er einen einjährigen Bedarf nicht übersteigt [11]).

g) Bücher, Gemälde, Zeichnungs- und Kupferstichsammlungen von was immer für einem Werthe, wenn sie einem inländischen

öffentlichen Institute, oder sonst zu einem öffentlichen Gebrauche legirt werden [12]).

h) Die Barschaft und Feldequipage eines im Kriege bei der Armee gestorbenen Offiziers; dann die von ihnen erlegte Heirathskaution [13]).

i) Alle erbländischen frommen Stiftungen, als:

α) Vermächtnisse auf Messen, Hochämter und Litaneien, wenn der dazu vermachte Betrag ein für allemal, oder an jährlichen Interessen für die Messe 1 fl., für ein Hochamt 4 fl. und für eine Litanei 1 fl. Konv. Mze. nicht übersteigt [14]).

β) Dasjenige Vermögen, welches der Kirche von einem Pfarrer erblich zufällt, wenn es den dritten Theil der Verlassenschaft nicht übersteigt. Eben so das nach einem ohne Testament verstorbenen Seelsorger für die Armen bestimmte Drittheil, selbst dann, wenn die Anverwandten als wirkliche Arme daraus betheilt werden [15]).

γ) Die der Kirche bloß zur Zierde vermachten Preciosen.

δ) Die zur Stiftung oder zur Dotirung eines mit der Seelsorge verknüpften geistlichen Benefiziums vermachten Kapitalien, wenn die davon abfallenden Zinsen die Kongrua nicht übersteigen.

ε) Alle Erbschaften oder Legate zur Vertheilung unter die Armen, oder für öffentliche Armen-, Waisen-, Krankenhäuser und Schulen; endlich

ζ) Die Unterthans-Rückstände, welche den Unterthanen von Seite ihrer Obrigkeit durch Testament nachgesehen werden.

1) Pat. v. J. 1810 §. 4. — 2) Pat. v. J. 1810 §. 11. — 3) Pat. v. J. 1810 §. 7, und Hof-Dekr. v. 11. August 1814. — 4) Pat. v. J. 1810 §§. 9 u. 10. — 5) Pat. v. J. 1810 §. 12. Zirk. v. 11. Mai 1811. — 6) Pat. v. J. 1810. §. 22. — 7) Pat. v. J. 1810. §. 23. Allerh. Entschl. v. 14. Mai 1833. — 8) Hofkanzl. Dekr. v. 2. Mai 1816. — 9) Pat. v. J. 1810. §. 23. — 10) Pat. v. J. 1810. §. 25. — 11) Pat. v. J. 1810. §. 26. — 12) Pat. v. J. 1810. §. 24. — 13) Pat. v. J. 1810. §. 28. — 14) Pat. v. J. 1810. §. 13. Hofkanzl. Dekr. v. 18. Mai 1821 und v. 30. Dezbr. 1824. — 15) Hofkanzl. Dekr. v. 11. Febr. 1819.

§. 117.

Die lebenszeitigen Verträge (pacta vitalitia) sind zu versteuern, wenn sich der Eigenthümer den Fruchtgenuß ganz oder zum Theil nicht vorbehalten hat. Von dem Theile, worüber sich ein Fruchtgenuß vorbehalten wurde, ist die Erbsteuer erst nach Aufhörung des Fruchtgenusses zu entrichten [1]).

Geschenke unter Lebenden sind von der Erbsteuer stets befreit [2]), und auch von den vormals vorgeschrieben gewesenen Anzeigen solcher Geschenke binnen 4 Wochen hat es sein Abkommen erhalten [3]).

Geschenke von Todeswegen sind selbst dann, wenn es remuneratorische Geschenke wären, den Legaten gleich zu halten [4]).

1) Pat. v. J. 1810. §. 16. — 2) Pat. v. J. 1810. §. 17. — 3) Cirk. Verordn. v. 17. April 1811. — 4) Pat. v. J. 1810. §. 18.

§. 118.

Der Betrag der Erbsteuer ist in der Regel auf 10 von Hundert des nach Abzug der weiter unten folgenden erbsteuerfreien Posten erübrigenden Verlassenschafts-Vermögens [1]). Bei fruchtbringenden Realitäten wird der nach Abzug aller Abgaben (Giebigkeiten) übrig bleibende reine Ertrag zu 5 Perzenten im Kapital angeschlagen, und von diesem sodann die Erbsteuer aufgerechnet. Dem Erben steht es übrigens frei, wenn er es vorzieht, eine gerichtliche Schätzung auf seine eigenen Kosten vornehmen zu lassen.

Ist das Verlassenschaftsvermögen schon mit andern Abgaben, als: Sterbtaxen und dergleichen Gebühren bis auf 5 Perzente beschwert; so wird die Erbsteuer nur mit 5 vom Hundert abgenommen [2]). — Ein Gleiches findet Statt, wenn die Entrichtung der Erbsteuer mit dem Abfahrtsgelde zusammentrifft [3]).

Bei bereits bestehenden (nicht aber neuen) Senioraten ist die Erbsteuer ebenfalls nur mit 5 Perzenten zu entrichten [4]).

1) Pat. v. J. 1810. §. 1. — 2) Pat. v. J. 1810. §. 29. — 3) Pat. v. J. 1810. §. 30. 4) Pat. v. J. 1810. §. 31.

§. 119.

Um das Quantum der in jedem Falle zu entrichtenden Erbsteuer auszumitteln zu können, muß über das ganze Verlassenschafts-Vermögen ein gerichtliches Inventarium aufgenommen, oder bei unbedingten Erbserklärungen ein eidliches Vermögensbekenntniß verfaßt werden [1]).

Von den der Erbsteuer unterliegenden Erbschaften hat der Haupterbe oder dessen Vormund, Kurator, oder Mandatar, einen Ausweis des auffallenden Erbsteuerbetrages (Erbsteuer-Konsignation) nach dem gesetzlichen Formulare zu verfassen, und davon zwei gleichlautende gehörig gefertigte Exemplare einzulegen [2]). Nur bei Militär-Verlassenschaften, die bei Regimentern, Garden und Auditoriats-Gerichten verhandelt werden, ist die Erbsteuer-Ausweisung ämtlich zu verfassen, und die Urkunde darüber unter der gewöhnlichen gesetzmäßigen Fertigung den Erben auszuhändigen [3]).

Blutsverwandte in gerader Linie haben nur dann eine Erbsteuerbe-

rechnung zu verfassen, wenn sie ex testamento mit andern nicht erbsteuerfreien Erben einschreiten, oder wenn zugleich Legate, die der Erbsteuer unterliegen, zu berichtigen sind.

1) Pat. v. J. 1810. §. 36. — 2) Pat. v. J. 1810. §. 37. — 3) Pat. v. J. 1810. §. 40.

§. 120.

Da die Erbsteuer nur von dem reinen Verlassenschafts-Vermögen zu entrichten kommt, so sind in den Erbsteuer-Ausweisungen von dem Verlassenschafts-Vermögen abzuziehen:

a) Alle Schulden des Verstorbenen, auch alle aus Kontrakten entspringenden Verlassenschaftslasten, als: das Heirathsgut, die Widerlage u. s. w. [1])

b) Die uneinbringlichen sowohl als die zweifelhaften Aktiv-Posten, bei welchen bloß anzumerken ist, daß seiner Zeit hievon, für den Fall der Einbringlichkeit, die Erbsteuer zu entrichten sei.

c) Die Krankheits- und die Begräbnißkosten des Erblassers, jedoch mit Ausschluß der Trauerkosten.

d) Die Sterbtaxe und die übrigen Gerichtskosten, jedoch mit Ausschluß des Abfahrtsgeldes, welches immer erst nach entrichteter Erbsteuer abgenommen wird [2]).

1) Pat. v. J. 1810. §. 7. u. 43. — 2) Pat. v. J. 1810. §. 43.

§. 121.

Die Abhandlungs-Behörde hat die ihr zugekommenen Erbsteuer-Konsignationen genau zu prüfen, dieselben nach Umständen rektifiziren zu lassen, sodann ein Exemplar davon an die Erbsteuer-Hofkommission einzuschicken, welche von Fall zu Fall die Erbsteuer bestimmt, und sie den Erben intimirt [1]).

Bei der Erbsteuerbemessung werden die in der Verlassenschaft vorfindigen ausländischen Münzen, welche hier zu Lande keinen gesetzlichen Umlauf haben, so wie ausländische Staatspapiere, den Preziosen gleich gehalten [2]), welche so wie alles übrige Mobilar-Vermögen, nach dem Schätzungswerthe versteuert werden [3]).

1) Pat. v. J. 1810. §§. 38 u. 39. — 2) Hof-Dekr. v. 20. März 1817. — 3) N. Oe. Appel. Verord. v. 28. Juni 1816.

§. 122.

Wenn eine Partei durch die Erbsteuerbemessung beschwert zu seyn glaubt, so steht derselben frei, der Erbsteuer-Hofkommission innerhalb

14 Tagen eine Vorstellung darüber zu machen [1]). Gegen die hierüber erflossene Entscheidung kann binnen 14 Tagen der Rekurs abermals durch die Erbsteuer-Hofkommission an die k. k. vereinigte Hofkanzlei ergriffen werden. — Der höchsten Orts bestimmte Erbsteuerbetrag ist sodann unverweigerlich abzuführen [2]).

1) Pat. v. J. 1810. §. 45. — 2) Pat. v. J. 1810. §. 46.

§. 123.

Für die Abfuhr der Erbsteuer wird gleich in dem Intimations-Dekrete ein Termin von längstens 4 Wochen festgesetzt; die Erbsteuer-Hofkommission kann jedoch aus rücksichtswürdigen Ursachen eine theilweise, längstens binnen zwei Jahren zu geschehende Berichtigung dieser Steuer gestatten. In diesem Falle müssen von dem Ausstande die landesüblichen Zinsen, und zwar im ersten Jahre mit sechs vom Hundert entrichtet werden [1]).

Bei Senioraten werden zur Abfuhr 5 %ger Erbsteuer dreijährige Raten zugestanden [2]).

Bei Fideikommissen und Majoraten, dann Stammlehen ist die Erbsteuer mit 10 Perzenten aber in sechsjährigen Raten zu berichtigen [3]).

Wenn ein steuerpflichtiger Nachfolger in ein Seniorat vor Verlauf der drei Jahre, und ein Nachfolger in ein Fideikommiß, Majorat oder Stammlehen vor sechs Jahren stirbt, und diese Güter wieder auf Seitenverwandte übergehen, so wird die rückständige Gebühr nach Maß des früher erfolgten Todes nachgelassen. Diese Begünstigungen erstrecken sich aber nicht auf Seniorate, Fideikommisse und Majorate, welche neu errichtet werden, von denen die Erbsteuer mit 10 %, wenn der nachfolgende Nutznießer kein Descendent ist, zugleich und auf einmal zu entrichten kommt [4]).

Bei jenem Vermögen, an dessen Gebrauch der Erbe oder Legatar derzeit gehindert ist, kommt die Erbsteuer, wenn sie der Erbe nicht sogleich abführen will, einstweilen sicher zu stellen, bis der Fall des freien Bezuges eintritt, bei bloß zweifelhaften Posten wird der dafür entfallende Erbsteuerbetrag für den Fall der Einbringlichkeit vorgemerkt; die Erbsteuer-Hofkommission kann übrigens zur Vermeidung der Weitläufigkeiten auf einen gleich zu erlegenden Pauschbetrag vergleichen [5]).

Wenn gegen die Bemessung der Erbsteuer kein Rekurs ergriffen worden ist, so ist die Erbsteuer bis zu dem in dem Dekrete bestimmten Tage, gegen sonstigen Erlag von zehnperzentigen Straf-Interessen, zu berichtigen [6]).

Um die Erbsteuer immer in gehöriger Zeit einbringen zu können, hat die Buchhaltung der Erbsteuer-Hofkommission alle Monate ein Verzeichniß der unberichtigt gebliebenen Erbsteuerbeträge vorzulegen [7]).

1) Pat. v. J. 1810. §. 44. — 2) Pat. v. J. 1810. §. 31. — 3) Pat. v. J. 1810. §. 32. — 4) Pat. v. J. 1810. §. 33. — 5) Pat. v. J. 1810. §. 52. — 6) Pat. v. J. 1810. §. 48. — 7) Pat. v. J. 1810. §. 49.

§. 124.

Hinsichtlich der Valuta der Erbsteuer ist Folgendes vorgeschrieben:

Da die Erbsteuer auf dem Grundsatze beruht, daß dieselbe von dem in einer Verlassenschaft wirklich vorgefundenen Vermögen bemessen und berichtiget werden soll [1]); so muß, wenn in einer Verlassenschaft zugleich Gold- und Silbermünzen, Einlösungsscheine und Staatspapiere vorkommen, der zehnte Theil sowohl von der vorhandenen klingenden Münze, und von den Einlösungsscheinen, als auch von jeder Gattung der vorfindigen öffentlichen Obligationen abgeführt werden. Nur wenn dieses bei den letzteren, wegen ihrer Untheilbarkeit nicht möglich ist; so ist die Erbsteuer nach dem Kurse, den die Obligationen dieser Art an der Wiener-Börse, am Tage der Zahlungsverbindlichkeit, d. i. an welchem die Vorschreibung der Steuergebühr und die Ausfertigung des Zahlungsauftrages Statt fand, hatten, zu berichtigen [2]).

Die ständischen Aerarial- und Domestikal-Obligationen dürfen nur bis zum Betrage von 25 fl. um- und auseinander geschrieben werden.

Wenn der von einer Bankaktie zu entrichtende Erbsteuerbetrag nicht einer Bankaktie gleich kommt, so muß derselbe ebenfalls nach dem Kurse derseben am Tage der Zahlungsverbindlichkeit berechnet werden.

Es ist übrigens den erbsteuerpflichtigen Parteien gestattet, auch größere Erbsteuerbeträge von öffentlichen Kredits-Papieren oder Bankaktien, deren Berichtigung in derselben Gattung von Kredits-Papieren möglich wäre, wenn sie es vorziehen, nach dem Kurse zu berichtigen [3]).

Bei Privatforderungen, deren Rückzahlung ganz oder zum Theile in öffentlichen Fonds-Obligationen bedungen wurde, ist auch die Erbsteuer rücksichtlich des in derlei Obligationen zurückzuzahlenden Schuldbetrages in eben derselben Gattung von Staatspapieren zu bemessen [4]). Sonst ist die Erbsteuer in jener Valuta abzunehmen, in welcher das Kapital angelegt, und die Rückzahlung bedungen worden ist [5]).

Wenn die Erbschaft aus zweierlei Valuten besteht, sind beide in eine Summe, jedoch ohne Reduktion zusammenzuziehen, und die Erbsteuer mit 10% von jeder Valuta zu entrichten [6]).

1) Pat. v. J. 1810. §. 34. — 2) Allerh. Entschl. v. 15. Dezbr. 1827. N. Oe. Reg. Cirk. v. 20. Febr. 1833. — 3) Hofkanzl. Dekr. v. 4. März 1828. Hofkanzl. Dekr. v. 1. Febr. 1827. — 4) Hof-Dekr. v. 23. März 1816. — 5) Hof-Dekr. v. 20. März 1817. — 6) Hofkanzl. Dekr. v. 6. August 1822.

§. 125.

Für die richtige Bezahlung der Erbsteuer hat der Erbe sowohl in Ansehung des ihm verbleibenden Vermögens, als auch in Ansehung der Legate und Geschenke zu haften [1]; er ist jedoch zugleich befugt den Legataren (in sofern es der Erblasser nicht verboten hat) die sie betreffenden Erbsteuerbeträge abzuziehen, oder die Legate so lange zurückzubehalten, bis ihm die hiervon entfallende Erbsteuer vergütet ist.

Deßwegen dürfen die Erbschaften den Erben nicht eher eingeantwortet werden, bis sie die Quittung über die berichtigte Erbsteuer beigebracht, oder die Sicherstellung derselben ausgewiesen haben [2]. — In Fällen, wo die einstweilige Sicherstellung des Erbsteuerbetrages von der Erbsteuer-Hofkommission bewilligt wurde, hat die letztere hiervon die Abhandlungsbehörde zu verständigen [3].

1) Pat. v. J. 1810. §. 53. — 2) Pat. v. J. 1810. §§. 53 u. 55. — 3) Justiz-Hof-Dekr. v. 1. Jänner 1822.

§. 126.

Um die Erbsteuer-Hofkommission in die Kenntniß der Erbsteuerfälle zu setzen, haben die ordentlichen Gerichtsbehörden vierteljährig Verzeichnisse über diejenigen Fälle, wo gar keine Erbsteuer Platz greift, mit Beifügung der dießfälligen Ursache; die übrigen Abhandlungs-Behörden aber halbjährig, nach den gesetzlichen Formularien, Konsignationen über die Sterbfälle an die Erbsteuer-Hofkommission einzuschicken, und darin kurz anzumerken, warum in einem oder dem andern Falle keine Erbsteuer aufgerechnet wurde [1].

1) Pat. v. J. 1810. §. 42.

§. 127.

Die gesammte Geistlichkeit hat von ihren geistlichen Genüssen zu dieser Steuer einen Beitrag unter dem Namen eines Erbsteuer-Aequivalents zu entrichten [1], und zwar:

a) jeder Vikar oder gestifteter Kaplan 2 fl., jeder Administrator oder Lokalkaplan 3 fl., jeder Pfarrer, dessen jährliche Einkünfte 600 fl. nicht übersteigen, 4 fl., von dem Betrage aber, der diese 600 fl. übersteigt, so wie die übrige Secular-Geistlichkeit von ihren reinen Einkünften, jährlich 2 Perzente.

b) Die Regular-Geistlichkeit und die geistlichen Gemeinden zahlen von den Einkünften ihres nicht vererblichen Vermögens jährlich 4 Perzente.

c) Von den neuen Erwerbungen, welche nicht eine ausdrückliche Befreiung von der Erbsteuer genießen, muß diese Gebühr sogleich bei der Erwerbung von dem Kapitale selbst mit 10 Perzenten entrichtet werden [2]).

Zur Bemessung des Betrages des Erbsteuer-Aequivalentes hat die sämmtliche steuerpflichtige Geistlichkeit im letzten Jahre jedes Jahrzehentes, die während dieses Zeitraumes vorgegangene Vermehrung oder Verminderung ihrer Einkünfte, mittelst ordentlicher Erklärungen nach dem gesetzlichen Formular der Erbsteuer-Hofkommission anzuzeigen [3]).

1) Pat. v. J. 1810. §. 57. — 2) Pat. v. J. 1810. §. 58. — 3) Pat. v. J. 1810. §. 59. und Hofkanzl. Dekr. v. 1. April 1822.

§. 128.

Von der Entrichtung des jährlichen Erbsteuer-Aequivalents sind ausgenommen:

a) Die aus dem Religionsfonde bezahlten Pensionisten [1]), und Defizienten-Priester, nicht aber die aus dem Religionsfond dotirten Pfarrer und Lokal-Kapläne [2]).

b) Die auf den Stiftspfarren ausgesetzten Stiftspriester, weil ihr Einkommen schon unter dem Vermögen des Stiftes begriffen und versteuert wird [3]).

c) Die theresianische Ritterakademie [4]), das Konvikt in Wien (in der Stadt), die Piaristen [5]), die barmherzigen Brüder [6]) und die Ursulinerinnen [7]).

d) Die ehemalige passauische, nun in dem Sprengel des Wiener Erzbisthumes befindliche Kurat-Geistlichkeit [8]).

e) Die sogenannten Frühmesser oder Festival-Kapläne; endlich

f) Der deutsche und der Maltheser-Ritterorden, hinsichtlich des im Jahre 1768 besessenen und reluirten Vermögens [9]).

Für das seit dieser Zeit bis zum Tage des kundgemachten Erbsteuer-Patentes v. 15. Okt. 1810 durch neue Erwerbungen vermehrte, nicht reluirte Vermögen haben sie gleich der Regular-Geistlichkeit das Erbsteuer-Aequivalent jährlich mit 4 Perzenten zu entrichten; das von dieser Zeit an auf was immer für eine Art gebrachte Vermögen aber, gleich den übrigen geistlichen Kommunitäten, von Fall zu Fall zu versteuern [10]).

Uebrigens ist nach dem Ableben eines deutschen oder Maltheser-Ordensritters, von seiner Privatverlassenschaft die Erbsteuer nach den für das weltliche Vermögen bestehenden Vorschriften zu erheben [11]).

1) Hof-Dekr. v. 22. Jänner 1818. — 2) Hof-Dekr. v. 7. Jänner 1819. — 3) Pat. v. J. 1810. §. 60. — 4) Hofkamm. Dekr. v. 24. Aug. 1815. — 5) Hofkanzl. Dekr. v. 13. Okt. 1816. — 6) Hofkanzl. Dekr. v. 23. Juli 1815. — 7) Hofkanzl. Dekr. v. 6. Aug. 1824. — 8) Hofkanzl. Dekr. v. 14. Jänner 1817. — 9) Pat. v. J. 1810 §. 60 b). — 10) Pat. v. J. 1810. §. 61. — 11) Hofkanzl. Dekr. v. 30. April und v. 2. Juli 1813.

§. 129.

Wenn jemand ein der Erbsteuer unterliegendes Erbgut oder Geschenk ganz oder nur zum Theile vorsätzlich verschweigt, oder die Erträgniß davon zu gering angibt; so fällt das verschwiegene Vermögen oder derjenige Kapitals-Theil der dem verschwiegenen Erträgnißbetrage entspricht, dem Fiskus heim [1]).

Der Anzeiger eines solchen verschwiegenen oder zu gering angegebenen Erbgutes oder Geschenkes erhält das Drittel davon zur Belohnung [2]).

1) Pat. v. J. 1810. §. 62. — 2) Pat. v. J. 1810. §. 63.

§. 130.

Die Abhandlungsbehörden müssen alles unentgeldlich leisten, nur die ausgelegten Postgelder ist der Erbe zu ersetzen schuldig, zugleich aber befugt, diese Abgaben, gleich den übrigen Gerichtskosten, von dem Verlassenschaftsvermögen abzuziehen [1]).

Die Erbsteuerausweise und die dießfalls erstatteten Berichte [2]) (nicht aber auch die Gesuche der Parteien um Verlängerung des Zahlungstermines oder um sonst irgend eine ähnliche Begünstigung, und die auf Ansuchen einer Partei aufgenommenen Schätzungs-Urkunden) sind von dem Stämpel befreit [3]).

1) Pat. v. J. 1810. §. 65. — 2) Pat. v. J. 1810. §. 66. — 3) Hofkamm. Dekr. v. 4. Jänner 1829.

§. 131.

Schließlich kommt hier noch zu bemerken, daß in Erbsteuerangelegenheiten **kein Rechtsweg** Statt findet; doch sollen bei der Schöpfung der Erkenntnisse der Hofkanzlei über vorkommende derlei Rekurse, jedesmal zwei Hofräthe der obersten Justizstelle, und bei der Erbsteuer-Hofkommission zwei Justiz-Räthe (k. k. Landräthe) als Beisitzer beigezogen werden [1]).

Wo die Erbsteuerbemessung mit der Entscheidung streitender Privatrechte im Zusammenhange steht, ist die Erbsteuer zwar ordnungsmäßig

zu bemessen, die Einhebung derselben aber bis zur erfolgten gerichtlichen Entscheidung zu sistiren [2]).

Nur in den Fällen, wo die gesetzlichen Erbsteuerbeträge von dritten Personen, wegen eines ihnen zur Last fallenden Verschuldens, gefordert werden, haben die Gerichte zu entscheiden [3]).

1) Hof-Dekr. v. 10. Juli 1813. — 2) Hof-Dekr. v. 9. Septbr. 1819. — 3) Justiz-Hof-Dekr. v. 27. Juni 1825.

Zweiter Abschnitt.

Von der Benützung des Staatskredites.

§. 132.

Bei großen und sehr dringenden Vorfällen, wo eine große Summe mit einem Male nothwendig wird, und die Dringlichkeit der Umstände eine langsame oder theilweise Hereinbringung der erforderlichen Geldmittel unzulässig macht, ist die Benützung des Staatskredites die einzige und die ergiebigste Hilfsquelle.

Der Staats- oder öffentliche Kredit ist das Zutrauen gegen den Staat hinsichtlich der Sicherheit der Wiederzahlung des demselben kreditirten Betrages. Der reele Grund dieses Zutrauens beruht in der allgemeinen Beitragsfähigkeit der Staatsangehörigen und der persönliche in der Geschicklichkeit der Finanzverwaltung, und der Genauheit in Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit.

Die Benützung des Staatskredites kann auf zweierlei Art Statt finden, nämlich: 1) durch die Emittirung von Papiergeld, oder 2) durch die Kontrahirung von Staatsschulden.

1. Vom Papiergelde.

§. 133.

Papiergeld in der allgemeinsten Bedeutung besteht in Anweisungen auf bestimmte in denselben ausgedrückte auf Sicht zahlbare Summen von Metallgeld, das sie im Umlaufe surrogiren und zwar ohne Rücksicht auf das politische Landesverhältniß des Emittenten, daher auch die Anweisungen von Privatinstituten, Banken u. s. w. In der engern Bedeutung des Wortes aber werden nur solche Anweisungen als Papiergeld betrachtet, die von dem Staate emittirt werden, un-

verzinslich und auf Sicht zahlbar sind, und von jedem Besitzer ohne aller Förmlichkeit auf jeden Dritten übertragen werden können, in sich zwar ganz werthlos sind, aber im Verkehre die Geltung als Geld haben.

Von dem Metallgelde ist alles Papiergeld dadurch verschieden, daß das erstere seinem Besitzer nicht bloß eine Anweisung auf Güter, sondern zugleich auch ein wirkliches Gut gibt, welches, wenn auch nicht unter allen Umständen das Tauschmittel, dennoch als Waare verwendbar ist; Papiergeld hingegen jederzeit nur als Tauschvehikel dienen kann, das nur in so fern Werth und Geltung hat, als auf dessen Realisirung mit voller Sicherheit gerechnet werden kann. Insbesondere unterscheidet sich das Privat-Papiergeld (Banknoten) von dem Staats-Papiergelde dadurch, daß der Gebrauch des ersteren lediglich von dem freien Willen des Publikums abhängt; der Umlauf des letzteren aber durch gesetzlichen Zwang begründet ist *).

Es kann jedoch durch eine vom Staate authorisirte oder verfügte Suspension der Einlösung des Privat-Papiergeldes in Metallgelde, und auf jedesmalige Sicht oder durch die Anordnung, daß gewisse Abgaben in demselben geleistet werden sollen, das erste auch in Papiergeld in der engern Bedeutung des Wortes umgewandelt werden. Dieß ist der Fall bei den Banknoten der privil. österreichischen Nationalbank, indem durch die in demselben ausschließend zu leistende Zahlung aller Zollgebühren und Taxen, der Erwerbsteuer und aller von der Judenschaft zu entrichtenden Abgaben, gleichsam ihre zwangsweise Annahme angeordnet ist [1].

1) Pat. v. 1. Juni 1816.

§. 134.

Das erste Papiergeld, welches in Oesterreich erschien, waren die in Folge Patentes v. 15. Juni 1762 am 1. Juli desselben Jahres emittirten sogenannten Bankozettel, weil sie von dem durch Kaiser Joseph I. errichteten Wiener-Stadt-Banko hinausgegeben wurden, um zur Bestreitung der andringenden Kriegserfordernisse den Ländern keine neuen Steuern aufzubürden. Sie mußten bei den Staatskassen nach dem Nennwerthe, und in der Art angenommen werden, daß jeder die Abgaben zur Hälfte in Barem, und zur Hälfte in Bankzetteln berichtigen konnte; die Zahlungen an die Bankkassen aber mußten zum dritten Theile in Bankzetteln geleistet werden. In dem Betrage von wenigstens 200 fl. konnten sie auch zum Einkaufe von 5 perzentigen Bankobli-

*) M. S. Freiherr von Malchus Finanzwissenschaft I. Theil.

gationen verwendet werden. Private waren nicht gehalten sie für baares Geld oder an Zahlungsstatt anzunehmen, und selbst der Stadt-Banko war verbunden seine Gläubiger auf Verlangen mit baarem Gelde zu bezahlen.

Im Jahre 1785 wurden die Bankzettel, deren Totale im Jahre 1771 bei einer Metallgeld-Zirkulation von ungefähr 250 Millionen Gulden, 12 Millionon Gulden betrug, um 20 Millionen Gulden vermehrt [1]), und sodann in Folge Patentes v. 1. August 1796 wegen Abnützung, jedoch ohne Vermehrung ihrer damaligen Zahl, gegen neue umgewechselt. Mit Patent v. 1. Septbr. 1796 wurden dieselben auch in Tirol eingeführt, im Pritvatverkehre mit einem 5perzentigen Aufschlag, bei den landesfürstl. und ständ. Abgaben anfangs nur für den halben, später aber bei allen öffentlichen Kassen für den ganzen dahin zu leistenden Betrag angenommen [2]).

Durch die spätern ungünstigen Ereignisse, welche eine wiederholte Vermehrung derselben nothwendig machten, wurde das Totale der Bankzettel im Jahre 1811 bis auf die ungeheure Summe von 1,060,798,753 Gulden vergrößert, und der Kurs derselben, welcher schon seit dem J. 1799 beständig fiel, sank in diesem Jahre bis auf 1200 fl. Papier- für 100 fl. Metallgeld herab.

1) Pat. v. 1. Juni 1785. — 2) Hof-Dekr. v. 29. Septbr. 1796.

§. 135.

Zur allmäligen Einlösung und Verminderung der Bankozettel wurden zwar schon im Jahre 1803 die ersten Schritte gemacht, und mit Patent vom 27. August des eben genannten Jahres, zum Behufe der Gründung eines Tilgungsfondes, ein Zollaufschlag von Zucker, Kaffee und Kakao angeordnet; durch den bald darauf wieder ausgebrochenen Krieg gerieth jedoch dieses Geschäft ins Stocken, und es mußte die ohnehin schon sehr große Masse des Papiergeldes noch um ein Beträchtliches vermehrt werden.

Nach wieder hergestelltem Frieden dachte die Staatsverwaltung abermals ernstlich daran diesem Staatsübel (dem Uebermaße der Wiener-Stadt-Bankozettel) abzuhelfen, und um zu deren Einziehung und Vertilgung in beträchtlichen Summen einen ergiebigen Fond herbei zu schaffen, wurde mit dem Patente vom 20. August 1806 ein Annuitäts-Anlehen von 75 Millionen in gedachten Bankozetteln, unter der Benennung des Bankozettel-Tilgungs-Anlehens eröffnet, und zugleich für die nächstfolgenden fünf Militärjahre, zu der ordentlichen Militär-

und Kameral-Kontribution, und eben so zu der klassenmäßigen Percentensteuer, ein abgesonderter Zuschuß von 50 Percenten, als Bankozettel-Tilgungsbeitrag angeordnet. Zu demselben Zwecke wurden auf fünf Jahre die Salz- und Tabakpreise, die Zollgebühren und das Postporto erhöht; die Repunzirung der Gold- und Silbergeräthe anbefohlen; und endlich der Betrag der Kupferscheidemünze, welcher während dieser fünf Jahre mittelst Auswechslung bei den Bankozettelkassen ausgestoßen werden würde, ausschließlich zur Einziehung und Tilgung der Bankozettel bestimmt.

Durch die allmälige Verminderung des Papiergeldes beabsichtigte die Staatsverwaltung das Gleichgewicht zwischen demselben und dem Metallgelde nach und nach herzustellen, und hiedurch die gewünschte Ordnung ohne Hemmung und so viel möglich ohne Störung und Verrückung der Privatverhältnisse herbeizuführen. Diesem gemäß wurden mit Patent v. 26. Februar 1810 zur Einlösung der damals in einem Betrage von 950 Millionen vorhandenen Bankozettel, die sogenannten Einlösungsscheine eingeführt, und die Leitung dieser Operation der Einlösungs- und Tilgungs-Deputation anvertraut.

Von diesen Einlösungsscheinen sollte jährlich ein Theil eingelöst und vertilgt werden; und zwar: a) theils durch ein neues Anlehen in klingender Münze, wobei die liegenden Gründe der gesammten Geistlichkeit als Hypothek dienen sollten; b) theils durch die Gründung eines eigenen Tilgungsfondes, zu welchem Zwecke mit den Patenten vom 8. September 1810 eine Tilgungssteuer, welche aus 10 % sowohl von dem unbeweglichen als dem beweglichen, mittelst Fassionen erhobenen reinen Vermögen bestehen sollte, anbefohlen. In dem darauf folgenden Jahre wurde jedoch diese Steuer wieder ganz aufgehoben, und die Zurückvergütung der bereits entrichteten Beträge angeordnet ¹).

Allein die eingetretene Verkettung von Umständen machte die Ausführung dieses auf eine allmälige Verbesserung berechneten Systems nicht mehr zuläßig und es mußte, um das Papiergeld in das zum Verkehr erforderliche Verhältniß schnell zurückzudrängen, und jeder Stockung vorzubauen, eine eben so schleunige als ergiebige und gleich auf der Stelle wirksame Maßregel ergriffen werden. Dieses Mittel wurde in der sogleichen Beschränkung der damaligen, in 1,060,798,753 Gulden bestehenden Masse des Papiergeldes, auf eine dem Bedürfnisse des innern Umlaufes und Verkehres angemessene Summe und in gehöriger Fundirung derselben aufgefunden. Dem zu Folge wurden die Bankozettel durch das Patent vom 20. Hornung 1811, auf den fünften Theil ihres Nenn-

werthes herabgesetzt, die Umwechslung derselben nach diesem herabgesetzten Werthe gegen Einlösungsscheine vom 15. März 1811 bis letzten Jänner 1812 gestattet, und während dieser Zeit die Einlösungsscheine nach ihrem vollen Nennwerthe, die Bankozettel aber nach dem fünften Theile ihres Nennwerthes als Wiener-Währung, und die einzige Valuta für das Inland erklärt. Mit 1. Februar 1812 endlich wurden die letzteren außer allen Kurs gesetzt, und die Einlösungsscheine, von denen jedoch nicht mehr als zur Einwechslung der Bankozettel erforderlich waren, mithin nur eine Summe von 212,159,750 Gulden, ausgegeben werden durfte, traten an ihre Stelle als das einzige Papiergeld in den Erbstaaten.

Selbst diese so verminderte Masse vermochte jedoch der Staat nicht sogleich zu realisiren, sondern es sollten die Maßregeln wegen Fundirung allmäliger Tilgung des Papiergeldes und Gründung eines Amortisirungsfondes später bekannt gemacht werden, zugleich wurde aber erklärt, daß der von dem Verkaufe der geistlichen Güter eingehende Kaufschilling zur Tilgung des Papiergeldes festgesetzt bleibt.

Pat. v. 20. Febr. 1811. §. 22.

§. 136.

Die Fixirung des Papiergeldes auf einen bestimmten, festen, gegenwärtigen und zukünftigen Werth, bedingt zugleich die Nothwendigkeit der gesetzlichen Regulirung einer Scala für die Zurückführung der früheren Werthverhältnisse des Papiergeldes auf dessen gegenwärtigen Werth als Norm bei der Erfüllung von Verpflichtungen, die in den ersteren kontrahirt, erst nach bewirkter Fixirung zu erledigen sind.

In dieser Beziehung enthielt das Patent vom 20. Februar 1811 nebst der angehängten regulirten Scala über den Kurs der Bankozettel seit dem Jahre 1799, folgende Bestimmungen;

Vom 15. März 1811 an, mußten alle Verträge in obbesagter Wiener-Währung abgeschlossen werden, mit Ausnahme der, den Bezug eines Darlehens oder einer Waare aus dem Auslande betreffenden Kontrakte, dann jener, in welchen eine besondere Münzsorte bedungen wurde [1]). Später gestattete das Patent vom 1. Juni 1816, schriftliche Verträge auf Konventionsmünze oder andere gesetzliche Gold- und Silbermünzen, oder auf Papiergeld abzuschließen, und durch das Regierungs-Zirkulare vom 25. Oktbr. 1817, wurde dieses Befugniß auch auf mündliche Verträge ausgedehnt.

Alle vor dem J. 1799 abgeschlossenen Kontrakte mußten nach ih-

rem vollen Betrage in Wiener-Währung, oder im fünffachen Betrage in Bankozetteln berichtigt werden [2]). Bei den, vom Anfange des Jahres 1799 bis zum letzten September 1810 errichteten Verträgen, mußte die Zahlung nach dem zur Zeit ihrer Errichtung bestandenen Kurse, nach Maßgabe der Scala berechnet und in Einlösungsscheinen oder im fünffachen Betrage in Bankozetteln berichtiget werden [3]).

Alle aus Schuldverschreibungen und Kontrakten, welche in dem Zeitraume vom 1. Oktbr. 1810 bis 14. März 1811 errichtet wurden, entspringenden Zahlungen, waren nach dem Kurse von 500 zu berechnen [4]).

Diese Bestimmungen galten aber nur für jene Zahlungen, welche erst nach dem 15. März 1811 fällig waren; alle, in dem Zeitraume vom Anfange des J. 1799 bis 14. März 1811 fälligen Zahlungen hingegen mußten, wenn sie nicht in klingender Münze zu erheben waren, in Bankozetteln nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden. Zahlungen, welche seit dem J. 1799 in klingender Münze überhaupt, oder in einer bestimmten Münzsorte bedungen waren, mußten im ersten Falle nach dem vollen Betrage in Einlösungsscheinen oder im fünffachen Bankozettelbetrage, im letzteren Falle aber in der bedungenen Münzsorte geleistet werden [5]).

Vom 15. März 1811 waren alle an die Staatskassen zu entrichtenden Gebühren in Einlösungsscheinen, oder im fünffachen Werthe in Bankozetteln zu entrichten [6]), so wie von diesem Tage an alle Besoldungen, Löhnungen, Pensionen und Provisionen in obiger Währung ausbezahlt wurden, und daher alle Zuschüsse und Theuerungsbeiträge aufzuhören hatten [7]).

Die Kupfermünzen behielten ihren Werth gegen die Bankozettel, gegen die Einlösungsscheine jedoch wurden sie auf $\frac{1}{5}$ herabgesetzt [8]). — Die sechs Kreuzer-, halbe Kreuzer- und viertel Kreuzerstücke wurden mit 15. März ganz außer Umlauf gesetzt, durften aber als Kupfermaterial benutzt, und gegen eigene Regierungspässe als Waare ins Ausland verführt werden. Zugleich wurden alle Verträge, in welchen die Zahlung in Kupfermünze stipulirt war, in dieser Beziehung für ungültig erklärt, weil dieses der Natur der Kupfermünze als Scheidemünze zuwider war.

Unter Einem wurden die Interessen von den öffentlichen Obligationen, vom 15. März 1811 an, auf die Hälfte herabgesetzt, und in Einlösungsscheinen oder im fünffachen Betrage in Bankozetteln ausbezahlt [9]). Von dieser Zinsenherabsetzung waren bloß a) die Silber-

Lotto=Darlehensobligationen, b) die Tratten der Bergwerks=Produkten=Verschleiß=Direktion und c) jene der N. Oe. Stände ausgenommen.

1) Pat. v. 20. Febr. 1811. §§. 9 u. 10. — 2) Pat. v. 20. Febr. 1811 §. 12. — 3) Pat. v. 20. Febr. 1811 §. 13. — 4) Pat. v. 20. Febr. 1811 §. 14. — 5) Pat. v. 20. Febr. 1811 §. 15. — 6) Pat. v. 20. Febr. 1811 §. 19. — 7) Pat. v. 20. Febr. 1811 §§. 20 u. 21. — 8) Pat. v. 20. Febr. 1811 §. 23. — 9) Pat. v. 20. Febr. 1811 §. 24.

§. 137.

Die Ereignisse der Jahre 1812 und 1813, welche eine abermalige Vermehrung der Streitkräfte erforderten, machten neue Anstrengungen nothwendig. Da jedoch in dem Patente vom 20. Febr. 1811 die huldvolle Allerhöchste Zusicherung gegeben wurde, daß die zur Einwechslung der Bankozettel erforderlichen Einlösungsscheine nie und in keinem Falle vermehrt werden würden; so wurde, um den dringenden Staatsbedürfnissen zu begegnen, mit dem Patente vom 16. April 1813, die Gründung eines beträchtlichen und sogleich verwendbaren Fondes, im Wege der Antizipation auf einen Theil des sichersten Staatseinkommens (auf die Grundsteuer) anbefohlen.

Die vereinte Einlösungs= und Tilgungs=Deputation erhielt den Auftrag eigene Antizipations=Scheine für die Summe von 45 Millionen Gulden auszufertigen und zur Disposition der Finanzstelle bereit zu halten.

Zur Tilgung dieser Antizipationsscheine sollte vom Jahre 1814 an, von der eingehenden Grundsteuer jährlich die Summe von 3,750,000 fl. ausgeschieden, an die Einlösungs= und Tilgungs=Deputation abgeführt, und von dieser eine gleiche Summe vertilgt werden, so daß die ganze von 45 Millionen in 12 Jahren völlig getilgt seyn sollte. Uebrigens mußten die Antizipationsscheine ganz so wie die Einlösungsscheine behandelt werden.

§. 138.

Durch das allerhöchste Patent vom 1. Juni 1816 wurde die allerh. Zusicherung erneuert, daß nie mehr die Ausfertigung eines neuen Papiergeldes mit Zwangswerth und Zwangsumlauf, oder irgend eine Vermehrung des im Umlaufe befindlichen Statt finden soll, und um das vorhandene Papiergeld auf dem Wege einer freiwilligen Einlösung gänzlich aus dem Umlaufe zu ziehen, und die Geldzirkulation auf die Grundlage der konventionsmäßig ausgeprägten Metallmünze zurückzuführen, wurde den Inhabern des Papiergeldes ein doppelter Weg eröffnet, nämlich:

a) durch die Verwechslung desselben zum Theil gegen Zahlungsanweisungen, die zu jeder Zeit in klingender Münze realisirt werden können (Banknoten), und zum Theil gegen zinstragende Staatsobligationen;

b) durch die Annahme des Papiergeldes bei den Aktieneinlagen in der neu errichteten Nationalbank.

Dem zu Folge konnte Jeder für $\frac{2}{7}$ des Nominalbetrages seines Papiergeldes Banknoten, und für die übrigen $\frac{5}{7}$ des Nominalwerthes, Anweisungen auf mit 1 % in Konv. Mze. verzinsliche Obligationen, erhalten, oder dasselbe zu Aktien-Einlagen verwenden. — Der geringste Betrag des zur Einwechslung bestimmten Papiergeldes wurde auf 140 fl. in Einlösungs- oder Antizipationsscheinen festgesetzt, wofür 40 fl. in Banknoten, und eine Anweisung auf eine bei der Staatsschulden-Kasse zu behebende 1 %ige Staatsobligation von 100 fl. ausgefolgt wurde.

Die Banknoten wurden als ein gesetzliches Zahlungsmittel erklärt, die Annahme derselben bei allen öffentlichen Kassen gleich der Konventionsmünze nach ihrem Nennwerthe anbefohlen, und dieselben bei mehreren Abgaben an den Staat, als Zahlung gefordert. Zur Deckung der zur Einlösung des Papiergeldes erforderlichen Banknoten, wurden der Bank, welcher diese Operation übertragen war, alle traktatmäßigen Zahlungen fremder Mächte überlassen, so wie die disponiblen Metallmünzvorräthe der Staatskassen überliefert, und zur besondern Hypothek die gesammten Bergwerke des Staates und deren Ausbeute bestimmt.

Die von der Nationalbank ausgegebenen Banknoten, welche in Beträgen von 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 fl. ausgestellte, auf Sicht zahlbare Anweisungen an die Bank sind, genießen daher alle Begünstigungen eines gesetzlichen Zahlungsmittels und die Verfälscher derselben unterliegen den, gegen die Verfälschung des Papiergeldes verhängten Strafen.

§. 139.

Das im Wege der Einlösung eingehende Papiergeld, wird als ein unangreifbares Depositum verwahrt, und von Zeit zu Zeit öffentlich verbrannt; eben so wird das für die Bankaktien eingehende Papiergeld vertilgt, und der Bank dafür von der Finanzverwaltung 2½ % Obligationen hinausgegeben.

Nach der im Jahre 1822 in Folge allerhöchsten Kabinetschreibens vom 11. April erfolgten Auflösung der Einlösungs- und Tilgungs-Deputation, wurde das ganze Einlösungs- und Tilgungsgeschäft des damals noch in einem Betrage von 449,706,838 Gulden im Umlaufe befindlichen Papiergeldes der Nationalbank übertragen, wogegen die Staatsverwaltung eine Schuld von 110 Millionen Gulden gegen die Nationalbank übernahm, wovon jedoch nur 60 Millionen zu 4 pCt. verzinset werden, die übrigen 50 Millionen aber unverzinslich bleiben.

Bis letzten Dezember 1834 waren von der Nationalbank bereits eingelöst: 425,949,275 fl. Papiergeld, und es verblieben daher mit 31. Dezbr. 1834 nur noch 23,763,563 Gulden Wiener-Währung im Umlaufe.

§. 140.

Gegen die Verfälscher öffentlicher Kreditspapiere, die als Münze gelten, sind folgende Strafen festgesetzt:

Wenn ein als Münze geltendes Kreditspapier wirklich verfertigt worden ist, wird der Verbrecher sowohl als jeder Mitschuldige mit dem Tode bestraft [1]). Dieselbe Strafe trifft auch denjenigen, welcher nachgemachte öffentliche Kreditspapiere im Einverständnisse mit dem Nachmacher, oder einem Mitschuldigen ausgegeben hat [2]).

Auf den Versuch der Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Kreditspapiere ist schwerer Kerker von 10 bis 20 Jahren, und bei besonderer Gefährlichkeit lebenslänglicher schwerer Kerker festgesetzt [3]).

1) Strafgesetz I. Theil §. 94. — 2) Strafgesetz I. Theil §. 95. — 3) Strafgesetz I. Theil §. 96.

2. Von den Staatsschulden.

§. 141.

Die zweite Art der Benützung des Staatskredites besteht in der Kontrahirung von Staatsschulden.

Zwei Veranlassungen können die Staatsverwaltung in die Nothwendigkeit versetzen von dem Staatskredite zu Anleihen Gebrauch zu machen, nämlich: außerordentliche Ereignisse, welche den Aufwand einer solchen Masse von Mitteln erfordern, die der Staat aus seinen eigenen Einkünften nicht bestreiten kann, und daher zur Aufnahme fremder Kapitalien seine Zuflucht nehmen muß, — wirkliche, oder ver-

briefte Staatsschulden, — sodann momentane Stockungen in dem Staatshaushalte, durch welche in dem Eingange des gewöhnlichen Einkommens, oder durch vorübergehende Häufung des gewöhnlichen Aufwandes, durch welche das Gleichgewicht zwischen beiden, während eines kürzeren Zeitraumes gestört werden kann — schwebende Schuld. Diese letztere Art von Schulden ist von der ersteren wesentlich dadurch verschieden, daß sie mehr als eine Verpflichtung der Verwaltung zu betrachten sind, welche dieselbe aus ihren gewöhnlichen Mitteln erledigen und decken muß; z. B. unbefriedigte Anforderungen aus früheren Jahren, wenn sie ohne Zuhilfenahme außerordentlicher Hilfsmittel getilgt werden können, dann Kassenanlehen, für welche der Finanzverwaltung in Fällen einer Stockung in einzelnen Zweigen der Einnahme, oder eines möglichen Bedarfes in dem gewöhnlichen Haushalte, ein eventueller Kredit eröffnet ist.

§. 142.

Da die Aufnahme der zur Bestreitung eines außerordentlichen Aufwandes erforderlichen Kapitalien, entweder im In- oder im Auslande geschehen kann; so können auch die Staatsschulden entweder inländische oder ausländische seyn.

Die im Inlande kontrahirten Anleihen sind entweder freiwillig oder gezwungen, je nachdem sie entweder bloß durch freiwillige Beiträge der Staatsgenossen gedeckt, oder die letzteren gezwungen werden, verhältnißmäßige Beiträge dazu zu leisten. Solche Zwangsanlehen waren in Oesterreich: Die statt einer außerordentlichen Kriegssteuer ausgeschriebenen Kriegsdarlehen vom Jahre 1794, 1795, 1796, 1797, das Annuitäts-Zwangsdarlehen vom J. 1806, die Zwangsdarlehen in Krain in den Jahren 1805—1810 u. s. w.

Die Staatsanleihen werden ferner gegen Expromission ihrer Zurückzahlung

a) entweder in längeren oder kürzeren Terminen, mit oder ohne Befugniß zu deren Kündigung von Seite des Gläubigers;

b) oder mit Expromission der jährlichen Zurückzahlung einer bestimmten Summe nach Maßgabe eines Tilgungsplanes;

c) oder als bloße Rentenkonstituirung in der Art kontrahirt, daß nur die unmittelbare Bezahlung der Zinsen zugesichert wird, das Kapital nur von Seite des Staates ablösbar ist, von den Darleihern aber nur im Wege des Verkehres zurückgezogen werden kann.

Endlich können die Staatsanleihen entweder Lotto-Anleihen oder Annuitäten seyn. Bei den ersteren wird der Totalbetrag des Anlehens in eine gewisse Anzahl von Losen vertheilt, von welchen jährlich oder in andern festgesetzten Terminen, eine bestimmte Anzahl ausgespielt (beziehungsweise ein bestimmter Theil des Anlehens sammt Prämien zurückbezahlt) wird. Die Mäßigkeit des Geldbetrages der Lose und der Reiz zur Theilnahme begünstigt die allgemeine Theilnahme, ist aber kostbarer als andere Methoden, insbesondere wenn die Verwaltung die Prämien nicht aus den zurückbehaltenen Interessen bezahlt, sondern die Fonds dazu besonders herschießt.

Annuitäten sind Anleihen, die nicht in einer unzertrennten Summe, sondern mittelst einer die gewöhnlichen Zinsen übersteigenden, jährlich gleich großen Rente, während einer planmäßig bestimmten Anzahl von Jahren rückgezahlt werden.

Die Erschaffung von Leibrenten und Tontinen wird als eine für den Staat lästige und kostspielige Art der Benützung des öffentlichen Kredites jetzt sehr selten in Anwendung gebracht.

§. 143.

Für die Beurkundung der Staatsschulden sind zwei Methoden in Anwendung, nämlich: die Ausfertigung einer besonderen Verbriefung oder Obligation für jeden einzelnen Darleiher; oder die bloße Eintragung des Namens des Darleihers und des Betrages des dargeliehenen Kapitals, in ein Hauptbuch (grand livre), in welchem zugleich alle sowohl in der Person des Ersteren, als in dem Kapitale selbst entstehenden Veränderungen nachgetragen werden müssen (System der Inskription), wobei aber den Darleihern keine besonderen Verbriefungen, und nur auf deren besonderes Verlangen Auszüge aus dem Hauptbuche ausgefertigt werden. Diese letztere Methode ist in Oesterreich nicht gebräuchlich.

Die nach der ersten Staatsschulden-Verbriefungsmethode auszufertigenden Obligationen oder Schuldbriefe, lauten entweder auf die besondern und bestimmten Namen der Darleiher, oder unbestimmt auf Ueberbringer (au porteur). Die Ersteren können nur mittelst ordentlicher Cessionen auf andere übertragen werden; bei den Letzteren hingegen wird der jeweilige Besitzer auch für den wahren Eigenthümer angesehen. — Auch werden bei den auf bestimmte Namen lautenden Obligationen die Interessen nur gegen besondere Quittung der Eigenthü-

mer ausbezahlt; den auf Ueberbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen hingegen, sind gewöhnlich Zinsenkoupons beigeschlossen, gegen deren Abgabe die fälligen Zinsen bei den betreffenden Kassen verabfolgt werden.

Bei Obligationen, deren Rückzahlungstermin unbestimmt oder sehr weit hinausgeschoben ist, befinden sich auf den Kouponsbögen auch sogenannte Talons, d. h. Anweisungen auf weitere Zinsenkoupons, wenn die ursprünglich herausgegebenen verbraucht seyn sollten, bevor die Realisirung der Schuldverschreibungen Statt finden könnte.

Von den Staatsschulden Oesterreichs.

§. 144.

Die österreichische Staatsschuld wird in die ältere und neuere eingetheilt. Zu der ersteren gehören alle vor dem Jahre 1815 aufgenommenen Kapitalien, und der Rest des in den Jahren 1811 und 1813 geschaffenen Papiergeldes; die letztere hingegen begreift alle jene Schulden, welche seit dem Jahre 1815 kontrahirt werden mußten. Die Zinsen von den zu der älteren österreichischen Staatsschuld gehörigen Kapitalien werden in Wiener-Währung, jene von der neueren Staatsschuld aber in Konventions-Münze entrichtet.

1. Von der älteren Staatsschuld.

§. 145.

Zu dieser gehören nach dem Vorausgelassenen die verzinslichen Obligationen, deren Interessen im Jahre 1811 auf die Hälfte herabgesetzt worden sind, die aber in Folge des allerhöchsten Patentes v. 21. März 1818 allmälig wieder auf den ursprünglichen in Konv. Mze. zahlbaren Zinsenfuß zurückgeführt werden. Solche sind:

1) Die Kapitale, welche bei der k. k. Universal-Staatsschuldenkasse, und bei den mit derselben verbundenen Kammeralkassen haften, und zwar:

a) Alle Hofkammerobligationen.

b) Die Lieferungs- und Kriegs-Darlehensobligationen von Galizien.

c) Die gemeinschaftlichen Lieferungsobligationen der nieder österr. Stände und des Wiener Magistrates.

d) Die Schuldverschreibungen der nieder österr. Regierung vom Jahre 1809.

e) Die ungarischen Kontributions- und Kameralschulden.

f) Die siebenbürgischen Kameralschulden.

2) Die unter dem Namen der Bankokapitale bekannten Schuldverschreibungen, mit Einschluß derjenigen, welche von der im Jahre 1797 eröffneten Bankolotterie mit einer 2°/₀gen Verzinsung aushaften.

3) Alle Aerarial-Schuldverschreibungen der Provinzialstände, und jene des Wiener Oberkammeramtes.

4) Die im Auslande aufgenommenen und mit Hofkammerobligationen, oder mit eigenen Allerhöchsten Schuldverschreibungen bedeckten Kapitale.

5) Die älteren lombardischen Schulden, in so fern sie mit Hofkammerobligationen versichert sind.

6) Die schlesischen Interessen-Rekognitionen.

§. 146.

Alle diese Obligationen, welche durch Verlosung auf den ursprünglichen Zinsenfuß zurückgeführt werden sollen, sind in 488 Serien so eingetheilt, daß jede Serie ungefähr eine Million Gulden 5 percentiges Kapital enthält. Jährlich geschehen in der Regel fünf öffentliche Ziehungen (Verlosungen), und alle jene Obligationen, welche zu der gezogenen Serie gehören, treten von dem Ersten jenes Monats, in welchem die Ziehung geschieht, wieder in den ursprünglichen in Konv. Münze zahlbaren Zinsenfuß zurück, und sind zur Verwechslung gegen neue, dort wo bisher die Zinsenzahlung geschah, oder auch unmittelbar bei der Universal-Staats- und Bankoschuldenkasse in Wien einzureichen und heißen dann verloste Obligationen. Für gezogene ältere Obligationen unter 50 fl. werden bloß gedruckte Anweisungen hinausgegeben, für welche die ursprünglichen Interessen zwar vom Ziehungstage an laufen, die Erhebung derselben jedoch erst dann geschehen kann, wenn die Verwechslung dieser Anweisungen in eine verloste Obligation geschehen ist.

Für die ältere Staatsschuld besteht übrigens ein eigener Tilgungsfond; womit alle Jahre von dieser Staatsschuld ein Kapital im Betrage von 5 Serien eingelöset und getilgt wird; da jedoch auch die getilgten Obligationen in den Serien eingereiht bleiben, so geschieht es oft, daß bereits getilgte Obligationen verloset werden. So oft aber die in Verlosung gekommenen getilgten Obligationen den Betrag einer Serie von 1 Million Gulden im Kapitale erreichen, wird nebst den jährlichen 5 Ziehungen auch noch eine außerordentliche sechste (Ergänzungs-Verlosung) abgehalten. Bis Ende des Verw. Jahres 1834

haben bereits 94 Ziehungen, und darunter 10 Ergänzungsverlosungen Statt gefunden *).

Pat. v. 21. März 1818.

§. 147.

Die Obligationen der allgemeinen und ungarischen Hofkammer sind fünferlei, nämlich: zu 3, 2½, 2¼, 2 und 1¾ pCt. Die Interessen der ersteren werden in Wien halbjährig gegen gestämpelte Quittungen, jene der letzteren aber in Ofen ausbezahlt. Der Gesammtbetrag dieser Effekten ist 129 Serien, wovon 28 Serien verlost sind, und Ende 1832 18 Millionen Gulden bereits gelöscht und vertilgt waren.

Die Obligationen von Galizien sind zu 2½, 2 und 1¾ pCt. Sie betragen 7 Serien, wovon 1 verloset ist. Die Interessenzahlung geschieht in Lemberg.

Die Schuldverschreibungen der niederösterr. Stände vom J. 1809 sind zu 3 pCt., wovon die Interessen bei der Universal-Staatsschuldenkasse gegen gestämpelte Quittungen erhoben werden.

Die Banko-Obligationen sind von dreierlei Interessen: zu 2½ 2¼ und 2 pCt. Die Interessen werden in Wien vierteljährig und halbjährig gegen ungestämpelte Quittungen bezahlt. — Zu den Banko-Obligationen gehören auch die vom 1. Jänner ausgestellten sogenannten Banko-Lotto-Obligationen zu 2 % über 500 fl. und 250 fl., wovon nur wenige mehr im Umlaufe sind. Sie haben Kouponsbögen zur Behebung der halbjährigen Interessen. — Der Gesammtbetrag der Banko-Obligationen besteht aus 150 Serien, wovon 30 Serien verloset sind, und Ende 1832 ein Kapital von 33 Serien durch den Tilgungsfond gelöscht und öffentlich verbrannt worden ist.

Die Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich, Böhmen, Mähren, Steyermark und des Wiener Oberkammeramtes werden zu 3, 2½, 2¼, 2 und 1¾ pCt. verzinset, und die Interessen bei den angewiesenen Kassen gegen gestämpelte Quittungen ausbezahlt. Unter Aerarial-Obligationen werden jene Schuldbriefe verstanden, die von den Landesständen mit Genehmigung der Regierung bei außerordentlichen Staatsbedürfnissen ausgestellt worden sind. Sie sind von den ständischen Domestikal-Obligationen zu 2½, 2¼, 2 und 1¾ pCt.,

*) Bis Ende 1838 bereits 120 Ziehungen und darunter 16 Ergänzungs-Verlosungen.

und den Domestikal-Obligationen des Wiener Oberkammeramtes zu 2½ und 2 pCt. wohl zu unterscheiden, denn diese sind der Verlosung nicht einverleibt*). Die Interessen von den ständ. Domestikal-Obligationen werden bei den ständischen Kassen in den Hauptstädten der Provinzen, jene von den oberkammerämtlichen aber bei dem Wiener Oberkammeramte, gegen gestämpelte Quittungen in W. W. bezahlt. Der Gesammtbetrag der ständischen Aerarial-Obligationen besteht in 130 Serien, wovon bis jetzt 17 Serien verlost sind.

Zu den im Auslande aufgenommenen Anlehen der älteren Staatsschuld gehören: die beim Hause Fenzi in Florenz und beim Hause Durazzo in Genua, dann die beim Hause Bethmann zu Frankfurt a. M. und beim Hause Osy und Goll in Holland gemachten Anlehen, endlich die bei verschiedenen Wechselhäusern in Deutschland und der Schweiz kontrahirten Schulden.

Die ursprünglichen Zinsen der Bethman- und Goll'schen, noch aus 39 Serien bestehenden Obligationen wurden vom 1. Juli 1818 bis 1. Oktober 1829 mit 5perzentigen Schuldverschreibungen berichtiget und kleine Zinsbeträge nach dem laufenden Kurse derselben baar bezahlt. Gegenwärtig aber werden in Folge Allerhöchster Entschließung vom 1. Oktbr. 1829, die ursprünglichen Zinsen zu 5, 4½ und 4 pCt. baar in Konventions-Münze bezahlt.

Die Interessen der in Italien, in Deutschland und der Schweiz aufgenommenen Kapitalien zu 2½, 2¼ und 2 pCt., deren Gesammtbetrag 10 Serien beträgt, werden bei der Universal-Staatsschuldenkasse in Wien halbjährig gegen ungestämpelte Quittungen bezahlt.

Die älteren lombardischen, mit Hofkammer-Obligationen versicherten Schulden betragen 11 Serien, wovon 4 Serien bereits verlost sind. Die Obligationen sind in italienischer Sprache abgefaßt, und die Interessen davon zu 2½, 2 und 1¾ pCt. werden bei der Universal-Staatsschuldenkasse jährlich gegen ungestämpelte Quittungen verabfolgt.

---

*) Doch werden jetzt den Domestikal-Gläubigern, gegen Zurückstellung ihrer ständischen Domestikal-Schuldbriefe andere Staatsobligationen von gleichem Kapitalsbetrage und Zinsenfuße, welche bereits in die Verlosungs-Serien der älteren Staatsschuld eingetheilt sind, verabfolgt. In Folge allerhöchster Entschließung vom 20. Febr. 1834 wurde diese Begünstigung den böhmischen Domestikal-Gläubigern zu Theil.

§. 148.

Hinsichtlich der Obligationen der älteren Staatsschuld ist noch zu merken, daß sie größtentheils auf bestimmte Namen lauten und daher bei Uebertragung derselben Cessionen und bei Erhebung der Interessen davon Quittungen erfordert werden.

Die auf bestimmte Namen lautenden älteren Obligationen können umgeschrieben, oder auf andere Namen vorgemerkt und vinkulirt werden. Die Vinkulirung kann auf bloßes Ansuchen der Partei, die Devinkulirung (Lösung der Haftung) aber nur auf Ansuchen oder gegen Bewilligung desjenigen, zu dessen Gunsten die Vinkulirung geschah, vorgenommen werden.

Zwei oder mehrere ältere Obligationen von gleicher Beschaffenheit können nur dann in eine Obligation umgeschrieben werden, wenn sie alle zu der nämlichen Serie gehören.

Die Kurse der älteren Obligationen verstehen sich für 100 fl. Obligationskapital *).

Durch die Zirkularverordnung vom 29. Oktober 1829 hat sich die Finanzverwaltung vorbehalten, bei den in Verlosung fallenden Obligationen von Fall zu Fall:

a) entweder die Umwechslung derselben gegen zum ursprünglichen Zinsfuß in Konv. Münze verzinsliche Obligationen, oder

b) die baare Auszahlung des Kapitals im Nennwerthe desselben und in Konv. Münze an die Gläubiger zu veranlassen.

In dem letzteren Falle wird die Auszahlung von der k. k. Universal-Staats- und Bankoschuldenkasse, für Obligationen aber, deren Verzinsung auf eine Filialkreditskasse übertragen ist, auch bei dieser letzteren geleistet, bei welcher daher die verlosten Obligationen einzureihen sind.

Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die bis zum 1. des Verlosungsmonats verfallenen Zinsen in W. W. und von diesem bis zum Rückzahlungstage die ursprünglichen Zinsen in Konv. M. berichtiget.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot, oder

---

*) Die Kurse der Staatspapiere sind die Preise, zu welchen sie auf der öffentlichen Börse mittelst beeideter Sensale gekauft und verkauft werden. Wenn an einem Tage verschiedene Preise von einem Staatspapiere gemacht werden; so wird daraus der Mittelpreis gebildet, und selber in dem Kursblatte notirt.

sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitalsauszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

Bei der Kapitalsauszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden die Vorschriften, welche bei Umschreibung dergleichen Obligationen befolgt werden müssen, ihre Anwendung.

Welche von diesen beiden Behandlungsarten bei den in Verlosung gefallenen Obligationen Statt finden soll, wird nach jedesmaliger Ziehung mittelst eigener Zirkularverordnungen bekannt gemacht.

§. 149.

Ueber die unverzinsliche österreichische Staatsschuld, d. i. den Rest des in den Jahren 1811 und 1813 geschaffenen Papiergeldes, sind die §§. 134 bis 139 nachzusehen, wo dieser Gegenstand weitläufiger behandelt wurde.

Da jedoch die gänzliche Einlösung des im März 1820 noch im Umlaufe gewesenen Papiergeldes der Nationalbank übertragen ist, wogegen die Staatsverwaltung eine Schuld von 110 Millionen Gulden gegen die Nationalbank übernahm; so ist der Rest des erwähnten Papiergeldes, welcher noch etwas über 24 Millionen Gulden W. W. beträgt und in wenigen Jahren ganz getilgt seyn wird, als eine Staatsschuld gar nicht mehr zu betrachten.

2. Von der neuern Staatsschuld.

§. 150.

Die neuere österreichische in Konv. Münze verzinsliche Staatsschuld fängt mit dem Jahre 1815 an, und enthält folgende Effekten, als:

1) Die Staatsschuldverschreibungen zu 2½ pCt. von dem Anlehen im J. 1815, per 44 Millionen Gulden.

2) Die 1 percentigen Obligationen vom Jahre 1816, im Kapitalsbetrage von 35 Millionen Gulden.

3) Die meistentheils zur Einlösung des Papiergeldes herausgegebenen Staatsschuldverschreibungen zu 5 Percent, in einem Kapitalsbetrage von 325 Millionen Gulden.

4) Die in Folge Allerhöchsten Patentes v. 21. März 1818 verlosten Obligationen der älteren Staatsschuld, im Betrage von 80 Millionen Gulden, welche jedoch von der älteren Staatsschuld abzuziehen sind.

5) Die 4 percentigen Staatsschuldverschreibungen vom Jahre 1829 und jene, die durch theilweise Aufkündigung der mit einer höhern Verzinsung als mit Vier vom Hundert verbundenen Obligationen entstanden sind.

6) Die mit Verlosung verbundenen Anlehen von den Jahren 1820, 1821 und 1834; endlich

7) Die Rentenurkunden des lombardisch-venetianischen Monte.

1. Staatsschuldverschreibungen zu 2½ Percent.

§. 151.

Diese gründen sich auf das allerhöchste Patent v. 29. März 1815, wegen Eröffnung eines Anlehens von fünfzig Millionen Gulden Wiener Währung, so aber bei 44 Millionen geschlossen wurde.

Als Special-Hypothek wurden für dieses Anlehen die galizischen Salinen bestimmt, deren Einkünfte zur Einlösung und Tilgung dieser Obligationen verwendet werden sollten.

Die Schuldverschreibungen sind über Beträge von 5000, 1000, 500, 200 und 100 fl. ausgestellt; lauten auf Ueberbringer, werden halbjährig zu 2½ Percent in K. M. verzinset, und sind mit Koupons bis einschließig 1. August 1840 versehen.

2) Staatsschuldverschreibungen zu 1 Percent.

§. 152.

Die Grundlage dieser Obligationen ist das Allerhöchste Patent v. 1. Juni 1816 über ein Anlehen von 35 Millionen Gulden, wodurch den Besitzern des Papiergeldes zur freiwilligen Umwechslung desselben ein zweifacher Weg eröffnet wurde, nämlich: a) durch die Annahme des Papiergeldes bei den Aktieneinlagen in der Nationalbank, und b) durch die Verwechslung desselben zu einem Theile gegen Banknoten, und zum anderen Theile gegen 1 Percent tragende Staatsobligationen (§. 180).

Diese Obligationen sind nur über Kapitalsbeträge von 5000 fl., 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. auf Ueberbringer lautend, ausgestellt; werden in halbjährigen Terminen verzinset, und sind zu diesem Ende mit Zinsenkoupons bis einschließig 1. Juli 1841 und mit einem Talon versehen.

3) Staatsschuldverschreibungen zu 5 Percent.

§. 153.

Die 5percentigen Staatsschuldverschreibungen sind durch verschiedene Anlehen entstanden.

Das erste 5percentige freiwillige Anlehen wurde nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 29. Oktober 1816 eröffnet, wozu die Einlagen theils in verzinslichen Staatspapieren, theils in zirkulirendem Papiergelde geschahen. Die Obligationen sind über fünferlei bestimmte Beträge, nämlich über 10,000 fl., 5000 fl., 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. ausgestellt. Das ganze Anlehen beträgt 120 Millionen Gulden, und jenes vom Jahre 1818 50 Millionen Gulden. Die Obligationen sind mit Koupons bis zum Jahre 1841 versehen.

Im Jahre 1823 wurde von der österreichischen Regierung abermals ein Anlehen gegen solche fünfpercentige Staatsschuldverschreibungen im Betrage von 38 Millionen Gulden gemacht. Diese Obligationen unterscheiden sich von den früheren nur dadurch, daß sie ober der Nummer die Jahreszahl 1823 führen, und nicht wie die älteren vom Ersten eines Monats, sondern alle vom 7. Juni 1823 datirt sind.

Zur gänzlichen Abtragung der Subsidien-Schuld an England, sah sich die österreichische Regierung (Ende des J. 1823) veranlaßt, bei den Häusern N. M. Rothschild, Baring Gebrüder und Komp. und Reib Irving und Komp. in London ein Anlehen gegen ähnliche 5percentige Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Obligationen dieses 30 Millionen Gulden betragenden Anlehens sind alle über 1000 fl. ausgestellt, und mit Koupons bis zum 1. November 1835 versehen. Die Interessen werden halbjährig und der Regel nach bei der Universal-Staats-Schuldenkasse in Wien ausbezahlt; doch können sie zu Folge einer Uebereinkunft während der ersten 12 Jahre auch bei Herrn N. M. Rothschild in London zu dem bestimmten Kurse von 10 fl. das Pfund Sterling, behoben werden.

Die 5percentigen Staatsschuldverschreibungen von dem weiteren Anlehen im Jahre 1826 über 17 Millionen Gulden, sind vom 1. November 1826 ausgestellt, und mit halbjährig fälligen Koupons versehen.

Es gibt aber 5percentige Staats-Obligationen von anderen Jahren ausgestellt, welche ihren Ursprung in der ehemaligen Zahlung der Interessen von den Bethmannischen und Gollischen Obligationen der älteren österreichischen Staatsschuld haben, oder durch angesuchte und bewilligte Umwechslung von 5percentigen Staatsschuldverschreibungen entstehen,

wenn man z. B. für eine Obligation von 5000 fl. 5 Stück zu 1000 fl., oder für 5 Stück zu 1000 fl. eine Obligation von 5000 fl. zu haben wünscht.

Die Interessen von den 5percentigen Staatsschuldverschreibungen werden in der Regel bei der k. k. Universal-Staats-Schuldenkasse in Wien bezahlt, zur Bequemlichkeit der in Wien nicht ansässigen Besitzer dieser Papiere ist jedoch die Einleitung getroffen, daß solche auch bei den k. k. Zahlämtern zu Ofen, Prag, Brünn, Troppau, Grätz, Linz, Lemberg, Hermannstadt, Laibach, Görz, Zara, Innsbruck, Salzburg, Mailand und Venedig nach gepflogener Vormerkung bezahlt werden.

4) Verloste Obligationen.

§. 154.

Der Ursprung dieser Obligationen gründet sich auf das allerhöchste Patent vom 21. März 1818, vermög dessen die ältere verzinsliche Staatsschuld, wovon die Interessen im J. 1811 auf die Hälfte herabgesetzt worden sind, allmälig durch Verlosung auf den ursprünglichen und in Konv. Münze zahlbaren Zinsenfuß zurückgeführt wird (§. 136).

Verloste Obligationen und Anweisungen (unter 50 fl.) sind zu 6, zu 5, zu $4\frac{1}{2}$, zu 4 und zu $3\frac{1}{2}$ Percent. Sie lauten größtentheils auf bestimmte Namen, und werden halbjährig gegen gestempelte Quittungen verzinset. Die haftungsfreien können umgeschrieben werden. Vorzüglich sind diese Obligationen zur Errichtung von Fideikommissen, zu Kautionsleistungen und für Stiftungen geeignet, und wenn selbe verloren gehen, kann man durch gerichtliche Amortisirung leichter und schneller neue Obligationen erhalten.

Den verlosten Obligationen gleichen die Aerarial-Obligationen der Stände von Tirol, und die Hofkammer-Obligationen des Zwangs-Darlehens in Krain, mit der Verzinsung in der Hauptstadt der Provinz.

5) Darlehen mit Verlosung.

§. 155.

Es gibt drei Anlehen der neuern österreichischen Staatsschuld, welche mit einer Verlosung verbunden sind, und zwar jene vom Jahre 1820, 1821 und 1834.

a) Darlehen mit Verlosung vom Jahre 1820.

§. 156.

Dieses Darlehen wurde im April 1820 bei David Parish und M. A. Rothschild und Söhne in London eröffnet. Es enthält 208,000 gleiche Schuldverschreibungen (sogenannte kleine Rothschildische Lose) jede zu 100 fl. K. M. Sie sind vom 1. Mai 1820 ausgestellt, lauten auf Ueberbringer, und werden nach einem bestimmten Plan durch jährliche Verlosungen zurückbezahlt. Sämmtliche Lose sind in 800 Serien, jede zu 260 Los-Nummern, eingetheilt. Die Verlosungen sind mit vielen hohen, bis 120,000 fl. K. M. steigenden Gewinnsten verbunden, und das Nominal-Kapital wird im ungünstigsten Falle, nämlich, wenn es bei der letzten Ziehung mit dem geringsten Gewinne zu 200 fl. K. M. gezogen wird, doppelt zurückbezahlt.

Die Ziehungen geschehen jährlich am 1. März, wobei zuerst die im Verlosungsplane bestimmte Anzahl Serien, und dann die auf die in diesen verlosten Serien enthaltenen Lose fallenden Gewinne gezogen werden. Es werden noch 2 solche Ziehungen Statt finden, in welchen die noch übrigen 90 Serien oder 23,400 Lose zusammen einen Betrag von 5,353,535 fl. K. M. gewinnen.

Die Gewinnste werden 3 Monate nach der Ziehung gegen Zurückstellung der Lose, auf welchen rückwärts das Verlosungsjahr nebst dem Gewinne bemerkt werden muß, bei der k. k. Universal-Staats-Schuldenkasse in Wien, oder auch auf Verlangen in Frankfurt a. M. bei dem Wechselhause M. A. Rothschild und Söhne in K. M. ausgezahlt. Die Erhebungszeit ist übrigens ohne peremtorische Frist.

§. 157.

Das zweite Lotterie-Anlehen, nämlich:

b) das Darlehen mit Verlosung vom Jahre 1821

beruht auf dem von der österr. Staatsverwaltung im Juli 1820 mit David Parish und M. A. Rothschild und Söhne abgeschlossenen Vertrag über die Aufbringung einer Summe von 37,500,000 fl. K. M.

Es besteht aus 150,000 Stück gleichen Schuldverschreibungen (gewöhnlich Partial-Obligationen genannt), jede zu 250 fl. K. M. Sie sind vom 1. Jänner 1821 auf Ueberbringer lautend, ausgestellt und mit Koupons zur Erhebung der jährlich zahlbaren vierpercentigen Zinsen versehen.

Die Verlosung der Partial-Obligationen, welche ohne Serien Statt findet, ist mit vielen hohen, bis 150,000 fl. steigenden Gewinnsten verbunden. Die Ziehungen geschehen alle anderthalb Jahre Anfangs Jänner und Anfangs Juli. Zwei Ziehungen werden noch Statt finden im Juli 1839 und im Jänner 1841, bei welchen die noch übrigen 50,200 Obligationen einen Betrag von 18,904,635 fl. K. M. gewinnen.

Die Auszahlung der Gewinnste geschieht in Wien, oder auf Verlangen zu Frankfurt a. M. gegen Zurückstellung der verlosten Schuldverschreibungen mit den zur Verlosungszeit noch nicht fälligen Koupons.

c) Anlehen mit Verlosung vom Jahre 1834.

§. 158.

In Folge der allerhöchsten Entschließung vom 21. April 1834, wurde von der k. k. österreichischen Regierung mit den Wechselhäusern Arnstein und Eskeles, Geymüller und Komp., M. A. Rothschild und Söhne und S. G. Sina ein Vertrag über die Leistung eines Anlehens von 25 Millionen Gulden K. M. abgeschlossen. Dieses Anlehen soll innerhalb 25 Jahren, vom 1. August 1836 angefangen bis 1. August 1860, mittelst Verlosung abgetragen und das empfangene Kapital sammt Zinsen mit der vereinten Summe von 51 Millionen 371,170 fl. K. M. baar zurückbezahlt werden. Es enthält 50,000 Schuldverschreibungen, wovon jede aus fünf Abtheilungen, über den Betrag von 100 fl. K. M., zusammen über 500 fl. K. M. besteht, und welche in 2500 Serien, jede zu 20 Schuldverschreibungen, eingetheilt sind.

Vom Jahre 1836 angefangen bis einschlüssig des Jahres 1860 wird jährlich am 1. Februar die öffentliche Verlosung der planmäßig bestimmten Anzahl von Serien, und am 1. Mai die Ziehung der Nummern der in den verlosten Serien eingetheilten Schuldverschreibungen mit den darauf fallenden Gewinnsten Statt finden, wornach am 1. August die Auszahlung der Gewinnste bei der k. k. Universal-Staats-Schuldenkasse, gegen Zurückstellung der verlosten Schuldverschreibungen, erfolgt. Die Gewinne steigen von 280 fl. bis auf 320,000 fl. K. M.

6) Staatsschuldverschreibungen zu 4 Percent.

§. 159.

Die neuern vierpercentigen Staatsschuldverschreibungen gründen sich:

1) auf die allerhöchste Entschließung vom 16. Oktober 1829, womit die Finanz-Verwaltung ermächtiget wurde, ein Anlehen gegen Aus-

gabe von 4percentigen in K. M. verzinslichen Staatsschuldverschreibungen, abzuschließen, dessen Ertrag zur Einziehung der im Umlaufe befindlichen Central-Kasse-Anweisungen bestimmt war [1]).

2) Auf die durch das Regierungs-Zirkulare v. 31. März 1830 zur allgemeinen Kenntniß gebrachte allerhöchste Anordnung einer theilweisen Aufkündigung der mit einer höheren Verzinsung als mit Vier vom Hundert verbundenen Staatsschuldverschreibungen und der Rent-Urkunden des lomb. venez. Monte.

Die ersten 4percentigen Staats-Obligationen sind vom 1. Dezember 1829, auf Ueberbringer lautend, über Beträge von 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. ausgestellt, und mit halbjährig fälligen Zinsen-Koupons für neun Jahre, nebst einem Talon versehen.

Die zweiten 4percentigen Staatsschuldverschreibungen, welche durch freiwillige Umstaltung der aufgekündigten Kapitalien entstehen, lauten ebenfalls auf Ueberbringer über Kapitalsbeträge von 1000 fl., 500 fl. und 100 fl., ihr Ausstellungstag ist jedoch der 1. April 1830 und sie sind mit Zinsen-Koupons für sechzehn Jahre belegt.

Die 4percentigen Staatsschuldverschreibungen von 1000 fl. können in andere zu 500 fl. oder zu 100 fl. von gleicher Beschaffenheit umgewechselt, und gegen diese wieder solche zu 1000 fl. behoben werden.

1) Reg. Zirk. v. 13. Novbr. 1829.

§. 160.

Die zur Aufkündigung gelangenden Kapitale der fünfpercentigen Staatsschuld werden durch Verlosung bestimmt.

Im Jahre 1830 wurde ein Kapitalsbetrag von 30,000,000 fl. aufgekündigt. Die Umstaltung der aufgekündigten Kapitale in vierpercentige Obligationen war in der Art gestattet, daß für Hundert Gulden in aufgekündigten Staatsschuldverschreibungen 104 fl. in 4percentigen Schuldbriefen *) erhalten werden konnten, wenn die Schuldverschreibungen in der vorgeschriebenen Frist zum Behufe der Verwechslung bei den hiezu bestimmten Kredits-Kassen überreicht wurden [1]). Die auf Ueberbringer lautenden, mit Zinsen-Koupons versehenen Schuldverschreibungen mußten mit allen noch nicht fälligen Koupons belegt seyn. Bei aufgekündigten vinkulirten Obligationen war zur Umstaltung derselben auch die Zustimmung der Behörde erforderlich.

---

*) Nämlich eine 4percentige Obligation über 100 fl. und eine Anweisung über dem Kapital von 4 fl.

Ueber Kapitals-Beträge unter 100 fl. wurden einstweilen bloß Anweisungen ausgegeben, wofür, wenn mehrere den Betrag von 100 fl., 500 fl. und 1000 fl. erreichten, die Ausfertigung einer Obligation erfolgte.

Bei der Ausfolgung der neuen Schuldbriefe wurden die Zinsen der zur Umwechslung gelangten 5percentigen Obligationen bis zum bestimmten Rückzahlungstage berichtigt und die Zinsen der 4percentigen Staatsschuldverschreibungen so wie der Anweisungen laufen vom bestimmten Rückzahlungstage; die Zinsen von den letzteren werden aber erst bei deren Umsetzung in 4percentige Obligationen berichtigt.

Der Tilgungsfond löst beide nach dem Börse-Kurse ein.

Wenn die Umstaltung der aufgekündigten Kapitale in 4percentige Schuldbriefe während der vorgeschriebenen Frist nicht erfolgt war, so wurden dieselben am bestimmten Tage im Nennwerthe des Kapitals und in K. M. zurückbezahlt, an welchem Tage auch ihre Verzinsung erlosch. Die Auszahlung geschah in der Regel von jener Kreditskasse, bei welcher bis dahin die Zinsen erhoben wurden; doch konnte sie auch bei anderen Kreditskassen erfolgen.

1) Reg. Zirkulare v. 10. April 1830

7) Renten-Urkunden des lomb. venez. Monte.

§. 161.

Durch die allerhöchsten Patente v. 27. August 1820 und vom 22. Mai 1822 wurde die Ausmittlung und Liquidirung der Staatsschuld des lomb. venez. Königreichs, und die Errichtung des unter der Benennung: „Monte des lomb. venez. Königreichs“ in Mailand bestehenden Kredits-Institutes angeordnet, und die Beschlüsse über die Gründung eines besonderen, der allmäligen Einlösung und Tilgung dieser Schuld gewidmeten Fondes bekannt gemacht.

Für jede Art der, auf den Monte des lomb. venez. Königreichs übergehenden Staatsschuld werden Schuldurkunden auf den Namen des Gläubigers ausgestellt, welche eine bestimmte Jahres-Rente im Verhältnisse von fünf zu Hundert der anerkannten Schuldforderung versichern. Nach diesem angenommenen Verhältnisse liegt also jeder Rente von 5 fl. ein Kapital von 100 fl. zum Grunde. — Eine Rente von 1000 fl. stellt also ein Kapital von 20,000 fl. dar.

Die Versicherungs-Urkunden, welche aus den Forderungen an Zahlungsrückständen der Administration des erloschenen Königreichs Italien abgeleitet sind, werden über keinen geringeren Rentenbetrag als 10 fl.

K. M. ausgestellt. In Ansehung derjenigen Versicherungs-Urkunden, welche schon auf den vormals italienischen Monte inscribirt waren, hat es bei dem von der erloschenen Regierung festgesetzten Minimum zu verbleiben. Für geringere Rentbeträge werden auf den Kapitalsbetrag lautende Versicherungs-Scheine (certificati) ausgestellt.

Die Zahlung der Jahres-Renten geschieht halbjährig gegen gestempelte Quittungen, entweder bei der Kasse des Monte oder für Rechnung desselben auch bei den Provinzial-Finanz-Kassen oder auch bei den Kredits-Kassen außer dem lomb. venez. Königreiche.

Die Umschreibung und Erneuerung der Rent-Urkunden findet in folgenden Fällen Statt:

1) Bei Uebertragung des Eigenthumes der Renten auf einen Anderen.

2) Bei bloßer Vereinigung oder Zertheilung von Rentenbeträgen, in so fern dabei keine Aenderung des Eigenthümers Statt findet.

3) Wenn die Rent-Urkunde durch einen Zufall unleserlich wird.

4) Wenn die Rent-Urkunde in Verlust gerathen ist und darüber die gehörige Amortisations-Erkenntniß erfolgte.

Die Ausfertigung der Rent-Urkunden, alle Umschreibungen, Vormerkungen u. dgl. werden von der Präfektur des Monte unentgeldlich vorgenommen.

Ueber die theilweise Aufkündigung der Rent-Urkunden sind die vorhergehenden zwei Paragraphe nachzusehen.

§. 162.

Die Interessen von Staatsobligationen können auch bei den Kredits-Kassen bezogen werden. Solche Kredits-Kassen bestehen zu Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Hermannstadt, Grätz, Laibach, Görz, Klagenfurt, Zara, Innsbruck, Salzburg, Linz, Mailand und Venedig [1]).

Um die Uebertragung der Interessenzahlung auf die Provinz-Kassen zu bewirken, ist sich unter Beibringung der Original-Obligation an die k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse zu wenden, und ihr die Provinzial-Kredits-Kasse, bei welcher, und der Zeitpunkt, von welchem an die Zinsen behoben werden wollen, bekannt zu geben. Die Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse fügt hiernach auf der Rückseite der Obligation die entsprechende Anmerkung bei und leitet dann das Erforderliche wegen des Vollzuges dieser Interessen-Ueberweisung ein.

In den Provinzen muß sich an die dort bestehende Kredits-Abtheilungen auf gleiche Art gewendet werden.

Wünscht der Besitzer einer zur Verzinsung auf eine Provinzial-Kredits-Kasse überwiesenen Obligation, die Zahlang bei einer anderen Provinzial-Kredits-Kasse, oder wieder bei der Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse zu erlangen, so hat er sich lediglich an die zur Zeit dieses Ansuchens mit der Zahlung beauftragte Kredits-Kasse zur Einleitung der nöthigen Verfügung und Bezeichnung der Obligationen zn verwenden.

Die Anmeldung wegen Uebertragung der Interessenzahlungen muß übrigens sechs Wochen vor dem Eintritte des nächsten Zahlungs-Termines erfolgen, widrigens sie erst die Wirkung von dem weiteren darauf folgenden Zahlungs-Termine äußern könnte.

Sollte der Besitzer einer Obligation, welche umgeschrieben werden kann, und bei einer Provinzial-Kasse verzinset wird, die Umschreibung wünschen, so ist die mit der Verzinsung beauftragte Kasse um die Ausstellung eines Zertifikates über den Interessen-Ausstand anzugehen, welches gegen Beibringung der Original-Obligation ohne Weigerung ertheilt werden muß, und die Folge hat, daß die Verzinsung in der Provinz ohne eine neuerliche Verständigung von Seite der Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse nicht mehr Statt findet, die Umschreibung aber nach den bestehenden Vorschriften erfolgen kann.

Interessen-Zahlungen von Kautionen, Fideikommissen, Stiftern, Korporationen u. s. w. können nur mit Bewilligung der kompetenten Behörden übertragen werden.

1) Reg. Zirk. v. 11. Mai 1824.

Amortisations-Vorschriften.

§. 163.

Um in den Fällen, wo Staatspapiere durch Zufall in Verlust gerathen, dafür neue erhalten, und zu der gebührenden Zahlung gelangen zu können, muß über die in Verlust gerathenen das Amortisations-Erkenntniß erlangt werden. Hierüber bestehen in Oesterreich folgende Vorschriften, und zwar:

1) in Ansehung der auf Ueberbringer lautenden Staatspapiere:

Ueber alle inländischen Staatspapiere, welche auf den Ueberbringer mit einer bestimmten Zahlungsfrist lauten, sollen bei den öffentlichen Staatskassen keine, die Zahlung zur Verfallszeit hemmende Amortisation oder gerichtliche Verbote Wirkung haben, weil es die Eigenschaft dieser

Staatspapiere mit sich bringt, daß jeder Ueberbringer derselben als der wahre Eigenthümer angesehen werde [1]). Es ist zwar erlaubt, daß über solche auf den Ueberbringer lautende öffentliche Staatspapiere noch ferner Amortisations-Edikte, jedoch nur dergestalt ausgefertigt werden, daß die gesetzliche Amortisation erst nach einem Jahre, sechs Wochen, drei Tagen von dem wirklichen Zahlungstage der Obligation, des Loses, oder des Koupons an, oder wenn die Ediktausfertigung erst nach solchem Zahlungstage angesucht worden wäre, vom Tage dieser Ausfertigung an gerechnet, ihre Wirkung haben könne. Wenn jedoch solche für verloren geachtete Staatspapiere noch vor Ausgang dieser Frist beigebracht werden sollten, so müssen dieselben ungeachtet des ausgefertigten Amortisations-Ediktes bei den Kassen an den Ueberbringer unaufgehalten ausgezahlt werden.

Die Ausfertigung solcher Amortisations-Edikte, und nach Verlauf der gesetzlichen Frist die Amortisations-Erkenntniß, ist ausschließlich dem k. k. n. ö. Landrechte eingeräumt [2]).

1) Pat. v. 28. März 1803. — 2) Pat. v. 26. April 1803.

§. 164.

In Ansehung jener auf Ueberbringer lautenden Staatspapiere, welche entweder keine Termine der Kapitals-Rückzahlung haben, oder deren Zahlungs-Termine auf unbestimmte Zeit verschoben worden sind, bestehen folgende Amortisations-Vorschriften [1]):

Die gesetzliche Wirkung der Amortisations-Edikte tritt in diesen Fällen erst nach drei Jahren von dem Tage ein, an welchem der letzte auf die Obligation hinausgegebene Interessen-Koupon zur Zahlung fällig wird und somit die Hinausgabe neuer Koupons Statt zu finden hat; oder wenn die Edikts-Ausfertigung erst nach diesem Verfallstage angesucht worden wäre, nach drei Jahren vom Tage dieser Ausfertigung an. Vor Ausgang dieses Zeitraumes ist jeder Ueberbringer der Obligation als der Eigenthümer anzusehen und zu behandeln.

Die Ausfertigung der Amortisations-Edikte über Obligationen des mit Patent v. 29. März 1815 eröffneten Anlehens zu 50 Millionen Gulden, und über die mit den Patenten vom 1. Juni und 29. Oktober 1816 neu kreirten Staats-Obligations-Kathegorien, auch die dießfällige Amortisations-Erkenntniß nach Verlauf der gesetzlichen Frist, ist ausschließend den n. ö. Landrechten eingeräumt.

Bei den über Einlagen zu Staats-Anlehen ausgefertigten, auf Ueberbringer lautenden Interims-Scheinen kann die gesetzliche Amortisation

erst nach einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, von dem Tage an, wo der bestimmte Zeitpunkt zur Umwechslung der Interims-Scheine gegen Obligationen anfängt, oder wenn dieser schon vorüber ist, vom Tage der Ausfertigung des Edikts an gerechnet, ihre Wirkung haben. Sollten jedoch die für verloren geachteten Interims-Scheine vor Ausgang der Amortisations-Frist beigebracht werden, so hat bei den Kassen die Verabfolgung der Obligation an den Ueberbringer gegen Zurückstellung des Interims-Scheines unaufgehalten zu geschehen.

In Ansehung der Amortisirung der Interessen-Koupons, so wie in allen übrigen hier nicht ausgedrückten Fällen, hat es bei den Patenten vom 28. März und 26. April 1803 sein unabänderliches Verbleiben.

1) Pat. v. 16. August 1817.

§. 165.

2) In Ansehung der Amortisation der auf bestimmte Namen lautenden öffentlichen Kredits-Papiere ist Folgendes verordnet [1]):

Die Amortisations-Erkenntnisse über die von den Provinzial-Ständen oder Provinzial-Behörden ausgefertigten, auf besonderen Provinzen oder Provinzialtheilen haftenden Obligationen, wenn solche auf bestimmte Namen lauten, stehen, ohne Unterschied ihrer Eigenschaft, dem Landrechte jener Provinz zu, wo solche Obligationen ausgefertigt und verzinset wurden, oder in dessen Ermanglung dem in dem Hauptorte der Provinz befindlichen landesfürstlichen Gerichte erster Instanz.

In Ansehung aller übrigen auf bestimmte Namen lautenden Gattungen von Staats-Obligationen, als: der Banko-, Hofkammer-, auswärtigen Anlehens-Obligationen u. s. w., sind die Amortisations-Bewerbungen ausschließend bei dem niederösterreichischen Landrechte zu verhandeln.

1) Pat. v. 23. Juli 1829.

§. 166.

Schließlich kommt hier noch zu bemerken, welche Strafen auf die Verfälschung öffentlicher Kreditspapiere durch die österreichischen Gesetze festgesetzt sind.

Dieses Verbrechens macht sich derjenige schuldig, der die von einer öffentlichen Kasse ausgestellten Schuldverschreibungen, mit dazu vorbereiteten Werkzeugen nachmacht; es mag ein öffentliches inländisches, oder

ein unter was immer für Benennung ausgefertigtes ausländisches Kreditspapier von ähnlicher Art nachgemacht werden; es mag das nachgemachte Kreditspapier schon ausgegeben worden, und ein Nachtheil erfolget seyn oder nicht [1]).

Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer die bei öffentlichen Kreditspapieren gewöhnlichen Wappen nachsticht, Papier, Stempel, Matritzen, Buchstaben, Pressen oder was immer zur Hervorbringung falscher Kreditspapiere dienen kann, obgleich nur in einem einzelnen Stücke verfertiget, und zum Vorschube der Nachmachung wissentlich überliefert oder auf was immer für eine Art zur Nachmachung mitwirket, wenn gleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre [2]).

Die Nachahmung einer von einer öffentlichen Kasse ausgestellten Schuldverschreibung wird sowohl an dem Verbrecher, als an jedem Mitschuldigen, mit lebenslangem schweren Kerker, welcher bei besonders bedenklichen Umständen des Verbrechens verschärft werden soll, bestraft [3]).

Gleiche Strafe trifft den Theilnehmer, welcher nachgemachte öffentliche Kreditspapiere, im Verständniß mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen, ausgegeben hat [4]).

Bei dem bloßen Versuche einer Nachmachung wird jeder, welcher hierzu mitgewirkt hat, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn, und bei besonders gefährlichen Umständen des Verbrechens von zehn bis zwanzig Jahren bestraft [5]).

Wer echte öffentliche Kreditspapiere in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt gewesen sind, abändert, oder dazu Hilfe leistet, wird mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren; und ist die Verfälschung zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, von fünf bis zehn Jahren bestraft [6]).

Wer im Einverständnisse mit dem Verfälscher die fälschlich abgeänderten öffentlichen Kreditspapiere ausgegeben hat, ist mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen [7]).

1) Straf. G. B. I. B. §. 92. — 2) Straf. G. B. I. B. §. 93. — 3) Straf. G. B. I. B. §. 97. — 4) Straf. G. B. I. B. §. 98. — 6) Straf. G. B. I. B. §. 99. 6) Straf. G. B. I. B. §§. 100 u. 101. — 7) Straf. G. B. I. B. §. 102.

Prospect der österreichischen Staatsschuld.

§. 167.

Die jetzigen Bestandtheile der österreichischen Staatsschuld sind:

a) Der Rest von der älteren verzinslichen Staatsschuld.

b) Die Staatsschuld an die privil. österreichische Nationalbank für das von dieser eingelöste Papiergeld.

c) Die neuere in K. M. verzinsliche Staatsschuld.

a) Der Rest von der älteren verzinslichen Staatsschuld.

Die ältere, ursprünglich zu 5 Percent verzinsliche Staatsschuld belief sich im Jahre 1816 auf 608 Millionen Gulden zu $2\frac{1}{2}$ Percent reduzirt, und wurde bis Ende des vorigen Jahres 1838 um mehr als 287 Millionen vermindert, nämlich:

1) durch das freiwillige Arrosirungs-Anlehen vom Oktober 1816, womit zugleich 131 Millionen Papiergeld eingingen, um	120 Million.
2) durch die bisherigen Verlosungen um . .	83,654,318
3) durch die vom Tilgungsfonde erkauften und vernichteten Obligationen um	84,000,135
Zusammen um	287,654,453

Es sind daher von der älteren verzinslichen Staatsschuld nur mehr 321 Millionen Gulden übrig, wovon der Tilgungsfond laut des Ausweises vom J. 1838 über 28 Millionen Gulden besitzt, und also nur 293 Millionen in den Kassen der Stiftungen, und in den Händen der Privaten liegen.

b) Die Staatsschuld an die privil. österreichische Nationalbank.

Diese Staatsschuld besteht:

1) aus 50 Millionen Gulden zu $2\frac{1}{2}$ Percent verzinslich, für das durch die ausgegebenen Aktien eingegangene Papiergeld, und

2) aus der Restschuld für die Uebernahme der weiteren Einlösung des im März 1820 noch im Umlaufe gewesenen Papiergeldes. Diese Restschuld wird sich nach erfolgter gänzlicher Einziehung des Papiergeldes auf 110 Millionen Gulden stellen, wovon der Staat nur 60 Millionen zu 4 Percent verzinset, und die übrigen 50 Millionen unverzinslich bleiben. Es wird daher durch diese Uebereinkunft nach erfolgter gänzlicher Einlösung des in einem Betrage von 678,712,838 fl. vorhanden gewesenen Papiergeldes (Einlösungs- und Antizipations-Scheine) die jährliche Zinsenlast nur um 2,400,000 fl. vermehrt seyn.

c) Die neuere in K. M. verzinsliche Staatsschuld.

Diese enthält folgende Effekten:

1) Das Anlehen vom Jahre 1815 zu $2\frac{1}{2}$ Percent von . . . . 44,000,000 fl.

2) Die 1percentigen Obligationen v. J. 1816 im Kapitalsbetrage von . . . 35,000,000 fl.

3) Die 5percentigen Anlehen, und zwar:

das Anlehen v. J. 1816	von	120 Mill. fl.
" " " 1818	"	50 " "
" " " 1823	"	30 " "
" " " 1824	"	30 " "
" " " 1826	"	15 " "
" " " 1831	"	40 " "
" " " 1833	"	40 " "

für die Bethmann'sche u. Gollische Schuld von 20,000,000 fl.

für die durch die Verlosung entstandene Schuld ungefähr . . . . 80,000,000 fl. *).

4) Die im J. 1829 aufgenommenen, zur Hinauszahlung der 5percentigen Obligationen bestimmten 4percentigen Anlehen von 25 Mill. Gulden und 36 Mill. Liren, zusammen per . . . . 37,000,000 fl.

5) Die mit Verlosung verbundenen Darlehen und zwar: a) das vom Jahre 1820 mit 20,800,000 fl.

b) jenes vom Jahre 1821 mit . . 37,500,000 fl.

c) das neue vom J. 1834 mit . . 28,000,000 fl.

was zusammen eine Summe von . . 623,000,000 fl. gibt.

Von den zu der neuern Staatsschuld gehörigen Effekten hat der allgemeine Staatsschulden-Tilgungsfond mit Ende Juni 1838 einen Nominal-Kapitalsbetrag von . . 157,944,480 fl. $56\frac{3}{8}$ kr. besessen; in Folge des allerhöchsten Patentes vom 1. Oktober 1829 §. 8. wurden am 27. Juli 1832 öffentlich verbrannt . . . 68,292,722 fl. $8\frac{4}{8}$ kr.

welche vereinte Summe von . . . 226,237,203 fl. $4\frac{2}{8}$ kr.

---

*) Indem unter den 120 Verlosungen 16 Ergänzungs-Verlosungen Statt gefunden haben, und 5 Serien baar ausbezahlt worden sind.

von der obigen Totalsumme per 623 Mill. Gulden abgezogen, erweist, daß mit Ende Juni 1838 nur ungefähr 397 Mill. Gulden im Umlaufe waren, wovon immer der größere Theil als ruhig liegend anzunehmen ist, als die Kapitalien der Stiftungen, Fideikommissen, Kautionen, Sparkassen ꝛc., und wenn hievon auch noch der Betrag der beiden Anlehen vom Jahre 1820 und 1821, welche schon größtentheils zurückgezahlt sind, und in 3 Jahren ganz abgetragen seyn werden, in Abzug bringt, so stellt sich der Nominalbetrag der ganzen österreichischen Staatsschuld auf 340 Mill. Gulden, die italienische Schuld jedoch nicht mit einbegriffen.

3. Von den öffentlichen Kredits-Anstalten.

§. 168.

So wichtig es ist, in dringenden Umständen Kredit zu finden, eben so wichtig muß es für jede Finanzverwaltung seyn die Befreiung des Staatskredites, d. h. die Wiederbezahlung der Staatsschulden, zu beschleunigen. Das vorzüglichste Mittel hiezu ist ein wohleingerichteter und ergiebiger Tilgungsfond. Eines solchen kann sich Oesterreich mit Recht rühmen, in dessen nähere Darstellung einzugehen hier der geeignete Ort ist; daher

Von dem allgemeinen Tilgungsfonde.

§. 169.

Bei der Bildung eines Tilgungsfondes wird die Erreichung eines dreifachen Zweckes bezielt: nämlich Verhütung einer übermäßigen Vergrößerung der Schulden durch allmälige Tilgung; Aufrechthaltung des öffentlichen Kredits und Konservation der Hilfsquellen des Staates für Fälle eines außerordentlichen Bedarfes; endlich Milderung des Druckes der Schuld auf die Gegenwart und auch auf die Zukunft, durch Vertheilung der Tilgung auf eine angemessene Reihe von Jahren *).

§. 170.

Der k. k. österr. konsolidirte Tilgungsfond für die verzinsliche Staatsschuld wurde mit allerhöchstem Patent vom 22. Jänner 1817 zu dem Zwecke gegründet, um eine regelmäßige und im steigenden

---

*) M. S. Nebeius: Der öffentliche Kredit. 1. Anhang. S. 155.

Verhältnisse fortschreitende Verminderung der Staatsschuld zu bewirken, und den Staatsgläubigern einen festen, stets zu realisirenden Werth ihrer Forderungen zu versichern.

Durch dasselbe Patent wurden dem Tilgungsfonde folgende Einnahmsquellen zugewiesen:

a) die bei Gelegenheit früherer Anlehen zur Abtragung derselben ausgeschiedenen, und bei den Staatskassen angewiesenen Tilgungsbeträge;

b) eine Summe von 500,000 fl. K. M., welche in dem Verhältnisse erhöht werden sollte, als der durch das neu eröffnete Anlehen aufgebrachte Kapitalsbetrag nach dem festgesetzten Maßstabe von Einem vom Hundert des Kapitals eine höhere Tilgungsquote erheischt, und welche jährlich in monatlichen Raten an den Tilgungsfond abgeführt werden wird;

c) die Zinsen der durch frühere Tilgungs-Maßregeln eingelösten verzinslichen Staats-Obligationen, welche einen Kapitalsbetrag von 50 Mill. übersteigen.

d) die Kaufschillingsbeträge, welche durch den Verkauf von Staatsgütern einfließen;

e) die Zinsen der mittelst dieser vereinigten Zuflüsse einzulösenden, und bei dem Tilgungsfonde zu hinterlegenden Obligationen.

Zur unmittelbaren Leitung des Tilgungsfondes wurde eine besondere Direktion bestellt, welche unter der Aufsicht des Finanz-Ministeriums steht, und halbjährig eine Uebersicht der durch die Zuflüsse desselben eingelösten Obligationen und der dadurch bewirkten Interessen-Ersparniß zu verfassen hat, welche Sr. Majestät vorzulegen, und durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist.

Eine allerhöchst zu ernennende Kommission hat sich jährlich zweimal zu versammeln, um in die Geschäftsführung und Operationen bei dem Tilgungsfonde Einsicht zu nehmen, und darüber die unmittelbare Anzeige an Se. Majestät zu erstatten.

§. 171.

Bei seinem Beginne am 1. Mai 1817 besaß der Tilgungsfond ein Vermögen von 50,135,627 fl. 21½ kr., wovon die Interessen 485,701 fl. 6 kr. K. M. betragen haben. Am 31. Oktober 1829 war dieses Stammvermögen bereits auf 211,552,553 fl. 6 $\frac{7}{8}$ kr. und die jährlichen Interessen davon auf 7,340,693 fl. 13½ kr. K. M. angewachsen.

Durch das allerhöchste Patent v. 1. Oktober 1829 wurde der allge-

meine Tilgungsfond auf das ebenerwähnte Einkommen seines so beträchtlichen Vermögens, und auf einige besondere Zuflüsse beschränkt, und Nachstehendes festgesetzt:

1) Der allgemeine Tilgungsfond beschränkt von nun an seine Wirksamkeit nur auf die ältere und neuere verzinsliche Staatsschuld; er ist daher von der Zurückzahlung der Staats-Lotto-Anlehen, welche nach den eingegangenen Verpflichtungen in anderen Wegen bedeckt ist, enthoben.

2) Die Mittel des Tilgungsfondes theilen sich in sein Vermögen und sein Einkommen.

3) Das Vermögen des Tilgungsfondes ist unveräußerlich, und nur von Zeit zu Zeit zur wirklichen Tilgung bestimmt.

4) Das unveräußerliche Vermögen des Tilgungsfondes besteht:

a) in jenen Staatsschuldverschreibungen, die ihm bei seiner Errichtung übergeben wurden, und jenen, die er seit dieser Zeit bis letzten October 1829 eingelöst hat.

b) in jenen Staats-Obligationen, die er durch die Kaufschillingsgelder der veräußerten Staatsgüter an sich zu bringen in dem Falle seyn wird.

5) Das Einkommen des Tilgungsfondes besteht:

a) Aus den Zinsen der in seinem Vermögen befindlichen Staatsschuldverschreibungen;

b) aus denjenigen Ueberschüssen der Staats-Einnahmen, welche demselben von Zeit zu Zeit zugewendet werden;

c) aus den Bezügen von der ihm zugewiesenen zeitlichen Verwendung von Geldkapitalien und Depositen.

6) Im Falle eines neuen Anlehens erhält der Tilgungsfond für dasselbe eine eigene Tilgungsquote als besondere Dotation, die wenigstens 1% des Kapitals betragen muß, deren Betrag und Dauer jedoch in jedem solchen Falle besonders bestimmt wird.

7) Alles Einkommen des Tilgungsfondes ist zur regelmäßigen Einlösung der Zinsenschuld auf der öffentlichen Börse zu verwenden. Die oberste Leitung hiebei ist der Finanzverwaltung vorbehalten.

8) Wenn der Tilgungsfond mit seinem Einkommen eine Summe von Zinsen, welche eine Million Gulden jährlich betragen, und nach §. 4. nicht in sein unveräußerliches Vermögen aufzunehmen sind, eingelöst hat, so sind die diesen Zinsen entsprechenden Staatsschuldverschreibungen öffentlich zu vertilgen. — Dieser Fall ist bereits zweimal eingetreten; die erste Verbrennung der, einer solchen Zinsen-Summe entsprechenden Obligationen der neuern verzinslichen Staatsschuld, fand am 27. Juli 1832,

in einem Kapitalsbetrage von 48,366,828 fl. $51\frac{6}{8}$ kr. und die zweite im Dezbr. 1834, im Nominalbetrag von 19,925,893 fl. $16\frac{6}{8}$ kr. Statt.

9) Von der in die Verlosung einbezogenen älteren Staatsschuld soll jährlich ein gleicher Kapitalsbetrag, wie der durch die Verlosung auf den ursprünglichen Zinsenfuß zurückgeführte, eingelöst und vertilgt werden.

10) Der allgemeine Tilgungsfond hat fernerhin eine selbstständige, unter allerhöchsten Schutz gestellte Anstalt zu bilden, deren Gebahrung einer eigenen Direktion anvertraut ist.

11) Die bestimmte Hofkommission hat jedesmal unmittelbar nach dem Schlusse eines Semesters des Verwaltungsjahres in die Geschäftsführung und Operationen bei dem Tilgungsfonde Einsicht zu nehmen, darüber Sr. Majestät unmittelbar die Anzeige zu erstatten, und die Resultate in einer deutlichen Uebersicht öffentlich bekannt zu machen.

§. 172.

Nach dem Ausweis vom 5. Jänner 1835 bestand das aktive Vermögen des allgemeinen Tilgungsfondes mit Ende des zweiten Semesters 1838 in folgenden Effekten:

Staatsschuldverschreibungen.

zu 6 % in K.M.	674,354 fl. 45 kr.	167,715,797 fl. $33\frac{2}{8}$ kr.
„ 5 „ „ „	148,750,634 „ $13\frac{1}{8}$ „	
„ $4\frac{1}{2}$ „ „ „	3,311,376 „ $39\frac{6}{8}$ „	
„ 4 „ „ „	14,910,170 „ $27\frac{3}{8}$ „	
„ $3\frac{1}{2}$ „ „ „	36,476 „ $49\frac{5}{8}$ „	
„ 3 „ „ „	2,477 „ 46 „	
„ $2\frac{1}{2}$ „ „ „	17,291 „ $20\frac{4}{8}$ „	
„ 2 „ „ „	8,915 „ 32 „	
„ 1 „ „ „	2,300 „ — „	
Lose v. d. Anleh. d. J. 1820	1,800 „ — „	
Banko-, Hofkammer-, ständische Aerarial-, und Domestikal-Obligationen		28,970,972 „ $32\frac{5}{8}$ „
Privat-Schuldverschreibungen		1,004,003 „ $1\frac{7}{8}$ „
Summe des Vermögens mit Ende Oktober 1834		197,690,773 „ $7\frac{6}{8}$ „ *).

*) Unter dem oben ausgewiesenen Vermögen von 197,690,773 fl. $7\frac{6}{8}$ kr. befinden sich an durchgeschlagenen auf den Büchern abgeschriebenen und am 11. November 1834 für das Verwaltungsjahr 1834 öffentlich verbrann-

Die Zinsen von diesem Kapitale betragen jährlich	8,431,242 fl. 20 kr.
Hiezu die gegenwärtige jährliche Dotation zur Einlösung der neuen Staatsschuld von . . .	1,488,450 fl. —
welches zusammen eine Summe von	9,919,692 fl. 20 kr.

als das jährliche Einkommen des Tilgungsfondes ausweiset.

Das Stammvermögen des allgemeinen Tilgungsfondes hat sich also binnen 17 Jahren durch die Zinserträgnisse und Tilgungsquoten außer den Statt gehabten Tilgungen um 147,555,145 fl. 46$\frac{4}{8}$ kr. und das jährliche Zinserträgniß um 7,945,541 fl. 14 kr., das Einkommen überhaupt aber um 9,433,991 fl. 14 kr. vermehrt.

§. 173.

Die Wirksamkeit des Tilgungsfondes besteht aber in dem benannten Zeitraume vom 1. März 1817 bis Ende Oktober 1838 aus folgenden Einlösungen:

an in Konventions-Münze verzinslichen Obligationen	199,472,923 fl. 5$\frac{6}{8}$ kr.
an in Einlösungsscheinen verzinslichen Obligationen	80,700,417 fl. 34$\frac{6}{8}$ kr.
an anderen Obligationen	12,335,612 fl. 25 kr.
zusammen	292,508,953 fl. 5$\frac{4}{8}$ kr.
wozu ein Geldaufwand von	195,985,714 fl. 44$\frac{3}{8}$ kr.

erforderlich war.

Diese Summe der baaren Einlösungen wurde noch durch das dem Tilgungsfonde zugekommene Stammvermögen zu 50,135,627 fl. 21$\frac{3}{8}$ kr., und durch die ihm aus den Staatskassen unentgeldlich übergebenen, zum Theile auch späterhin erkauften Obligationen per 1,321,994 fl. 40$\frac{1}{8}$ kr. vermehrt.

Die Total-Summe aller Schuldverschreibungen, welche der Tilgungsfond aus dem Umlaufe gesetzt hat, beträgt demnach 343,976,475 fl. 6$\frac{7}{8}$ kr., und besteht: . . . . .

Obligationen der älteren Staatsschuld 5,948,064 fl. 42$^{4}/_{8}$ kr., und 19,925,893 fl. 16$^{6}/_{8}$ kr. an in Konv. Münze verzinslichen Obligationen, welche in Gemäßheit des allerhöchsten Patentes vom 1. Oktober 1829 mit dem entsprechenden Zinsenbetrage von 1,000,000 fl. Konv. Münze am 16. Dezember 1834 gleichfalls öffentlich verbrannt wurden, nach deren Abrechnung sich das effective Vermögen des Tilgungsfondes auf 171,816,815 fl. 8$^{4}/_{8}$ kr. stellet.

a) aus den Kapitalien der in Konv. Münze verzinslichen Staatsschuld pr. 167,715,797 fl. $33\frac{3}{8}$ kr.;

b) aus der in Einlösungsscheinen verzinslichen Staatsschuld pr. 28,970,972 fl. $32\frac{5}{8}$ kr.;

c) aus den eingelösten und bereits jahrweise vertilgten Obligationen der älteren Staatsschuld pr. 86,587,263 fl. $44\frac{3}{8}$ kr.;

d) aus den am 27. Juli 1832 mit einer Zinsensumme von Einer Million Gulden Konv. Münze verbrannten Obligationen der neuen in Konv. Münze verzinslichen Staatsschuld von 48,366,828 fl. $51\frac{6}{8}$ kr., und den im Dezember 1834 vernichteten Staatsschuldverschreibungen im Nominalwerthe von 19,925,893 fl. $16\frac{6}{8}$ kr.

Außerdem hat der Tilgungsfond für zurückgezahlte verloste 6% Obligationen einen Betrag von 2 Millionen Gulden, und für demselben früher übertragen gewesene Hinauszahlung der fälligen Zahlungen der Staats-Lotto-Anlehen einen Betrag von 19,314,870 fl. Konv. Münze baar hinausbezahlt.

Von dem Monte des lombardisch-venetianischen Königreichs.

§. 174.

Zur Erörterung und Berichtigung der verschiedenen Arten der Staatsschuld des erloschenen Königreiches Italien, in so fern sie das lombardisch-venetianische Königreich betrifft, wurde, wie bereits gesagt, mit dem Patent vom 27. Mai 1820 die Errichtung einer eigenen Kredits-Anstalt unter der Benennung: „Monte des lombardisch-venetianischen Königreichs“ unter der Leitung einer eigenen Behörde mit der Benennung: „Präfektur des Monte“ anbefohlen. Der Zweck dieser Anstalt ist die angemessene Versicherung der ihr zugewiesenen Schuld und die Befriedigung der Gläubiger, in welcher Hinsicht die entsprechenden Mittel für dieselbe angewiesen wurden.

Um die Zuweisung der Schuld an den neuen Monte in den einzelnen Posten derselben nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, Ordnung und Genauigkeit zu bewirken, wurde eine eigene Liquidirungs-Kommission in Mailand aufgestellt, und derselben ausschließend die Prüfung der Forderungen, sie mochten von dem vormals italienischen Monte herrühren oder aus Zahlungsrückständen der Administration des erloschenen Königreichs Italien abgeleitet werden.

Ueber die Ausfertigung der Versicherungsscheine (certificati)

und der Rentenurkunden (cartelle di rendita), die Verzinsung und Umschreibung derselben ist der §. 161 nachzusehen.

§. 175.

Durch das allerhöchste Patent vom 24. Mai 1822, wurden der Präfektur des Monte folgende Verrichtungen zugewiesen:

a) die Einschreibung der Renten (rendite perpetue) und die damit verbundene Ausfertigung und Ausfolgung der Renturkunden (cartelle);

b) die Ausstellung der Versicherungsscheine (certificati) und die Umstaltung derselben in Renturkunden (cartelle);

c) die Umschreibung des Eigenthumes der eingetragenen Renten, und die Evidenzhaltung aller Verhältnisse, welche sich auf das Eigenthum und den Genuß der Renten beziehen; endlich

e) Die Einlösung der Renturkunden und Versicherungsscheine mittelst des Tilgungsfondes.

§. 176.

Die Einschreibung der Renten geschieht, indem die in dem von der Liquidirungs-Kommission verfaßten Verzeichnissen enthaltenen Rent-Beträge mit Beifügung des Tauf- und Geschlechtsnamens der Gläubiger unter Ansetzung des Tages der Einschreibung und der halbjährigen Gebühr eines jeden Gläubigers in die von der Präfektur des Monte eröffneten Bücher eingetragen werden und worüber dem Gläubiger ein Inskriptions-Auszug oder eine Renturkunde ausgefertigt wird.

Zur Bezahlung des Gesammtbetrages der eingeschriebenen Renten, wird der Monte aus dem Staatsschatze jederzeit vorzugsweise mit den erforderlichen Geldmitteln versehen.

Die Zahlung selbst geschieht halbjährig, entweder bei der Kasse des Monte in Mailand oder für Rechnung derselben auch bei den Provinzial-Finanz-Kassen, nur muß das Gesuch um Zahlungsübertragung, wenigstens Einen Monat vor dem eintretenden nächsten Zahlungstermine, bei der Präfektur des Monte eingereicht werden.

In welchen Fällen die Umschreibung und Erneuerung der Renturkunden Statt findet, ist bereits (§. 161) gesagt worden. Das Amortisations-Erkenntniß steht dem Civil-Tribunale erster Instanz in Mailand ausschließend zu; es kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die Partei durch eine Bestätigung der Präfektur des Monte darzuthun vermag, daß die Rente, worüber die Renturkunde verloren ging, wirklich besteht.

§. 177.

Zur allmäligen Einlösung und Tilgung der lombardisch-venetianischen Staatsschuld, ist dem Monte ein eigener Tilgungsfond zugegeben. Denselben bilden:

a) die im lombardisch-venetianischen Königreiche befindlichen Besitzungen und Einkünfte der Amortisations-Kasse des vormals italienischen Monte;

b) die Besitzungen und Einkünfte der vormals italienischen Krone innerhalb des Umfanges des lombardisch-venetianischen Königreiches, mit Ausnahme der Palläste, Gärten und anderen für den Gebrauch Sr. Majestät oder für die öffentliche Verwaltung dienenden Gegenstände; endlich

c) die von dem Tilgungsfonde aus seinen Mitteln eingelösten fortdauernden Renten.

Die dem Tilgungsfonde gewidmeten Güter werden für Rechnung desselben, nach dem allgemeinen für den Verkauf der Staatsgüter festgesetzten Vorschriften veräußert.

Die Einlösung der Renturkunden und Versicherungsscheine wird auf der Börse zu Mailand nach dem Tageskurse bewerkstelligt.

Wenn die eingelösten Renten bis zu einem Betrage von 4000 fl. angewachsen sind, werden die Renturkunden in eine einzige, welche auf den Tilgungsfond zu lauten hat und unveräußerlich bleibt, umgeschrieben.

Se. Majestät haben sich vorbehalten, so oft der Tilgungsfond 400,000 fl. an Renten eingelöset hat, zu bestimmen, ob die darüber bei dem Tilgungsfonde vorhandenen Renturkunden, ganz oder zum Theile zu vertilgen seien.

In den ersten drei Monaten eines jeden Kameral-Jahres hat eine eigene Kommission die Bücher des Monte und Verwaltung des Tilgungsfondes für das vergangene Jahr, zu untersuchen, und den erhobenen Befund Sr. Majestät vorzulegen. Die Resultate der Gebahrung werden öffentlich bekannt gemacht.

Uebersicht der Geschäfts-Erträgnisse

Erstes

vom 1. Jänner bis

Soll.	Bank-Valuta. fl.	kr.
Für Besoldungen der Beamten und Kanzlei-Requisiten	61,115	52
Für Geld-Transporte, Anschaffungen, Druckkosten, Briefporti, Stempelgebühr für die Coupons des ersten Semesters, Haus-Spesen und andere Auslagen	90,937	$59\frac{3}{4}$
	152,053	$51\frac{3}{4}$
Vortrag des Saldo	1,989,574	$54\frac{3}{4}$
	2,141,628	$46\frac{2}{4}$

Für 50,621 Aktien beträgt die halbjährige Dividende

Vortrag des Gewinnstes in das zweite Semester

Von der Buchhaltung der priv.

Franz Salzmann,
Ober-Buchhalter.

der priv. österr. National-Bank.

Semester.

30. Juni 1836.

Haben.		Bank-Valuta. fl.	kr.
Für Zinsen v. eskompt. Effekten im Betrage v. 100,091,367 Guld. 22 kr.	835,610 fl. 2 kr.		
Hievon ab, den Vortrag der Zinsen von jenen Effekten, die nach dem 1. Juli 1836 verfallen	150,105 fl. 43 kr.	685,504	19
Für Zinsen und Gebühren, für Vorschüsse auf Pfänder . .	222,030 fl. 47 kr.		
Hievon ab, den Vortrag der Zinsen von jenen Vorschüssen, die nach dem 1. Juli 1836 verfallen	28,348 fl. 24 kr.	193,682	23
Für Zinsen von dem übrigen fruchtbringenden Stammvermögen der Bank		1,140,595	12
Für Erträgnisse des Reserve-Fondes		102,796	50
Für Provision von Provinzial-Kasse-Anweisungen		19,050	2 2/4
		2,141,628	46 2/4

à 34 fl. . . . . 1,721,114 fl. —

. . . . 268,460 fl. 54¾ kr.

1,989,574 fl. 54¾ kr.

österreichischen Nationalbank.

Max. Litomisky.
Buchhalter.

Von der priv. österr. National-Bank.

§. 178.

Durch eine Reihe von 20 Jahren, wo beinahe ununterbrochene Kriege außerordentliche Auslagen erheischten, war der Staat öfters gezwungen, seinen Bedürfnissen theils durch Schulden, theils durch künstliche Geldzeichen (Papiergeld) abzuhelfen. Nach glücklich hergestellten Frieden hat die Staatsverwaltung alle Mittel angewendet, die Schuldenlast zu vermindern, und den tiefgesunkenen öffentlichen Kredit herzustellen. Das vorzüglichste dieser Mittel war die durch das allerhöchste Patent vom 1. Juni 1816 anbefohlene Errichtung einer National-Bank.

Die vorzüglichste Absicht dabei war, das verschiedene, damals auf den Betrag von 678,712,838 fl. sich belaufende Papiergeld im Wege der freiwilligen Einlösung aus dem Umlaufe zu ziehen, wozu ein zweifacher Weg eröffnet wurde:

a) durch die Verwechslung desselben zum Theil gegen Zahlungs-Anweisungen, die immer in klingender Münze realisirt werden können (Banknoten), und zum Theil gegen zinstragende Staats-Obligationen (§. 152).

b) Durch die Annahme desselben bei den Einlagen für die National-Bank-Aktien.

§. 179.

Den Fond der Nationalbank bilden Einmal Hunderttausend Einlagen, jede zu 1000 fl. W. W. und 100 fl. Konv. Münze. Für die 1000 fl. W. W. machte sich der Staat verbindlich 500 fl. K. M. an die Bank abzutragen. Für jede einzelne Einlage wurde den Aktionären ein eigener Aktien-Brief auf einen bestimmten Namen lautend, ausgefertigt. Jeder angegebene, jedoch nicht förmlich bei der Bank vorgemerkte Name, wird als ein willkürlich gewählter (fingirter) Name betrachtet. Aktien auf fingirte Namen lautend, können ohne weitere Förmlichkeit übertragen werden.

Am Schlusse des Jahres 1819 waren schon die Einlagen für 50,621 Aktien gemacht. Bei diesem raschen Anwachsen des Fondes fand es die Bank ersprießlich der Staatsverwaltung ihren Wunsch auszudrücken, daß, um die Bezüge der Aktionäre nicht zu sehr zu schmälern, die Vermehrung der Aktien bis zu einer gleichmäßigen Erweiterung der fruchtbringenden Geschäfte unterbrochen werde, worauf die noch nicht ausgegebenen 49,379 Aktien zur freien Disposition der Bank selbst gestellt wurden, wodurch

die Bank die Mittel erlangte den Fond der Bank dann, und in dem Verhältnisse zu erweitern, als es der Betrieb ihrer Unternehmung und die Thunlichkeit, daraus einen Vortheil für die Aktionäre zu ziehen, erheischt.

§. 180.

Für das im Wege der Aktien-Einlagen eingehende und zu vertilgende Papiergeld, stellte die Staatsverwaltung Obligationen auf die Nationalbank aus, welche mit 2½ % K. M. verzinset, jedoch ohne besondere Bewilligung der Staatsverwaltung von der Nationalbank nicht veräußert werden dürfen.

Zur Tilgung dieser Obligationen erhält die Nationalbank eine jährliche Rente von 500,000 fl. in K. M. in monatlichen Raten aus dem Staatsschatze. Bei Erfolgung dieser Rente wird jedesmal der doppelte Kapitalsbetrag in Obligationen, nämlich eine Million von den Forderungen der Bank abgeschrieben; die Obligationen werden jedoch bei einem besonderen Tilgungsfonde aufbewahrt, und die Zinsen davon so lange vom Staate entrichtet, bis diese Schuld gänzlich erloschen ist, welches nach dem angenommenen Tilgungsfonde innerhalb eines Zeitraumes von 36 Jahren (bis zum J. 1852) bewerkstelliget werden soll.

§. 181.

Die Bank empfängt und leistet alle Zahlungen in der Konventionsmünz-Währung. Ihre Zahlungsmittel sind Banknoten und die gesetzlich zirkulirenden Gold- und Silbermünzen, sammt den ihnen beigegebenen Theilungsmünzen.

Auf die Verfälschung und Nachmachung der Noten der Bank, sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachmachung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes gesetzt sind (§. 140).

§. 182.

Die gesammten Aktionäre bilden die Bank-Gesellschaft. Den Aktionären gebührt für jede Aktie, welche sie besitzen, ein gleicher Antheil an dem Fonde der Bank, und an den davon entfallenden Erträgnissen.

Von dem Zuwachse, welchen die Bank durch die Verzinsung der in ihrem Eigenthume befindlichen Staatsschuldverschreibungen, und durch den Gewinn bei ihrem Geschäfte erhält, wird halbjährig ein verhältnißmäßiger Antheil als Dividende an die Aktionäre erfolgt. Als gewöhnliche Dividende

sind jährlich 30 fl. K. M. für eine Aktie bestimmt; von dem Ueberschuße des Erträgnisses wird eine Hälfte ebenfalls an die Aktionäre, als außerordentliche Dividende vertheilt, die andere Hälfte aber in den Reservefond hinterlegt. Von der in diesen Fond gelegten Summe muß wenigstens eine Halbscheid zum Ankaufe öffentlicher in Metall-Münze verzinslicher Obligationen verwendet, die andere Halbscheid aber kann auf anderen Wegen fruchtbringend gemacht werden.

Die jetzigen ordentlichen Geschäfts-Erträgnisse der Nationalbank sind:

a) Zinsen von dem fruchtbringenden Stammvermögen;
b) Zinsen von eskomptirten Effekten;
c) Zinsen und Gebühren für Vorschüsse auf Pfänder;
d) Erträgnisse des Reserve-Fondes;
e) Provision von Provinzial-Kassen-Anweisungen.

Ueber die jährlichen Einnahmen und Ausgaben der österreichischen Nationalbank erscheinen halbjährig gedruckte Bilanzen.

§. 183.

Die Geschäfte der Nationalbank zerfallen in folgende Abtheilungen: a) in das Zettel-, b) Giro-, c) Eskompten-, d) in das Depositen- und e) in das Darleihungsgeschäft *).

a) Von der Zettelbank.

§. 184.

Die Nationalbank besitzt während der Dauer ihres Privilegiums in dem ganzen Umfange der österreichischen Monarchie das Recht Banknoten auszufertigen und auszugeben, welche im Umlaufe als ein durch die Gesetze begünstigtes Zahlungsmittel bestehen, und hinsichtlich deren zwar im Privatverkehre kein Zwang Statt findet, die jedoch bei allen öffentlichen Kassen nach ihrem Nennbetrage für Konv. Münze angenommen werden müssen.

Die Banknoten sind Anweisungen der Bank auf sich selbst, welche auf Verlangen der Ueberbringer bei ihren Kassen sogleich in K. M. nach ihrem Nennwerthe eingelöst werden müssen.

Die Banknoten lauten über Beträge von 5 fl., 10 fl., 25 fl., 50 fl., 100 fl., 500 fl. und 1000 fl. Die Leitung des Zettelwesens ist

---

*) Das Bank-Reglement ist mit allerhöchstem Patent vom 15. Juli 1817 bekannt gemacht worden.

eine der vorzüglichsten Obliegenheiten der Bank-Direktion, deren Ermessen es überlassen ist das Nöthige wegen Erzeugung des zur Ausfertigung der Banknoten erforderlichen Papieres, der zur Fabrikation gehörigen Instrumente u. s. w. zu veranlassen.

Es besteht dabei eine Zentral- und mehrere Auswechslungs-Kassen, welche von der ersteren dotirt werden, und welche Banknoten gegen Banknoten oder gegen Metallmünze und umgekehrt ausgeben, die eingenommenen Münzen an die Zentral-Kasse abführen, und dafür die nöthigen Banknoten empfangen.

Zur Erleichterung des Geldverkehres zwischen der Hauptstadt und den Provinzen hat die Bank Verwechslungs- und Anweisungs-Kassen in Brünn, Prag, Lemberg, Grätz, Triest, Linz, Innsbruck, Ofen, Hermannstadt und Temeswar errichtet.

b) Von dem Giro-Geschäfte.

§. 185.

Jedermann kann in die Girobank eine Barschaft, Aktien, hierorts zahlbare, auf Bank-Valuta lautende Wechsel niederlegen, und auf Rechnung derselben an andere, gegen Abzug gewisser Percente, Zahlungsanweisungen machen.

Vor allem muß bei diesem Geschäfte bei der Bank ein Folium nachgesucht werden, worüber sodann eine Karte ausgefolgt wird, und wenn dieses geschehen, sind die Einlagen mit doppelten Konsignationen zu machen und seine Fertigung der Bank bekannt zu geben. Hierauf können dann die Anweisungen, jedoch wenigstens im Betrage von 100 fl. B. V. bei der Bank angemeldet werden.

Stirbt der Foliums-Inhaber, so müssen seine Erben den Bevollmächtigten der Bank durch das Landrecht bekannt geben.

Die inliegende Barschaft kann nicht in Beschlag genommen werden, sondern wird erst nach erfolgter gerichtlicher Pfändung ausgefolgt.

Alle halbe Jahre wird die Rechnung abgeschlossen, und dem Foliums-Inhaber hinausgegeben, welcher seine Bemerkungen binnen 8 Tagen machen muß, sonst wird der Saldo für richtig gehalten.

Jeder kann aus der Girobank austreten, wann er will, worüber er jedoch eine schriftliche Erklärung mit Beischluß der Karte einzureichen hat.

c) Von dem Eskompten-Geschäfte.

§. 186.

Die Eskompten-Kasse der Bank diskontirt (d. h. zahlt gleich aus später zahlbare) Wechsel, gezogene Lose, Zinsen-Koupons, und Probierscheine, welche das k. k. Hauptmünzamt und die Provinzial-Einlösungsämter für eingegangenes Pagamentsilber ausstellen, nach dem wöchentlich 2mal zu bestimmenden Eskomptenfuß.

1) Die zu eskomptirenden Wechsel müssen wenigstens auf 300 fl. gesetzliche Konv. Münze lauten, in Wien zahlbar seyn, keine unter 10 Tage und über 3 Monate laufende Verfallfristen, und alle Giri ordnungsmäßig ausgefüllt haben, und durch drei anerkannte solide Unterschriften verbürgt seyn. Die eingereichten Wechselbriefe muß der Proponent mit seinem Giro in bianco und mit zwei gleichlautend ausgefüllten Konsignationen versehen. Ist die Annahme eines Effektes beschlossen, so kann es nicht mehr zurückgenommen werden. Wenn am Verfallstage ein eskomptirter Wechselbrief bis um 4 Uhr Nachmittags nicht bezahlt seyn sollte; so wird der Zedent im Namen der Bank um unmittelbaren Ersatz angegangen. Die Bank haftet dem Proponenten für gesammte nach dem eingereichten Verzeichnisse übergebenen Effekten, hingegen ist auch der Proponent verpflichtet in jedem eintretenden Falle der Bank die zu ihrer Sicherheit oder Schadloshaltung nöthigen Behelfe zu verschaffen.

2) Die gezogenen Lose und Schuldverschreibungen sind von dem sogenannten Rothschild'schen Darlehen von den Jahren 1820 und 1821.

3) Die Zinsen-Koupons sind ebenfalls mit doppelten Listen einzureichen. In eine und dieselbe Liste können nur Koupons von gleichem Zinsenfuße, wenn auch von verschiedenen Verfallsfristen gebracht werden. Sie müssen wenigstens 300 fl. B. V. erreichen, nicht über drei Monate, und nicht unter 15 Tagen nach dem Datum der Einlage fällig seyn.

4) Die Probierscheine und Geldassignationen müssen bei dem k. k. Hauptmünzamte zur Vormerkung auf den Namen der Bank vorgewiesen werden, und mit einer eigenhändig gefertigten und saldirten Eskomptenote des Eigenthümers versehen seyn.

d) Von dem Depositen-Geschäft.

§. 187.

Die Depositen-Anstalt der Bank übernimmt gegen bestimmte Uebernahms-, Aufbewahrungs-, in manchen Fällen auch Prolongations- und Erfolglassungs-Gebühren ad depositum:

1) Kursirende Gold- und Silbermünzen, dann Gold- und Silberbarren;

2) Geräthe aller Art aus edlen Metallen;

3) Banknoten;

4) In- und ausländische Staatspapiere, Bank-Aktien und Obligationen aller Art;

5) Geld und sonstige Urkunden und Dokumente von Privaten.

Die zu hinterlegenden Gegenstände sind mit doppelten Konsignationen, die Gold- und Silberbarren auch mit den entsprechenden Bolleten des Münzamtes zu versehen.

Auf eine kürzere Frist als auf 15 Tage wird kein Depositum angenommen. Die Depositen können zwar jederzeit, jedoch ohne Vergütung der vorhinein zu entrichtenden Aufbewahrungs-Gebühren behoben werden.

Verbote können auf die hinterlegten Gegenstände nur mit Wissen und Einwilligung des Eigenthümers gelegt werden.

Bei Sterb- und Konkursfällen werden die hinterlegten Gegenstände für Rechnung der Erben oder der Konkursmasse verwahrt.

Die Bank haftet für die sorgfältige Aufbewahrung der Depositen und für Veruntreuung und Entwendung, nicht aber für jene Zufälle, die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ausschließend den Eigenthümer betreffen.

e) Von dem Darleihungs-Geschäfte.

§. 188.

Die priv. österr. Nationalbank leistet gegenwärtig Vorschüsse gegen gewisse Percente auf nachstehende Gegenstände:

1) auf die zur Annahme als Depositum geeigneten Gold- und Silber-Materialien;

2) auf alle inländischen Staatspapiere.

Die Verzinsung wird nur nach den gleichmäßigen Fristen von 15

zu 15 Tagen berechnet, und ist im Anfange vorhinein zu entrichten. Daher werden auch die Vorschüsse nur auf 15, 30, 45, 60, 75, längstens 90 Tage bewilliget. Die Pfänder können übrigens auch früher gegen Erlag der vollen Summe, doch ohne Vergütung der entrichtenden Zinsen ausgelöst werden.

Vorschüsse werden nur in runden, mit 100 theilbaren Summen geleistet. Der geringste Betrag ist bei Gold- und Silbermaterialien auf 4000 fl., bei Gold- und Silbermünzen auf 1000 fl., und bei Staatspapieren auf 500 fl. K. M. fetzgesetzt.

Auf Gold- und Silberbarren und Münzen werden bis auf den Betrag von fünf vom Hundert unter dem vollen Werthe, bei Staatspapieren aber bis auf zwei Drittel ihres börsenmäßigen Mittelkurses, Vorschüsse geleistet. Fallen die Preise dieser Papiere bis auf drei Viertel des bei ihrer Hinterlegung erhobenen Mittelpreises, so muß der früher bestandene Werth durch Hypotheken ergänzt werden; widrigens ist die Bank berechtigt, die übernommenen Staatspapiere auf der öffentlichen Börse zu veräußern.

Die unausgelösten Sachen werden gegen $\frac{1}{3}$% Verkaufs-Provision veräußert.

Die Pfandscheine können auch zedirt werden; aber der ursprüngliche Schuldner haftet, wenn die Zession ohne Vorwissen und Bewilligung der Bankdirektion geschehen ist. — Die Pfandscheine können auch verlängert werden; doch muß die Verlängerung 8 Tage vor der Verfallsfrist angesucht werden.

Eben so können auch bloß Theile des Pfandes vor der Verfallszeit gegen Erlag der entsprechenden Vorschuß-Rate behoben werden.

Verwaltung der priv. österr. Nationalbank.

§. 189.

Die Bankgesellschaft wird durch einen Ausschuß und durch eine Direktion repräsentirt, welche beide Körper alle Angelegenheiten der Bank zu besorgen haben. An dieser Repräsentation und Mitwirkung können nur jene Aktionäre Theil nehmen, welche österr. Unterthanen sind, in der freien Verwaltung ihres Vermögens stehen, und die erforderliche Zahl von Aktien besitzen.

Die Verwaltung des Bankvermögens und der dabei vorfallenden Geschäfte ist der Bankdirektion übertragen, welche aus einem Gouverneur, dessen Stellvertreter und zwölf Direktoren besteht. Der

Gouverneur und sein Stellvertreter werden von Sr. Majestät, die Direktoren aber von dem Bankausschusse aus der Zahl der Aktionäre erwählt und allerhöchsten Ortes bestätigt. Das Amt der Direktoren dauert durch drei Jahre; jährlich treten Viere aus. Der Gouverneur muß wenigstens 20, sein Stellvertreter 12 und die Direktoren 6 Aktien besitzen.

Drei Oberbeamte stehen unter der Oberleitung und Aufsicht der Direktion den vorzüglichsten Geschäftszweigen vor, nämlich ein Generalsekretär, ein Kasse-Direktor und ein Oberbuchhalter. Zugleich besteht eine zensurirende Eskompte-Komité aus 16 Mitgliedern.

Die Direktion ernennt und entläßt die Beamten, bestimmt ihre Gehalte, und haftet für die entsprechende Geschäftsführung.

§. 190.

Mitglieder des Bankausschusses sind jene 100 Aktionäre, welche sechs Monate vor und zur Zeit der Einberufung des Ausschusses die größte Anzahl Aktien besitzen; bei gleicher Zahl entscheidet die frühere Nummer des Blattes im Aktien-Buche. Der Ausschuß bleibt ein Jahr unverändert, und versammelt sich in der Regel im Monate Jänner. Die Direktion kann ihn jedoch nöthigen Falls auch außerordentlich einberufen. Jedes Mitglied kann nur in eigener Person eine Stimme bei der Berathung geben, welcher der Gouverneur oder sein Stellvertreter vorsitzt.

Der Bankausschuß prüft die Rechnungen der Direktion, und ie in Antrag gebrachten Abänderungen, und untersucht den Zustand des Bankfondes und seine Verwendung.

Die dem Ausschusse vorgelegten und von demselben gebilligten Rechnungs-Abschlüsse werden öffentlich kund gemacht.

§. 191.

Bei der Nationalbank befindet sich auch ein Kommissär von Seite der Staatsverwaltung, welcher den Berathungen beiwohnt, alle Anträge und Handlungen der Bank einsieht, und darauf sieht, daß die Statuten der Bank beobachtet werden. Falls er eine Maßregel den Statuten nicht angemessen, oder mit dem Interesse des Staates im Widerspruche findet, so gibt er dießfalls seine schriftliche Erklärung ab, und dann muß mit den Behörden, wo der Gegenstand hingehört, darüber Rücksprache geführt werden.

Ueber Geschäfte, welche die Bank für den Staat übernimmt, wird stets ein besonderes Uebereinkommen getroffen.

§. 192.

Die Nationalbank genießt verschiedene Vorrechte. Ihr Vermögen (Realitäten ausgenommen) ist steuer-, so wie ihre Bücher, Bemerkungen und Urkunden stempelfrei. — Sie kann Filial-Banken oder Eskompte-Anstalten errichten. Ihr Gerichtsstand ist (mit Ausnahme der Wechselgeschäfte), das niederösterreichische Landrecht. Sie kann sich aus den bei ihr inliegenden Effekten der Privaten zahlhaft machen. Bei Streitigkeiten über die Statuten, dann zwischen der Direktion und dem Ausschusse ist die oberste Justizstelle Richter.

Das Bank-Privilegium ist auf 25 Jahre (bis 1842) verliehen, kann aber verlängert werden; wenn die der Bank für die Papiergeld-Einlagen übergebenen Staats-Obligationen bis dahin nicht getilgt seyn sollten.

Zweite Hauptabtheilung.

Von dem Kassa- und Rechnungswesen.

§. 193.

Bis jetzt ist von den ordentlichen und außerordentlichen Staatseinkünften Oesterreichs und ihren Quellen gehandelt worden, nun erübrigt noch die Art ihrer Bereithaltung zum Behufe ihrer Verwendung (Kassenverwaltung), und die Kontrolle darüber oder ihre Verrechnung und Rechtfertigung, in soweit diese Inkumbenz der Finanzverwaltung seyn kann, darzustellen. Daher:

1. Von dem Kassawesen,

und zwar

A) Von der Einrichtung der Kassen.

§. 194.

Um dem bestandenen Kassawesen eine den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen anpassende Einrichtung zu geben, haben Se. Majestät mit a. h. Entschließung v. 12. Mai 1817 eine neue Organisirung sämmtlicher Staatskassen anzuordnen geruhet, welche mit Anfang des Militär-Jahres 1818 in allen Theilen der Monarchie in Wirksamkeit trat.

Die Grundsätze, worauf diese neue Kassaverfassung beruht, bestehen darin:

1) Die Staatseinnahmen in der Gebahrung von den Staatsausgaben zu trennen, um beide dadurch leichter in Evidenz zu halten.

2) Alle Zuflüsse des Staats in einem Punkt zu vereinigen, von welchem sie in dem möglichst kürzesten Zeitraume zu übersehen sind, und wo mit Zuversicht darüber disponirt werden kann.

3) Die in den verschiedenen Verwaltungszweigen vorfallenden Ausgaben in eben so viele Staats-Haupt-Kassen zu konzentriren.

4) In der Verrechnung selbst jene Vereinfachung eintreten zu lassen, welche die Kontrolle erleichtert, ohne sie zu gefährden.

§. 195.

Dem zu Folge wurde, um der Finanzverwaltung einen schnellen und zuverlässigen Ueberblick der sämmtlichen Staatseinnahmen und Ausgaben zu verschaffen, eine Staats-Zentral-Kassa errichtet. In ihr konzentriren sich alle Einnahmen des Staates, und von dortaus geschehen auch alle Zahlungsanweisungen im Großen für den gesammten Staatsaufwand.

Weil jedoch die Zentral-Kassa sich weder mit Detail-Einnahmen, noch mit Detail-Ausgaben befaßt; so bestehen zu diesem Ende in den Provinzen Mittelkassen, die sogenannten Provinzial-Kameral-Zahlämter für die Staatseinnahmen, und für die Verausgabung sieben Staats-Netto- oder Haupt-Ausgabskassen in Wien.

§. 196.

Die Netto- oder Staats-Haupt-Ausgabskassen sind nach den Hauptzweigen der Staatsverwaltung folgende:

1) Das Hofzahlamt, durch welches alle Hofauslagen bestritten werden, insbesondere: a) für die Hofstäbe, b) Appanagen, c) Gardeauslagen, d) Ordensköften, e) Besoldungen und Pensionen der Hofdienerschaft.

Von dieser Hauptkassa ist die Patrimonial-Familien- und Avitikal-Kassa wohl zu unterscheiden; denn diese beschäftigt sich mit der Einnahme, welche aus dem Privat-Vermögen Sr. Majestät hervorgeht; aus jener aber werden die Hofauslagen Sr. Majestät als Monarchen bestritten.

2) Die geheime Hof- und Staatskanzley-Kassa, für die Auslagen des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und für die orientalische Akademie.

3) Das Universal-Kriegszahlamt, für die sämmtlichen Auslagen des Militär-Etats.

4) Das Universal-Kameralzahlamt, (vereinigt mit der n. ö. Provinzial-Ausgabs-Kassa), für die Kameral-Zahlungen im weitesten Sinne. Es bestreitet daher die Besoldungen und Pensionen der Beamten, die Provisionen der minderen Diener, die Quieszenten- und Gnadengehalte, die Personalzulagen, die Quartiergelder, u. s. w. An dasselbe, als an das Zentrum aller Kameral-Auslagen, müssen die zweiten Abtheilungen der Provinzial-Zahlämter, (§. 201) wöchentlich die Ausweise über die bestrittenen Kameral-Auslagen einsenden.

5) Die Universal - Staatsschuldenkassa. Dieser liegt ob: a) die Zinsenzahlung der Staatsschuld; b) die Zahlung der Gewinnste von den Staats-Lotterien; c) die systematischen Kapitals-Rückzahlungen, und d) die Amtsauslagen.

Die Staatsschulden des lomb.-venez. Königreiches sind der Verwaltung des lomb.-venez. Monte in Mailand überlassen, und die Universal-Staatsschulden-Kassa hat keinen Einfluß darauf zu nehmen.

6) Die Polizeifonds-Hauptkassa, zur Bestreitung der Auslagen für sämmtliche polizeiliche Anstalten.

7) Die politische Fonds-Hauptkassa, für die Auslagen der politischen Fonds ist die Zentralkassa für diese Abtheilung, und von dem Kamerale ganz getrennt. —

Endlich besteht noch die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Haupt-Kassa zum Ankauf und zur Verminderung der Staatspapiere.

§. 197.

Diese sieben Staats-Haupt-Ausgabs-Kassen werden unmittelbar von der Zentral-Kassa dotirt, und verlegen auf gleiche Art ihre, mit ihnen in Rechnungsverbindung stehenden Ausgabs-Kassen in den Provinzen, mittelst Anweisungen von der Zentral-Kassa auf die Provinzial-Einnahms-Kassa. Bedürfen nämlich die Provinzial-Ausgabskassen Geld, so erhalten sie solches von den Provinzial-Einnahms-Kassen, jedoch immer im Namen derjenigen Staats-Haupt-Ausgabskassa in Wien, für welche sie die Ausgaben zu bestreiten haben, und auf Rechnung der Zentral-Kassa. Die betreffenden Verlagsquittungen sind sogleich im Wege der Amtskorrespondenz an die Haupt-Kassa in Wien einzusenden.

§. 198.

Die Zentral-Kassa hat ferner auch das nöthige Geld an die Salzerzeugungsämter und die Zuschüsse an das Montanistikum zu verlegen, so wie sie den allgemeinen Tilgungsfond der verzinslichen Staatsschuld dotirt.

Die Geschäfte der Zentral-Kassa zerfallen daher überhaupt in zwei Abtheilungen: 1) in die Gebahrung mit dem baaren Gelde und den Geld vertretenden Papieren, und 2) in die Evidenzhaltung aller Zuflüsse bei den Provinzial-Zahlämtern, und den davon bestrittenen Zahlungen.

Aus den wöchentlich von den Provinzial-Zahlämtern an die Zentral-Kassa einzusendenden Ausweisen über die bewirkten Staats-Einnahmen,

und der davon bestrittenen Zahlungen, muß dieselbe eine abgesonderte Verrechnung und Verbuchung führen. Die genaue und schnelle Führung der dießfälligen Vormerkung ist eine der wichtigsten Obliegenheiten der Zentral-Kassa.

§. 199.

Provinzial-Zahlämter. Um die Einnahme aller Staatseinkünfte, und die Detailzahlungen aller Staatsausgaben zu besorgen, bestehen in den Provinzen als Mittelkassen 16 Provinzial-Zahlämter oder Provinzial-Kameral-Kassen, und zwar: in Wien, Linz, Grätz, Prag, Brünn, Lemberg, Salzburg, Innsbruck, Laibach, Klagenfurt, Triest, Zara, Ofen (ungar. General-Kameral-Zahlamt), Hermannstadt, dann Venedig und Mailand (als Zentral-Kassen), wovon die Provinzial-Zahlämter in Linz, Grätz, Brünn, Innsbruck, Laibach und Zara zugleich Kriegszahlämter sind, dann zwei Filial-Zahlämter: zu Troppau und Trient.

Alle diese Kassen bestehen aus zwei Abtheilungen: I. Für die Einnahmen, II. Für die Verausgabung, mit abgesonderter Rechnung, jedoch in einem Körper vereinigt und ein Amt bildend.

§. 200.

In die I. Abtheilung dieser Kassen fließen alle Einkünfte der Provinz, als da sind:

a) direkte und indirekte Steuern und Abgaben,

b) alle Gefälls-Ueberschüsse;

c) die Abfuhren von den Domänen und Staatsfabriken;

d) verschiedene ordentliche (als Pacht-, Abfahrts- und Strafgelder; das Seidengefälle und das Erträgniß der Massagelder verstorbener geistlicher Benefiziaten in Ungarn) und außerordentliche Einnahmen (als Kaufschillingsgelder, aufgenommene Passivkapitalien u. s. w.)

In Detail-Zahlungen läßt sich diese Abtheilung nicht ein, sondern sie verausgabt das Geld im Großen, indem sie mittelst Anweisungen der Zentral-Kassa, die Ausgabs-Kassen oder Provinz-zahlämtliche II. Abtheilung, im Namen der in Wien etablirten Staats-Ausgabs-Haupt-Kassen mit den nöthigen Summen verlegt. Der Rest wird theils baar an die Zentral-Kassa abgeführt, theils bleibt derselbe zur Disposition der Finanz-Verwaltung dort zurück, wird jedoch in dem Vermögen der Zentral-Kassa aufgeführt und in Evidenz gehalten.

Die Ausgaben dieser Abtheilung beschränken sich daher bloß auf Verläge, Dotationen der II. Abtheilung, und auf Abfuhren an die Zentral-Kassa.

Von den I. Abtheilungen sämmtlicher Provinzial- und Filial-Zahlämter werden wöchentlich Ausweise über die Einnahmen und Ausgaben verfaßt, und der Zentral-Kassa aus dem Ministerial-Bureau im kurzen Wege zugestellt. (§. 198.) —

§. 201.

Die II. Abtheilung der Provinzial-Zahlämter muß die in der Provinz sich ergebenden Ausgaben bestreiten, zu welchem Behufe dieselbe — wie eben gesagt wurde — von der I. Abtheilung im Namen der Haupt-Ausgabs-Kassen verlegt wird.

Die Landes-Chefs, welchen die Provinzial-Kassen unterstehen, müssen alle Monate ein Präliminare der Ausgaben vorlegen, damit die erforderlichen Summen bei der I. Abtheilung angewiesen werden können.

Bei unvorhergesehenen, augenblicklich nothwendigen Zahlungen, sind die Landes-Chefs ermächtigt, gegen hierüber sogleich zu erstattende Anzeige, die benöthigte Summe allsogleich bei der I. Abtheilung, als außerordentlichen Verlag anzuweisen.

Die Einnahme der II. Sektion besteht demnach bloß in den periodischen Dotationen. Für außerordentliche Fälle wird eine außerordentliche Verlags-Anweisung erfolgt.

§. 202.

Außer diesen Kassen bestehen in den Provinzen auch sogenannte Brutto- oder Gefälls-Kassen, in welche die aus einem Staatsgefälle entspringenden rohen Einnahmen einfließen, und aus welchen die zur Verwaltung des Gefälls nothwendigen Auslagen (Regiekosten) bestritten werden.

Bei jeder Kameral-Gefälls-Verwaltung befindet sich eine Kameral-Gefälls-Verwaltungs-Kassa, und in den einzelnen Kameralbezirken, Kameral-Bezirks-Kassen, im Amtsorte der Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Der Bezirks-Kasse, die im Sitze der Kameral-Gefällen-Verwaltung aufgestellt ist, können auch die Kassa-Geschäfte für den Gesammtumfang des, der Kameral-Gefällen-Verwaltung zugewiesenen Landes aufgetragen werden; in welcher Beziehung diese Kassa die Stelle der

Haupt-Kassa vertritt, und der Kameral-Gefällen-Verwaltung unmittelbar untergeordnet wird.

Ist der Amtsbezirk der Bezirks-Verwaltung sehr ausgedehnt, so sind auch außer dem Sitze der Kameral-Bezirks-Verwaltung Filial-Sammlungs-Kassen, zur Einhebung der Verzehrungs-Steuergelder und der Ueberschüsse von andern Gefällen aufgestellt. — Endlich sind auch die einhebenden Gefällsämter (Gränzzollämter, Legstätten), nachdem sich dieselben ebenfalls mit der Einnahme und Ausgabe von Gefällsgeldern befassen, als Gefälls-Kassen zu betrachten.

Für jene Gefällszweige, deren unmittelbare Verwaltung nicht den Kameral-Gefällen-Verwaltungen zugewiesen ist, als das Bergregale, Lotto, Post, sind nebst den Gefälls-Kassen in den Provinzen, auch eigene Gefälls-Haupt-Kassen bestellt, wohin die einzelnen Kassen ihre Geldüberschüsse abführen und woher sie nöthigen Falls Verlagsgelder empfangen, solche Kassen sind: für das Montanistikum, die k. k. Bergwesens-Administration- und Produkten-Verschleiß-Haupt-Kassa; für das Lottogefälle die Lottogefälls-Direktions-Kassa, und für das Postgefälle die Oberst-Hofpostamts-Kassa, alle in Wien.

Diese Gefälls-Haupt-Kassen haben keine anderen Bezüge als von den betreffenden Gefälls-Kassen, und keine anderen Auslagen, als die auf die einzelnen Gefälle Bezug haben.

Diese Haupt-Kassen machen, zentralisch betrachtet, mit den übrigen Gefälls-Kassen der Provinz, und bezüglich der sämmtlichen Provinzial-Kassen zusammen nur ein Ganzes aus, und sind von den Netto-Kassen wohl zu unterscheiden. In diese letzteren wird der reine Ueberschuß aller Staatsgefälle abgeführt, und sie haben daher, der Regel nach keine Auslagen zu bestreiten, welche einzelne Gefälle betreffen. Solche Netto-Kassen sind auch die Provinzial-Zahlämter.

Die meisten Gefällsabfuhren an die Netto-Kassen sind nur à conto Zahlungen, welche auf Abschlag des reinen Gefällsertrages geleistet werden; weil die Gefälle zu ihrem Betriebe auch einer Kassabaarschaft bedürfen.

§. 203.

Alle Brutto-Kassen stehen also, wie aus dem Obigen erhellet, mit den Provinzial-Zahlämtern in Verbindung, an deren I. Abtheilung sie den reinen Gefälls-Ueberschuß abführen.

Die I. Abtheilung eines jeden Provinzial-Zahlamtes ist in un-

mittelbarer Verbindung mit der Zentral-Kassa, zu deren Disposition sie alle gesammelten Einflüsse zu stellen hat.

Die Zentral-Kassa steht ferner in Verbindung mit den 7 Staats-Haupt-Ausgabs-Kassen, welche sie verlegt, dann mit den Kassen des allgemeinen Staatsschulden-Tilgungsfondes.

Die Staats-Haupt-Ausgabs-Kassen endlich, stehen in Verbindung und Verrechnung mit ihren Filialen in den Provinzen (II. provinzial-zahlämtliche Abtheilungen), welche von ihnen oder in ihrem Namen die nöthigen Verlagsgelder erhalten.

§. 204.

Die Zentral-Kassa ist unmittelbar dem Hofkammer-Präsidium untergeordnet, welches allein Anweisungen an dieselbe machen kann.

Die Staats-Haupt-Ausgabs-Kassen sind denjenigen Hofstellen untergeordnet, in deren Verwaltungsbereich sie gehören, und welchen die Disposition über die von denselben zu bestreitenden Auslagen überlassen ist. Z. B. die Polizeifonds-Haupt-Kassa, der Polizei-Hofstelle, das Universal-Kameral-Zahlamt der allgemeinen Hofkammer.

Die Provinzial-Zahlämter stehen unter der Aufsicht der Landes-Chefs, welche jedoch, — den einzigen Fall, wo Gefahr am Verzuge ist, ausgenommen, — bloß über die zu ihrer Disposition gestellten Summen verfügen können.

Die Gefälls-Haupt-Kassen endlich sind den betreffenden Zentral-Gefälls-Behörden, die Verwaltungs-Kassen den Kameral-Gefälls-Verwaltungen, die Bezirks-Kassen aber, so wie jene der ausübenden Aemter, den Bezirks-Verwaltungen untergeordnet.

B) Kassa-Manipulation *).

§. 205.

Die Kassa-Manipulation besteht:

1) In der Liquidatur der vorfallenden Einnahmen und Ausgaben;

2) in der ordentlichen Einhebung und Auszahlung der liquidirten Beträge;

3) in der ordentlichen Journalführung.

---

*) Instruktion für die Staats-Kassen v. 24. April 1819.

§. 206.

1) Liquidatur.

Der Zahlmeister, oder Obereinnehmer, oder Haupt-Kassier besorgt allein die Einnahmen und Ausgaben, und der Kontrollor allein die zur Uebersicht nöthigen Geschäfte. Die Liquidatur, d. i. die Prüfung der von der Partei beigebrachten Beläge, die Untersuchung der Richtigkeit des Zifferansatzes, und die Würdigung des Umstandes, ob die vorschriftmäßigen Bedingungen des Empfanges oder der Auszahlung vorhanden seyen, ist also allein vom Kontrollor zu besorgen, wenn nicht ausdrückliche Vorschriften dieses Geschäft Jemand Andern übertragen.

Die Kassabeamten haben für die Richtigkeit der von ihnen liquidirten Beträge zu haften. Sie haben darauf zu sehen, daß in den hiezu eigens errichteten Liquidations-Büchern keine Post vorgeschrieben oder liquidirt werde, welche sich nicht auf die von der Hofstelle genehmigten Systeme, Personalstatus, sonstige Anschaffungen, oder auf eine von der Landesstelle geschehene Anweisung gründet, daher diese alle in die Liquidationsbücher genau einzutragen sind.

Ueber sämmtliche an die Kassa gelangende Normalvorschriften soll ein eigenes Vormerkbuch geführt werden.

Sowohl jede Geldeinnahme als auch jede Geldabfuhr muß früher liquidirt werden. Bei der Liquidirung soll auf die von der Partei zu entrichtenden Taxen, Stempel, Postporto, Rücksicht genommen, die deßhalb abgezogenen Beträge auf der Quittung vorgemerkt, und darüber ein eigenes Tax-, Stempel-, und Postporto-Gebühren-Verzeichniß geführt werden.

Nach dem §. 9. des Amtsunterrichtes für die Kameral-Bezirks-Kassen, haben dieselben das Geschäft der Liquidatur bloß für folgende Gebahrungen zu vollziehen:

a) Die Gefällsabfuhren der Gefällsämter und Steuerbezirks-Obrigkeiten,

b) die den Steuerbezirks-Obrigkeiten von der Einhebung der Verzehrungssteuer gebührenden Procente, welche von der im Laufe des Monats, für das die Abfuhr geschieht, eingehobenen Summen entfallen;

c) die Empfänge und Ausgaben, über welche Zahlungsbögen ausgestellt werden (als über Verzehrungs-Steuer-Pachtungen, Abfindungen, dann über die stehenden, sich in bestimmten Zeitabschnitten erneuernden Leistungen, als: Besoldungen, Pensionen, Provisionen u. dgl.),

in sofern die an die Kasse zu entrichtende Zahlung in der vorgeschriebenen Fallfrist geleistet wird, oder wenn es auf eine von der Kassa an der laufenden Gebühr für die jüngste Fallfrist zu vollziehende Ausgabe, deren Betrag auf dem Zahlungsbogen bestimmt ausgedrückt ist, z. B. eine Besoldung für den laufenden, oder letzt abgewichenen ganzen Monat, ankömmt;

d) endlich Einnahmen und Ausgaben, die bloß in einzelnen, in dem Auftrage der vorgesetzten Behörde bestimmt bezeichneten Beträgen bestehen, und deren Vollziehung durch den Auftrag der Behörde weder an eine vorläufige Berechnung, noch an die Nachweisung der Erfüllung einer Bedingung geknüpft ist, wenn die an die Kassa zu leistende Zahlung in der Fallfrist geleistet wird, oder wenn die zu vollziehende Ausgabe sich nicht durch ein Jahr im Rückstande befindet.

Rücksichtlich aller andern, hier nicht aufgeführten Empfänge oder Ausgaben vollzieht die bei der Bezirksbehörde bestehende Rechnungs-Abtheilung das Liquidaturs-Geschäft. — Auch für die Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengaben ist die vorläufige Liquidatur der Rechnungs-Abtheilung der Bezirksverwaltung, ohne Unterschied, ob es sich um die laufende Gebühr, oder einen Rückstand handelt, vorbehalten [1]).

Der Rechnungs-Abtheilung ist bei schwerer Verantwortung untersagt, eine Ausgabe Statt finden zu lassen, die nicht durch einen vorschriftmäßigen Auftrag gedeckt ist, oder rücksichtlich deren nicht alle Bedingungen, unter denen die Ausgabe Statt finden darf, vollständig erfüllt wurden. Ergeben sich Zweifel, so hat die Rechnungs-Abtheilung stets im kürzesten Wege die Entscheidung der Bezirksverwaltung einzuholen. Die Liquidaturs-Klausel, d. i. die Bestättigung über die durch die Rechnungsabtheilung vollzogene Amtshandlung, ist auf die Empfangsquittung mit kurzen Worten, z. B. „Richtig gefunden mit — fl. — kr.,“ oder „Richtig gestellt auf — fl. — kr.,“ auf andern Urkunden aber mit „Gesehen und anstandsfrei gefunden“ anzusetzen. Die richtig erkannten Ziffern sind zum Zeichen der geschehenen Prüfung in der üblichen Art zu unterstreichen, und die Beträge, welche die Rechnungs-Abtheilung in der Liquidaturs-Klausel richtig erkennt, oder als berichtigt ansetzt, in derselben stets mit Worten auszudrücken. Die Klausel endlich muß von dem die Rechnungs-Abtheilung leitenden Beamten unterschrieben werden [2]).

Die Filial-Sammlungs-Kassen haben für die ihnen übertragenen Einnahmen und Ausgaben das Geschäft der Liquidatur selbst zu besorgen.

(Amtsunterr. f. d. Bezirks-Kassen §. 10. — 2) Belehrung der Bez. V. für die Rech. Gesetze §§. 40 u. 41.

§. 207.

2) Geldeinhebung und Auszahlung.

Dieses Geschäft besorgt allein der Zahlmeister oder Kassier. Jede Zahlung, die er einnimmt oder leistet, muß früher liquidirt seyn. Er hat auf die Richtigkeit des Geldes zu sehen, welches entweder abzuzählen oder abzuwägen ist. Er hat jede berichtigte oder übernommene Post in das von ihm zu führende Manuale zu bringen, damit bei Uebertragung der wöchentlichen Einnahmen in die Haupt-Kasse der etwaige Verstoß leichter entdeckt werde.

Die täglichen Einnahmen sollen in die Handkassen der Zahlmeister oder Kassiere gelegt werden, von wo sie am Schlusse jeder Woche in die Haupt-Kasse deponirt werden. — Die Handkassen sind wöchentlich von dem, dem ersten Kassabeamten zur Kontrolle beigegebenen Kontrollor zu skontriren. Die Mitsperre der Haupt-Kasse hat ebenfalls der Kontrollor.

Der Zahlmeister hat auch ein Rapulare zu führen, wohin er nach fortlaufenden Nummern alle ausbezahlten liquidirten Beträge einträgt. Diese Rapulare werden täglich summirt, und mit Ende jeder Woche vom Kontrollor gegen die Journale gehalten, und stimmen die geleisteten Zahlungen mit denselben überein, so wird auf das Rapulare der richtige Befund vom Kontrollor bestätigt.

Bei den Kameral-Bezirks-Kassen darf, mit Ausnahme der Gefällen-Ueberschüsse, welche die Gefällsämter oder die Steuer-Bezirks-Obrigkeiten abführen, keine Einnahme oder Ausgabe Statt finden, welche nicht mit einer Verordnung der vorgesetzten Behörde angewiesen ist, und bevor die Liquidirung durch die Kassa selbst, und rücksichtlich durch die Rechnungs-Abtheilung der Bezirks-Verwaltung Statt gefunden hat. Diese Aufträge werden auf eigens vorgedruckten Bögen aus Jurten ausgefertigt. Nur die buchhalterischen Rechnungsmängel und Rechnungserledigungen, welche die Amtsgebahrung der Bezirks-Kassa betreffen, dann bei den Löhnungen, Löhnungszuschüssen und Zulagen für die Gränzwache-Mannschaft, und einige Ausgaben bei der Verrechnung der Gefällsstrafgelder sind von der Ausstellung jurtirter Verordnungen ausgenommen. Gebühren, welche sich in bestimmten Zeiträumen erneuern, oder Beträge, die in mehreren Raten einzufließen haben, oder zu beausgaben

sind, werden mittelst eines die ganze Dauer der Empfangs= oder Ausgabsgebühr umfassenden Auftrages angewiesen, welcher auch den sich im Grunde desselben ergebenden einzelnen Empfangs= oder Ausgabsposten zur Bedeckung dienet, ohne daß für jede derselben eine besondere Verordnung erforderlich ist. — Ueber Empfänge und Ausgaben an Pachtschillingen und Miethzinsen, dann an stehenden Gebühren, d. i. solchen, welche dauernd oder auf unbestimmte Zeit in wiederkehrenden Fallfristen zu empfangen oder zu leisten sind, als: Besoldungen, Pensionen, Kapitalszinsen ꝛc. werden von der Bezirksbehörde Zahlungsbögen ausgefertigt, welche den betreffenden Parteien zur Ausweisung, der Kasse hingegen zur Ausstellung der Bestätigung über die vollzogene Zahlung dienen. — Keine Zahlung darf an eine andere Person, als an diejenige geleistet werden, die in dem Auftrage namentlich ausgedrückt ist. Zur Leistung der Zahlung an Zessionäre oder Erben, bedarf es stets eines besondern, vorschriftmäßig ausgestellten Auftrages der vorgesetzten Behörde. — In jenen Fällen, in welchen das Liquidaturs=Geschäft der Rechnungs=Abtheilung zugewiesen ist, darf die Kassa keine Zahlung vornehmen, wenn auf der Quittung des Empfängers die vorgeschriebene Liquidaturs=Bestätigung nicht vorhanden ist; die zum Empfange überbrachte Baarschaft hingegen ist zwar zu übernehmen, in der Quittung jedoch bestimmt auszudrücken, daß die Annahme des Erlages ohne Uebernahme irgend einer Verbindlichkeit, und nur mit Vorbehalt aller Rechte des Staatsschatzes und der nachträglichen Genehmigung geschehe. Zugleich hat die Kassa in dem letztern Falle die Anzeige an die vorgesetzte Behörde zu erstatten.

Ohne besondern Auftrag darf die Bezirks=Kassa keine in bestimmten Fristen wiederkehrende Leistung für einen spätern Zeitabschnitt quittiren, ehe nicht die Schuldigkeit für die frühern Fallfristen vollständig berichtigt ist ¹).

Die Abfuhren der Gefälls=Ueberschüsse geschehen in unbestimmten Zeiträumen, so oft nämlich die bei der Bezirks=Kassa eingegangenen Gelder den Betrag, dessen die Kasse zur Bestreitung ihrer Auslagen bedarf, bedeutend überschreitet. Die Abfuhren werden von der Gefällen=Verwaltungs=Kassa an das Provinzial=Zahlamt, von den Bezirks=Kassen aber auf Rechnung der Verwaltungs=Kassa an die Kreis=Kassen geleistet. Jede Abfuhr muß mit einer Münzliste und einem Gegenscheine begleitet seyn, zugleich aber diejenige Behörde, der die Kassa, an welche die Abfuhr geleistet wird, untersteht, hievon in die Kenntniß gesetzt werden.

Bei den **einhebenden Gefällsämtern** bilden die Erklärungen (Deklarationen, Anmeldungen) der Parteien, und für einzelne Fälle die Aufträge der vorgesetzten Behörde, die Grundlage der **Einnahmen**. Dagegen muß jede **Ausgabe** mit einem Auftrage der vorgesetzten Bezirks-Verwaltung gedeckt seyn, mit Ausnahme jener geringen Ausgaben, rücksichtlich deren das Amt zur Vornahme entweder gegen nachträglich anzusuchende Genehmigung, oder unbedingt von der vorgesetzten Behörde eigens ermächtigt ist. Die Gefällsämter bewerkstelligen ihre **Gefällsabfuhren** entweder an die Kameral-Bezirks-, oder an die Filial-Sammlungs-Kassa, und zwar entweder im Baren, oder mittels Zurechnung von Ausgaben, die für fremde Rechnung bestritten wurden[2].

1) Amtsunterr. f. d. Kameral-Bez. Kassen. — 2) Verrechgs. Vorschr. f. d. einhebd. Gef. Aemter.

§. 208.

3) Journalisirung.

Ueber sämmtliche, bei der Kasse vorkommende Einnahmen und Ausgaben wird ein Journal oder Tagebuch (**Haupt-Journal**) nach dem vorgeschriebenen Muster geführt, wovon die erste Abtheilung für die Einnahmen und die zweite für die Ausgaben bestimmt ist. In dieses Journal, welches die Grundlage der gesammten Verrechnung bildet, müssen alle Empfänge und Ausgaben in der Ordnung, wie sie vorfallen, eingetragen werden, und zwar die **Einnahmen**, ehe die Quittung über den Empfang ausgestellt wird, und die Ausgaben, ehe die Auszahlung an die Partei geschieht. Jede Empfangs- oder Ausgabspost erhält einen Journal-Artikel, nach der vom Anfange des Verwaltungsjahres bis zu dessen Schluße fortlaufenden chronologischen Reihenfolge. Die Zahl der Stücke, aus denen die zu einem Journals-Artikel gehörenden Beilagen bestehen, wird in der hierzu vorgesehenen Spalte ersichtlich gemacht, und bei jeder Post neben der Beilagenzahl das Gefäll oder der Zweig der Verrechnung, für den die Einnahme oder die Ausgabe geschieht, aufgeführt.

Nebst dem Hauptjournale müssen bei den Kameral-Bezirks-Kassen **besondere Journalien** für die einzelnen Gefälle oder Zweige der Verrechnung, die bei der Kasse bestehen, geführt werden. In dieselben sind die Empfänge, über welche juxtirte Quittungen ausgestellt werden, **vor** der Ausfertigung der letzteren, die übrigen Einnahmen, dann die Ausgaben hingegen noch an demselben Tage, an welchem solche geschehen, wörtlich zu übertragen. Jede Post erhält nebst dem Artikel des Hauptjournals eine eigene Zahl des besondern Journals. Dem Letztern sind auch

die Beilagen anzuschließen, welche in demselben mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet werden. Endlich wird in der letzten Spalte des Hauptjournals der Artikel, unter welchem die Uebertragung in das besondere Journal geschah, ersichtlich gemacht. Die Verordnungen, mit denen der Kassa Empfänge oder Ausgaben aufgetragen werden, sind dem Journale stets in Urschrift beizuschließen. Betrifft die Verordnung zwei Gefälle, so ist dieselbe dem Journale, in dem die Ausgabe erscheint, beizulegen, und bei dem Empfang bloß der Journal-Artikel, welchem die Verordnung beigeschlossen wurde, zu berufen.

Die Zahlungsbögen, welche für einen bestimmten Zeitraum über wiederkehrende Empfangsgebühren ausgestellt wurden (§. 209), sind bei der Entrichtung der letzten Fallfrist der Partei abzunehmen, und dem Journal-Artikel, unter dem dieser Empfang erscheint, beizuschließen. Der Partei hingegen wird eine Quittung über den zuletzt entrichteten Betrag mit dem Beisatze ertheilt, daß auch die ältern Zahlungsraten vollständig berichtiget worden sind. Eben so ist bei der Erfolglassung der letzten Rate auf eine Ausgabsgebühr, dem Empfänger der Zahlungsbogen abzunehmen und dem betreffenden Ausgabs-Journals-Artikel beizulegen.

Mit dem Siebenten, Vierzehnten, Ein und Zwanzigsten und Letzten eines jeden Monats, oder wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, am nächstvorhergehenden Werktage, sind die besondern Journalien abzuschließen, und es ist ein jeder solcher Journal-Abschnitt, mit allen darin berufenen Beilagen versehen, stets am nächstfolgenden Werktage an die Rechnungsabtheilung der Bezirksbehörde zu übergeben, und zugleich der vorgeschriebene Ausweis über den Kassa-Stand der Bezirksverwaltung vorzulegen. Bei der Bildung der wöchentlichen Journals-Abschnitte, werden in dem Journale die Ausgaben von den Einnahmen nicht abgezogen. Am Schlusse des Monats hingegen hat dieses zu geschehen, und es ist sowohl in dem Haupt-Journale, als auch in den besondern Journalien der bleibende Kassa-Rest auszuweisen, der in die Journalien des nächsten Monats übertragen wird, und in denselben die erste Empfangspost bildet [1]).

Auch bei den einhebenden Gefällsämtern ist ein Journal in zwei Abtheilungen (für Empfang und Ausgabe) zu führen. In dasselbe müssen jeden Tag alle Empfänge und Ausgaben in der Ordnung, wie sie vorfallen, sogleich und vor jeder andern Verbuchung eingetragen werden. Nur die Gefällseinnahmen, für welche eine eigene Registerverbuchung be-

steht, sind von der sogleichen Journals-Eintragung in der Art ausgenommen, daß dieselben jeden Tag erst mit Schluß der Amtirung aus dem Register in das Journal, und zwar summarisch aufgenommen werden dürfen. Das Journal ist mit Ende des Monats abzuschließen, und der nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme verbleibende Kassa-Rest in die Empfangs-Abtheilung des nächst folgenden Monat-Journals zu übertragen, das abgeschlossene Journal aber selbst, längstens bis zum Siebenten des nächsten Monats an die Kameral-Bezirks-Verwaltung zu übergeben. Jene Beilagen des Journals, welche sich zur Zeit der Abgabe desselben bei dem Amte noch nicht befinden, insbesondere die Beläge über Geldgebahrungen, welche einer nachträglichen Bewilligung bedürfen, die im Laufe des Monats noch nicht erfolgte, werden mit einem Verzeichnisse, unter Berufung der Journals-Artikel, zu denen solche gehören, dem Journale des Monats, im Laufe dessen das Amt die Beilage nachträglich erhält, beigeschlossen [2]).

1) Amtsunterr. f. d. Kameral-Bez. Kassen. — 2) Vorschr. ü. d. Verrechg. d. Gel. Gebahrungen b. d. einheb. Gef. Aemtern.

§. 209.

Die Kassa-Skontrirungen sind wenigstens 3 bis 4 Mal jährlich unvermuthet und zu verschiedenen Zeitpunkten, und zwar bei den Provinzial-Zahlämtern von dem Provinzial-Staatsbuchhalter mit Zuziehung eines oder zweier Buchhalterei-Beamten, an dem vom Landeschef zu bestimmenden Tage, und wo das Kameral- und Kriegszahlamtswesen unter Einem verwaltet wird, auch im Beiseyn des Kriegs-Kommissärs, vorzunehmen.

Der Vorgang, welcher bei allen Kassa-Untersuchungen beobachtet werden soll, ist durch die Kassen-Untersuchungs-Instruktion v. 1. Novbr. 1793 vorgeschrieben und besteht wesentlich in Folgendem:

Gleich bei dem Eintritte in die Kasse ist von den Beamten zu verlangen, daß sie alle Behältnisse, wo sich Kassagelder befinden, aufrichtig anzeigen sollen. Diese Behältnisse werden sodann bei geringeren Kassen, wo nicht viele dergleichen Behältnisse sich befinden, von der Untersuchungs-Kommission jederzeit ohne Verzug versiegelt. Bei größeren Kassen, wo viele dergleichen Behältnisse bestehen, sind von dem Oberbeamten nur alle Schlüssel abzufordern, und in eine Kassa-Truhe zusammen zu legen, welche sodann bis zum Erfolge der wirklichen Skontrirung versiegelt wird. Werden in der Kassa Interims- und andere Zahlungsscheine gegen die Vorschrift statt baaren Geldes unjournalisirt angetroffen, so sind diesel-

ben vor der Versieglung der Kasse daraus zu erheben, zu untersuchen, über die Ursache der nicht erfolgten Journalisirung die Kassevorsteher zu vernehmen, und deren Journalisirung, insoweit die Scheine liquid befunden werden, noch vor dem Abschlusse der Journale auf der Stelle vornehmen zu lassen, die übrigen Scheine aber ohne Journalisirung in Verwahrung zu nehmen, und hierüber ein Verzeichniß den Kassebeamten auszustellen. — Nach vollendeter Versieglung werden die Journale abgefordert, von dem der Skontrirungs-Kommission beigegebenen Buchhalterei- oder Rechnungsbeamten die darin vorkommenden Empfangs- und Ausgabsposten mit den Beilagen verglichen, summirt, die Ausgaben von dem Empfange abgezogen, und auf diese Art der Kassa-Rest ausgemittelt. Bei der Untersuchung der Bezirks-Kassen ist nicht bloß das Haupt-Journal, sondern es sind auch alle besonderen Journale abzuschließen, und die sich ergebenden Summen mit dem Abschlusse des Haupt-Journales zu vergleichen. Bei den einhebenden Gefälls-Aemtern müssen vorerst die im Laufe des Tages vor der Liquidation vorgekommenen Register-Gebahrungen in das Journal aufgenommen, dann beide Abtheilungen desselben abgeschlossen und der Ueberschuß ersichtlich gemacht werden. — Hierauf wird zur Abzählung der vorhandenen Baarschaft geschritten, wobei die Banknoten Stück für Stück nachzuzählen sind. Von dem Silbergelde sind einige Posten nach dem Ungefähr auszuwählen, welche nachgezählt werden müssen. Die übrigen Silbergelder, wenn deren nicht zu viele vorhanden sind, sollen zur Prüfung des Gewichtes abgewogen, und aus den Säckeln geschüttet werden; ist ihre Anzahl aber zu groß, so sind davon nur einige auszusuchen, und ist mit ihnen auf obige Art vorzugehen. Bei den Goldmünzen ist zwar auf dieselbe Art zu handeln, jedoch sind davon ohne Ausnahme alle Säcke, der nicht überzählten Posten auf dem Zahltische auszuleeren, und in dem über die Kassa-Untersuchung aufzunehmenden, und sowohl von den Kommissions-Gliedern, als von den Kassa-Beamten zu fertigenden Skontrirungsakte, zu bemerken, ob es Depositen, oder zur Abfuhr geeignete Gelder seyen. — Bei diesen Kassa-Untersuchungen ist es ebenfalls Pflicht des Kommissärs, genau nachzuforschen, ob die bestehenden Vorschriften von den Kassa-Beamten genau beobachtet werden, und ob überhaupt in dem ganzen Kassa-Geschäfte die gewünschte Ordnung und Pünktlichkeit Statt findet, endlich ob im Ganzen von Innen und von Außen für das Aerar an der nöthigen Sicherheit nichts gebreche, und von keiner Seite eine gegründete Besorgniß eintrete. — Bei Sterbfällen, oder bei einem Wechsel der verantwortlichen Kassa-Beamten ist statt des Skontro eine förmliche Amts- und Kassa-Uebernahms- und

Uebergabs=Liquidation aufzunehmen. In einem solchen Falle müssen aber, außer den obigen Nachweisungen auch die Ausweise über den Stand der übrigen in der Amtirungs=Gebahrung befindlichen Gegenstände, als über die Manipulations=Register, Drucksorten, Amts=Inventar=Requisiten, Sigillir= und Plombirungs=Materialien, Kontraband= und Magazinswaaren u. dgl. dem Akte angeschlossen, und mit der Prüfungs=Klausel des Untersuchungs=Kommissärs versehen werden.

Der über das ganze Kassa=Untersuchungsgeschäft aufgenommene Skontrirungs= oder Liquidationsakt ist von dem Untersuchungs=Kommissär mittelst einer förmlichen Relation der vorgesetzten Behörde vorzulegen, worin die Art und Weise, wie derselbe bei diesem Untersuchungsgeschäfte vorging, dann das Verhältniß aller auf die Gebahrungen der Kassa und des Amtes Bezug nehmenden Umstände, von welchen er sich in Folge gepflogener Nachforschung überzeugt hat, punktweise unter Beifügung seines Gutachtens aus einander zu setzen ist. —

Die Skontrirungs=Operate der Kameral=, Bezirks= und der Filial-Kassen, werden nach vorläufiger Adjustirung von Seite der Provinzial-Staats=Buchhaltung, an die Gefällen= und Domänen=Hofbuchhaltung eingesendet [1]). Die Skontrirungsakte der einhebenden Gefällsämter dagegen, werden durch die Rechnungsabtheilung der betreffenden Bezirksverwaltung vorgeprüft, und sodann der Kameral=Landesbehörde zur weitern Verfügung vorgelegt.

1) Hofkammer=Dekr. v. 12. August 1834, Z. 33,958.

2) Von der Rechnungs=Modalität.

§. 210.

Wenn hier von der Verrechnung der bei den Staats=Kassen eingegangenen Einnahmen, und der von denselben bestrittenen Ausgaben in Kürze gehandelt werden soll, so kann wohl nicht von der buchhalterischen Censur oder der Staats=Kontrolle, sondern bloß von der Rechtfertigung der Kassa=Gebahrung und der Ausweisung des Kassa=Vermögens die Rede seyn, welche Verrechnung Obliegenheit der Kassen selbst ist, und erst das eigentliche Objekt der buchhalterischen Kontrolle bildet. Es wird sich hier daher bloß auf die Eintheilung der Einnahmen und Ausgaben, auf die Art ihrer Verrechnung und Verbuchung, und auf die Verfassung der Ausweise beschränkt.

§. 211.

a) Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates werden in reel und durchlaufende eingetheilt.

Reele Einnahmen sind jene, welche mit keiner Rückzahlungsverbindlichkeit verbunden, noch von durchlaufenden Ausgaben entstanden sind, z. B. Steuern, die Einnahmen für Salz, Tabak, u. s. w.

Reele Ausgaben sind jene, welche weder mit einem Rückforderungsrechte verbunden, noch von vorhergegangenen durchlaufenden Einnahmen entstanden sind, z. B. Besoldungen der Beamten, Ausgaben für erkauftes Materiale, u. s. w.

Durchlaufende Einnahmen hingegen sind jene, bei denen für das Aerar eine gleiche Rückzahlungsschuldigkeit entsteht, (durchlaufende Einnahmen an und für sich) z. B. aufgenommene Passiv = Kapitalien, und Interims = Einnahmen; oder welche von vorausgegangenen durchlaufenden Ausgaben herrühren, mit denen sie korrelativ zu behandeln sind (korrelativ durchlaufende Einnahmen), z. B. zurückerhaltene Aktiv = Kapitalien, und Interims = Ausgaben.

Durchlaufende Ausgaben endlich sind jene, welche entweder ihrer Natur nach mit dem Rückforderungsrechte in gleichem Betrage verbunden sind (an und für sich durchlaufend), als: angelegte Aktiv=Kapitalien und Interims=Ausgaben, z. B. Vorschüsse; oder welche von vorhergegangenen durchlaufenden Einnahmen entstehen (korrelativ durchlaufend) als; zurückersetzte Passiv = Kapitalien, und zurückverrechnete Interims = Einnahmen.

§. 212.

Aus dem Ebengesagten wird es nun klar, daß nur die reelen Einnahmen und Ausgaben eine positive Vermehrung oder Verminderung des Kassavermögens hervorbringen können. Die Wirkung der durchlaufenden Einnahmen und Ausgaben jeder Art besteht nur darin, daß dadurch Forderungen in Geld, und umgekehrt verwandelt werden, ohne daß das Gefälls = Vermögen im Ganzen, dadurch verändert werden könnte.

Indessen sind doch Fälle möglich, daß auch durch reele Einnahmen und Ausgaben das Gefällsvermögen nicht verändert würde, z. B. wenn eine Fabrikswaare um den Inventurpreis verkauft wird.

§. 213.

Die Einnahmen und Ausgaben, welche aus der Natur und Bestimmung des Gefälles entspringen, sind zum Gefälls-Ertrage gehörig, z. B. Einnahmen für verkauften Tabak, Ausgaben für die Besoldung der Beamten. Alle Einnahmen und Ausgaben, welche nicht aus der Natur und Bestimmung des Gefälles entstehen, sind zufällig, zum Gefälls-Ertrage nicht gehörig, z. B. Einnahmen von verkauften Häusern, Ausgaben für Stiftungen, Kaufschillinge, für angekaufte Realitäten, u. s. w.

Diejenigen zum Gefälls-Ertrage gehörigen Ausgaben, welche den Betrieb und die Verwaltung des Gefälles zum Zwecke haben, machen den Regie-Aufwand aus.

Der Ertrag des Gefälles ist die Vermehrung seines Vermögens; so wie die Verminderung des Gefällsvermögens die eigentliche Einbuße ist.

§. 214.

Der Einnahms- und Ausgabs-Zuwachs ist entweder periodisch oder ephemer, je nachdem er sich nach einem gewissen Zeitverlaufe in gleichem Betrage wieder erneuert, oder nicht von der Zeitfolge sondern von eingetretenen Thatsachen abhängt, und sich daher im Voraus nicht wohl bestimmen läßt. Zu dem Ersteren gehören die Einnahmen an Steuern und die Ausgaben für Besoldungen u. s. w.; zu dem Letzteren die Einnahmen von der Erbsteuer, dem Stämpelgefälle, die Ausgaben für den Transport, Arbeitslohn, u. s. w.

Daß jede Einnahme und Ausgabe zuvor liquidirt werden, und jede Ausgabspost mit einer Verordnung der vorgesetzten Behörde und mit einer Perzipienten-Quittung gedeckt seyn muß, ist bereits gesagt worden.

§. 215.

b) Die Kameral-Rechnungsmethode ist zweifach:

α) bei Gefälls-Kassen geschieht dieselbe mittelst der Journalien und Hauptbücher;

β) bei einem Hauptzahlamte oder einer großen Geldverrechnung mittelst der Partikular-Kontobücher, Skontri, und der Summar-Hauptbücher.

Der Abschluß der Bücher ist ebenfalls zweifach:

α) er betrifft die Kasse allein, oder

β) das ganze Vermögen.

Der Erstere hat die Probe der Eintragung aus dem Journale zum Zwecke; der Letztere aber wird zur Erlangung aller Schlußresultate gemacht.

§. 216.

Durch die, mit der Errichtung der Kameral-Bezirksverwaltungen am 1. November 1833 in Wirksamkeit getretenen neuen Verrechnungs-Vorschriften, hat das Gefälls-Rechnungswesen eine neue Gestaltung erhalten, durch welche nebst einem einfachen und gleichförmigen Verfahren, Klarheit in der Uebersicht der Gebahrung und Schnelligkeit in der Prüfung der Verrechnung, endlich eine wirksame Kontrolle zwischen den verschiedenen, an der Anweisung und Verrechnung Theil nehmenden Organen erzielt worden ist. Diese neuen Verrechnungs-Vorschriften bestehen wesentlich im Folgenden:

Ueber die ganze Gefällengebahrung wird ein Hauptbuch geführt, welches nach Verschiedenheit der Gefälle und Rechnungsweise in 11 Abtheilungen von **A** bis **M** für die Einnahmen, und in 18 Abtheilungen von **I** bis **XVIII** für die Ausgaben zerfällt *). — Jede dieser Abtheilungen, mit Ausnahme jener für die Gefällsgebühren, von welchen sich

*) Diese Abtheilungen sind folgende, und zwar:

Für die Einnahmen: A. Gefällsgebühren; B. Strafgelder; C. Mieth- und Pachtzinse; D. Für veräußerte Gebäude und Realitäten; E. Ersätze von Vorschüssen; F. Mängelsersätze und andere Ersätze; G. Depositen; H. Verläge, Dotationen; I. Verschiedene Empfänge; K. Abfuhren von andern Kassen; L. Empfänge für fremde Rechnung; M. Kasse-Rest mit Anfang der Rechnung.

Für die Ausgaben: I. Gehalte; II. Ruhegenüsse; III. Miethzinse; IV. Belohnungen und Aushilfen; V. Reise- und Zehrungskosten, dann Uebersiedlungsbeiträge; VI. Kosten auf Erhaltung der Gebäude; VII. Kanzlei- und Manipulations-Kosten; VIII. Auslagen auf Strafverhandlungen; IX. Mängelsvergütungen; X. Zurückstellung von Gefällsgebühren; XI. Stiftungen, Aequivalente und regelmäßige Leistungen; XII. Neue Baulichkeiten und Kosten für angekaufte Realitäten; XIII. Vorschüsse gegen Ersatz; XIV. Rückbezahlte Depositen; XV. Verläge; XVI. Verschiedene Ausgaben; XVII. Abfuhren; XVIII. Ausgaben für fremde Rechnung.

nie voraussehen läßt, wie viel an Gebühr entfallen werde, theilt sich in zwei Rubriken:

a) in die Gebühr oder Forderung, und

b) in die Abstattung oder Berichtigung. —

Bei stehenden Empfängen oder Ausgaben, welche auf eine unbestimmte Dauer angeordnet wurden, und mit festgesetzten Beträgen in bestimmten Zeitabschnitten zu vollziehen sind, z. B. bei Besoldungen, Kanzleispesen-Pauschalien u. dgl., ist die auf Ein Jahr entfallende Gebühr in der Vorschreibung aufzuführen. Bei anderen Empfängen oder Ausgaben muß die Gebühr, sobald dem Amte ein Auftrag zur Vollziehung zukömmt, oder sobald dasselbe zur Kenntniß von einem aushaftenden Empfange oder einer Ausgabe gelangt, unverweilt in der gehörigen Abtheilung des Hauptbuches, als Forderung vorgeschrieben werden.

Tritt während des Verwaltungs-Jahres eine Erhöhung oder Verminderung der anfänglich vorgeschriebenen Gebühr ein, so wird unter Andeutung der Veranlassung einer solchen Veränderung der Zuwachs in der Kolonne „Vorschreibung" der Abfall aber in der dafür besonders vorgerichteten Spalte angesetzt. Der Zuwachs und der Abfall muß stets mit Rücksicht auf den Theil des Jahres, für welchen derselbe ausfällt, berechnet werden. Am Schlusse des Verwaltungs-Jahres wird der, nach Hinzurechnung der Erhöhung und nach Abzug der Verminderung, sich ergebende Betrag in die Kolonne „Richtig gestellte Gebühr" eingetragen.

Jede Partei oder jeder abzuhandelnde Gegenstand erhält im Hauptbuche in der betreffenden Abtheilung desselben einen Posten-Nummer mit dem, zur Eintragung der im Laufe des Jahres vorfallenden Aenderungen und Berichtigungen erforderlichen Raume. Die im Laufe des Verwaltungs-Jahres wirklich erfolgten Zahlungen, sind in die Rubrik „Berichtigung oder Abstattung" in genauer Uebereinstimmung mit dem Journale, und unter Berufung des betreffenden Journal-Artikels und des Tages, wo solcher vorgezeichnet ist, einzustellen. Diese Einstellung muß aus dem Journale stets unverweilt geschehen, und erleidet bei dem Empfange nur in Beziehung auf die Gefällsgebühren in der Art eine Ausnahme, daß dieselben zwar ebenfalls täglich in das Journal eingetragen, in das Hauptbuch aber nur mit dem monatlichen Register-Abschlusse und unter Berufung der Register-Zahl aufgenommen werden.

Mit Schluß des Verwaltungs-Jahres wird für jeden einzelnen Posten-Nummer die Kolonne „Richtig gestellte Gebühr" mit der Kolonne „Berichti-

gung“ verglichen, und jener Betrag ausgemittelt, welcher entweder als Rückstand, oder als Uebergenuß verbleibt, und in das Hauptbuch des folgenden Jahres zur Vorschreibung gebracht werden muß. Der unberichtigt gebliebene Rückstand wird in jener Abtheilung des Hauptbuches vom nächsten Jahre vorgeschrieben, aus welchem derselbe im abgelaufenen Jahre entsprungen ist. Der Uebergenuß an Ausgaben wird zum Empfange in der Abtheilung der Ersätze, der Uebergenuß an Empfängen hingegen zur Ausgabe in der Abtheilung der verschiedenen Ausgaben vorgeschrieben.

Von dem mit Ende des Jahres in allen Theilen abgeschlossenen Hauptbuche werden die End-Resultate in die demselben beigefügte Uebersicht übertragen, und sowohl von dieser Uebersicht als auch von dem Hauptbuche selbst, eine genaue Abschrift der Kameral-Bezirks-Verwaltung zur Einbeförderung an die, mit der Prüfung der Rechnungen beauftragte Buchhaltung längstens bis 15. Dezember eines jeden Jahres vorgelegt.

Diejenigen Gefällsämter, bei welchen eine Borgung von Gefällsgebühren Statt findet, haben die durch besondere Anordnungen vorgeschriebene Uebersicht dieser Gebühren der Abschrift des Hauptbuches beizulegen, und in der Nachweisung der ganzjährigen Gefällsgebahrung, die Summe des am Ende des Jahres bleibenden Rückstandes aufzuführen.

Zugleich mit den Gefälls-Registern und den gehörig belegten Journalen ist monatlich der Gebahrungs-Ausweis, welcher aus den verschiedenen Abtheilungen des Hauptbuches verfaßt wird, und die im Laufe des Monats wirklich erfolgte Abstattung der Einnahmen und Ausgaben nachweiset, vorzulegen [1]) *).

Die einhebenden Gefällsämter haben das Hauptbuch selbst zu führen; die Verbuchung der bei den Bezirks-, dann den Filial-Sammlungs-Kassen vorkommenden Empfänge und Ausgaben dagegen, wird von den Bezirks-Verwaltungs-Rechnungs-Abtheilungen, und zwar für beide abgesondert besorgt.

1) Vorschr. ü. d. Verrechnung der Gefällen-Gebahrungen bei den einhebenden Gefälls-Aemtern.

§. 217.

Der Jahres-Ausweis für das Staats-Zentrale zerfällt a) in Kassen-Bilanz, b) Vermögens-Bilanz, c) Erträgniß-Bilanz und d) in

*) Ueber die Art und Weise der Zusammenstellung der monatlichen und vierteljährigen Ertragsübersichten aller zum Ertrage gehörigen Einnahmen und Ausgaben (Hofkam. Präs. Dekr. v. 12. Juli 1834. Z. 3798.)

den spezifischen Ausweis des Vermögens *); denn es soll sowohl der reine oder Netto-Ertrag, als auch der Brutto-Ertrag eines jeden Gefälles ausgewiesen werden, dann die Total-Einnahme, und wie viel hievon auf Regie-Unkosten oder sonstige Auslagen verwendet wurde, ferner der bleibende Geldüberschuß und der reine Gefälls-Ertrag.

Alle einzelnen, zu dem nämlichen Gefälle in einer Provinz gehörigen Kassen, sind in dem Ausweise für das Staats-Centrale, nur als eine einzige Gefälls-Kasse zu betrachten, und daher ihre Einnahmen und Ausgaben in der Rubrik in einer Summe zusammen zu stellen.

§. 218.

Zur Besorgung der Rechnungsgeschäfte sind bei den Kameral-Bezirksverwaltungen, wie wir bereits gesehen haben, eigene Rechnungs-Abtheilungen, bei den Kameral-Landesbehörden aber Rechnungs-Konfektionen bestellt. Die vorkommenden Rechnungsgeschäfte werden theils selbstständig von den Rechnungs-Abtheilungen vollzogen, theils sind dieselben der Entscheidung der Behörden vorbehalten, theils endlich sind die Rechnungs-Arbeiten bloß bestimmt, den Behörden zum Hilfsmittel oder zur Vorbereitung ihrer Amtshandlungen zu dienen.

Dem Gegenstande nach beziehen sich die Rechnungs-Geschäfte der Kameral-Bezirksverwaltungen

a) auf die Ausmittlung und Anweisung der Empfangs- und Ausgabs-Gebühren.

b) Auf die Behandlung der von den Gefälls-Aemtern, und den Bezirks-, dann Filial-Kassen einlangenden Rechnungs-Eingaben.

c) Auf die Liquidatur der bei den Bezirks-Kassen angewiesenen Einnahmen und Ausgaben.

d) Auf die Führung der, für die Leitung der Verwaltungsgeschäfte erforderlichen Uebersichten, und die zu diesem Behufe vorzulegenden periodischen Nachweisungen.

ad a) In Absicht auf die Berechnung der Gebühren, um deren Anweisung es sich handelt, kann sich die Kameral-Bezirksver-

---

*) Die Bestimmungen in Absicht auf die Behandlung der bei den Gefällsämtern und Kassen für fremde Rechnung vorkommenden Empfänge und Ausgaben sind in dem Hofkam. Dekr. v. 28. Jän. 1834, Z. 3152, enthalten.

waltung der bei ihr angestellten rechnungskundigen Beamten, als Gehülfen bedienen. Daß alle Geldanweisungen mit geringer Ausnahme auf dem vorgedruckten Papiere aus der Juxta ausgefertigt werden müssen, haben wir bereits gesehen (§. 209). Hier wird noch bemerkt, daß diese Aufträge von dem Beamten, welcher die Geschäfte der Rechnungs-Abtheilung leitet, und von dem Vorsteher der Bezirksverwaltung unterschrieben seyn müssen, und daß zur Ausfertigung der fraglichen Verordnungen so viele Hefte eingerichtet, und gesondert verwendet werden, als Gefälle und getrennte Zweige der Verrechnung bei den der Bezirksverwaltung untergeordneten Aemtern und Kassen bestehen. Am Ende eines jeden Monats werden die Juxten-Hefte abgeschlossen, und längstens bis 15. des nächsten Monats an die mit der Prüfung der Rechnungen beauftragte Buchhaltung, unter Anschluß eines genauen Verzeichnisses aller einzelnen Gefällsämter und Kassen, an welche im Laufe des Monats solche Verordnungen erlassen wurden, eingesendet.

ad b) Alle zur Einsendung an die Buchhaltung zum Behufe der Prüfung bestimmten Journalien, Register und andere Rechnungs-Eingaben haben den Weg durch die Rechnungs-Abtheilung der Kameral-Bezirksverwaltung zu nehmen. Sobald dieselben bei der Rechnungs-Abtheilung einlangen, hat sie ohne Verzug zu untersuchen, ob alle vorgeschriebenen Eingaben wirklich einlangten, oder ob ein Rückstand verblieb, dann ob alle in den eingesendeten Eingaben berufenen Beilagen beigeschlossen seien. Der Empfang der eingelangten Rechnungsstücke wird von der Rechnungs-Abtheilung auf einem der beiden Exemplare des Verzeichnisses, mit dem dieselben begleitet seyn müssen, bestätigt, und die allenfalls entdeckten Abgänge angemerkt, und dasselbe dem Amte zurück gesendet. Falls die wahrgenommenen Mängel von der Art sind, daß Bedenken über die Regelmäßigkeit des dem Gebrechen zum Grunde liegenden Verfahrens entstehen, so ist die Anzeige der Bezirksbehörde zu erstatten. Insbesondere soll der Ausweis über die Gefälls-Gebahrungen, welchen die Gefällsämter monatlich vorzulegen haben, sowohl in Absicht auf die Form, auf die Vollständigkeit, auf den Zifferansatz und auf die Richtigkeit der Schlußergebnisse genau geprüft, und eine entdeckte Unrichtigkeit sogleich der Bezirksverwaltung angezeigt werden. Ein Exemplar dieses Ausweises bleibt bei der Rechnungs-Abtheilung zurück. Auf dem andern Exemplare, so wie überhaupt auf den vorkommenden Rechnungs-Eingaben setzt die Rechnungs-Abtheilung die Bestätigung bei, daß die vorgeschriebenen Amtshandlungen über dieselben vollzogen worden seien. Die mit dieser Bestätigung versehenen Rechnungs-Eingaben müssen längstens bin-

nen 14 Tagen von dem Zeitpunkte des Einlangens bei der Bezirks-Verwaltung an, gerechnet, von der Letztern an die zur Prüfung dieser Rechnungen berufene Buchhaltung, mit einem doppelten Verzeichnisse, unmittelbar eingesendet werden. — Die Journalien der Bezirks- oder Filial-Kassen werden mit den darin berufenen Beilagen genau verglichen, und in allen Theilen nachsummirt. Mängel, die durch die Rechnungs-Abtheilung in dem Journale der Bezirkskasse wahrgenommen werden, sind derselben im kürzesten Wege zur Behebung mitzutheilen. Leistet die Kasse der Aufforderung nicht unaufgehalten Genüge, erwecken die bemerkten Gebrechen Bedenken über die Richtigkeit der Gebahrung, oder handelt es sich um Mängel in dem Journale einer Filial-Kasse, so ist die Anzeige an die Bezirks-Verwaltung zu erstatten.

Eine der wichtigsten Verpflichtungen der Rechnungs-Abtheilung besteht in der pünktlichen und regelmäßigen Verbuchung der bei den Bezirks- und Filial-Kassen vollzogenen Empfänge und Ausgaben. Daß diese Verbuchung für die Bezirks- und Filial-Kasse getrennt zu geschehen habe, ist bereits gesagt worden. Die Rechnungs-Abtheilung benimmt sich hiebei nach den für die einhebenden Gefällsämter vorgezeichneten Grundsätzen. (§. 218.) In Absicht auf den Verwaltungs-Aufwand der Kameral-Behörden, der Gränz- und Gefällenwache, dann die Kompagnie- und Sektions-Kasse aber, nach den hierüber bestehenden besondern Vorschriften. — Für die Empfänge der Verzehrungssteuer bestehen die zwei ersten Abtheilungen des Hauptbuches aus dem Kataster über die im Wege der Abfindung oder Verpachtung einfließenden Gebühren, dann der Uebersicht der tariffmäßig erfolgten Steuer-Einhebung. Ueber die Gemeinde-Zuschläge wird ein Vormerkbuch in der vorgeschriebenen Form geführt. — Ueber die Gebahrung der Bezirks- und Filial-Kassen, werden von der Rechnungs-Abtheilung im Grunde der monatlichen Journalien und der Verbuchungen, abgesonderte monatliche Gebahrungs-Ausweise für jedes Gefäll und jeden getrennten Zweig der Verrechnung ganz in derselben Art verfaßt, wie es für die einhebenden Gefälls-Aemter vorgeschrieben ist. — Der Abschluß des Hauptbuches hat am Schlusse des Verwaltungs-Jahres für jeden Zweig der Verrechnung, auf eben die Art, wie bei den gedachten Aemtern zu geschehen, und die Reinschriften sind längstens bis zum 15. Dezember der Kameral-Gefällen-Verwaltung vorzulegen.

ad c) In welchen Fällen das Liquidaturs-Geschäft der Rechnungs-Abtheilung obliegt, und wie sich dabei benommen werden muß, ist bereits (§. 208) gesagt worden.

ad d) In Absicht auf diejenigen Zweige der Gebahrung, worüber

die vollständige Verbuchung geführt wird, gewährt die Letztere eine so vollständige Aufklärung, daß außer derselben die Führung anderer Vormerkungen und Uebersichten nur bei dem Verwaltungs-Aufwande der Kameral-Gefällen-Behörden, der Gränz- und Gefällenwache, und der Verzehrungssteuer erforderlich wird. Die aus dem buchhalterischen Rechnungs-Prozesse, oder aus Verfügungen der verwaltenden Behörden hervorgehenden Ersätze und Guthabungen sämmtlicher verrechnender Beamten des Bezirkes werden in einem eigenen nach vorgeschriebener Form zu verfassenden Vormerkbuche in genauer Uebersicht gehalten. — Die von den Bezirksbehörden und den Kameral-Gefällen-Verwaltungen vorzulegenden periodischen Eingaben werden durch besondere Anordnungen vorgeschrieben, und können hier unmöglich alle angeführt werden.

Schlüßlich wird nur noch bemerkt, daß der, die Rechnungs-Abtheilung leitende Beamte für die Richtigkeit und Genauigkeit der Amtshandlungen derselben, dann für die pünktliche Einhaltung der vorgezeichneten Fristen haftet. Nebstbei hat noch jedes Individuum der Rechnungs-Abtheilung für die Richtigkeit und Genauigkeit der ihm übertragenen Arbeiten zu haften. Durch die, den Beamten der Rechnungs-Abtheilung auferlegte Haftung, wird jedoch die der vorgesetzten Behörde, und namentlich ihrem Vorsteher obliegende Verantwortung und Haftung, weder aufgehoben noch verringert.

§. 219.

Jede Rechnung, welche unmittelbar oder mittelbar das a. h. Aerar angeht, muß von der betreffenden Buchhalterei geprüft werden, welche die Mängel, die sie findet, auszustellen, und dem Rechnungsführer zur Erläuterung zuzustellen hat. Ist diese nicht ganz genügend, so erfolgt hierüber die Bemänglung, und über diese die endliche Erläuterung, worauf dann die Buchhalterei zu der Erledigung über Schuld oder Forderung schreitet.

Wird der, bei Zustellung der Rechnungs-Mängel zur Erstattung der Erläuterung stets ausdrücklich zu bestimmende peremptorische Termin nicht zugehalten, und auch keine Verlängerung desselben erwirkt, so hat die Erledigung von Amtswegen (per contumaciam) zu geschehen [1]).

Gegen diese Buchhalterei-Erledigung kann entweder der Rechtsweg, mittelst Aufforderung des Fiskus, oder der Gnadenweg bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde [2]) ergriffen werden, worüber die Letztere

entweder in ihrem Wirkungskreise entscheidet, oder an die vorgesetzte höhere Stelle einbegleitet [3]). Bei Verhandlungen über Rechnungs-Rekurse ist sich stets ein Ausweis über alle dem Rechnungsleger zur Last geschriebenen Ersätze aus Rechnungen früherer Jahre vorlegen zu lassen [4]). — Die Art und Weise, wie die in Rechtskraft erwachsenen Mängelersätze hereinzubringen sind, ist durch das Hofkam. Dekr. v. 16. März 1830, Z. 32,951 vorgezeichnet. Ersätze für Naturalien sind stets im Gelde zu leisten [5]). Die Nachfolger der Beamten, welchen Mängelsersätze vorgeschrieben sind, haben sich die Einbringung derselben unter eigener Verantwortung angelegen seyn zu lassen [6]). Das Formular zur Evidenzhaltung der Mängelsersätze wurde mit dem Hofkam. Dekr. v. 9. Oktbr. 1833, Z. 43,990 bekannt gegeben.

Werden alle von einem Beamten als Rechnungsleger gelegten Rechnungen entweder für richtig erkannt, oder die Erläuterungen für genügend angesehen, oder endlich sind alle ihm aus diesen Rechnungen zur Last gelegten Ersätze getilgt, so wird demselben hierüber das Absolutorium ertheilt, und dadurch zugleich die Bewilligung zur Ausfolgung seiner für diesen verrechnenden Dienstposten eingelegten Dienst-Kaution ausgesprochen, welche sofort durch die vorgesetzte Behörde ohne Anstand erfolgen kann.

1) Hofkam. Dekr. v. 16. Juli 1825, Z. 27,281, u. v. 12. Septbr. 1832, Z. 31,293. — 2) Hofkam. Dekr. v. 31. Oktbr. 1823, Z. 45,390. — 3) Pat. v. 23. Febr. 1786. — 4) Hofkam. Dekr. v. 8. Mai 1831, Z. 11,659. — 5) Hofkam. Dekr. v. 6. Dezbr. 1830, Z. 29,505. — 6) Hofkam. Dekr. v. 14. Dezbr. 1827, Z. 49,507.

Dritte Hauptabtheilung.

Von den Finanz- und Kameral-Behörden.

§. 220.

Die sämmtlichen Verwaltungsstellen des österreichischen Staates theilen sich in zwei Hauptklassen, nämlich I. in allgemeine Verwaltungsstellen, deren Wirksamkeit sich über den ganzen Staat erstreckt, und II. in besondere Verwaltungsstellen, die nur für einzelne Abtheilungen desselben bestehen.

I. Allgemeine Verwaltungsstellen.

§. 221.

Die höchste Leitung aller Geschäfte hat unter dem Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers die geheime Staatskonferenz. Der aus Ministern und Räthen bestehende Staatsrath ist jedoch keine eigentliche Verwaltungsstelle, sondern vielmehr eine kontrollirende Stelle, welche die a. h. Entschließungen Sr. Majestät an die Hofstellen abgibt, die Protokolle der letzteren einsieht, und die an Se. Majestät gelangenden allerunterthänigsten Vorträge und Auskünfte unter ihren Gliedern in Umlauf setzt.

Die eigentlichen obersten leitenden Behörden sind die, für die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung bestehenden Hofstellen. Solche sind:

1) Für die auswärtigen Angelegenheiten des Staates, und für die Angelegenheiten der allerhöchsten kaiserlichen Familie, die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei in 2 Abtheilungen, für die auswärtigen und inländischen Angelegenheiten.

2) Der Hofkriegsrath unter einem Präsidenten für das gesammte Kriegswesen zu Lande und zur See; zugleich auch politische Verwaltungsstelle für die Militär-Gränzprovinzen.

3) Für die politische Verwaltung, die Hofkanzleien, nämlich: a) für die deutschen, böhmischen, galizischen und italienischen Provinzen

die k. k. vereinte Hofkanzlei, b) für Ungarn die k. ungarische und c) für Siebenbürgen die siebenbürgische Hofkanzlei.

4) Für die Civil- und Kriminal-Justizpflege die k. k. oberste Justizstelle in zwei Senaten, zu Wien für die deutsch-erbländischen und galizischen Provinzen, und zu Verona für das lomb. venz. Königreich.

5) Für die sämmtlichen Geschäfte des Finanzhaushaltes besteht als oberste Finanzstelle die k. k. allgemeine Hofkammer mit 3 Senaten, welcher alle Kameralbehörden in den Provinzen, die Staatsfabriken, das Kommerzwesen und die öffentlichen Kredits-Anstalten untergeordnet sind.

6) Als oberste leitende Behörde für das gesammte Bergwesen, besteht die, in Folge a. h. Kabinetsschreibens vom 8. November 1834, von der allgemeinen Hofkammer, (deren vierten Senat sie ausmachte) getrennte, und zur selbstständigen Hofstelle erhobene Hofkammer im Münz- und Bergwesen, welcher die Münzämter und die sämmtlichen Bergwesensbehörden in den Provinzen unterstehen.

7) Für die Leitung des gesammten Rechnungswesens endlich, besteht das k. k. General-Rechnungs-Direktorium unter einem Präsidenten, welchem alle Buchhaltungen untergeordnet sind.

Da in den Bereich dieses Werkes nur die Darstellung der Finanz- und Kameral-Behörden gehört, so kann und muß auch nur von diesen ausführlicher gehandelt, und der Wirkungskreis derselben genauer angedeutet werden.

K. K. allgemeine Hofkammer.

§. 222.

Die k. k. allgemeine Hofkammer ist, wie bereits gesagt worden, die oberste leitende Behörde für alle Geschäfte des Finanzhaushaltes. Es sind dieser Hofstelle daher untergeordnet, alle für diesen Zweig der Staatsverwaltung bestehenden Behörden, als: die sämmtlichen Kameral-Behörden in den Provinzen, nämlich die Kameral-Gefällen-Verwaltungen in den deutschen Ländern, die Kameral-Magistrate im lomb. venez. Königreiche, und die Finanz-Intendenz in Dalmatien, sammt allen denselben unterstehenden Gefälls- und Kameralämtern und Kassen, dann die Staats-Haupt- und die Provinzial-Kassen, und in dieser Beziehung auch die politischen Länderstellen, da denselben die Provinzial-Zahlämter unterstehen; endlich alle öffentlichen Kredits-Anstalten. Seit der Auflösung der vorbestandenen k. k. Kommerz-Hofkommission im

Jahre 1824, ist der allgemeinen Hofkammer auch die oberste Leitung aller das Kommerzwesen betreffenden Angelegenheiten, jedoch mit einem umfassenderen Wirkungskreise zugewiesen.

Die der allgemeinen Hofkammer unterstehenden Behörden müssen alle Geschäftsgegenstände, welche nach den, diesen Behörden ertheilten Instruktionen ihren Wirkungskreis überschreiten, derselben zur Entscheidung vorlegen, und wenn die Dringlichkeit der Sache ein Provisorium nöthig machte, hierüber nachträglich die Genehmigung einholen. Auch steht denjenigen Parteien, welche sich durch eine Entscheidung dieser Stellen gekränkt glauben, oder eine mildere Behandlung, als ihnen die unteren Behörden gewähren können, im Wege der Gnade nachsuchen wollen, der Rekurs an die k. k. allgemeine Hofkammer offen.

Ueber die zu ihr gelangten Anträge der Unterbehörden, entscheidet die allgemeine Hofkammer entweder allein aus eigenem Ansehen, oder im Einverständnisse mit andern Hofbehörden, oder sie holt darüber die allerhöchste Schlußfassung Sr. Majestät ein. Zu den Gegenständen, welche Se. Majestät der eigenen a. h. Entscheidung vorzubehalten befunden haben, gehören: die Gnadenbezeigungen, Ernennungen zu höheren Stellen (vom Hofsekretär aufwärts), die Entscheidung über die wichtigsten Gegenstände, dann über neue Einrichtungen oder Abänderungen der bestehenden Ordnung der Dinge und der Gesetze, wie auch über Geschäfte, wo sich die Hofstellen nicht vereinigen, und endlich die Zentral-Leitung des Staates. In Fällen wo offenbar Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann und soll zwar die Hofstelle aus eigenem Ansehen vorgehen; es muß aber das, was unter Anhoffung der allerhöchsten Genehmigung veranlaßt worden ist, unverzüglich zur a. h. Einsicht vorgelegt werden.

Endlich muß noch bemerkt werden, daß der allgemeinen Hofkammer in Rechnungssachen die Kameral-Hauptbuchhaltung, dann die Gefällen- und Domainen-, die Staats-Zentral- und Kredits-, und die ungarisch-siebenbürgische Hofbuchhaltung, in rechtlichen Angelegenheiten aber die Hofkammer-Prokuratur, als Hilfsämter zur Seite stehen.

Central-Behörden.

§. 223.

Zur Leitung und Verwaltung einiger Gefälle bestehen unter der obersten Leitung der Hofkammer-Central-Behörden in Wien, deren Wirkungskreis sich auf alle Provinzen, in denen die Gefälle eingeführt sind,

deren Verwaltung und Leitung ihnen übertragen ist, erstreckt. Solche Central-Behörden bestehen gegenwärtig zwei, nämlich für das Post- und für das Lottogefälle. Die für das Tabak- und Stämpelgefälle bestandene Direktion ist in Folge a. h. Entschließung vom 16. März 1834 aufgehoben, und statt derselben bloß eine Central-Inspektion für die sämmtlichen k. k. Tabakfabriken, unter dem Namen: k. k. Tabakfabriken-Direktion, welche mit dem 1. Februar 1835 in Wirksamkeit trat, errichtet worden.

K. K. Oberste Hof-Postverwaltung.

§. 224.

Der k. k. Obersten Hof-Postverwaltung als Central-Behörde für das Postgefälle ist die Leitung der vereinigten Postanstalten in der ganzen Monarchie anvertraut, und derselben als Hilfsamt die Hof-Postbuchhaltung beigegeben. In Rechtsfragen setzt sie sich mit der Hofkammer-Prokuratur ins Einvernehmen.

Sie wacht über das gesammte Postwesen und dessen Resultate; erstattet der Finanzverwaltung jährliche Präliminarien, und kann mit den im Präliminario genehmigten Summen disponiren. In außerordentlichen Fällen hat sie um höhere Weisung anzusuchen; wo jedoch Gefahr am Verzuge haftet, kann sie gegen nachträglich einzuholende höhere Genehmigung, selbst die nöthige Anweisung machen.

Sie erläutert die bei den Unterbehörden entstandenen Zweifel; vollzieht die mit auswärtigen Postanstalten eingegangenen Verträge, und ahndet jede dießfällige Uebertretung an dem schuldigen Postamte. Handelt ein fremdes Postamt dem Vertrage entgegen, so hat sie bei der fremden Oberpostbehörde auf Abstellung des vertragswidrigen Benehmens, und auf Schadloshaltung zu dringen, und im Falle sie nichts erzwecken sollte, die Anzeige an die Hofkammer zu machen.

In den Wirkungskreis der Obersten Hof-Postverwaltung gehört auch die Bestrafung der Verspätungen bei der Beförderung der Reit- und Fahrposten und Estaffeten. Die Eilfahrten im Innern des Landes (nicht jedoch ins Ausland) kann sie vermehren, vermindern oder ganz abstellen, nicht aber auch die Brief- und ordinären Fahrposten.

Ferner ist derselben die ganze Leitung des ökonomischen Theiles des Postwesens z. B. Anschaffung der Wägen übertragen. Sie kann Bespannungs- und Vorspanns-Kontrakte eingehen, und die Zuspannungskosten in besondern Fällen, z. B. Schnee, Elementar-Ereignissen 2c.

passiren. Bauführungen in Aerarial-Postgebäuden, so wie die Miethsverträge für Lokalitäten der Postanstalten, nimmt jedoch nicht sie, sondern die Kam. Gef. Verwaltung vor [1]), welcher letzteren auch die periodische Skontrirung der Postkassen zusteht [2]).

Die Oberste Hof-Postverwaltung kann Strafbeträge für aufgehaltene Briefe und Packete bis 20 fl. nachsehen; den Schadenersatz für beschädigte Frachtstücke bis auf den Betrag von 30 fl. anweisen, und überhaupt alle Anordnungen treffen, die der allgemeinen Hofkammer nicht vorbehalten sind.

Sie wacht über die Postbeamten und ihre Handlungen, und straft oder zeigt ihr widriges Benehmen der Hofkammer an. Sie verhängt die Retardanzstrafen; in Ungarn und Siebenbürgen jedoch äußert sie sich bloß darüber.

Sie kann ferner Beamte, die sie ernennt, versetzen, suspendiren, entsetzen, den Tausch bewilligen, und Resignationen annehmen. In außerordentlichen Fällen kann sie auch Beamte, die sie nicht ernennt, suspendiren, muß jedoch hierüber die Anzeige an die Hofkammer unverzüglich erstatten.

Sie kann Urlaube auf sechs Wochen ertheilen. Nur für die Postverwalter muß der Urlaub bei der Hofkammer nachgesucht werden.

Der Obersten Hof-Postverwaltung steht ferner die Entscheidung über Abgänge bei den Posttaxen bis 20 fl. zu, wenn sie bloß aus Versehen entstanden sind; auch kann sie Taxirungsfehler bis 15 fl. in einem Vierteljahre bei einem Beamten nachsehen, wenn sie die Partei nicht zahlen kann.

Beamten und Kondukteuren kann sie Aushilfen bis 50 fl., und Remunerationen von 40 bis 80 fl., innerhalb der hiezu bestimmten Summe von jährlichen 2000 fl., und eben so vierteljährige Gehaltsvorschüsse bewilligen.

Sie ernennt ferner alle Kondukteure und alle Beamte vom Offizialen abwärts in den deutschen Provinzen. Im lomb. venez. Königreiche werden die minderen Postbeamten von den Postdirektionen in Mailand und Venedig ernannt, die genannten Postdirektionen müssen jedoch vorläufig mit der obersten Hof-Postverwaltung Rücksprache führen. Für höhere Dienstplätze wird der Besetzungs-Vorschlag der allgemeinen Hofkammer unterbreitet. — In Ungarn und Siebenbürgen werden die Postbeamten durch die betreffenden Hofkanzleien ernannt.

Poststationen kann die Oberste Hof-Postverwaltung nicht verleihen, sondern äußert sich nur darüber.

Sie nimmt taugliche Praktikanten, in höchst dringenden Fällen auch

Diurnisten auf, im letzteren Falle jedoch ist unverweilt die Anzeige an die höhere Behörde zu erstatten. —

In unvorhergesehenen Fällen, wo Gefahr am Verzuge ist, trifft der Landeschef die zweckmäßigen Verfügungen, und macht sodann hierüber die Anzeige an die Oberste Hof-Postverwaltung oder an die allgemeine Hofkammer.

1) Hofkam. Dekr. v. 31. August, u. v. 1. u. 22. Oktbr. 1830. 2) Hofkam. Präs. Dekr. v. 12. März 1831, Z. 2604.

K. K. Lottogefälls-Direktion.

§. 225.

Auf gleiche Art besteht für das Lottogefälle in den gesammten österreichisch-deutschen, galizischen und ungarischen Provinzen, mit Ausnahme des lomb. venez. Königreiches die k. k. Lottogefälls-Direktion in Wien als Zentral-Behörde, doch mit einem beschränkteren Wirkungskreise als die Oberste Hof-Postverwaltung.

Im Allgemeinen ist der Lottogefälls-Direktion die Leitung des Lottogefälles, unter der obern Aufsicht der k. k. allgemeinen Hofkammer, in den genannten Provinzen anvertraut. Sie ernennt die Lottogefälls-Beamten bis zu der Besoldungsklasse von 800 fl. inclusive, wenn sie keine Amtsvorsteher sind; daher in den Provinzen vom Schein-Kontrollirer abwärts; bewilligt Urlaube höchstens auf 6 Wochen, ertheilt dem mindern Personale Aushülfen bis zum Betrage von 30 fl. innerhalb der zu diesem Zwecke bestimmten Summe von 1000 fl. Konv. Münze; sie kann jedoch weder die Pensionen noch die Provisionen anweisen, sondern unterbreitet die dießfälligen Verhandlungsakten von Fall zu Fall der allgemeinen Hofkammer zur Entscheidung. In Niederösterreich vertritt sie auch die Stelle der Landesbehörde, und ertheilt demnach die Bewilligung zur Ausspielung von Waaren, Prätiosen, Effekten u. s. w., und verleiht die Lotto-Kollekturen.

II. Besondere Verwaltungsstellen.

§. 226.

Die besondern Verwaltungsstellen, deren Wirkungskreis sich bloß auf einzelne Provinzen oder bloß auf einzelne Bezirke dieser letzteren erstreckt, sind anders organisirt in den deutsch-erbländischen Pro-

vinzen, anders im lomb. venez. Königreiche, und anders in den ungarischen Ländern. Um daher eine richtige und genaue Kenntniß sowohl von ihrer Amtsmacht, als von ihrer Verbindung mit der Hofstelle und unter einander selbst zu bekommen, müssen dieselben nach den drei Hauptabtheilungen, in welche die Monarchie in Bezug auf die öffentliche, besonders finanzielle Verwaltung eingetheilt betrachtet werden kann, dargestellt werden, nämlich: 1) in den deutsch-erbländischen Provinzen; 2) im lomb. venez. Königreiche, und 3) in den ungarischen Ländern.

1. In den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen.

§. 227.

In den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen sind als eigentliche Finanz- und Kameralbehörden die vereinigten Kameral-Gefällenverwaltungen, und die diesen untergeordneten Kameral-Bezirks-Verwaltungen mit ihren unterstehenden Ämtern; für das Montanistikum besondere Bergwesens-Direktionen oder Oberämter; für das Post- und für das Lottoregale die Ober-Postverwaltungen, und die Lotto-Aemter aufgestellt. — Die politischen Länderstellen können nur in so fern dazu gezählt werden, als ihnen die Verwaltung des direkten Steuerwesens zugewiesen ist; als ihnen die Provinzial-Zahlämter untergeordnet sind; als sie ferner auf die Verwaltung des Forstwesens, des politischen Stiftungs- und des Religionsfonds-Vermögens Einfluß nehmen, und als der Landeschef überhaupt in alle öffentlichen Geschäfte seiner Provinz Einsicht zu nehmen berechtigt, und daher auch ermächtiget ist ein Konklusum der Kameral-Gefällenverwaltung, welches er aus politischen oder andern Gründen für gefährlich hält, unter gleichzeitiger Anzeige an die allgemeine Hofkommer und an die vereinigte Hofkanzlei zu sistiren.

A) K. K. vereinte Kameral-Gefällenverwaltungen.

§. 228.

Die vereinten Kameral-Gefällsverwaltungen zu Wien, Prag, Lemberg, Brünn, Grätz, Laibach, Innsbruck und Linz sind selbstständige Landesbehörden, welchen das Zollgefäll, die Weg-, Brücken- und Wassermäuthe, das Salz-, Tabak- und Stämpelgefäll,

die allgemeine Verzehrungssteuer, die Staats- und Landgüter, das Taxwesen, und von dem Lottogefälle die früher der Landesstelle vorbehaltenen Zweige, in Galizien durch das Sudsalz und Bergwesen, in so fern dieses der vormaligen Staatsgüter-Administration unterstand, zur Aufsicht und Leitung zugewiesen ist.

Außerdem ist den vereinten Kameral-Gefällenverwaltungen das Gefälls-Kassawesen untergeben. In dieser Beziehung gehören alle auf die Anweisung der Gehalte, Aushilfen, Belohnungen, Pensionen und Provisionen sich beziehenden Geschäfte, wenn sie die Gefälle betreffen, in den Bereich ihres Geschäfts-Umfanges.

§. 229.

Die vereinten Kameral-Gefällenverwaltungen sind der allgemeinen Hofkammer und dem Vorsteher derselben untergeordnet, in Gegenständen, welche das Lottogefäll, dann das Tabak-Fabrikswesen betreffen, unterstehen sie zunächst den für diese Gefällszweige bestehenden Zentral-Behörden. Den Landeschefs ist, wie bereits gesagt worden, das Befugniß vorbehalten, in einzelnen Fällen, wo sie es für nöthig erachten, Aufklärungen über Geschäftsgegenstände der vereinten Kameral-Gefällenverwaltungen, oder die Mittheilung der ihnen zukommenden Aufträge zu verlangen.

Wenn bei Gegenständen, welche in kollegialischer Berathung aufzunehmen sind, der Vorsteher der vereinten Kameral-Gefällenverwaltung dem Beschlusse der Stimmenmehrheit nicht beitreten zu können glaubt, so steht ihm das Befugniß zu, die Vollziehung des Beschlusses aufzuschieben, und die Entscheidung der vorgesetzten Behörde darüber einzuholen.

§. 230.

Dem Wirkungskreise der vereinten Kameral-Gefällenverwaltungen ist Folgendes eingeräumt:

1) Die Ernennung der Beamten vom Koncipisten und vom Adjunkten abwärts bei der Gefällenverwaltung; vom Officialen abwärts bei den Bezirksverwaltungen und den Gefällskassen, vom Kommissär abwärts bei der Gränze, und vom Unter-Inspektor abwärts bei der Gefällenwache, dann der minderen Beamten in den Tabakfabriken, zu deren Verrichtung keine technischen Kenntnisse erfordert werden.

2) Die Bewilligung des Diensttausches von Beamten, deren Ernennung den Kameral-Gefällenverwaltungen überlassen ist. Eben so die

Annahme der Dienstes-Resignation, die Versetzung und die Entlassung von eben solchen Beamten.

3) Die Bewilligung eines Urlaubes im Inlande bis auf die Dauer von sechs Wochen; in das Ausland jedoch bloß in dem Falle, wenn ein Beamter an der Gränze, an einem im Auslande ihm näher gelegenen Orte eine Kur, oder ein Bad zur Wiederherstellung seiner Gesundheit zu gebrauchen, oder im Auslande eine Erbschaft oder eine ihm gebührende Schuldpost zu erheben in dem Falle ist, und sich darüber ausweiset.

4) Die Bewilligung von Besoldungsvorschüssen für Beamte, deren Gehalt 800 fl. nicht überschreitet; von Belohnungen und Aushilfen für verdienstvolle und dürftige Beamte bis zu dem Betrage von 100 fl., und für mindere Diener und andere Dienstindividuen bis 50 fl., jedoch nur einmal binnen Jahresfrist, vom Tage der letzt erhaltenen Aushilfe oder Belohnung [1]), und innerhalb der hiezu im Voranschlage bestimmten Summe. Ferner die Bewilligung von Heilkosten für die in gefällsämtlichen Verrichtungen ohne ihr Verschulden beschädigten Diener bis auf den Betrag von 150 fl. Endlich die Bewilligung von höchstens 24 Monatsfristen zur Entrichtung der Dienstverleihungstaxen.

5) Die Versetzung in den Ruhestand von Beamten, deren Ernennung in dem Wirkungskreise der Kameral-Gefällenverwaltung liegt, wenn dieselbe wegen legal nachgewiesener, durch körperliche Gebrechen herbeigeführten Unfähigkeit zur Fortsetzung der Dienstleistung zu verfügen ist. Eben so die normalmäßige Behandlung der Witwen und Waisen solcher Beamten, und die Anweisung der normalmäßigen Bezüge jener Beamten, welche von den Landesbehörden der Provinz ernannt werden, dann ihrer Witwen und Waisen, wenn sie die Kameralkasse oder eine Gefällskasse treffen.

6) Die Verleihung der Lokal-Kapellaneien und Pfarren, dann der Lehrerstellen auf Kameral-Gütern, wenn der Ertrag der Pfründe 1000 fl. nicht übersteigt, und das vom Konsistorium primo loco vorgeschlagene Individuum gewählt wird.

7) Die Verleihung lukrativer Befugnisse und Erwerbsmittel, wenn deren jährlicher Ertrag nach einem dreijährigen Durchschnitte 700 fl. nicht überschreitet.

8) Der Ankauf und Verkauf von Realitäten und Rechten, dann von anderen Erfordernissen, wenn der Werth der ersteren den Betrag von 1000 fl., und der letzteren von 5000 fl. nicht übersteigt, und der Kauf- oder Veräußerungsakt im Wege der öffentlichen Versteigerung geschehen soll.

9) Verpachtungen und Miethen, und zwar bei Objekten, die früher nie verpachtet oder vermiethet waren, wenn der Pachtschilling oder Miethzins 1000 fl., bei Mauthverpachtungen 3000 fl. nicht übersteigt. Bei bereits verpachtet oder vermiethet gewesenen Gegenständen ist die höhere Genehmigung einzuholen, wenn der neue Pachtschilling oder Miethzins gegen den vorherigen um den achten Theil geringer ist, und dieser letztere den Betrag von 1000 fl. übersteigt [2]). Eben so wenn die Verpachtung länger als auf 9 Jahre, oder außer dem Wege der öffentlichen Versteigerung abgeschlossen werden soll [3]).

10) Vergleiche bei Rechtsstreiten, die aus Kauf-, Verkauf- oder Verpachtungsakten oder anderen Rechtsgeschäften der vereinten Kameral-Gefällenverwaltungen entsprangen, wenn der Betrag, der aufgegeben oder zugestanden werden soll, 1000 fl. nicht übersteigt; die Buchhaltung und der Fiskus einverstanden sind, und wenn zur Uebertragung einer Schuld an das Aerar höchstens eine dreijährige Frist zugestanden werden soll.

11) Nachsicht von Kassa-Abgängen bis auf den Betrag von 50 fl., wenn sie bloß die Folge eines Versehens der Beamten sind; dann Nachsicht und Abschreibung der aus der Amtshandlung der Buchhaltung entspringenden Rechnungsmängel, wenn rücksichtswürdige Gründe vorhanden sind, und der Betrag 1000 fl. nicht überschreitet. Die Abschreibung von erwiesen uneinbringlichen Ausständen, wenn der Betrag 200 fl. nicht übersteigt. Wenn die Uneinbringlichkeit zwar nicht erwiesen ist, der Ausstand jedoch nur im exekutiven Wege hereingebracht werden könnte; so erstreckt sich diese Befugniß nur bis zum Betrage von 100 fl. Konv. Münze [4]).

12) In Absicht auf Baulichkeiten ist den vereinten Kameral-Gefällenverwaltungen überlassen:

a) Die Aufführung ganz neuer Gebäude, welche früher noch nicht bestanden haben.

b) Reparationen bestehender, und c) Wiederherstellungen von Aerarial-Gebäuden, welche durch Feuer oder einen anderen Unglücksfall beschädigt oder gänzlich zu Grunde gegangen sind, wenn in allen diesen Fällen der Gesammtbetrag der Kosten 3000 fl. nicht übersteigt.

13) Wo Gefahr am Verzuge haftet, kann die vereinte Kameral-Gefällenverwaltung auch über die Gränzen ihres Wirkungskreises die nöthigen Verfügungen gegen nachträglich einzuholende höhere Genehmigung treffen.

In Fällen, für welche keine speziellen Vorschriften bestehen, haben

sich die Kameral-Gefällenverwaltungen immer nach dem, der Landesstelle vorgezeichneten, und außer dem nach dem Wirkungskreise derjenigen Gefällsbehörde zu benehmen, deren Wirkungskreis in dem vorliegenden Falle am ausgedehntesten ist. Noch muß hier

14) in Absicht auf das Verfahren bei Gefällsübertretungen bemerkt werden, daß die Kameral-Gefällenverwaltungen bei den Aburtheilungen bloß als Behörden der zweiten Instanz bei jenen Straffällen interveniren, über welche die Entscheidung in erster Instanz den Kameral-Bezirksverwaltungen überlassen ist [5]). Die Ablassung vom weitern rechtlichen Verfahren, von der Schöpfung des Urtheiles, gehört in den Wirkungskreis der Kameral-Gefällenverwaltung in allen jenen Fällen, wo der Strafbetrag Einhundert Gulden überschreitet [6]). Auch ist die Kameral-Gefällenverwaltung ermächtigt, Vermögensstrafen wegen mindern Straffälligkeiten zu mildern oder nachzusehen [7]). Endlich ist die Entscheidung über außerordentliche Gnadengesuche den Gefällen-Landesbehörden, und der die Gefällsangelegenheiten leitenden Hofstelle vorbehalten [8]).

1) Hofkam. Dekr. v. 26. Juni 1834, Z. $\frac{26,667}{2485}$. — 2) Hofkam. Dekr. v. 6. März 1832. 3) Hofkam. Dekr. Z. $\frac{33,272}{3585}$, 1833. 4) Hofkam. Dekr. v. 17. Jänner 1832, Z. $\frac{1672}{202}$. 5) Gef. St. Gef. §. 874. 6) Gef, St. Gef. §. 543. 7) Amtsunterricht üb. die Anwendung des Gef. St. Gef. §. 173. 8) Amtsunterricht üb. die Anwendung des Gef. St. Gef. §. 176 u. 178.

K. K. Kameral-Bezirksverwaltungen *).

§. 231.

Die Kameral-Bezirksverwaltungen sind Verwaltungsbehörden, denen in dem Bezirke, für welchen sie aufgestellt sind, die Verwaltung jener Gefälle und Geschäftszweige, welche ihrer vorgesetzten vereinten Kameral-Gefällenverwaltung zugewiesen sind, obliegt.

Sie unterstehen der vereinten Kameral-Gefällenverwaltung als ihrer zunächst vorgesetzten Behörde, und es sind ihnen alle Aemter, Beamten und Dienstesindividuen, welche für die ihnen zugewiesenen Verwaltungszweige ihres Bezirkes aufgestellt sind, auf dieselbe Art, wie der Gefällenverwaltung untergeordnet.

Die Leitung der Geschäfte und der der Bezirksverwaltung untergeordneten Aemter, ist ausschließend der Person des Bezirksvorstehers

*) Nach dem Amtsunterrichte und Wirkungskreise v. J. 1832.

anvertraut, welcher daher auch die unmittelbare Verantwortlichkeit für Alles trägt, was den Gang der Geschäfte und das Gedeihen der ihm anvertrauten Verwaltungszweige betrifft.

§. 232.

In Beziehung auf den Wirkungskreis der Kameral-Bezirksverwaltungen ist Folgendes festgesetzt:

1) Die Kameral-Bezirksverwaltungen sind ermächtiget, unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften die systemisirten Plätze der Dienerschaft, vom Amtsdiener abwärts, dann der Gefälls-Oberaufseher und Aufseher, wie auch der auf Staatsgütern angestellten Heger und Aufseher, dann gemeinen Berg- und Hüttenarbeiter zu besetzen, und deren systemmäßige Bezüge anzuweisen. Die einen, so wie die andern müssen jedoch stets aus dem Stande der Quieszenten, Pensionisten, oder unter den, für den beschwerlichen Dienst der Gränzwache minder tauglichen Individuen derselben, gewählt werden. Auch sind die Bezirksverwaltungen befugt, Bestellte und andere zum Gefällsdienste bestimmte Individuen, welche nicht zur Klasse der Beamten und der obgedachten Dienerschaft gehören, zu ernennen.

Die Aufnahme der Amtskandidaten zu Amtspraktikanten ist ihnen überlassen, wenn die Mitglieder der Prüfungskommission über die gut bestandene Prüfung des Kandidaten übereinstimmen [1]).

2) Sie sind berechtigt, von jenen Individuen, die sie anstellen, die Heimsagung ihrer Dienstplätze anzunehmen; sie im eigenen Bezirke zu versetzen, zu suspendiren, zu degradiren und zu entlassen.

3) Der Kameral-Bezirksvorsteher ist befugt, den ihm unterstehenden Beamten und Dienstes-Individuen Urlaub zu bewilligen, jedoch nicht über 14 Tage und nicht ins Ausland.

4) Die Kameral-Bezirksverwaltung kann vierteljährige Gehaltsvorschüsse für Beamte, deren Gehalt 300 fl. nicht übersteigt, und Löhnungsvorschüsse für die Dienerschaft bewilligen. Aushilfen kann sie bis zum Betrage von 20 fl., und Heilkosten für das Aufsichtspersonale bis zu dem Betrage von 50 fl., anweisen.

5) Der Bezirksverwaltung steht auch die Verfügung über die Besetzung der Kleinverschleißplätze beim Tabak- und Stämpelgefälle zu.

6) Die Bezirksverwaltungen sind befugt, die in Naturalien einfließenden Domänen-Nutzungen, und die Forst-Produkte zu veräußern. Auch ist ihnen das Befugniß eingeräumt, die Beischaffung der nöthigen

Amtserfordernisse mittelst öffentlicher Licitation zu veranlassen, wenn der Gesammtpreis der Lieferung 100 fl. nicht übersteigt, und im Verlaufe eines halben Jahres außer dieser Anschaffung nicht mehr als 100 fl. für solche Anschaffungen verwendet worden sind. Sie sind endlich befugt, neue Amts-Mobilien, statt der unbrauchbar gewordenen, anzuschaffen, und die Ausbesserung der abgenützten zu veranlassen, wenn die Auslage in einem Jahre 40 fl. nicht übersteigt.

7) Die Bezirksverwaltungen sind ermächtigt, Weg- und Brückenmauth-Verpachtungen zu genehmigen, wenn der Fiskalpreis jährlich 3000 fl. nicht übersteigt, und bei der Licitation erreicht oder überboten wird. Eben so sind sie befugt, andere in Verpachtung gestandene Objekte im Wege der öffentlichen Versteigerung wieder in Pacht zu geben, wenn der jährliche Pachtschilling 1000 fl., und die Dauer des Kontraktes 3 Jahre, bei Grundstücken aber 9 Jahre nicht übersteigt. — Bereits bestehende Miethzins-Kontrakte für ämtliche Unterkünfte oder Natural-Quartieren dürfen sie auf drei Jahre erneuern, wenn keine lästigeren Bedingungen eingegangen werden. Neue Miethverträge dürfen sie nur dann errichten, wenn der jährliche Miethzins 100 fl. nicht übersteigt.

Botenlohn- und Rauchfangkehrer-Verträge darf der Bezirksvorsteher erneuern, die bedungene Zahlung bei nachgewiesener Nothwendigkeit, und nach gehörig angestellten Versuchen, die Anbote zu mäßigen, auch erhöhen und zur Verrechnung anweisen.

8) Die Reinigung und Ausbesserung der ärarischen, oder gemietheten Gebäude dürfen die Bezirksverwaltungen unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften dann veranlassen, wenn die Auslage im Ganzen 200 fl. nicht überschreitet, und in dem genehmigten Jahresvoranschlage die nöthige Bedeckung dafür enthalten ist. Bei erwiesener Dringlichkeit sind sie ermächtigt, Reparationen, bis auf den Betrag von 200 fl., auch außer dem Wege der öffentlichen Ausbietung, vornehmen zu lassen.

9) Nachträgliche Erklärungen kann die Bezirksverwaltung annehmen, wenn die Waaren für Privat-Personen von hohem Range bestimmt sind, oder der Werth derselben 300 fl. nicht übersteigt. Den Bezug außer Handel gesetzter Waaren kann sie nur dann gestatten, wenn der Werth der Waaren 50 fl. nicht übersteigt. Die Verlängerung der Fristen über Losungs- und Appreturs-Waaren kann sie, bei gehöriger Sicherstellung, bis auf 2 Jahre vom Tage der Ausstellung der ersten Bollete, bei den Bolleten über Spezereiwaaren aber, höchstens bis zur Hälfte der in den Bolleten ursprünglich festgesetzten Dauerzeit bewilligen.

10) Bei dem Verfahren über Gefälls-Uebertretungen,

sind die Bezirksverwaltungen diejenigen Behörden, welchen die Erhebung des Thatbestandes, dann die Aufnehmung der Untersuchung zugewiesen ist [2]), welche Geschäfte sie entweder unmittelbar selbst, oder im Delegationswege durch eigene Beamte, durch Gefällsämter vollziehen, oder die politischen Obrigkeiten deßhalb angehen [3]). Auch sind diese Behörden zur Ablassung von dem weitern rechtlichen Verfahren vor der Schöpfung des Erkenntnisses ermächtiget, wenn beim Vorhandenseyn der übrigen gesetzlichen Bedingungen der Strafbetrag 100 fl. nicht überschreitet [4]). Eben so steht der Bezirksverwaltung die Entscheidung über alle mindern Straffälligkeiten dann zu, wenn die Strafe, welche gegen einen Uebertreter verhängt werden soll, den Betrag von 100 fl. nicht übersteigt [5]). — Bei dem Vorhandenseyn besonderer Milderungsgründe sind die Bezirksbehörden ermächtiget: a) Vermögensstrafen, deren Betrag 10 fl. nicht überschreitet, nachzusehen, b) Vermögensstrafen, die zwar den Betrag von 10 fl., jedoch nicht 100 fl. überschreiten, bis auf den vierten Theil des, für die Uebertretung gesetzlich entfallenden mindesten Strafausmaßes herabzusetzen [6]). Auch sind es die Gefällsbehörden, welche auf dem vorgeschriebenen Wege die gesetzlichen Schritte zur Vollstreckung der über Gefällsübertretungen gefällten Entscheidungen einleiten [7]).

Da noch manche jener Gefällsübertretungen, die noch nach den ältern Vorschriften zu behandeln sind, noch in der Verhandlung schweben, so wird hier noch bemerkt, daß den Kameral-Bezirksverwaltungen rücksichtlich dieser Straffälle das Recht eingeräumt ist, Straferkenntnisse dann zu schöpfen, wenn der Gesammtbetrag der Strafgebühren mit Einschluß des Werthes der in Verfall zu sprechenden Waare 150 fl. nicht übersteigt. Von der ausgesprochenen Strafe können die Bezirksverwaltungen, wenn sie 50 fl. nicht übersteigt, den vierten Theil, und wo sie mehr beträgt, die Hälfte nachsehen. In Fällen, wo die gesetzliche Strafe 10 fl. nicht überschreitet, können sie bei besonders rücksichtswürdigen Gründen, auch ohne Schöpfung einer Notion, eine Strafmilderung eintreten lassen [8]).

Uebrigens sind die Geschäftsprotokollshefte der Bezirksverwaltungen, von einer Hälfte des Monats zur andern, den vereinten Kameral-Gefällenverwaltungen vorzulegen.

1) Hofkam. Dekr. v. 3. Juni 1835, Z. $\frac{15261}{1474}$. — 2) G. St. G. §. 510. — 3) G. St. G. §. 513. — 4) G. St. G. §. 543. — 5) G. St. G. §. 516. — 6) Amtsunterr. ü. d. Anwendung des G. St. G. §. 173. — 7) G. St. G. §. 886. — 8) Hofdek. v. 19. April 1834, Z. 14,511.

2. Im lombardisch = venezianischen Königreiche.

§. 233.

An der Spitze der Landesverwaltung im lomb. = venez. Königreiche steht der Vize = König, welchem in Bezug auf die Leitung der Kameral = Gegenstände im Allgemeinen die Rechte der k. k. allgemeinen Hofkammer eingeräumt sind.

Mit Unterordnung unter dem Vize=König, und in Abhängigkeit von den Hofbehörden sind in Folge der a. h. Entschließung vom 26. Mai 1829, (Hofkam. Zahl $\frac{22193}{1851}$), an die Stelle der aufgehobenen Zoll = und Domänen = Direktionen, dann der ehemaligen Gubernial = Finanz = Senate, in jedem der beiden Gouvernements=Gebiete, als selbstständige, die sämmtlichen Gefälls = und indirekten Besteuerungs=, dann Kameral = Ausgabszweige umfassende Verwaltungsbehörden, die Kameral=Magistrate getreten.

Dieselben sind der Zentral = Finanzverwaltung unmittelbar untergeordnet, und stehen zu Sr. kais. Hoheit dem Erzherzog Vize = König in demselben Verhältnisse wie die Gubernien.

Den Kameral = Magistraten unterstehen nebst den, als Bezirksbehörden bestehenden Finanz=Intendenzen, alle Kameral = und Gefällsämter; die Lotto = und die Münz = Direktion, die Inspektion der Tabakfabriken, des Pulver = und Salpetergefälles, die Zentral = Kasse in Mailand; in der Lombardie: die Präfektur des Monte; die Staatsdruckerei, die Domänen= Inspektorate; im Venezianischen: die Agentie des Salzgefälles, die General = Wald = Inspektion, dann das Bergwerks = Inspektorat zu Agoido; endlich mittelbar alle den Finanz=Intendenzen untergeordneten Aemter. — Die Post = Direktion hat denselben bloß die Geldresultate des Gefälles anzuzeigen. — Das Taxamt und das Stempel = und Bolletenbücher = Amt, sind denselben nur als Hilfsämter zugewiesen.

Der Präses, mit dem Range eines Gubernial = Vize = Präsidenten, handelt in der Regel aus eigenem Ansehen, und unter seiner persönlichen Verantwortung; in einigen wichtigeren Fällen aber ist er zur Berathung mit den Assessoren verpflichtet. —

§. 234.

Für die Leitung einzelner Finanzzweige sind besondere Direktionen, mit Unterordnung unter die Kameral = Magistrate aufgestellt. Solche Gefälls = Direktionen sind:

1) Die Ober = Post = Verwaltung (Direzione delle Poste.)

2) Die Lotto = Direktion (Direzione del Lotto.)

3) Die Münz-Direktion (Direzione della Zecca), für die Ausmünzung und gesetzliche Bezeichnung der Gold- und Silberwaaren.

Den Direktionen steht die Provinzial-Staatsbuchhaltung (Ragionatria centrale oder Direzione della contabilità) in allen Rechnungs-Angelegenheiten zur Seite.

§. 235.

In jeder Provinz (Kreise) befindet sich als Bezirksbehörde eine Finanz-Intendenz (Intendenza di Finanze) mit einer Finanz-Kasse, in welche alle direkten und indirekten Steuern der Provinz einfließen, und von wo aus die Abfuhren an die I. Abtheilung der Provinzial-Hauptkasse (Cassa centrale del Governo) in Mailand und Venedig geschehen.

Der ämtlichen Wirksamkeit der Finanz-Intendenzen sind zugewiesen: die Zölle, die dem Staate vorbehaltenen Rechte, die Verzehrungssteuer, der Stämpel, und andere in die Aerarialkasse einfließenden Gebühren, dann die Behandlung der Uebertretungsfälle.

Die Finanz-Intendenzen sind in ämtlicher Beziehung von den verschiedenen Direktionen abhängig. Die aus der Amtshandlung entspringende unmittelbare Verantwortlichkeit ruhet einzig auf den Vorstehern der Direktionen und der Intendenzen, welche deßhalb an die Ansichten der ihnen zugegebenen Hilfsarbeiter keineswegs gebunden sind.

3. In den ungarischen Ländern.

§. 236.

In Ungarn, Slavonien, Kroatien und dem ungarischen Küstenlande ist die

königl. ungarische Hofkammer

zu Ofen die obere leitende Landesbehörde in Kameralsachen. Dem Wirkungskreise derselben ist Folgendes eingeräumt:

1) Die Benennung und graduale Vorrückung aller, bei derselben systemisirten Beamten, vom Konzipisten und Rechnungs-Offizier abwärts; dann die Benennung aller Salz- und Dreißigst-Beamten, und aller in Verrechnung stehender Beamten, in so fern die mit diesen Diensten verbundene Besoldung 700 fl. nicht übersteigt.

2) Die Gewährung der Dienstresignation, und die Bewilligung des Diensttausches in solchen Kathegorien, wo derselben die Verleihung zusteht.

3) Die Beurlaubung der Beamten im Inlande auf sechs Wochen, höchstens auf zwei Monate.

4) Die Bewilligung von Besoldungsvorschüssen für Beamte, deren Gehalt 800 fl. nicht übersteigt; von Aushilfen bis 25 Gulden, und von Heilungskosten bis auf den Betrag von 100 fl.

5) Die Bewilligung von 12, höchstens 24 Monatsraten zur Berichtigung der Diensttaxen, und von 4 Quartalsfristen für die geistlichen Taxen, wenn es Landestaxen sind.

6) Die Abschreibung uneinbringlicher politischer oder Kameral-Landes-Taxen, bis auf den Betrag von 25 fl., dann die Abschreibung von Rechnungserſätzen bis auf 50 fl.

7) Anweisung der Provisionen für die Salzhauer und andere Grubenarbeiter und Diener; so wie die Anweisung der Pensionen und Almosen, welche von den Bischöfen firirt, und von Sr. Majestät nach deren Ableben bestätigt worden sind, durch die ganze Zeit, als der bischöfliche Sitz erledigt ist.

8) Bestätigung der Güter- und Gefälls-Verpachtungen, wenn der jährliche Pachtschilling 6000 fl. nicht übersteigt, und ohne Rücksicht der Summe, wenn es keine neue Verpachtung ist, und der Pachtzins bei der Versteigerung gegen den vorigen Pachtschilling entweder gestiegen, oder doch nicht mehr als höchstens um 5 % herabgefallen ist.

9) Bestätigung der Verkäufe bürgerlicher Realitäten und Häuser, wenn eine Licitation vorhergegangen ist, und der Kaufpreis 6000 fl. nicht übersteigt. Eben so die Verkäufe in königl. Freistädten, bis zu demselben Betrage.

10) Bewilligung und Anweisung der Kosten zur Reparation, zur Umstaltung und Vergrößerung bestehender Aerarial-Gebäude, so wie zu neuen Baulichkeiten, deren Nutzen und Nothwendigkeit einleuchtend ist, wenn die Auslage 3000 fl. nicht übersteigt. Ferner die Treffung aller Voreinleitungen auch zu solchen Bauführungen, für welche die höhere Bewilligung nothwendig ist.

11) Die Bewilligungs-Ertheilung für die Städte, zur Vornehmung der nöthigen Verbesserungen, oder zur Aufführung neuer Gebäude, wozu die Ausgaben aus dem städtischen Domestikalfonde bestritten werden, wenn die Ausgabe 2000 fl. nicht überschreitet.

12) Genehmigung aller über städtische Benefizien geschlossenen Verträge, ohne Rücksicht auf den Betrag.

13) Ertheilung der Erlaubniß für die Städte, was immer für ein Anlehen zu machen, wenn die Unvermeidlichkeit desselben erwiesen ist.

14) Genehmigung der Restaurations-Protokolle der städtischen Magistrate, wenn die ungarische Hofkammer dießfalls mit der ungarischen Statthalterei einverstanden.

15) Verleihung der Pfarrpfründen, bis zu einem jährlichen Ertrage von 1000 fl., wenn die Stelle den primo loco von dem Bischofe vorgeschlagenen Kandidaten wählet. Endlich

16) Die Genehmigung aller zwischen den Obrigkeiten und Unterthanen auf den Kameral-Gütern nach den Vorschriften des Urbarii zu Standegebrachten zeitlichen Verträge.

§. 237.

Als Unterbehörden, welche theils Bezirks- theils bloß Lokal-Behörden sind, sind der ungarischen Hofkammer untergeordnet:

a) Die Kameral-Administrationen: 1) in der Marmarosch für die dortigen Salz- und Grubenämter, für das Forstwesen und die Kameral-Güter; 2) zu Temeswar, 3) Kaschau, 4) Zombor, 5) Iglo und 6) Agram für die Kameral-Güter, so wie

b) für die Krongüter die Präfektorate: zu Alt-Ofen, Diosgyör, Ungvar und im Theisser Kron-Distrikte, dann das Präfektorat zu Hradek.

c) Das Salz-Ober-Inspektorat zu Sovar; dann die Salz-Inspektoren zu Pesth und Debrezin, welche das Salz-Transportwesen leiten und die Salz-Verschleißämter respiziren. Der Debreziner-Salz-Inspektor hat zugleich die in salzämtlicher Beziehung zwischen Ungarn und Siebenbürgen bestehende sogenannte Präklusionslinie zu respiziren.

d) Die Dreißigst-Inspektorate zu Preßburg, Oedenburg, Güns, Agram, Temeswar, Essegg und Karlsstadt, zur Respizirung der in ihren Bezirken befindlichen Dreißigstämter. An der mährisch-schlesischen und galizischen Gränze sind alle ungarischen Dreißigst- mit den dortländigen Gränzzollämtern vereinigt, und werden daher von den betreffenden Kameral-Gefällenverwaltungen respizirt. Doch dürfte die durch die a. h. Entschließung vom 21. Februar 1833 anbefohlene Trennung dieser Aemter, bald in Ausführung gebracht werden [1]).

e) Die montanistischen Behörden in nicht technischer Beziehung, in welch letzterer sie der Hofkammer im Münz- und Bergwesen untergeordnet sind. Die ungarische Hofkammer besetzt auch die nicht technischen Stellen bis zu der Gehalts-Kathegorie von einschlüssig 700 fl.

1) Hofkam. Dekr. v. J. 1833, Z. $\frac{9843}{314}$.

§. 238.

In Siebenbürgen ist die leitende Finanz- und Kameral-Landes-Behörde das k. siebenbürgische Thesaurariat, welchem derselbe Wirkungskreis wie der ungarischen Hofkammer eingeräumt ist, mit dem einzigen Unterschiede, daß dem Thesaurariate nur die Ernennung solcher Salz- und Dreißigst-Beamten zusteht, deren jährlicher Gehalt 500 fl. nicht übersteigt.

Kurze Darstellung
des österreichischen Gewerbswesens.

Einleitung.

§. 1.

Alle materiellen Güter, die sich im Besitz und Nutzungskreise eines Volkes befinden, und das Vermögen desselben bilden, verdanken ihre Entstehung entweder den produktiven Kräften der Natur, oder der Industrie des Menschen.

Die auf die Sammlung natürlicher Güter, so wie auf die Leitung der natürlichen Produktiv-Kraft zur Hervorbringung brauchbarer Stoffe verwendete Thätigkeit eines Volkes, bildet den Umfang seiner landwirthschaftlichen Industrie im weitesten Sinne des Wortes.

Die Umstaltung oder künstliche Vorbereitung der rohen Stoffe zum Gebrauche der Menschen, d. i. ihre Umwandlung in Güter, ist das Geschäft der Manufakturs-Industrie.

Die Handels-Industrie endlich, ist derjenige Zweig der industriellen Thätigkeit, wodurch die Erzeugnisse aller Zonen und produktiven Kräfte, mit Hilfe des Umtausches herbeigeschafft, und dem entfernten Verzehrer zum unmittelbaren Gebrauche oder Genusse dargeboten werden.

§. 2.

Diese Zweige der menschlichen Thätigkeit sind daher, nebst dem überall verschiedenen Antheile der Natur, die einzigen unmittelbaren Quellen alles materiellen Reichthumes der Völker, die jedoch durch geeignete Verfügungen der Staatsverwaltung noch mehr gehoben und unterstützt werden können, und mit den übrigen Zwecken der Staatsverbindung in Uebereinstimmung gebracht werden müssen. — Die Mittel und Anstalten, welche die Staatsverwaltung anwendet, um der Gewerbsamkeit eines Volkes die, dem gemeinsamen Zwecke entsprechende Einrichtung zu geben, und zur Sicherung derselben mitzuwirken, bilden die Industrie-Politik des Staates.

Das System der Industrie-Politik zerfällt daher nach den verschiedenen Zweigen der industriellen Thätigkeit in drei Abtheilungen, in welchen die gesetzlichen Verfügungen: 1) über die landwirthschaftliche Industrie, oder die Erzeugung roher Stoffe; 2) über die Manufaktur-Industrie, oder die Vorbereitung roher Stoffe für menschliche Bedürfnisse, und 3) über die Handels-Industrie, behandelt werden.

§. 3.

Die gegenwärtige Abhandlung ist bloß auf jene gesetzlichen Verfügungen eingeschränkt, welche die Manufakturs- und Handels-Industrie in dem österreichischen Kaiserstaate betreffen, und da in der österreichischen Geschäftssprache die Manufakturs- und Handels-Produzenten unter dem Gewerbsstande begriffen werden; so wird sie eine kurze Darstellung des österreichischen Gewerbswesens in zwei Abtheilungen enthalten, wovon die erste von der gesetzlichen Organisirung und Leitung der Gewerbsamkeit, die zweite aber von den Mitteln und Anstalten zur Sicherstellung und Beförderung der Industrie handeln wird.

Erste Abtheilung.

Von der gesetzlichen Organisirung, Aufsicht und Leitung der Gewerbsamkeit.

§. 4.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Organisirung, Aufsicht und Leitung der verschiedenen Gewerbe in den österreichischen Staaten, betreffen 1) die Gattungen der Gewerbe selbst; 2) die Erwerbung der Berechtigung zum Betriebe der Gewerbe; 3) die Ausübung der Gewerbe und die Aufsicht und Leitung derselben; endlich 4) die gesetzlichen Ursachen der Erlöschung der Gewerbsrechte oder ihrer Ausübung.

Erstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Gewerbe.

§. 5.

In der österreichischen Geschäftssprache werden, wie bereits gesagt, unter dem Gewerbsstande gewöhnlich, mit Ausschließung des landwirthschaftlichen Gewerbes, nur die Manufakturs- und die Handels-Produzenten begriffen; daher auch alle, nach der österreichischen Geschäftssprache in dem Begriffe von Gewerben eingeschlossenen produktiven Beschäftigungen in Manufakturs- und in Handels-Gewerbe zerfallen.

1. Von den Manufaktur-Gewerben.

§. 6.

Die Manufakturs-Gewerbe in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen, werden mit Bezug auf ihre polizeiliche Einrichtung und Verfassung, und nach dem Umfange des Absatzes ihrer Erzeugnisse a) in zünftige und unzünftige, b) in Polizei- und

Kommerzial-Gewerbe eingetheilt. — In Triest, dann im lomb. venez. Königreiche, sind beinahe alle zünftigen Korporationen und ihre Vorrechte aufgehoben.

A. Zünftige und unzünftige Manufaktur-Gewerbe.

§. 7.

Zünftige Manufakturs-Gewerbe sind diejenigen, welche in der Regel nur auf das bei einer Zunft gesetzmäßig erworbene Meisterrecht verliehen und selbstständig ausgeübt werden dürfen. — Die mannigfaltigen Mißbräuche, welche bei den zünftigen Gewerben nach und nach einrissen und die Absicht, der allmählig sich entwickelnden industriellen Thätigkeit aller Art den möglichst freien Spielraum zu sichern, veranlaßten die österreichische Staatsverwaltung nicht nur die weitere Ausbreitung zünftiger Vereine gänzlich zu hemmen [1]), sondern auch bei mehreren bestehenden die Innungsbande aufzulösen. Auf diese Art entstanden die unzünftigen Manufakturs-Gewerbe und Beschäftigungen in den alt-österreichischen Provinzen. — In Illirien wurde die unter der französischen Verwaltung bestandene völlige Gewerbsfreiheit zwar aufgehoben, die Zünftigkeit der Gewerbe jedoch nicht wieder eingeführt [2]).

In Ungarn und Siebenbürgen bestehen wohl zünftige und unzünftige Gewerbsleute, aber nicht durchaus zünftige und unzünftige Gewerbe; da auf dem Lande jedem Handwerker, auch ohne vorhergängiger Erwerbung des Meisterrechtes, erlaubt ist, sich mit Bewilligung des Dominiums niederzulassen und sein Gewerbe zu betreiben.

1) Hof-Reskript v. 15. Jänner 1755. — 2) Kurrende in Illirien v. 23. Dezbr. 1814.

§. 8.

In den früheren Zeiten gingen die Satzungen der Zünfte entweder von ihren Genossen selbst oder von ihren Magistraten oder Grundherren aus. Um die daraus entstandenen Mißbräuche zu verhüten, verfügte Karl VI., daß die Errichtung neuer Zünfte und Laden so wie die Ertheilung von Zunftsatzungen ausschließend dem Landesfürsten zustehe. Alle ohne Bewilligung des Landesfürsten errichteten Zünfte sind daher als Winkelzünfte zu betrachten, und die Gründer derselben zu bestrafen.

Um in der Verfassung der verschiedenen Zünfte eine nützliche Gleichförmigkeit herzustellen, wurden für Böhmen, Mähren und Schlesien im Jahre 1739 General-Zunftartikel als gesetzliche Richtschnur

vorgeschrieben, und nur den Zünften größerer Städte erlaubt, Spezialartikel, als Zusätze zu den Generalien, zur a. h. Bestätigung einzubringen. Diese General-Zunftartikeln wurden auch der allgemeinen Zunftordnung für Galizien vom Jahre 1778, und den General-Zunftartikeln in Ungarn vom Jahre 1813, zu Grunde gelegt. — In Siebenbürgen beruht die Verfassung der Zünfte noch immer auf den ihnen verliehenen Spezialartikeln.

Als Grundlage aller zünftigen Einrichtungen müssen demnach die Handwerks-Generalien und die von einzelnen Zünften erworbenen Spezial-Zunftartikeln betrachtet werden.

Zur Beseitigung der Nachtheile, welche für die von ihrer Lade entfernten Meister entstehen mußten, wurden auch Vereinigungen von verschiedenartigen Handwerkern zu einer Lade, sogenannte Reihenzünfte, gestattet.

§. 9.

Die innere Einrichtung der Zünfte bezieht sich auf die Aufnahme und Freisprechung der Lehrjungen; auf die Pflichten und Verhältnisse der Gesellen gegen ihre Meister; auf die Erlangung des Meisterrechtes; auf die Besorgung der Zunftangelegenheiten und die Verwaltung des Zunftvermögens.

Die Aufnahme und Bildung von Lehrjungen steht jedem zünftigen Meister zu. — Wenn der Aufzunehmende während der Prüfungszeit hinreichende Fähigkeit gezeigt hat, so wird derselbe bei der Quartal-Zusammenkunft der Zunft ordentlich aufgedungen, wofür eine bestimmte Aufdingungsgebühr zu entrichten ist. Außerdem wird zwischen dem Lehrmeister und denjenigen, welche einen Jungen bei ihm zur Lehre unterbringen wollen, gewöhnlich auch ein Lehrgeld bedungen.

Zur Aufnahme bei Handwerken ist das Zeugniß über eine zweijährige Erlernung der Trivial-Schulgegenstände erforderlich, oder der Meister verpflichtet sich, den Jungen während der Lehrzeit in den Schulgegenständen unterrichten zu lassen [1]).

1) Vdg. d. n. ö. Regg. v. 2. Febr. 1804.

§. 10.

Wenn keine frühere besondere Nachsicht eintritt, wird nach ehrlich und richtig vollendeter Lehrzeit der Lehrjunge freigesprochen, und zum Gesellen gemacht. Die hiebei zu entrichtende Freisagungs-Taxe ist der Aufdingungsgebühr gleich gesetzt.

Die den Handwerksgesellen in den alten Zunftsatzungen auferlegte Pflicht zur Wanderung, hat in den österreichischen Landen nur noch ihre Anwendung auf die Polizei-Gewerbe, und selbst bei diesen soll der Abgang der Wanderjahre als kein wesentliches Hinderniß betrachtet werden [1]). Zur Wanderung ins Ausland kann jedoch kein Geselle verhalten werden, sie kann vielmehr ohne höhere Genehmigung gar nicht vorgenommen werden [2]). Den Magistraten und Obrigkeiten ist auch die Befugniß zur Nachsicht der Wanderjahre eingeräumt [3]).

In Ungarn sind die freigesprochenen Lehrlinge als Gesellen zu einer 3jährigen Wanderung verpflichtet.

Um den mancherlei Unfügen zu steuern, welche durch die, an Handwerksgesellen und Arbeiter ausgestellten Kundschaften, Zeugnisse und Wanderpässe herbeigeführt worden sind, wurden in Folge a. h. Patentes vom 24. Februar 1827, in dem ganzen Umfange der Monarchie, anstatt dieser letztbenannten Reiseurkunden, eigene Wanderbücher eingeführt. Ueber die ausgefertigten Wanderbücher haben die Obrigkeiten eigene Protokolle zu führen. Die Aufnahme eines Gesellen ohne Wanderbuch, macht einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig [4]). — Ausländische Gesellen sollen ohne solche, oder andere die Stelle von Kundschaften vertretende Urkunden, gar nicht über die Gränze gelassen werden [5]).

Zur Unterstützung der Wanderung und zur Unterbringung der wandernden Gesellen in Arbeit, dienen vorzüglich die bei den Zünften eingerichteten Herbergen, welche unter der Aufsicht der Zunftvorsteher oder eigener Herbergväter stehen, und in welche die wandernden Gesellen einzukehren verbunden sind. Nebstdem sind für die wandernden Gesellen auch Geldunterstützungen üblich, das Betteln und Fechten vor den Thüren aber ist strenge untersagt.

Die Vorschriften zur Aufrechthaltung von Zucht und Ordnung unter den Gesellen enthalten die allgemeinen Zunftordnungen. In Beziehung auf das Verhalten derselben bei der Arbeit ist in den Spezial-Innungsartikeln die nöthige Ausmessung der Arbeitsstunden enthalten, oder durch lange Gewohnheit eingeführt. Die blauen Montage sind ausdrücklich untersagt, und zur Aufrechthaltung der guten Gewerbs-Ordnung zwischen den Meistern und Gesellen zur Aufkündigung der Arbeit bestimmte Fristen festgesetzt.

1) Gub. Entschl. in Böhm. v. 21. März 1813 — 2) Hof. Decr. v. 13. Mai 1780. — 3) Gub. Entschl. in Böhm v. 10. Dezbr. 1791 — 4) Hofkanzl. Dekr. v. 16. Oktbr. 1828. — 5) Hof. Dekr. (Inner-Oesterreich v. 23. März) Ober-Oesterreich v. 2. Juni 1824.

§. 11.

Zu dem selbstständigen Betriebe eines zünftigen Gewerbes berechtigt in der Regel nur das gesetzmäßig erworbene Meisterrecht. Bei der Untersuchung der gesetzlichen Bedingungen zur Ertheilung des Meisterrechtes gebührt den Zünften kein Einfluß; ihre Mitwirkung beschränkt sich bloß auf die Ertheilung der von ihnen verlangten Auskünfte über Lehr- und Gesellenjahre, auf die Prüfung der Gewerbsgeschicklichkeit durch Meisterstücke, auf die Inkorporirung der mit den Meisterrechten betheilten Bewerber, und auf den Bezug der hierauf bestimmten Gebühren.

Ohne Verfertigung eines Meisterstückes soll Niemand zum Meisterrechte zugelassen, oder die Eröffnung einer Werkstätte erlaubt werden [1]). In der Regel werden die Meisterstücke von den Zünften, in Nieder-Oesterreich aber von den Ortsobrigkeiten aufgegeben. Wird das Probestück als untadelhaft anerkannt, so ist der Meisterrechts-Werber als Meister aufzunehmen. — Die Einwerbungs-Taxe für die neuen Meister ist verschieden in den verschiedenen Provinzen.

Jeder Meister soll sich der Lade desjenigen Bezirkes einverleiben lassen, in welchem er sein Gewerbe ausüben will [2]). Bei dem Uebertritt zu einer andern Lade muß er die Hälfte seiner entrichteten Meister-Taxen der ersten Lade zurücklassen, in die neue Lade aber bei seinem Uebertritte die ganze festgesetzte Taxe entrichten [3]).

Das Recht zum selbstständigen Betriebe eines zünftigen Gewerbes geht auch auf die Meisterswitwen über, und es steht ihnen frei das Handwerk, so lange sie ihren Witwenstand nicht ändern, und sich an einen Mann außer dem Handwerke verehelige, durch einen Gesellen fortzuführen.

1) Vdg. in Böhmen v. 1. Juni 1787, Hofdekr. f. Steyermark v. 10. Novbr. 1814, und f. N. Oest. v. 21. Mai 1805. — 2) Hofdekr. f. Böhm. v. 13. Dezbr. 1808. — 3) Hofd. v. 24. Septbr. 1801.

§. 12.

Die Vorschriften über Zunftversammlungen sind theils in den General-, theils in den Spezial-Zunftartikeln enthalten. Die Vorsteher der Zünfte bestehen aus dem Zunft-Kommissär oder Inspektor, und aus den Zunftältesten. Als Zunft-Inspektor wird in den Städten eine Magistratsperson, in den obrigkeitlichen Orten aber eine andere taugliche Person abgeordnet. Die Zunftältesten oder Vorsteher werden von den Zünften aus ihrer Mitte periodisch gewählt.

Unter besonderer Aufsicht und Verantwortung der Zunfts-Kommissäre und Aeltesten steht die richtige Führung der Zunftbücher und die Verwaltung der Einkünfte, welche aus den Auflagen der Meister und Gesellen, aus den Aufding- und Freisprechungsgebühren u. s. w. fließen, und nur für die gesetzlich gestatteten Bedürfnisse der Zünfte, als auf religiöse und wohlthätige Zwecke, und auf eigentliche Innungsbedürfnisse, verwendet werden dürfen.

§. 13.

Schon unter Maria Theresia begann man mehrere bis dahin zünftige Gewerbe und außerdem auch alle fabriksmäßigen Beschäftigungen vom Zunftszwange zu befreien; aber auch der selbstständige Betrieb von Gewerben, welche fortan noch im Innungsverbande geblieben waren, wurde schon früher, ohne vorläufige Erwerbung zünftiger Meisterrechte, ausnahmsweise gestattet, und denjenigen, welche hierzu die Bewilligung erhielten, sogenannte Schutzdekrete ertheilt. In Wien kamen diese Schutzdekrete durch die Hofverordnung vom 12. April 1725 in Übung, und der Gebrauch derselben hat sich bisher besonders nur in Nieder-Oesterreich und in Böhmen verbreitet.

§. 14.

2. Unzünftige Gewerbe. — Die unzünftigen Gewerbe sind entweder Jedermann zum Betriebe frei gegeben, und werden daher freie Gewerbe genannt, oder sie werden auf besondere von der verleihenden Behörde erworbene Befugnisse betrieben, — unzünftige Gewerbe im engeren Sinne, — endlich sind sämmtliche Fabriken, und die als Künste erklärten Beschäftigungen von allen Zunftszwange befreit.

a) Freie Gewerbe sind diejenigen, welche ohne obrigkeitliche Befugniß, und ohne vorherige Prüfung der persönlichen Eigenschaften [1]), von Jedermann ungehindert [2]) und ohne Beschränkung auf einen Ort oder Bezirk betrieben werden können, als die Rosogliobrennerei, die Perspektiv- und Siegelwachsmacherei u. s. w. Da der Besitz des Bürger- und Meisterrechtes mit mehreren Vorzügen verbunden ist, so wurden neuerlich bei einigen als frei erklärten Beschäftigungen, wo früher Meisterrechte und Innungen bestanden hatten, diese beibehalten, und gestattet, auf solche freie Beschäftigungen noch fortan Meisterrechte zu ertheilen, wie es z. B. in Oesterreich bei den Fleischselcher- und Seifensieder-Gewerben der Fall ist [3]).

b) Die unzünftigen Gewerbe im engern Sinne können nur nach vorher von der verleihenden Behörde erlangtem Befugnisse betrieben werden. Die Zahl dieser Gewerbe ist in den verschiedenen Provinzen sehr verschieden. Auf die wichtigeren dieser Gewerbe wird auch das Bürgerrecht ertheilt. Zur Erwerbung der Befugnisse wird in Wien den Anwerbern ein Probestück auferlegt [4]). In Böhmen ist in der Regel bloß im Allgemeinen der Beweis der erforderlichen Kenntnisse vorgeschrieben [5]).

c) Unter Fabriken werden alle Manufakturs-Gewerbe begriffen, welche in einem ausgedehnten, bei bloßen Handwerkern und Meistern nicht gewöhnlichen Betriebe stehen, und in der Regel alle Arbeiten vereinigen, welche zur gänzlichen Vollendung ihrer Fabrikate erforderlich sind. Die Befugnisse zu ihrer Errichtung werden entweder als einfache fabriksmäßige Befugnisse, oder als förmliche Landes-Fabriksbefugnisse verliehen. Die ersteren werden neu entstehenden ausgezeichneten Gewerbs-Unternehmungen von größerem Umfange ertheilt, die letzteren aber auf bereits bestehende größere Unternehmungen, welche viele Menschen beschäftigen [6]), durch ihre Wichtigkeit und Ausdehnung dem Großhandel näher kommen, und zur Eröffnung ordentlicher Niederlagen fähig sind, verliehen. Die förmlichen Landes-Fabriken dürfen den k. k. Adler im Siegel führen, Werkmeister aufstellen, ihre Lehrjungen selbst aufnehmen und freisprechen, und die Fabriksgebäude genießen die Befreiung von Militär-Einquartierungen.

d) Eine besondere Gattung unzünftiger Beschäftigungen bilden endlich diejenigen, die als Künste erklärt wurden. Akademische Künstler sind diejenigen, welche von der Akademie der vereinigten bildenden Künste in Wien (§. 62) als Kunstmitglieder aufgenommen worden sind. Durch besondere Gesetze wurden jedoch, auch ohne akademischem Diplom, die Kupferstecherei, die Malerei, die Bildhauerei, dann die Glocken- und Rothgießerei, die Stein- und Kristallschneiderei, die Geigen-, Orgel- und Instrumentenmacherei als freie Künste erklärt, ferner sind die Petschierstecher, Mechaniker, Architekten, Schauspieler, Virtuosen, Kompositeurs, in Nieder-Oesterreich auch die Sprach-, Tanz-, Fecht- und Zeichenmeister als freie Künstler zu betrachten.

In Ungarn sind als unzünftige Manufakturs-Gewerbe zu betrachten: 1. alle Gewerbe, welche auf dem Lande betrieben werden; 2. alle Fabriken; 3. sämmtliche freigegebene Beschäftigungen.

1) Vdg. in Prag v. 25. July 1821 — 2) Hofdekr. f. Nied.-Oesterr. v. 6. Juni 1815. — 3) Hofdekr. f. Nied.-Oesterr. v. 24. April 1817. — 4) Hofdekr. v. 10. Novbr. 1818. — 5) Gub.-Vdg. v. 5. März 1821. — 6) Hofdekr. f. Böhm. v. 28. Dezbr. 1806. und Hofdekr. f. Nied.-Oesterr. v. 16 Jänner 1813.

§. 15.

Aus Rücksichten für die Privat- und öffentliche Sicherheit, oder für die Vortheile der Nazional-Industrie, sind endlich einige Gewerbe gänzlich verboten, als das Goldmachen, die Verfertigung der weißen Schminke u. s. w., andere in der Eigenschaft von Regalien oder als Staats-Monopolien dem Privat-Betriebe entzogen, als die Fabrikazion des Tabaks, die Erzeugung des Pulvers, des Salzes u. s. w.

B) Polizei- und Kommerzial-Gewerbe.

§. 16.

Alle Gewerbe, deren Absatz nur auf den Ortsbedarf, wo sie bestehen, beschränkt ist, sind als Polizei-Gewerbe, jene aber, die auch für den auswärtigen Verschleiß betrieben werden, als Kommerzial-Gewerbe zu betrachten; doch werden auch die Gewerbe, welche einen weiteren Absatz genießen, oder desselben fähig sind, als Polizei-Gewerbe erklärt, wenn dabey eigene Sanitäts- oder Sicherheits-Rücksichten, oder andere der unmittelbaren politischen Leitung unterworfene Verhältnisse eintreten: so wie dagegen Gewerbe, welche sich zu einem ausgebreiteten Verschleiße erheben können, wenn ihr Absatz bisher auch nur auf den Betriebsort beschränkt ist, unter die Kommerzial-Gewerbe zu reihen sind [1]). Durch das Hofdekret vom 2. Mai 1809 wurde das Verzeichniß derjenigen Gewerbe, welche künftig als Polizei-Gewerbe anzusehen sind, kund gemacht.

1) Hofdekr. v. 9. April 1799.

2. Von den Handels-Gewerben.

§. 17.

Der eigentliche Handel besteht in dem Austausche, folglich in dem Absatze und der Herbeischaffung von landwirthschaftlichen und Manufakturs-Erzeugnissen aller Art, wodurch die Vertheilung jener Erzeugnisse unter die Verzehrer mittelbar und unmittelbar bewirkt wird. Jenes ist das Geschäft des Großhandels; mit der unmittelbaren Versorgung der Konsumenten aber befaßt sich der Kleinhändler und die Krämerei. In Oesterreich sind jedoch viele Gewerbszweige den Polizei- und zünftigen Gewerben eingereiht, die ihrer Natur nach wirkliche Handelsbeschäftigungen sind, z. B. der Viehhandel, Holzhandel u. s. w.

Nach den gegenwärtig geltenden Grundsätzen der Handelsleitung

in Oesterreich, werden die Handelsgewerbe ebenfalls in freie und beschränkte eingetheilt. Zu den freien Zweigen des Handels in den altösterr. Provinzen ist Jedermann [1]), der auch die Handelsgeschäfte nicht erlernet hat, berechtigt, ohne einer obrigkeitlichen Befugniß [2]), oder eines Legitimazions-Scheines zu bedürfen; der Betrieb derselben ist bloß bei der Obrigkeit zu melden, und der Erwerbsteuer-Schein zu lösen. Zu diesen gehören der Handel mit allen rohen Produkten, mit Getreide, Vieh, Wein in Gebünden, Obst, Holz u. s. w.

1) Hof-Resol. f. Böhm. v. 1. Jänner 1775. — 2) Hofdekr v. 12. Juli 1787. Vdg. in Böhm. v. 23. Juli 1812.

§. 18.

Die beschränkten Zweige des Handels können nur in Folge eines ordentlichen Befugnisses von der dazu bestellten Behörde, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, betrieben werden. In Oesterreich werden solche Befugnisse (Konzessionen oder Legitimazionen) auf den Großhandel, auf den mit dem Kleinhandel verbundenen kaufmännischen Handel, auf die Krämerei, und auf den Hausir-Handel verliehen.

1. Großhändler bestehen in den altösterr. Provinzen nach ihrer Benennung und ihren Vorrechten, erst seit dem Jahre 1774 [1]). In Wien bestehen außer den privilegirten auch bürgerliche Großhändler, welche zwar zum unbeschränkten Großhandel berechtigt, aber dem bürgerlichen Handelsstande einverleibt sind. Da die Großhändler ausdrücklich nur zum Verkaufe ihrer Waaren im Großen befugt sind [2]), so wurden sie durch spätere Verfügungen von dem Verkaufe im Kleinen bestimmt ausgeschlossen [3]). —

Außer der Klasse der Großhändler ist auch den türkischen Unterthanen vermög der mit der Pforte abgeschlossenen Verträge, und den böhmischen Fuhrleuten in Folge Patentes vom 25. April 1769 ein beschränkter Handel im Großen gestattet.

2. Zu dem förmlichen kaufmännischen Handel, zu dessen Betriebe erworbene Handelskenntnisse, und ein angemessener Fond erfordert wird, werden nur ordentliche Kauf- und Handelsleute, sie mögen den bestehenden Gremien einverleibt seyn oder nicht, nach einer genügenden Untersuchung der vorgeschriebenen Eigenschaften zugelassen. Förmlichen Kauf- und Handelsleuten steht das Recht zu, ein öffentliches Verkaufsgewölb mit Zeichen und Schild zu halten, und in demselben ihre Waaren zum Verkaufe auszulegen, wovon die Großhändler ausgeschlossen sind.

Die förmlichen Handlungen sind entweder Klassen- oder spezielle Handlungen, die künftig nur in Hauptstädten bestehen sollen, und auf den Handel mit einer bestimmten Gattung von Waaren beschränkt sind, oder es sind sogenannte vermischte Waaren Handlungen [4]), welchen die Führung aller jener Artikel eingeräumt ist, die dem örtlichen Bedürfnisse angemessen, und wozu nicht besondere Lizenzen, wie z. B. zum Pulver- und Salniter-Handel, nothwendig sind [5]). — Sie sind außerdem zu dem unbeschränkten Kommissions- und Spedizions-Handel berechtigt [6]).

3. Der Krämerhandel ist bloß auf den Verkauf ganz gemeiner und geringer Artikel, nämlich der sogenannten kurzen oder Krämerei-Waaren beschränkt, welche theils durch besondere Verordnungen bezeichnet [7]), theils durch die Observanz den Krämern zugewiesen sind. Die Krämereibefugnisse werden entweder überhaupt, oder auf einzelne bestimmte Krämerartikel verliehen, und die Krämerei entweder in offenen Gewölben oder Kramläden, oder auf Gassenständen betrieben.

In Prag bestehen unter der Benennung von Geschmeidlern, und sogenannten bürgerlichen Nahrungen noch Handelsgewerbe, welche keiner der bestehenden Abtheilungen eingereiht werden können.

Mit einigen Artikeln darf der Handel nur in Gemäßheit besonderer Lizenzen betrieben werden, als der Handel mit Giftwaaren, mit Kaffeh-Surrogaten, mit Pulver und Salpeter, mit Tabak, Stämpelpapier, und in einigen Provinzen mit Salz.

4. Bey dem Hausirhandel steht dem dazu Befugten bloß das Recht zu, die zu diesem Handel erlaubten Waaren von Haus zu Hause in demjenigen Bezirke auszubieten, in welchen ihnen das Hausiren bewilligt worden ist. Mehreres hierüber s. m. im I. Theile.

In Ungarn sind die Handelsbeschäftigungen ebenfalls frei oder beschränkt. Die Handelsleute sind in den verschiedenen Städten in Gremien vereinigt. In Kronstadt in Siebenbürgen besteht neben dem bürgerl. Handelsstande eine in ein eigenes Gremium vereinigte griechische Kompagnie.

1) Pat. v. 23. Mai 1774. — 2) Hofdekr. f. Nied.-Oesterr. v. 29. Mai 1778. — 3) Vdg. in Böhm. v. 9. Februar 1810. — 4) Hofd. f. Tirol v. 6. April 1827. — 5) Hofdekr. f. Böhm. v. 30. August 1792, u. f. Nied.-Oesterr. v. 17. Novbr. 1812. — 6) Hofdekr. v. 20. Febr. 1822. — 7) Hof-Entschl. f. Böhm. v. 17. Mai 1808. Vdg. v. 20. Mai 1813.

Zweites Hauptstück.

Von der Erwerbung der Berechtigung zum Betriebe der verschiedenen Gewerbe.

§. 19.

Der Besitz und die Erwerbungsart einer Gewerbsberechtigung ist von dem Befugnisse zur Ausübung des Gewerbes wohl zu unterscheiden. Der Besitz einer Gewerbsberechtigung gründet sich nämlich nicht bloß auf Befugnisse der verleihenden Behörden, sondern er beruht auch auf gesetzlich anerkannten Gerechtigkeiten, auf Privilegien, und in mehreren Provinzen auch auf der politischen Landesverfassung [1]).

Bey der Erwerbung der Gewerbe kommen 1. die verschiedenen Erwerbungsarten, und 2. auch die Verleihung der Gewerbe selbst zu berücksichtigen.

1) Hofdekr. f. Böhm. v. 28. Septbr. 1820, u. v. 26. Juni 1822.

1. Von den Erwerbungsarten der Gewerbe.

§. 20.

Die Erwerbungsart der Gewerbe gründet sich auf die Verschiedenheit der Gewerbsbeschäftigungen selbst. Gewerbsrechte, die bloß mit Berücksichtigung der erforderlichen Eigenschaften verliehen werden, heißen persönliche Gewerbe, welchen die sogenannten Real-Gewerbe entgegen stehen. In einigen Provinzen stehen den Besitzern landtäflicher Güter und den städtischen Kommunitäten gewisse zu den Dominikal-Rechten gehörige Gewerbsrechte ausschließend zu, und endlich werden die durch verschiedene Privilegien verliehenen Gewerbsrechte, privilegirte Gewerbsrechte genannt.

§. 21.

1. Die persönlichen Gewerbsrechte werden den mit den gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften ausgestatteten Personen bloß zur lebenslänglichen und eigenen persönlichen Ausübung, von den dazu bestellten Behörden, verliehen. Bloß der Witwe wird die Fortsetzung des Personalgewerbes ihres verstorbenen Gatten auf die Dauer ihres Witwenstandes gestattet.

§. 22.

2. Die Realgewerbe, welche entweder radizirte oder verkäufliche Gewerbsgerechtigkeiten seyn können, unterscheiden sich von

den Personalgewerben dadurch, daß der Besitz des Gewerbsrechtes bei den letzteren nur durch obrigkeitliche Verleihung, bei Realgewerben aber [1], durch den Ankauf oder einen andern Besitztitel, ohne alle obrigkeitliche Verleihung erworben wird, zur wirklichen Ausübung derselben wird jedoch der Ausweis der gesetzlichen Eigenschaften bei der Obrigkeit erfordert.

Radizirte Gewerbsgerechtigkeiten sind diejenigen, welche auf einem Hause haften, folglich ausdrücklich in der Hausgewähr enthalten sind, mithin einen wahren Theil des Hauses und seines Werthes ausmachen und in das ordentliche Grundbuch gehören. Ohne Vorwissen und Bewilligung der Länderstellen dürfen solche Gerechtigkeiten nicht von dem Hause getrennt werden.

Die verkäuflichen Gewerbsgerechtigkeiten haften zwar auf keinem Hause, der Eigenthümer derselben kann aber mit denselben, wie mit einem andern Eigenthume schalten, sie vererben, verkaufen, verschenken. Ueber dieselben sind ordentliche Vormerkungs-Protokolle zu führen. — Privilegien auf neue Erfindungen dürfen zwar ebenfalls veräußert werden, allein der Unterschied derselben von verkäuflichen Gewerben ist auffallend (§. 64—69).

Die Entstehung der Realgerechtigkeiten gründet sich theils auf ausdrückliche landesfürstliche Privilegien, theils auf obrigkeitliche und magistratische Bewilligungen früherer Zeit. Um die Nachtheile, welche aus dem Daseyn radizirter und verkäuflicher Gewerbe für die Entwicklung der Nazional-Emsigkeit entspringen, nach und nach zu beseitigen, wurde zwar die fortwährende Anerkennung solcher bereits vorhandener Gerechtigkeiten ausgesprochen [2], jedoch die Errichtung neuer Realgerechtigkeiten verboten, und der Ablösungspreis der verkäuflichen Gewerbe festgesetzt. Dieser Normalpreis, welcher nicht überschritten werden darf, ist jederzeit der letzte Veräußerungspreis, um welchen der wirkliche Besitzer das Gewerbe seinem Vorgänger abgelöst hat.

In Ungarn und Siebenbürgen werden in der Regel alle Gewerbe nur als persönliche Befugnisse verliehen. Die Verkäuflichkeit und Radizirung der Gewerbe kann daher nur als eine Ausnahme betrachtet werden.

1) Hofdekr. v. 20. Febr. 1819. — 2) Allerh. Entschl. v. 22. April 1775.

§. 23.

3. Unter die, den Besitzern landtäflicher Güter und Herrschaften, als obrigkeitliche Rechte zustehenden Gewerbsrechte gehören:

In Böhmen: die Bierbrauerei, das Recht zum Ausschan-

ke von Bier, Branntwein und Wein, der Kleinhandel mit Salz, und die ausschließende Gewinnung der Granaten.

In Mähren üben die Obrigkeiten die Bierbrauerei und Branntweinbrennerei als ein Dominikalrecht aus, an welches sich auch das Schankrecht knüpft.

In Galizien sind die Obrigkeiten auf ihren Dominien im ausschließenden Besitze der Mühlenerrichtung, der Kalk- und Ziegelbrennerei, und des Propinazionsrechtes, welches sich auf die Erzeugung und den Ausschank von Meth, Bier und Branntwein erstreckt.

In Nieder-Oesterreich bestehen zwar ebenfalls auf mehreren Dominien Gewerbsgerechtigkeiten, welche in den alten Kataster aufgenommen waren [1]), die jedoch keineswegs als radizirt zu betrachten sind.

Auch in Ungarn befinden sich die Grundherrschaften und freien Städte im ausschließenden Besitze einiger Gewerbe, welche unter den sogenannten minderen Regalien (jura regalia minora) enthalten sind, als: das Braurecht, das Recht zum Weinausschanke von Georgi bis Michaelis u. s. w.

1) Vdg. d. nied. österr. Reg. v. 29. April 1822.

§. 24.

4. Nur diejenigen der auf Privilegien beruhenden Gewerbsrechte, welche nicht auf Realitäten, sondern auf Personen oder Gewerben haften, können als eigentliche privilegirte Gewerbsrechte angesehen werden. Bei diesen vertreten die Privilegien die Stelle der bei Personalgewerben' erforderlichen obrigkeitlichen Befugnisse. Solche auf Privilegien gegründete Berechtigungen sind die Handelsrechte der böhmischen Fuhrleute, die Begünstigungen der türkischen Unterthanen, der akademischen Künstler, der Privilegien-Inhaber auf neue Entdeckungen u. s. w.

2. Von der Verleihung der verschiedenen Gewerbe und Befugnisse.

§. 25.

Die hierher gehörigen] Vorschriften betreffen entweder 1. die Bezeichnung der verleihenden Behörden, oder 2. die genaue Bestimmung des hierbey zu beobachtenden Verfahrens, oder endlich 3. die, für die Gewerbsverleihung zu entrichtenden Taxgebühren. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß nur Personalbefugnisse die eigentlichen Objekte der regelmäßigen obrigkeitlichen Verleihungen seyn können.

Von den verleihenden Behörden.

§. 26.

Die verleihenden Behörden sind entweder 1. ordentliche, zur regelmäßigen Verleihung der Gewerbsbefugnisse berechtigte, oder 2. außerordentliche verleihende Behörden, welche bloß zur Verleihung einiger ausdrücklich bestimmter Befugnisse berufen sind.

1. Seit dem Jahre 1791 sind die Magistrate in den Städten, und die Ortsobrigkeiten auf dem Lande allgemein als die ordentlichen Behörden zur Verleihung der Gewerbsbefugnisse bestellt [1]); und denselben das Befugniß zur Verleihung aller Kommerzial- und Polizei-Gewerbe, mit Ausnahme der Großhandlungen und förmlichen Fabriks-Konzessionen eingeräumt [2]), und zwar ohne Unterschied der zünftigen und unzünftigen Gewerbe. Nur die Ertheilung von Realgewerbsrechten ist den Magistraten und Ortsobrigkeiten ausdrücklich untersagt [3]).

Auch in Triest und im lomb. venez. Königreiche, wo der Grundsatz der Gewerbsfreiheit aufrecht erhalten wird, ist bei einigen Gewerben, als Apotheken, Droguerie-Handlungen, Buchhandlungen u. m. a. außer der allgemein vorgeschriebenen Lösung der Patente, auch eine förmliche Verleihung von der dazu bestellten Behörde erforderlich.

In Ungarn sind in den Städten ebenfalls die Magistrate, auf dem Lande aber die Grundherrschaften die verleihenden Behörden. In Siebenbürgen müssen sich die Bewerber an die Zünfte, oder an die Handels-Gremien wenden, der Rekurs aber gegen diese kann an den Magistrat ergriffen werden.

1) Hofdekr. v. 4. April u. v. 29. April 1791. — 2) Hofkanzldekr. v. 6. Septbr. 1801. — 3) Hofdekr. v. 25. August 1791.

§. 27.

Das Recht zur Gewerbsverleihung schließt auch jenes zur Bewilligung der Uebersetzung eines Gewerbes aus einem Orte in den andern [1]), von Seite derjenigen Obrigkeit in sich, in deren Bezirk dasselbe übertragen werden soll; denn diese Bewilligungen sind als eigentliche Verleihungen zu betrachten, und stehen daher denjenigen Behörden zu, denen die Gewerbsverleihung überlassen ist [2]).

1) Gewerbs-System f. Tyrol u. Vorarlb. v. 21. August 1816. — 2) Hofdekr. f. Nied.-Oesterr. v. 18. August 1818.

§. 28.

2. Die Verleihung einiger Befugnisse ist theils wegen ihrer größeren Wichtigkeit, theils wegen der Nothwendigkeit einer strengern Ueberwachung, anderen Behörden vorbehalten, welche demnach als außerordentliche Gewerbe verleihende Behörden zu betrachten sind. Solche sind: die Kreisämter, die Polizei-Direktionen, die Berggerichte, die Militär- und Gefällsbehörden, die Wasserbau- und Seehafen-Aemter, und endlich die Länder- und Hofstellen.

a) Den Kreisämtern ist die unmittelbare Verleihung von Hausirpässen, von chirurgischen Gewerben, von Schauspielen, und Apotheken (in Nieder-Oesterreich) auf dem Lande, dann die Bewilligung zur Errichtung von Schiff- und andern Mühlen, Stampfen, Werrgaden und anderen Bauwerken an den Flüssen, von Kalk- und Gipsbrennereien, und endlich die Ertheilung der Lizenzen zum Gifthandel auf dem Lande [1]), vorbehalten. Auch haben sie in Nieder-Oesterreich die Lizenzen zur Errichtung von Stellfuhren zu vidiren.

b) Die Polizei-Behörden ertheilen die Lizenzen für Fiaker, die Bewilligung zur Produzirung von Kunst- und Schaustücken [2]), die Befugnisse für Tanzmeister [3]); in Wien auch die jährlichen Lizenzen für Bettel-Musikanten, die Bewilligung zur Haltung von Tragsesseln [4]) und zur Errichtung von Tanzsälen.

c) Die Berggerichte sind berechtigt [5]), die Konzessionen zum Betriebe verschiedener montanistischer Werke und Unternehmungen zu verleihen, welche nicht mit dem Berglehen zugleich erworben werden, als: Roststätten, Poch-, Wasch-, Schlemm-, Schmelzwerke u. s. w.

d) Den Militär-Behörden, und zwar dem k. k. Feld- und Artillerie-Hauptzeugamte, ist die Ertheilung der Lizenzen zur Salniter- und Pulvererzeugung, und zum Handel mit diesen Artikeln, übertragen [6]).

e) Den Kameral-Gefällsverwaltungen ist die Ertheilung der Lizenzen zum Verschleiße des Aerarial-Tabakes und des Stämpelpapieres [7]) vorbehalten [8]).

f) Die Schifffahrts-Unternehmer in Nieder-Oesterreich müssen sich bei dem Wasserbauamte darüber ausweisen [9]), daß sie sich zur Leitung des Schiffes sachkundiger Schiffer bedienen [10]). — Zur Elbe-Schifffahrt werden in Böhmen von der Landes-Kommission daselbst eigene Patente ausgefertigt. — Den österreichischen Hafenämtern ist die

Ertheilung der Zertifikate über die Befähigung der Schiffspatrone zur Kabotage, dann die Verleihung der Lizenzen zur kleinen Küstenfahrt, eingeräumt.

g) In den Wirkungskreis der Länderstellen gehört die Verleihung der Apotheker-Gewerbe (in Nieder Oesterreich können auch die Kreisämter [11]), und in Wien der Magistrat [12]), dieselben verleihen), der Buchhandlungen, der Antiquar-Buchhandlungen [13]), der Buch-, Kupfer-, und Steindruckerereien, die Fabrikazion der rothen Schminke [14]), des Knallsilbers, der Schutz-Dekrete (§. 13), der förmlichen Fabriks-Konzessionen, der Glashütten [15]), Eisenhämmer, der Großhandlungs-Befugnisse, u. a. m.

h) Die k. k. vereinte Hofkanzlei, als oberste Behörde in den die Polizei-Gewerbe betreffenden Angelegenheiten, hat in Nieder-Oesterreich auf die Verleihung der Befugnisse zur Errichtung von Brauhäusern [16]), und als oberste Behörde in Judensachen, auch auf die Verleihung von Gewerbsbefugnissen an Juden Einfluß zu nehmen [17]), in so fern zur Ausübung derselben, Ausnahme von den bestehenden Judenordnungen erforderlich sind.

i) Der k. k. allgemeinen Hofkammer, als der obersten Kommerz-Behörde, ist in Oesterreich die Verleihung von Großhandlungs-Befugnissen [18]), dann von Landes-Fabriksbefugnissen, wenn mit denselben ausschließende Rechte, oder Geldunterstützungen verbunden sind [19]), dann die Bewilligung zur Errichtung von Zucker-Raffinerien vorbehalten. — Eben so die Verleihung der Privilegien-Urkunden (§. 64), der Flaggenpatente, und des Ministerial-Skontrins. — Personen, welche wegen einer schweren Zollübertretung zur Strafe gezogen worden sind [20]), kann ein Handelsbefugniß nur mit Bewilligung der allgem. Hofkammer verliehen, und die Anlegung neuer Fabriken in dem Umfange einer deutschen Meile an den ausländischen Gränzen, nur mit Genehmigung der Hofstelle bewilliget werden [21]).

k) Der k. k. Polizey- und Censur-Hofstelle endlich ist das Recht eingeräumt in den Hauptstädten der deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen die Errichtung von Leihbibliotheken zu bewilligen. In Ungarn steht dieses Recht der königl. Statthalterei zu.

1) Vdg. in Nied. Oesterr. v. 19. Febr. 1819. — 2) Hofdekr. v. 10. Dezbr. 1789. — 3) Dkr. der Polizei-Hofstelle v. 21. Jänner 1821. — 4) Vdg. d. nied. österr. Reggr. v. 19. Septbr. 1823. — 5) Bergg. Ordg. v. 1. Novbr. 1781 §. 1. — 6) Pat. v. 21. Dezbr. 1807 §. 2—5, 17 u. 18. — 7) Tab. Pat. v. 8. Mai 1784. —

8) Stpl. Pat. v. 5. Oktbr. 1802. — 9) Hofdekr. f. Nied. Oesterr. v. 2. April 1811. — 10) Zirk. in Böhm. v. 1. Mai 1822. — 11) Hofdekr. v. 26. Mai 1786 §. 30. — 12) Hofdekr. v. 20. Juni 1803. — 13) Pat. v. 18. März 1806 §. 1. — 14) Hofkanzl. Dekr. v. 15. Mai 1828. — 15) Hofdekr. v. 11. Jänner 1810. — 16) Hofdekr. f. Nied. Oesterr. v. 5. Juli 1795. — 17) A. H. Entschl. v. 3. Novbr. 1817, — v. 8. April 1819, — u. v. 17. Dezbr. 1822. — 18) Hofdekr. f. Nied. Oesterr. v. 16. März 1804, u. v. 30. April 1811. — 19) Hofdekr. v. 20. Septbr. 1818. — 20) Hofdekr. v. 8. Oktbr. 1827. — 21) Kommerz. Hof-Kommiss. Präsid. -Schreiben v. 25. Febr. 1822.

Von dem Verfahren bey der Verleihung von Gewerben und Befugnissen.

§. 29.

Das Einschreiten um die Verleihung von Gewerbsbefugnissen muß immer bei der Ortsobrigkeit desjenigen Bezirkes oder Ortes geschehen [1], in welchem die angesuchten Gewerbe gleich anfänglich errichtet, und die bewilligten Befugnisse ausgeübt werden wollen [2]. Jene Gewerbe und Befugnisse, deren Verleihung ausnahmsweise den höheren Behörden vorbehalten ist, müssen in der Regel bei der zuständigen außerordentlichen verleihenden Behörde erwirkt werden.

Um die Verleihung von Gewerben kann in der Regel Jeder einschreiten, welcher die zu ihrer Erlangung erforderlichen Eigenschaften zu besitzen glaubt. Die dießfälligen Gesuche müssen den Ausweis über alle gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften der Bewerber enthalten, mithin den Beweis über das vorgeschriebene Alter (§. 38), über den tadellosen sittlichen Charakter, die Lehr-, Gesellen-, oder Servir-Jahre, die Befreiung von der Militär-Stellung u. s. w. Bei einigen Gewerben muß auch der angemessene Wohlstand dargethan, bei andern Proben der Erzeugnisse beigelegt werden.

1) Hofdekr. f. Wien v. 28. Mai 1825. — 2) Hofdekr. f. Böhm. v. 28. Dezbr. 1793.

§. 30.

Wenn die Behörde die eingelangten Gesuche zur ämtlichen Verhandlung geeignet findet, so hat sie solche einzuleiten, und vorläufig über die Eigenschaften des Befugnißwerbers die Zünfte [1]), und wo keine Zünfte bestehen, die dabei interessirten Gewerbsleute einzuvernehmen. In einigen Provinzen ist diese Einvernehmung bei allen, in anderen bloß bei Polizei-Gewerbsverleihungen vorgeschrieben; in einigen Provinzen werden nebst den Innungen auch die Gemeinden, in den übrigen bloß die ersteren zu den Verhandlungen beigezogen. Bei mehreren Gewerbsverleihun-

gen, müssen auch Lokal-Augenscheine durch Kommissionen mit Sach- und Kunstverständigen vorgenommen, oder Verständigungen mit anderen Behörden gepflogen werden.

1) Zirk. in Oesterr. ob. d. E. v. 20. August 1701 u. v. 19. Septbr. 1799.

§. 31.

Nach diesen vorschriftmäßigen Verhandlungen und auf dem Grunde der erhobenen Resultate, hat sodann die verleihende Behörde sich nach den angenommenen Grundsätzen zu benehmen, und hierauf ihre Entscheidungen zu gründen. Diese letzteren müssen deutlich, bestimmt und entscheidend seyn, immer schriftlich abgefaßt, und gehörig motivirt werden 1), und den Termin zur Anmeldung und Ueberreichung des Rekurses stets ausdrücklich beigesetzt enthalten 2).

Diese Entscheidungen müssen sodann sämmtlichen interessirten Parteien von Amtswegen zugestellt werden. Nachdem die obrigkeitliche Entscheidung zur Rechtskraft gediehen ist, wird in Nieder-Oesterreich das Verleihungs-Dekret ausgefertigt, und dieses ertheilt erst das Recht zur wirklichen Ausübung des Gewerbes. In Böhmen findet die Ausfertigung dieser Dekrete gleich nach beschlossener Gewerbsverleihung Statt, und der damit Betheilte wird zur Ablegung des Meisterstückes angewiesen, und fällt dieses gut aus, der Meisterrechtswerber in Prag, mittelst eines besonderen Rathschlages des Magistrates, zur Ausübung des Gewerbes zugelassen. In Galizien müssen über Gewerbsverleihungen ebenfalls förmliche Dekrete ausgefertigt werden. Für die übrigen Provinzen fehlen über die hierbei zu beobachtenden Förmlichkeiten ausdrückliche Vorschriften.

1) Hofdekr. v. 23. Dezbr. 1791. — 2) Hofdekr. f. Nied.-Oesterr. v. 13. März 1793. u. v. 15. Mai 1817.

§. 32.

Von der erfolgten Verleihung mancher Gewerbsbefugnisse sind auch einzelne andere Behörden zu verständigen, und zwar:

1. Die Kameral-Gefällsverwaltungen von jedem verliehenen und rechtskräftigen Großhandlungs- und Fabriksbefugnisse 1), so wie von der Verleihung der Stärke- und Haarpuderverschleiße, und die Kameral-Bezirksverwaltungen auf dem Lande von jedem verliehenen Handelsbefugnisse, um diesen Behörden die Aufsicht über die außer Handel gesetzten Waaren zu erleichtern.

2. Die Merkantil- und Wechselgerichte sind von jedem neu verliehenen Handlungs- und Landesfabriks-Befugnisse in die Kennt-

niß zu setzen [2]), um die vorgeschriebene Fonds-Ausweisung (§. 72), und die Protokollirung der Firmen (§. 73) zu veranlassen [3]).

3. Die Polizei-Oberdirektion in Wien muß von allen Großhandlungs- und andern Befugnißverleihungen an Juden verständiget werden.

1) Hofdekr. v. 13. Oktbr. 1816. — 2) Vdg. in Nied.-Oesterr. v. 26. Novbr. 1817. — 3) Kurrende in Illirien v. 8. Oktbr. 1824.

Von den Taxen bei Gewerbsverleihungen.

§. 33.

Die verschiedenen Taxgebühren, welche den Gewerbsleuten vor dem Antritte eines Personalgewerbes zur Last fallen, sind entweder eigentliche Gewerbs-Koncessions-Taxen, oder Kanzleigebühren. Bei Real-Gewerbsgerechtigkeiten finden zwar keine Koncessions-, wohl aber Veränderungs- und Vormerks-Taxen Statt. Bei Gewerben, zu deren Ausübung das Bürgerrecht erforderlich ist, müssen auch die Bürgerrechts-Taxen, und bei zünftigen Gewerben die Zunft-Inkorporations-Gebühren entrichtet werden.

§. 34.

Die Gewerbsverleihungs- oder Koncessions-Taxen gebühren derjenigen Behörde, welche das Gewerbe oder Befugniß verleiht, und sind nur einmal zu bezahlen.

Die Entrichtung einer Koncessions-Taxe an die untere verleihende Behörde ist nur auf Wien und die Provinzial-Hauptstädte: Linz, Grätz, Prag und Lemberg beschränkt.

Die Kameral-Taxen, welche für die, den oberen Behörden vorbehaltenen Verleihungen zu entrichten sind, haben so wie alle Gewerbsverleihungs-Taxen auf den Freigründen innerhalb der Linien Wiens, in den Aerarial-Taxfond einzufließen.

Der Bezug einer Kameral-Taxe für die von den höheren Behörden im Rekurswege verliehenen Gewerbe findet nur dann Statt, wenn dieselben entweder ausdrücklich als taxbar bezeichnet sind, oder zu den bedeutenderen und ertragsfähigeren Gewerben gehören, als: Mühlen, Apotheken, Glashütten u. s. w., und wenn der Bezug der Verleihungstaxe auch in diesen Fällen der unteren Behörde nicht zugestanden ist.

Zur Abkürzung des Geschäftsganges [1]), wurde die Bemessung der Taxen für alle Gewerbsverleihungen ohne Unterschied gänzlich den Länderstellen überlassen, und bei Gewerben, für welche nicht schon in der allgemeinen

Länder-Taxordnung, oder in den nachfolgenden Verordnungen enthalten ist, immer 25 % des wahrscheinlichen jährlichen Ertrages, als Kameral-Taxe vorgeschrieben.

Die Aufrechnung und die Einforderung der Gewerbsverleihungs-Taxen von den Parteien geschieht erst, wenn die Verleihung selbst zur Rechtskraft erwachsen ist; die Einhebung der Kameral-Taxe aber jedes Mal vor der Ausübung des von den höheren Behörden verliehenen Befugnisses [2]).

1) Hofdekr. v. 21. April 1820. — 2) Vdg. d. n. ö. Regg. v. 13. August 1822.

§. 35.

Die bei Verleihung von Handelsbefugnissen und für andere den Wechselgerichten zugewiesenen Akte an dieselben zu entrichtenden Merkantil-Taxen, fließen bei abgesonderten landesfürstlichen Wechselgerichten in den Kameral-Taxfond [1]), bei denjenigen aber, welche mit den Magistraten der Provinzial-Hauptstädte vereinigt sind, in die städtischen Renten [2]).

Die bei Real-Gewerben zu entrichtenden Aufschreib-, Veränderungs- und Vormerk-Taxen kommen dem Taxfond derjenigen Behörde zu Guten, welche die Grundbücher und Vormerkungs-Protokolle führen.

In den Fällen endlich, wo zur Ausübung der Gewerbe die Erlangung des Bürgerrechtes unerläßlich erforderlich ist, unterliegen die eintretenden Gewerbsleute auch der Entrichtung der Bürgerrechts-Taxen.

1) Hofdekr. f. Nied. Oesterr. v. 23. Febr. 1786, u. v. 27. Dezbr. 1790. — 2) Hofdekr. f. Böhm. v. 2. Novbr. 1825.

Drittes Hauptstück.

Von der Ausübung der Gewerbe, deren Aufsicht und Leitung.

§. 36.

Die hierher gehörigen und die selbstständige Ausübung der verschiedenen Gewerbe betreffenden gesetzlichen Vorschriften beziehen sich 1. auf die zur Erlangung der Gewerbsbefugnisse vorgeschriebenen Erfordernisse; 2. auf die mit der Ausübung der Gewerbe verbundenen Rechte und Befugnisse. Daher:

1. Von den gesetzlichen Erfordernissen zur wirklichen selbstständigen Ausübung der Gewerbe.

§. 37.

In den deutschen böhmischen und galizischen Provinzen werden nur die als freie Gewerbe erklärten Beschäftigungen nach den Grundsätzen einer vollkommenen Gewerbsfreiheit behandelt; die übrigen Gewerbe dürfen selbstständig nur in Folge eines von der bestellten Behörde erlangten Befugnisses ausgeübt werden, zu deren Erlangung gewisse Erfordernisse vorgeschrieben sind, die sich in Personal- und Real-Erfordernisse abtheilen lassen [1]). Jene beziehen sich auf die persönlichen Eigenschaften der Befugnißwerber, auf das Alter, Geschlecht, auf den sittlichen Charakter, die Gewerbskenntnisse, und die staatsbürgerlichen Verhältnisse; die letzteren betreffen das Vermögen der Bewerber, und den Nahrungsstand der bereits bestehenden Gewerbsgenossen.

1) Hofdekr. v. 15. Dezbr. 1817.

§. 38.

Zur Erlangung eines Gewerbsbefugnisses forderten schon die ältern Gesetze in der Regel die Großjährigkeit. Nach den neuesten Vorschriften darf ein Gewerbe Niemanden vor dem zwanzigsten Jahre verliehen werden, indem vermög des §. 252 des a. b. G. B. durch die Verleihung eines Gewerbes zugleich die Großjährigkeit erlangt wird, nach eben diesem Gesetzbuche aber Altersnachsichten vor dem zwanzigsten Jahre nicht Statt finden können [1]). Zu manchen Gewerben wird ausdrücklich ein höheres Alter erfordert, z. B. bei der Höcklerei, dem Hausirhandel u. s. w.

In Rücksicht des Geschlechtes bestehen die Vorschriften, daß jene Gewerbe, welche eine ordentliche gewerbsmäßige Erlernung und Vorbereitung voraussetzen, in der Regel an Weiber nicht verliehen werden, wohl aber die Befugnisse zu andern Beschäftigungen, als: zur Höcklerei, zur Kleinkrämerei, zur Verfertigung und zum Verschleiß von Putzwaaren, u. s. w. [2]). — Im lomb. venez. Königreiche können auch Weiber, gegen Einwilligung ihrer Männer, Handel und Gewerbe ausüben.

1) Vdg. d. n. ö. Regg. v. 6. Juli 1812. — 2) Hofdekr. f. Nied. Oesterr. v. 7. Septbr. 1821.

§. 39.

Bei der Verleihung der Gewerbe muß nebst den übrigen erforderlichen Eigenschaften, vorzüglich auch auf die Sittlichkeit der Bewerber gesehen werden [1]).

Als eine unerläßliche Bedingung zur Erlangung des Betriebsbefugnisses von nicht freien Gewerben, ist ferner in der Regel der Beweis der erforderlichen Gewerbskenntnisse anzusehen, welcher durch ordentliche Lehrbriefe, Arbeits-, Servir-, oder durch Zeugnisse des polytechnischen Institutes in Wien, ausgewiesen werden müssen [2]). Bei der Verleihung von Fabriksbefugnissen ist der Beweis erworbener Gewerbskenntnisse keine unerläßliche Bedingung, indem der Betrieb eines Fabrikationszweiges nicht sowohl in der persönlichen Ausübung der Professionsarbeit von Seite des Unternehmers, als in der Anwendung seiner Vermögenskräfte auf den gewählten Zweig der Fabrikation besteht [3]).

Alle Gewerbe sollen sich übrigens so viel möglich mit solchen arbeitsfähigen Menschen versehen, die zum Militärstande nicht tauglich sind.

1) Hofdekr. v. 3. Mai 1784, und Hofdekr. f. Nied.-Oesterr. v. 10. Septbr. 1811. — 2) Hofdekr. v. 3. Mai 1784. — 3) Hofdekr. f. Böhm. v. 14. Dezbr. 1814.

§. 40.

Die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Gewerbswerber betreffen die Staatsbürgerschaft und Ansäßigkeit im österr. Staate, den Stand und die Religion derselben.

Zur Erlangung eines Gewerbes in den österr. Staaten ist auch die Staatsbürgerschaft erforderlich. Wenn Ausländer Bürger- und Meisterrechte erwerben wollen, müssen sie vollkommen eingewandert, und in dem österr. Staate ansäßig seyn. Bei unbürgerlichen Gewerben ist die sonst vorgeschriebene Dispensation von der auswärtigen Geburt nicht nothwendig.

An moralische Personen (Gemeinden, Korporationen) können Personal-Gewerbe nicht verliehen werden, eben so wenig soll ein Handelsbefugniß zwei Individuen zusammen verliehen werden [1]).

Wegen des Dienstverhältnisses zum Staate, dürfen an dienende Soldaten keine Gewerbsbefugnisse verliehen werden [2]), indem hierauf in der Regel keine Entlassung vom Militär Statt finden darf [3]); eben so ist den Staatsbeamten der Betrieb von Gewerben und Agentien, von öffentlichen oder Privat-Pachtungen untersagt.

Die Rücksichten, welche bei Verleihung von Gewerbsbefugnissen auf die Religion eintreten, beziehen sich vorzüglich auf die Akatholiken und Juden.

a) Durch das Toleranz-Patent von 13. Oktober 1781, wurden die unter der Benennung von Akatholiken geduldeten Sekten befähigt, in den österr. Provinzen die Ansäßigkeit und das Bürger- und Meisterrecht,

jedoch nach vorläufiger Dispensation, zu erwerben. Diese Dispensationen aber sollen, nach Verschiedenheit der Niederlassungsorte, entweder vom Kreisamte, oder von der Landesstelle ertheilt werden.

b) Die Juden sind nicht in dem Toleranz-Patente begriffen, und die ihnen eingeräumten Rechte gründen sich auf besondere landesfürstliche Zugeständnisse, welche ihrem Umfange nach in den Provinzen, wo ihnen der Aufenthalt zugestanden ist, sehr verschieden sind. Im Allgemeinen ist ihnen der Betrieb aller Arten von Kommerzial- und Polizei-Gewerben so wie die Errichtung von Fabriken, unter gewissen Beschränkungen gestattet.

1) Hofdekr. f. Nied.-Oesterr. v. 12. Oktbr. 1818. — 2) Hofdekr. f. Mähren v. 13. Mai 1818. — 3) Hofdekr. v. 7. Juni 1822.

§. 41.

Bei Verleihungen von Gewerbsbefugnissen, wo es sich entweder um die sichere Versorgung des Publikums, um eine ämtliche Anerkennung der Wichtigkeit einer wohl gegründeten Industrial-Unternehmung, oder endlich um die Verhütung schwindelnder Geschäfte und um die Aufrechthaltung des Kredites handelt, muß auch auf das Vermögen der Befugnißwerber Rücksicht genommen werden (§. 72); einige geringere Beschäftigungen aber sind ausdrücklich nur an Personen ohne Vermögen zu verleihen, und bilden für dieselben, da sie keinen anderen Erwerb haben, eine Art von Versorgung.

Zur Sicherung des Erwerbes der bereits bestehenden Gewerbsleute, können und sollen die Rücksichten auf die Lokal-Nahrungsverhältnisse bloß bei der Ertheilung von Befugnissen zu Polizeigewerben eintreten [1]), da der Absatz der Kommerzial-Gewerbe sich keineswegs auf ihren Standort beschränkt [2]), und dieselben nach ganz anderen freieren Grundsätzen behandelt werden [3]).

1) Hofdekr. v. 26. April 1791. — 2) Hofdekr. f. Mähren v. 24. Dezbr. 1817. — 3) Hofdekr. v. 9. April 1799.

2. Von den mit der Ausübung der Gewerbe verbundenen Rechten.

§. 42.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die mit der gestatteten Ausübung von Gewerben verbundenen Rechte und Befugnisse beziehen sich auf die Wahl des Standortes; auf die Gattung der zu erzeugenden Waaren und der Arbeiten; auf das Recht zur Aufnahme von Hilfsarbeitern; auf

die Ausstellung von Gewerbszeichen, und die Bezeichnung der verfertigten Waaren; auf den Umfang ihres Absatzes, und auf die Berechtigung zu gleicher Zeit mehrere verschiedene Gattungen von Beschäftigungen auszuüben. Mit diesen in Verbindung stehen auch die zum Schutze der befugten Gewerbsleute in der Ausübung ihrer Rechte erlassenen Vorschriften.

§. 43.

In Hinsicht auf den Standort der Gewerbe ist den Unternehmern die freie Wahl ihres Niederlassungsortes überlassen [1]); eben so steht dem Gewerbsmanne die Freizügigkeit in dem Orte oder Bezirke, in welchen demselben das Befugniß zur Ausübung eines Gewerbes zugestanden wurde, in der Regel zu. Bei dem Uebertritte unter eine andere Obrigkeit ist die Bewilligung der letzteren erforderlich. Aus Polizei-, zollämtlichen und anderen Rücksichten können manchmal Ausnahmen von den allgemeinen Grundsätzen der Freizügigkeit Statt finden.

1) Hofdekr. f. Nied.-Oesterr. v. 4. März 1764.

§. 44.

Die Erzeugungsrechte befugter Gewerbsleute erstrecken sich auf die Hervorbringung derjenigen Waaren, oder auf die Leistung derjenigen Arbeiten, welche dem Gewerbe angehören, wozu sie befugt sind. — Fabrikanten können jedoch alle zur vollkommenen Verfertigung ihrer Fabrikswaaren erforderlichen Arbeiten, selbst wenn sie mehreren Gewerben angehören, vereinigen, und durch eigene Hilfsarbeiter verfertigen lassen [1]).

Innerhalb des Umfanges der einem jeden Gewerbe zuständigen Erzeugungs-Objekte ist in der Regel auch die Ausdehnung des Gewerbsbetriebes unbegränzt; eben so steht es dem Gewerbsmanne frei, sich einem einzelnen oder einigen Zweigen des verliehenen Gewerbsrechtes zu widmen. Aus dieser Unbeschränktheit in Ansehung der Ausdehnung des Gewerbsbetriebes, ergibt sich auch das Recht der befugten Gewerbsleute Hilfsarbeiter aufzunehmen [2]). Unter diesen letzteren werden nur jene Personen verstanden, welche gegen einen bestimmten Lohn für einen Gewerbsmann oder Unternehmer arbeiten. — Zünftige Meister dürfen nur zunftmäßig ausgelernte Gesellen als Hilfsarbeiter aufnehmen; die unzünftigen und freien Gewerbe, Fabriken und Inhaber ausschließlicher Privilegien aber können sich aller wie immer gearteter Hülfsarbeiter bedienen [3]).

Krämer (in Nieder-Oesterreich und Galizien), Hausirer und in der Regel auch die Höckerleute sind unfähig sich eines Gehilfen zu bedienen.

Eine besondere Gattung von Hilfsarbeitern bilden diejenigen, welche nicht zur unmittelbaren Verrichtung der Gewerbsarbeit, sondern vielmehr zur Leitung und Aufsicht über die Arbeit bestellt, und unter dem Namen von Werkmeistern, Provisoren, Polieren u. s. w. vorkommen.

1) Hofdekr. f. Oesterr. o. d. Enns v. 26. Septbr. 1822. — 2) Hofdekr. f. Mähren v. 21. April 1825. — 3) Hofdekr. v. 26. Jänner 1813.

§. 45.

Um dem Publikum ihren Standort kund zu geben, sind die befugten Gewerbsleute berechtigt, denselben durch Ausstellung von Gewerbszeichen oder Schildern Jedermann kennbar zu machen. Mehrere Gewerbe sind aus anderen Rücksichten zur Ausstellung von Gewerbszeichen gesetzlich verpflichtet, als die Chirurgen, Hebammen u. s. w. — Der k. k. Adler darf nur in Folge einer besonderen Erlaubniß als Aushängeschild geführt werden, welches Vorrecht den Landesfabriken, den Hofprofessionisten und den Staatsmonopolisten vorbehalten ist [1]).

Jedem befugten Gewerbsmanne und Fabrikanten steht auch das Recht zu, die von ihm verfertigten Waaren mit seinem Namen und seinem Zeichen zu versehen. Mehrere Gewerbsleute sind zu einer solchen Bezeichnung ausdrücklich verpflichtet; der Gebrauch ausländischer Fabriks- und Namenszeichen aber darf den inländischen Gewerbsleuten und Fabrikanten nicht zugestanden werden.

1) Hofdekr. f. Nied.-Oesterr. v. 19. Mai 1769.

§. 46.

Das Recht der Gewerbsleute zum Verkaufe ihrer Erzeugnisse ist außer den Jahrmärkten [1]), in der Regel streng auf die eigenen Erzeugnisse beschränkt. — Bei Manufakturs-Gewerben sind die Gewerbsleute berechtigt, bestellte Waaren, innerhalb der Gränze ihres zugestandenen Gewerbsbetriebes, Jedermann zu verfertigen und käuflich zu überlassen; der Verkauf selbst hervorgebrachter Erzeugnisse ist ihnen im Großen und Kleinen, bei Hause und in offenen Gewölben erlaubt. Eben so ist jeden Gewerbsmanne gestattet die Jahrmärkte zu besuchen, und daselbst auch fremde Waaren zu verkaufen [2]); auch steht die Versendung inländischer Waaren ins Ausland allen Gewerbsleuten frei. — Zum Verkaufe durch öffentliche Feilbietungen ist die Bewilligung der Behörde erforderlich [3]).

Die förmlichen Landesfabriken genießen überdieß das besondere Vorrecht, in allen Provinzial-Hauptstädten, nach vorläufiger Anmeldung bei der Landesstelle, Niederlagen zu errichten [4]). — Noch aus-

gedehntere Verkaufsrechte sind den Eisenhammerwerken und den Besitzern ausschließender Privilegien in Ansehung der privilegirten Erzeugnisse zugestanden.

Jede Veränderung des der freien Wahl der Gewerbsleute überlassenen Verkaufsortes muß der Ortsobrigkeit angezeigt werden [5]). Den ärmeren Meistern und Witwen wird der Verschleiß auch auf Gassenständen bewilligt.

Sämmtlichen Gewerben ist in der Regel auch eine unbeschränkte Freiheit in der Bestimmung des Preises ihrer Erzeugnisse eingeräumt, nur die wenigen gegenwärtig noch einer Preissatzung unterliegenden Gewerbe (Fleischer, Bäcker, Seifensieder, Apotheker), so wie die für Rechnung des Staates hervorgebrachten Artikel, als Salz, Tabak u. s. w., sind im Kleinverschleiße hiervon ausgenommen. — Den Handelsleuten und Fabrikanten ist auch die Herausgabe von Waaren-Preiszetteln gestattet [6]).

Ein besonderes Vorrecht der sogenannten Approvisionirungs-Gewerbsleute besteht darin, daß ihnen durch die verschiedenen Marktordnungen gewisse Stunden zum ausschließlichen Einkaufe der rohen Materialien auf Wochenmärkten eingeräumt sind, um ihnen einen zureichenden Vorrath zu mäßigen Preisen zu sichern.

1) Hofdekr. v. 24. Dezbr. 1817. — 2) Hofdekr. v. 23. Juli 1822. — 3) Kommerz.-Hof-Kommiss.-Dekr. v. 28. Mai 1829. — 4) Hofdekr. v. 24. Dezbr. 1817, §. 3. — 5) A. H. Entschl. v. 1. Dezbr. 1815. — 6) Hofdekr. f. Wien v. 6. Oktbr. 1796.

§. 47.

Wenn ein Gewerbsmann mehrere Gewerbe gleichzeitig betreiben will, so wird ihm eine solche Vereinigung mehrerer verschiedenartiger Gewerbe gestattet [1]); die gleichzeitige Betreibung von zwei gleichen Gewerben ist dagegen, zur Verhütung alles Monopols, verboten. — Auch soll in Zukunft Niemanden gestattet werden, Gewerbe und Handelsgerechtsame im In- und dem benachbarten Auslande zugleich zu betreiben [2]); wovon jedoch jene Niederlagen, welche Inländer im Auslande errichten wollen, ausgenommen sind.

1) Hofdekr. f. Nied.-Oesterr. v. 22. April 1796. — Hofdekr. f. Böhm. v. 16. Jänner u. v. 20. März 1810. — Hofdekr. f. Galizien v. 13. Juli 1815. — 2) Hofdekr. v. 21 März 1808.

§. 48.

Um die befugten Gewerbs- und Handelsleute in der Ausübung ihrer Rechte zu schützen, ist mit Ausnahme der freien Beschäftigungen jedem Andern der Betrieb von zünftigen und unzünftigen, sowohl Manufak-

turs- als Handelsgewerben untersagt. Bei zünftigen Gewerben werden diejenigen, die ohne erlangter Befugniß ein Gewerbe betreiben, mit der Benennung von Pfuschern, Störern und Frettern belegt. Das Erkenntniß und die Bestrafung gegen die Störer sowohl als gegen jene, die ein unzünftiges Gewerbe unbefugt betreiben, steht keineswegs den Zünften, sondern der ordentlichen Behörde zu, welcher daher hierüber die Anzeige zu machen ist.

Jeder Handel, der ohne ein obrigkeitliches Befugniß nicht betrieben werden darf, wird unbefugter Handel, wenn er ohne Befugniß unternommen wird [1]). In Wien hat das Merkantil- und Wechselgericht darüber zu wachen, daß kein solcher Statt finde [2]). In den Provinzen bestehen über das Verfahren gegen unbefugte Handelsleute keine allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, wohl aber sind die Strafen gegen dieselben meistens in den Privilegien des Handelsstandes der einzelnen Provinzial-Hauptstädte enthalten.

1) Hofdekr. f. Nied.-Oesterr. v. 11. Apri 1821. — 2) Hofdekr. v. 2. August 1808.

§. 49.

Die Leitung der Gewerbs- und Handelsangelegenheiten nach den allgemeinen Interessen der National-Industrie und mit Rücksicht auf die mit denselben in Berührung stehenden höheren politischen Zwecken, war in früheren Zeiten besondern Hof- und Provinzialbehörden anvertraut, an deren Stelle später (im Jahre 1776) die politischen Behörden traten. Im Jahre 1791 wurden, nach der Trennung der unter Joseph II. vereinigten obersten politischen, Finanz- und Kameralbehörden, die Kommerzial-Gegenstände der k. k. Hofkammer zugewiesen, und nach der Auflösung der im Jahre 1816 errichteten Kommerz-Hofkommission [1]), die Geschäfte derselben im Jahre 1824 abermals der k. k. Hofkammer [2]), jedoch mit einem umfassenderen Wirkungskreise, übertragen. — Die oberste Leitung der Polizei-Gewerbe wurde bei der Trennung der Hofstellen im Jahre 1791 der böhmisch-österreichischen, nunmehr vereinten Hofkanzlei zugetheilt, deren Wirkungskreis sie seither einverleibt geblieben ist.

Gegenwärtig ist daher die oberste Aufsicht und Leitung der National-Gewerbe der k. k. allgemeinen Hofkammer und der k. k. vereinten Hofkanzley, für Ungarn und Siebenbürgen den Hofkanzleien dieser Länder, für die Militärgränzen aber dem k. k. Hofkriegsrathe anvertraut. Diesen sind in Ansehung der ämtlichen Aufsicht über die Gewerbsamkeit die politischen, Provinzial- und Ortsbehörden untergeordnet.

Der k. k. vereinten Hofkanzlei, als der obersten Behörde in Polizei-Gewerbsangelegenheiten, ist in Ansehung der Hilfs- und Beförderungsmittel des gewerblichen Verkehres, die oberste Leitung und Aufsicht über die Maß- und Gewichts-Polizei über die Straßen- und Wasserbau-Angelegenheiten, über die Flußpolizei, und die bei einzelnen Gewerbsleuten noch bestehenden Preissatzungen übertragen [3]).

Der k. k. allgemeinen Hofkammer, als der obersten Kommerzstelle für den ganzen Umfang der Monarchie sind vorbehalten:

1. Alle höheren Kommerz-Gegenstände als: Handelstraktate, die Aufstellung von Konsuln auf auswärtigen Handelsplätzen u. s. w.

2. Ist dem Wirkungskreise derselben zugewiesen: das Zollwesen überhaupt.

3. Die Seeschifffahrts-Polizei im ausgedehntesten Verstande, mit Inbegriff der Hafen-Polizei;

4. die Sanitäts- und Kontumaz-Anstalten,

5. die Merkantil- und Wechselgerichts-Angelegenheiten, so weit solche dem Wirkungskreise der politischen Behörden unterliegen;

6. die höheren Industrie-Gegenstände, als: die Einführung vorzüglicher ausländischer Industrial-Zweige, die ausschließenden Privilegien, u. s. w.

7. Der Schutz, die Aufsicht, und die Bildungsanstalten, welche sich auf höhere Industrial-Gegenstände beziehen;

8. die gewöhnliche Fabrik- und Kommerzial-Gewerbsverleihung;

9. die Regulirung und Verwaltung der Mauthgefälle, und endlich

10. die Verfassung der Hauptprotokolle über die in die österreichischen Staaten eingetretenen, daselbst befindlichen, oder wieder ausgetretenen türkischen Unterthanen.

Einigen Behörden ist eine Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der Gewerbe eingeräumt. Diese sind die Merkantil- und Wechselgerichte, die Landrechte, die Kameral-Gefällenverwaltungen und die polizeilichen Behörden.

Im lomb. venez. Königreiche sind nebst den Gubernien zu Mailand und Venedig und den Provinzial-Delegationen in den einzelnen Provinzen, noch besondere Handelskammern (camere di commercio, arti e manifatture) aufgestellt; den Merkantil- und Wechselgerichten aber ist, nebst ihrem richterlichen Wirkungskreise, auch die

Aufsicht über die richtige Führung der Handelsbücher, so wie die Prüfung und Beeidigung der Sensalen übertragen.

1) Hof-Resol. a. 31. Jänner 1791. — 2) Finanz.-Minist. Schreiben v. 22. April 1824. — 3) A. H. Entschl. v. 23. Juli 1825.

Viertes Hauptstück.

Von der Erlöschung der Gewerbe und des Befugnisses zu ihrem Betriebe.

§. 50.

Gesetzliche Ursachen der Erlöschung der Gewerbsbefugnisse sind: 1. Die Veräußerung der Gewerbsrechte, 2. die freiwillige Niederlegung und Anheimsagung eines Gewerbes, 3. eine längere Unterlassung des Betriebes, 4. der Verfall des Gewerbes, 5. der Verlauf der bestimmten Zeit, auf welche die Ausübung eines Gewerbsbefugnisses verliehen worden ist; 6. der Verlust des Gewerbsbefugnisses in Folge strafbarer Handlungen, und endlich 7. der Tod des Berechtigten. Eigenthümliche Ursachen der Erlöschung enthält das Privilegien-Patent v. 31. März 1832 (§. 66).

§. 51.

1. Eine Veräußerung des Befugnisses zur Ausübung eines Gewerbes kann nur bei radizirten und verkäuflichen Gerechtigkeiten Statt finden; sie kann entweder durch die Verpachtung des Betriebes solcher Gewerbe an fähige Personen, oder durch Veräußerung der Gerechtigkeit selbst geschehen. Eine andere Art von Veräußerung der Real-Gewerbsgerechtigkeiten ist die gänzliche Verzichtung auf dieselben.

2. Die freiwillige Niederlegung eines Gewerbes ist Jedermann gestattet [1]), in diesem Falle aber sind die taxbaren Polizei-Gewerbsleute zur ämtlichen Anzeige: Anheimsagung des Gewerbes, verpflichtet, welches immer zwei Monate vor der förmlichen Niederlegung des Gewerbes geschehen muß, damit indessen, wenn es nothwendig seyn sollte, für die Wiederbesetzung dieser unentbehrlichen Gewerbe Sorge getragen werden könne [2]). Eine gleiche Anheimsagung ist auch allen Gewerbsleuten nothwendig, welche sich von der Bezahlung der Niederlegung ihres Gewerbes befreien wollen. — In Ungarn sind nur Bäcker und Fleischer zur ämtlichen Heimsagung ihrer Gewerbe verpflichtet [3]).

Die Heimsagung eines Personal-Gewerbes muß unbedingt geschehen, Heimsagungen von Gewerben in der Absicht, sich den auf wiederholte pflichtwidrige Handlungen verhängten Strafen zu entziehen, so wie Zurücklegungen von Handels- und Landesfabriks-Befugnissen während eines über dieselben ausgesprochenen Konkurses, sind verboten [4]).

3. Die Erlöschung des Gewerbsbefugnisses wegen während einer längeren Zeit unterlassenen Ausübung desselben, findet gegenwärtig nur noch bei ausschließenden Privilegien Statt, welche erlöschen, wenn sie der Privilegirte binnen Jahresfrist nach dem Tage ihrer Ausfertigung noch nicht auszuüben angefangen hat, oder wenn ihre Ausübung während der Privilegienzeit ein Jahr lang, ohne Ausweis genügender Gründe, unterbrochen wird.

1) Hofdekr. v. 10. April 1817. — 2) Hofdekr. v. 12. Jänner 1827, u. v. 4. Juni 1828. — 3) Hofdekr. v. 18. Mai 1815. — 4) Hofdekr. v. 30. April 1817.

§. 52.

4. Wegen Verfall des Gewerbes ist den Fabrikanten, welche die Gebäude, Fabrikswerkzeuge, Vorräthe, Materialien, und ihre übrigen Fabrikseffekten verkaufen [1]) oder aber die Fabrikation selbst ganz aufgeben, das Fabriksbefugniß abzunehmen. Insbesondere erlöschen jene Handels- und Landes-Fabriksbefugnisse, deren Inhaber in Konkurs verfallen, und wobei sich für die Gläubiger ein 12 Procent ihrer Forderung übersteigender Verlust ergibt [2]). — Ueber die Zulässigkeit der Fortdauer einer in Konkurs verfallenen Handlung oder einer förmlichen Landesfabrik, hat die mit der Leitung der Gewerbs- und Handelsangelegenheiten beauftragte politische Behörde zu entscheiden.

5. Der Verlauf der Zeit, auf welche die Befugniß verliehen wurde, kann nur ausnahmsweise bei einigen Gewerben als eine Ursache ihrer Erlöschung betrachtet werden [3]). So z. B. ist die Verleihung eines Höcklerbefugnisses in Wien, und die Ertheilung der Hausirpässe nur auf Ein Jahr giltig. Eben so werden Befugnisse auf Ständchen mit kurzen Waaren in Wien nur bedingungsweise auf eine gewisse Zeit ertheilt. Endlich erlöschen die ausschließenden Privilegien nach Verlauf der ursprünglich ertheilten, oder späterhin verlängerten Privilegienzeit.

6. Eine gänzliche Erlöschung der Gewerbe aus Strafe kann nur bei persönlichen Befugnissen eintreten; bei Real-Gewerben findet in einem solchen Falle die Veräußerung der Gerechtigkeit selbst Statt. — Die Entsetzung vom Gewerbe kann entweder in Folge begangener Verbre-

chen oder schwerer Polizei-Uebertretungen eintreten, oder sie ist durch besondere Gewerbsordnungen und allgemeine Gesetze ausdrücklich als Strafe verhängt. — Das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Gewerbsentsetzung bei verurtheilten Verbrechern ist bloß den politischen Behörden zuständig. Wenn wegen einer schweren Polizei-Uebertretung auf Verlust des Gewerbes erkannt wird, so muß das Urtheil vor seiner Kundmachung der Landesstelle zur Bestätigung vorgelegt werden [4]. — Uebrigens kann Gewerbsleuten, welche nach dem aus Strafe verhängten Verluste ihres Gewerbes durch längere Zeit Besserung bewiesen haben, ihr Gewerbsbefugniß wieder verliehen werden [5].

7. Endlich erlöschen durch den Tod eines Gewerbsmannes die persönlichen Gewerbsbefugnisse, wenn derselbe ohne Hinterlassung einer Witwe stirbt. Real-Gewerbe gehen auf die Erben über.

Bei manchen Gewerben sind die Fälle der Erlöschung der politischen Behörde anzuzeigen, wenn diese hiernach zu weitern Amtshandlungen verpflichtet ist.

1) Hofdekr. v. 24. Septbr. 1804. — 2) Hofdekr. v. 9. Jänner 1788. — 3) Vdg. v. 28 Septbr. 1820. — 4) Strafges. 2. Th. §. 402. — 5) Gub. Entschl. in Böhm. v. 31 Juli 1817.

Zweite Abtheilung.

Von den Mitteln und Anstalten zur Sicherstellung und Beförderung der Industrie.

§. 53.

Die verschiedenen Maßregeln und Anstalten, durch welche die Fortschritte der National-Emsigkeit unterstützt werden sollen, können nur aus dem wirklichen Zustande der Letzteren erkannt werden, und hiernach ihre zweckmäßige Richtung und Wirksamkeit erhalten. Zu diesem Behufe ist statt der ehemaligen Manufakturs- und Kommerzial-Tabellen die Verfassung eigener Industrie-Tabellen nach einem gleichen Formulare den Behörden vorgeschrieben. Neben diesen Tabellen werden bei verschiedenen Anlässen über einzelne Zweige der Industrie, oft auch nur zu vorübergehenden Zwecken, Ausweise, oder auch periodische Berichte der Behörden angeordnet [1]). Außerdem müssen die Länderchefs Sr. Majestät monatlich die vorkommende Einführung neuer Handelszweige und die Errichtung neuer Fabriken anzeigen [2]). Das Tableau des Aktiv- und Passivhandels der Monarchie muß spätestens sechs Monate nach Verlauf eines jeden Militärjahres überreicht, so wie alle außerordentlichen und auffallenden Erscheinungen im Gebiete der Industrie und des Handels immer unverweilt der obersten Behörde angezeigt werden [3]).

Der zur Unterstützung und Beförderung der Gewerbsamkeit von Karl VI. errichtete besondere Kommerzienfond, wurde im Jahre 1776 den Kameral-Kassen übergeben, und die seitherigen Unterstützungen der National-Industrie aus andern Staatsfonds bestritten.

Alle Mitteln und Anstalten die zur Beförderung der Gewerbsamkeit von der Staatsverwaltung ausgehen, betreffen entweder die Ausbreitung und Vervollkommnung der Produktion, oder sie haben die Sicherung und Erweiterung des Absatzes zum Zwecke, daher:

1) Hofdekr. v. 12. Dezbr. 1701. — 2) Hofdekr. v. 5. Mai 1812. — 3) Hofdekr. v. 28. Juli 1817.

Erstes Hauptstück.

Von den Mitteln und Anstalten zur Beförderung der Produktion.

§. 54.

Alle Produktion ist nach ihrer Ausdehnung und Ergiebigkeit, durch die Menschen- und Kapitalkräfte bedingt, welche bei derselben in Wirksamkeit gesetzt werden; daher können auch alle Beförderungsmittel der Produktion nur dahin gerichtet seyn, um der Manufakturs- und Handelsindustrie entweder die erforderlichen Arbeiter, oder den ungehinderten Zufluß von Kapitalien zu verschaffen und zu sichern.

1. Von den Mitteln, der Industrie die erforderlichen arbeitenden Kräfte zuzuwenden.

§. 55.

Diese haben entweder 1. die Zuführung und Zusicherung einer hinreichenden Anzahl arbeitender Hände, oder 2. die Vor- und Ausbildung der industriellen Volksklassen, oder endlich 3. die Ermunterung der National-Emsigkeit zu nützlichen Fortschritten zum Zwecke.

A) Mittel zur Zuführung und Zusicherung einer hinreichenden Anzahl von Arbeitern.

§. 56.

Die Vorkehrungen, welche von der österreichischen Gesetzgebung zur Heranziehung und Sicherung einer hinreichenden Anzahl von Arbeitern ausgegangen sind, sind folgende:

Nach der Aufhebung der Leibeigenschaft, wurde allen Unterthanen gestattet, nach Willkühr Handwerke, Künste u. s. w. zu erlernen, und ihrem Nahrungsverdienste überall frei nachzugehen [1]). Bei der Aufnahme von Lehrjungen ist daher kein obrigkeitlicher Konsens mehr nothwendig [2]). Eben so wurden alle auf die bei den Zünften eingeschlichenen Mißbräuche gegründeten Beschränkungen in der Erlernung von Gewerben aufgehoben, und die k. k. allgem. Hofkammer ist sogar ermächtigt, bei neuen, oder noch nicht hinreichend verbreiteten Industriezweigen, den Fabrikanten Lehrlingbeiträge auf öffentliche Kosten zu bewilligen [3]).

In Ansehung der Ausübung und Anwendung erworbener Gewerbs- und Kunstkenntnisse hat die österreichische Gesetzge-

bung den Grundsatz ausgesprochen: daß die gesetzmäßig vorgeschriebene Industrialfreiheit zur unabweichlichen Basis der Kommerzial-Leitung anzunehmen [4]), in keinem Falle den gefährlichen Einstreuungen des Monopols- und Zunftgeistes Gehör zu geben, sondern die freie Konkurrenz, mit Entfernung aller ängstlichen Nebenrücksichten standhaft zu behaupten sey. Obschon übrigens die Staatsverwaltung in den deutschen, böhmischen, und galizischen Provinzen noch keineswegs zu dem Systeme einer unbeschränkten Gewerbsfreiheit überging, so wurden nach den obigen Grundsätzen bei allen Kommerzialgewerben gleichwohl keine anderen wesentlichen Bedingungen zur selbstständigen Ausübung derselben beibehalten, als die Ausweise über die erforderliche Gewerbstüchtigkeit. — Daher soll auch der Gebrauch ausschließender Privilegien nicht als ein regelmäßiges Begünstigungsmittel industrieller Unternehmungen durch ausschließende Vorrechte betrachtet, sondern bloß als eine Aufmunterung zu neuen Erfindungen und Verbesserungen, und als Belohnung derselben gestattet werden. — Sämmtliche Fabriken wurden vom Zunftzwange befreit, und selbst ein Theil der vorhandenen zünftigen Gewerbe für zunftfrei erklärt, Schutzdekrete und Arbeitsbefugnisse eingeführt, und bei den Kommerzialgewerben eine unbeschränkte Konkurrenz eingeräumt.

1) Pat. v. 2. Novbr. 1781. — 2) Hofdekr. v. 8. Juni 1820. 3) Hofdekr. v. 11. Jänner 1810. 4) Hofdekr. v. 2. Mai 1809 §. 2.

§. 57.

Um der Gewerbsamkeit auch die Vortheile der auf diese Weise erreichten Vermehrung inländischer Arbeiter zu sichern und zu bewahren, wurde bei der Militärstellung die möglichste Schonung der Manufakturs- und Handelsproduzenten eingeführt, und der Auswanderung derselben in fremde Staaten sowohl durch direkte Verbote, als auch durch indirekte Maßregeln gesteuert. Schutz- und fabriksmäßig Befugte sind in Nieder-Oesterreich von der Militärstellung nur dann befreit, wenn sie sich losgekauft haben [1]). Bei Realgewerben geht die Befreiung vom Militär durch die Veräußerung des Gewerbes verloren [2]), und auch diejenigen, welche Personalgewerbe ausüben, können zum Militär gestellt werden [3]), wenn sie ihr Gewerbe durch drei Jahre nicht betrieben haben. Die früher den vorzüglichsten Arbeitern bei Privatfabriken, bei dem Kanal-, Wasser-, und Straßenbaue, bei den Salz-, Hammer- und Eisenwerken [4]), und bei der Schifffahrt, so wie den bei der Fabrikation der Banknoten verwendeten Arbeitern, dann den Pulver- und Salnitererzeugern und den Bergwerksarbeitern bewilligt gewesene zeitliche Befreiung vom Militär wurde neuerlich aufgehoben [5]).

Auf die Verhütung der Auswanderung inländischer Handwerker und Künstler haben die Behörden eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten, insbesondere aber sind die Gränzämter zur thätigsten Aufmerksamkeit und möglichster Vereitlung aller eigenmächtigen Handlungen angewiesen [6]).

Damit die Wanderungen der Handwerksgesellen keine Gelegenheit geben, sich im Auslande niederzulassen, müssen diejenigen, welche nach fremden Ländern wandern wollen, sich bei der Landesstelle melden, und über eine besondere Geschicklichkeit ausweisen [7]). Den Glasmachern wurde bereits mit Hof-Reskript v. 12. August 1752 alle Wanderung in das Ausland verboten, und selbst bei ihrer Wanderung im Inlande sind besondere Vorsichten empfohlen.

Um den durch fremde Anlockungen und Kommissäre veranlaßten Auswanderungen geschickter Künstler und Arbeiter vorzubeugen, ist bei einigen besonders wichtigen und ausgezeichneten National-Gewerben, z. B. bei den böhmischen Glashütten, bloß die Aufnahme eingeborner Lehrjungen erlaubt. Für jede Anzeige einer beabsichtigten Auswanderung werden 100 fl., und für die wirkliche Einlieferung 200 fl. als Belohnung erfolgt [8]). Die Taglia auf die Einbringung von Personen, welche böhmische Glasmacher und Leinwandfabrikanten anwerben, ist auf 100 Stück Dukaten festgesetzt [9]).

1) Hofdekr. v. 21. März 1805. — 2) Hofdekr. v. 30. April 1809. — 3) Hofdekr. v. 7. August 1827. — 4) Hofdekr. v. 7. August 1827. — 5) A. H. Entschl. v. 23. August 1828. — 6) Hofdekr. v. 20. Novbr. 1815. — 7) Auswandg.-Pat. v. 10. August 1784 §. 11. — 8) Auswandg.-Pat. v. 10. August 1784, u. Hofdekr. v. 27. Juli 1807. — 9) Glasmach.-Reglt. v. 5. Oktbr. 1767 §. 16, u. Hofdekr. v. 19. März 1787.

§. 58.

Um der inländischen Gewerbsamkeit auch die Beihilfe fremder Kenntnisse und Kräfte zuzuwenden, war die österreichische Gesetzgebung seit jeher bemüht, die Hindernisse der Einwanderung und Niederlassung ausländischer Künstler und Gewerbsleute zu entfernen, und sie durch manche denselben eingeräumte Begünstigungen zur Einwanderung zu ermuntern, indem denselben die unbeschränkte Rekrutirungsfreiheit, und das Befugniß zur freien Wiederauswanderung zugestanden wurde [1]). Die früher solchen Einwanderern bewilligten gewöhnlichen Geldunterstützungen wurden mit dem Hofdekrete vom 3. Februar 1792 aufgehoben, und in Zukunft sollen dieselben in jedem einzelnem Falle, mit Rücksicht auf den für die inländische Industrie abzusehenden Vortheil, von der Staatsverwaltung besonders bewilliget werden. — Wenn zu einem gan-

neuen, und nützlichen Etablissement, oder zu einer ganz neuen Erfindung, Geldvorschüsse, oder ganz besondere Begünstigungen erforderlich wären, so sind solche in jedem Falle bei der k. k. allgem. Hofkammer anzusuchen [2]).

1) Hofdekr. v. 1. Juni 1771, u. v. 15. August 1813, u. Hofdekr. v. 24. Septbr. 1784. — 2) A. H. Kabin. Schreib. v. 24. Jänner 1800 u. v. 11. Jänner 1810.

§. 59.

Da jedoch nicht bloß von der Anzahl, sondern noch mehr von dem Fleiße der industriellen Arbeiter die Erhöhung der National-Produktion abhängig ist, so wurden, um dem muthwilligen Müßiggange der Arbeiter zu wehren, die vielfältigen Mißbräuche auf der Wanderung und während der Arbeitszeit abgeschafft, und die Anzahl der Feiertage in dem ganzen Gebiete der österreichischen Monarchie bedeutend vermindert.

§. 60.

Die Unmöglichkeit, dem steigenden Begehren nach Fabrikaten durch die alleinigen Erzeugnisse menschlicher Hände zu genügen, hat nebst anderen wichtigeren Ursachen und Vortheilen, zur Anwendung von Maschinen geleitet. Die österreichische Staatsverwaltung hat die Einführung nützlicher Maschinen und Werkzeuge stets begünstigt, und in vielen Fällen ihre Verbreitung selbst auf öffentliche Kosten bewirkt. Um der Erfindung neuer Maschinen und Werkzeuge den möglichsten Vorschub zu leisten, wurde an den verschiedenen technischen Lehranstalten der Unterricht auch auf diesen Zweig des menschlichen Wissens ausgedehnt, und die Ertheilung ausschließender Privilegien ganz vorzüglich neuen Maschinen und mechanischen Erfindungen zugewendet. — Im Inlande noch unbekannte Maschinen, und Modelle von Maschinen überhaupt, dürfen gegen Anmeldung bei der Zollbehörde und hierauf erwirkte Bewilligung, zollfrei eingeführt werden. —

B) Anstalten zur technischen Ausbildung der Arbeiter.

§. 61.

Das Gedeihen der National-Gewerbsamkeit, die Menge und Vervollkommnung der Erzeugnisse, ist ganz vorzüglich auch von der erworbenen Geschicklichkeit und technischen Ausbildung der Arbeiter abhängig. Zu diesem Behufe bestehen im österreichischen Kaiserstaate als Anstalten zur theoretischen Vorbereitung, und als öffentliche Gewerbs- und Kunstschulen, die deutschen Hauptschulen, die Realschulen, die polytechnischen Institute, und die Akademie der bildenden

Künste. Zur praktischen Unterweisung wurden Industrie-Schulen errichtet.

In Ungarn dienen die dritten Klassen der Hauptschulen, die mit Zeichenschulen vereinigt sind, zur theoretischen Vorbildung.

§. 62.

In den deutschen Normal- und Hauptschulen wird die populäre Geometrie, Baukunst, Stereometrie und Mechanik, Naturgeschichte, Physik und Geographie, nach dem Bedürfnisse des Künstlers und Gewerbsmannes, zum Unterrichte vorgetragen. Auch sind bei denselben Zeichnungsklassen aufgestellt.

Die Realschulen sind für diejenigen bestimmt, die sich den höheren Künsten, dem Handel, dem Wechselgeschäfte, den land- und staatswirthschaftlichen Aemtern, und der Buchhaltung widmen wollen. In Triest ist die Realschule mit der nautischen Schule verbunden.

Polytechnische Institute bestehen in Wien und Prag. Das technische Institut in Prag wurde im Jahre 1806 eröffnet, und begreift als Lehrzweige den Unterricht in der technischen Chemie, in den mathematischen Wissenschaften, in der Baukunst und im Zeichnen.

Das k. k. polytechnische Institut in Wien wurde im Jahre 1815 gegründet, um den Zweck einer gewerblichen Lehranstalt, eines Konservatoriums für Künste und Gewerbe, und eines Vereines zur Beförderung der National-Industrie, zu erfüllen. Als Lehranstalt zerfällt es in drei Abtheilungen; in die Vorbereitungsklassen, in eine technische und eine kommerzielle Abtheilung.

Für die bildenden Künste besteht die Akademie der vereinigten bildenden Künste in Wien zugleich als eine Unterrichtsanstalt; als Kunstschule enthält sie 4 Hauptabtheilungen, nämlich: 1. die Schule der Maler, Bildhauer, Kupferstecher und der Mosaik, 2. die Schule der Architekten, 3. die Schule der Graveurs, und 4. die Schule der Anwendung der Kunst auf Manufakturen.

In Prag besteht seit dem Jahre 1796 eine Gesellschaft patriotischer Kunstfreunde zur Aufnahme der bildenden Künste, welche Zöglinge aufnimmt, und Preise vertheilt. — In Grätz ist eine ständische Zeichnungs-Akademie zur Bildung von Künstlern und Handwerkern. In Venedig ist eine k. Akademie der schönen Künste errichtet, welche auch den gewerblichen Unterricht unterstützt.

C) Maßregeln, die National-Emsigkeit zu nützlichen Fortschritten zu ermuntern.

§. 63.

Außer den eigentlichen industriellen Bildungsanstalten, hat die Staatsverwaltung stets gesucht durch Belehrungen, Ermunterungen, durch Ertheilung von Prämien und ausschließenden Privilegien zu gewerblichen Forschritten, Verbesserungen, Versuchen und Erfindungen im Fache der Industrie aufzuregen.

Auf bloße Ermunterungen beschränkt sie sich bei Erzeugnissen, deren Hervorbringung den Unternehmern ohnehin hinreichende Vortheile verspricht, sobald dieselben zur erwünschten Vollkommenheit gebracht werden. Besondere allgemein nützliche und wichtige Erfindungen werden durch Ertheilung von Prämien belohnt. Als das vorzüglichste Mittel neue Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie zu begünstigen und zu belohnen, ist jedoch das angenommene System der ausschließenden Privilegien anzusehen, welches daher auch näher zu betrachten kommt.

Von den ausschließenden Privilegien.

§. 64.

Das Grundgesetz in Privilegiensachen ist das Allerhöchste Patent vom 31. März 1832.

Zur Erlangung eines ausschließenden Privilegiums in den österreichischen Staaten sind alle neuen Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie geeignet, es möge ein In- oder Ausländer dasselbe ansuchen [1]) *).

Auf Bereitung von Nahrungsmitteln, Getränken und Arzneien findet kein Privilegium Statt [2]); die Bereitung und Raffinirung des Zuckers allein kann privilegirt werden [3]).

Wer ein ausschließendes Privilegium erhalten will, hat bei seinem Kreisamte (in Ungarn bei der k. Statthalterei) sein Gesuch nach dem vorgeschriebenen Formulare einzureichen, demselben eine versiegelte genaue Beschreibung seiner Entdeckung oder Verbesserung, nach welcher ein jeder Sachverständige diesen Gegenstand zu verfertigen im Stande ist, beizu-

---

*) Auf ausländische Erfindungen u. s. w., die im Auslande auf kein Privilegium beschränkt sind, können keine Privilegien ertheilt werden.

schließen, wo es thunlich ist, Modelle und Zeichnungen beizufügen, und die halbe Taxe sogleich zu entrichten [4]).

Das Kreisamt stellt dem Privilegienwerber über diese Eingaben ein Certifikat aus, in welchem nebst dem Namen und Wohnorte des Bewerbers, Tag und Stunde der Ueberreichung und die Bestätigung der bezahlten Taxen anzusetzen sind [5]). Von diesem Tage und dieser Stunde wird die Priorität gerechnet [6]).

Dieses Gesuch sammt der Beschreibung hat sodann das Kreisamt längstens binnen drei Tagen an die Landesstelle zu befördern [7]). Diese beurtheilt bloß, ob die angegebene Erfindung oder Verbesserung in keiner Hinsicht schädlich oder gesetzwidrig sey [8]). Nach Maßgabe der Umstände hat sie sodann entweder das Privilegium gleich zu verweigern, oder im vorgeschriebenen Wege zu erwirken. Bei Gegenständen, welche in das Sanitätsfach einschlagen, ist eine vorläufige Untersuchung der medizinischen Fakultät vorgeschrieben.

Im Falle die Landesstelle dem Privilegiumswerber das angesuchte Privilegium verweigert, steht demselben der Rekurs an die k. k. Hofkammer frei.

1) Pat. v. 31. März 1832, §. 1. — 2) Pat. v. 31. März 1832, §. 2. — 3) Hofkam. Dekr. v 17. Mai 1834. — 4) Pat. v. 4. März, §. 3. — 5) Pat. v. J. 1832, §. 4. — 6) Pat. v. J. 1832, §. 5. — 7) Pat. v. J. 1832, §. 6. — 8) Pat. v. J. 1832, §. 7.

§. 65.

Das erhaltene Privilegium sichert dem Privilegirten den ausschließenden Gebrauch seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung für die Anzahl von Jahren, auf welche sein Privilegium lautet [1]). Er ist daher berechtigt überall in den österreichischen Staaten Etablissements und Niederlagen zur Verfertigung und zum Verschleiße des privilegirten Gegenstandes zu errichten, seine Erfindung unter dem Schutze seines Privilegiums durch Andere ausüben zu lassen, mit seinem Privilegium nach Gutdünken zu disponiren, es zu vererben, zu verschenken, zu verpachten, zu verkaufen, und auch im Auslande auf seine Erfindung ein Privilegium zu nehmen [2]). — Das Privilegium auf eine Verbesserung oder Veränderung einer privilegirten Erfindung hat sich einzig und allein auf die individuelle Verbesserung oder Veränderung selbst zu beschränken [3]).

Die höchste Dauerzeit der Privilegien ist auf 15 Jahre festgesetzt.

Die Privilegientaxen richten sich nach Verhältniß der von dem Privilegienwerber selbst zu bestimmenden Dauerzeit der Privilegien [4]). Für jedes Jahr der Dauerzeit eines Privilegiums, sind in den ersten fünf Jahren 10 Gulden, zusammen also 50 Gulden, für das 6. 15 Gulden, für

das 7. 20 Gulden so für jedes folgende Jahr immer um 5 Gulden mehr, und daher für die höchste Dauerzeit eines Privilegiums 425 fl. K. M. zu entrichten [5]).

Die Hälfte der für die ganze Dauerzeit entfallenden Privilegientaxe ist, wie gesagt, gleich bei dem Ansuchen um das Privilegium, die andere Hälfte aber in eben so vielen Jahresraten als das Privilegium dauert, mit Anfange eines jeden Jahres, bei sonstiger Einziehung des Privilegiums zu erlegen.

Die erwirkten Privilegien können vor Ablauf ihrer ursprünglichen Dauerzeit, gegen Entrichtung der Taxen auch weiters, jedoch höchstens bis auf 15 Jahre verlängert werden [6]).

Die einmal bezahlte Taxe wird nur in dem Falle zurückerstattet, wenn der Staat aus öffentlichen Rücksichten ein Privilegium zu anulliren, oder nicht zu ertheilen findet [7]).

1) Pat. v. J. 1832, §. 9. — 2) Pat. v. J. 1832, §. 10. — 3) Pat. v. J. 1832, §. 11. — 4) Pat. v. J. 1832, §. 13. — 5) Pat. v. J. 1832, §. 14. — 6) Pat. v. J. 1832, §. 15. — 7) Pat. v. J. 1832, §. 16.

§. 66.

Die Zeit der Dauer eines Privilegiums beginnet von dem Datum der Privilegienurkunde [1]). Die Bewilligung auf eine längere als fünfzehnjährige Dauerzeit muß bei Sr. Majestät angesucht werden [2]).

Die Privilegien erlöschen:

a) Wenn die neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung der dem Gesuche beigeschlossenen genauen Beschreibung nicht entspricht [3]);

b) wenn erwiesen wird, daß die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung schon vor dem Tage und der Stunde des ausgefertigten amtlichen Certifikates nicht mehr als neu angesehen werden konnte, oder daß sie mit einer andern bereits privilegirten identisch sey;

c) wenn der Privilegirte binnen Jahresfrist vom Tage des ausgefertigten Privilegiums dasselbe noch nicht auszuüben angefangen hat, oder wenn er diese Ausübung ein Jahr lang während der Privilegienzeit ohne genügenden Ursachen unterbricht;

d) wenn die zweite Hälfte der Privilegientaxe nicht in den bestimmten Zeiten entrichtet wird;

e) endlich mit dem Verlaufe der Privilegienzeit.

Nach der Erlöschung eines Privilegiums wird die Benützung der privilegirt gewesenen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung allgemein frei gegeben.

1) Pat. v. J. 1832, §. 19. — 2) Pat. v. J. 1832, §. 18. — 3) Pat. v. J. 1832, §. 21.

§. 67.

Ueber alle ertheilten Privilegien sind bei den Länderstellen eigene Register zu Jedermanns Einsicht zu eröffnen, und darin jede mit dem Privilegium vorgegangene Veränderung genau vorzumerken [1]). Bei der k. k. Hofkammer aber ist das Hauptregister zu führen.

1) Pat. v. J. 1832, §. 22—24.

§. 68.

Ueber die Fragen: ob ein ertheiltes Privilegium aus öffentlichen Rücksichten, wegen unterlassener Ausübung, wegen nicht erfüllter oder verletzter Bedingungen aufzuheben sey, haben die politischen Behörden, jedoch mit dem Vorbehalte des in der gesetzlichen Frist zulässigen Rekurses an die höhere Behörde zu entscheiden [1]). Eben so gehört in ihren Wirkungskreis die Entscheidung der Streitigkeiten über die Neuheit einer privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung [2]).

Das Erkenntniß über die Existenz eines Eingriffes oder einer Verletzung über die Anwendung der gesetzlichen Strafe, über den Schadenersatz, so wie über das rechtmäßige Eigenthum eines Privilegiums steht dem ordentlichen Richter zu [3]).

1) Pat. v. J. 1832, §. 26. — 2) Pat. v. J. 1832, §. 27. — 3) Pat. v. J. 1832, §. 27.

§. 69.

Wenn die Beschreibung des Gegenstandes des Privilegiums, auf Verlangen des Privilegirten bei der Landesstelle geheim gehalten wird; so ist dem unbefugten Nachahmer das erstemal nur die fernere Nachahmung und die Veräußerung der nachgeahmten Erzeugnisse einzustellen [1]).

Bei einer nach erfolgter Abstellung eingetretenen Wiederholung werden solche, so wie bei Privilegien, deren Beschreibung in die offen gehaltenen Register eingetragen ist, alle, also auch schon die ersten Eingriffe mit einer Strafe von Einhundert Spezies-Dukaten, wovon die eine Hälfte dem Privilegirten, nebst dem in Beschlag genommenen nachgemachten Gegenstande des Privilegiums, die andere Hälfte aber dem Armenfonde des Ortes, wo das Erkenntniß in erster Instanz gefällt wurde, gehört, bestraft [2]).

1) Pat. v. J. 1832, §. 28—29. — 2) Pat. v. J. 1832, §. 29. —

2. Von den Mitteln und Anstalten, der National-Industrie die erforderlichen Unternehmungsfonds zuzuwenden.

§. 70.

Die verschiedenen Anstalten und Verfügungen, wodurch der National-Industrie die erforderlichen Unternehmungsfonds zugeleitet werden sollen, zerfallen in zwei Klassen, die eine begreift die verschiedenen Maßregeln zur Erweiterung und Befestigung des Kredits der Manufakturs- und Handels-Produzenten; die andere aber diejenigen unmittelbaren Unterstützungen und Begünstigungen, welche derselben zur Erhaltung und Erweiterung ihrer Unternehmungsfonds zugewendet worden sind.

A) Maßregeln zur Erweiterung und Befestigung des Kredites der Produzenten.

§. 71.

Um den Unternehmern von Manufakturs- und Handelsgeschäften die Aufnahme fremder Kapitalien zu erleichtern, werden ihre Anleiheverträge vorzüglich begünstigt, denselben die Aufnahme von Gesellschaftern zur Vermehrung ihres Fondes zugestanden, und durch Leih- und Diskonto-Anstalten das Aufbringen baarer Zahlungsmittel unter billigen Bedingungen möglich gemacht. In der Aufnahme von Anleihen sind die Handelsleute und Fabrikanten dadurch begünstigt, daß die Bestimmungen der Wuchergesetze sich nicht auf die eigentlichen Handelsgeschäfte derselben erstrecken; ferner durch die, den gehörig berechtigten Handelsleuten, Fabrikanten, und Professionisten gestattete Ausstellung trockener Wechsel [1]).

Die Aufnahme von öffentlichen und geheimen Gesellschaftern ist bei allen unverfänglichen Gewerbs- und Handelsunternehmungen gestattet [2]). Wechsel- und Waaren-Sensale dürfen in keine Handelsgesellschaft treten [3]). Den Hausirern sind nicht einmal Gehülfen gestattet [4]). Großhändler dürfen nicht mit auswärtigen Handelshäusern in Gesellschaft stehen [5]), und eben so ist den österreichischen Unterthanen jede Handelsverbindung mit den Unterthanen der ottomanischen Pforte untersagt.

Zur leichtern Aufbringung baarer Zahlungsmittel gegen mäßige Bedingungen, dient die im Jahre 1816 auf Aktien gegründete priv. österreichische National-Bank, welche außer andern ihr, zur Unterstützung des öffentlichen Kredites, zugewiesenen Operationen, auch Leih-, Diskonto-, und Depositen-Geschäfte besorgt [6]), dadurch dem

Handel unverkennbare Vortheile verschafft, und in der Eigenschaft einer Zettelbank, zur allgemeinen Belebung des Geldumlaufes wesentlich beiträgt.

1) Hofdekr. v. 24. Februar 1792. — 2) Vdg. in Nied.-Oesterr. v. 18. Juni 1795. — 3) Börsen-Pat. v. 1. August 1771. — 4) Hofdekr. v. 30. April 1811, §. 17. — 5) Hofdekr. v. 21. August 1818. — 6) Pat. v. 1. Juni 1816.

§. 72.

Um das Vertrauen der Gläubiger gegen ihre Schuldner möglichst zu befestigen, ist die Ausweisung von Handelsfonds, die Protokollirung der Firmen, und der Societäts-Verträge, und eine ordentliche Führung der Handelsbücher vorgeschrieben, muthwilligen oder betrüglichen Bankerotten durch Fallitenordnungen entgegen gewirkt, und durch die Errichtung von Merkantil- und Wechselgerichten, eine prompte Justizpflege eingeführt.

Zur Ausweisung eines Unternehmungs- oder Handelsfondes sind verpflichtet:

a) Die mit Landesfabriks-Befugnissen versehenen Zucker-Raffinerien [1];

b) die privil. und bürgerl. Großhändler, und zwar die ersteren in Wien von 50,000 fl., in den Provinzial-Hauptstädten von 30,000 fl. die übrigen Großhändler aber von 20,000 fl. [2]), die bürgerl. Großhändler in Wien haben einen Fond von 15—20,000 fl. auszuweisen [3]); für die Großhändler mit türkischen Waaren ist ein Fond von 5—10,000 fl. vorgeschrieben [4]).

c) Die Kunst-, Buch-, und Antiquar-Buchhandlungen, und zwar die ersteren in Wien einen Fond von 10,000 fl., in den übrigen Städten von 4000 fl., die letzteren aber von 2 — 4000 fl. C. M.

d) Die förmlichen Handelsleute sind in der Regel nur in den Hauptstädten zum Ausweise eines Handelsfondes von 3 — 12,000 fl. verpflichtet, und eben so ihre Witwen, wenn sie die hinterlassene Handlung fortsetzen wollen [5]);

e) endlich Handlungsgesellschafter, wenn sie dem Handlungs-Gremium einverleibt werden wollen, oder das Handelsbefugniß für sich selbst ansuchen [6]).

Die gesetzliche Bestimmung oder Abänderung des auszuweisenden Fondes, ist den Hofbehörden vorbehalten [7]): die Untersuchung des Fondes aber geschieht in den Hauptstädten bei den Merkantil- und Wechselgerichten, und auf dem Lande bei den politischen Behörden; in Ungarn bei den Handlungs-Gremien, in Siebenbürgen bei den Magistraten [8]).

Der auszuweisende Fond muß des Handelswerbers eigenes, unbela-

stetes Vermögen seyn [9]). In **Ungarn** ist es erlaubt, die Hälfte des Fondes mit Kautionen auszuweisen [10]).

1) Hofdekr. v. 20. Septbr. 1818. — 2) Hof.-Entschl. v. 26. August 1822. — 3) Hofdekr. v. 10. April 1811. — 4) Pat. v. 18. März 1806. — 5) Hofdekr. v. 4. u. 29. Juni 1795. — 6) Vdg. f. Nied.-Oesterr. v. 5. Jänner 1792, u. v. 20. Dezbr. 1813. — 7) Hofdekr. f. Böhm. v. 12. Juli 1808. — 8) Hofdekr. v. 19. Juni 1816. — 9) Hofdekr. v. 21. März 1827. — 10) Hofdekr. f. Ung. v. 24. Juli 1812.

§. 73.

Um strafbaren Unordnungen vorzubeugen, und von der Echtheit der Firma die erforderliche Ueberzeugung zu erhalten, ist die **Protokollirung der Fabriks- und Handlungs-Firmen** vorgeschrieben.

Verpflichtet zur Protokollirung ihrer Firmen sind:

a) Alle **Großhändler** [1]);

b) alle **förmlichen Handelsleute** in den **Hauptstädten**; in Illyrien, Salzburg, und Oesterreich ob der Enns, auch die **Landkaufleute** [2]);

c) die **türkischen Unterthanen**, welche unter die österreichische Botmäßigkeit übertreten, oder die sich ein Jahr in den österreichischen Staaten aufhalten [3]).

Befugt zur Protokollirung ihrer Firmen und Societäts-Verträge sind: alle Handelsleute, welchen das Recht zur Ausstellung trockener Wechsel eingeräumt ist, wenn sie auch von diesem Rechte keinen Gebrauch machen; wollen sie es jedoch ausüben, so sind sie zu Protokollirung ihrer Firmen verpflichtet. Solche sind alle förmlichen Handelsleute außer den Hauptstädten, die Buchhändler und Antiquare, alle Handelsleute in Brody, und die börsemäßigen Handelsleute in Triest.

1) Pat. v. 23. Mai 1774, u. Hofdekr. v. 23. Jänner 1775. — 2) Hofdekr. v. 30. März 1776, u. Hofdekr. f. Illyr. v. 17. März 1820. — 3) Hofdekr. v. 28. Juli 1806.

§. 74.

Damit die Handelsleute den Stand ihrer Handlung und ihres Vermögens auszuweisen, und im Falle eines Bankerottes den Vorgang in ihren Geschäften zu rechtfertigen vermögen [1]), ist die **Führung ordentlicher Handelsbücher** vorgeschrieben. — Ueber die Bestimmung der Zahl und Art der von den Handelsleuten zu führenden ordentlichen Handelsbücher ist keine ausdrückliche Vorschrift vorhanden. Die allgem. Gerichtsordnung erwähnt bloß des Strazzenbuches, des Journals und des Hauptbuches, welche demnach zur Herstellung eines halben Beweises hinreichend sind [2]). Diese Bücher dürfen übrigens nur in der landesüblichen, oder in der deutschen, französischen, italienischen, in Triest und Fiume auch in der englischen Sprache geführt werden [3]).

Ueber die Stämpelpflichtigkeit der Handelsbücher siehe I. Theil.

1) Hofdekr. v. 1. Dezbr. 1768. und Pat. v. 24. Septbr. 1776 f. Galiz. — 2) Hofdekr. v. 30. Juli 1816. — 3) Hofdekr. v. 7. Febr. u. 4. August 1816.

§. 75.

Um der gewöhnlichen Ursache leichtsinniger und betrüglicher Fallimente der Verschwendung der Handels- und Gewerbsleute soviel möglich vorzubeugen, sollen sich die Gewerbsleute aller ungeziemenden Pracht enthalten, und ihre verschwenderische Lebensweise von den Behörden beobachtet werden. Sollten die Weiber an dem Verderben ihrer Männer Schuld tragen, so werden sie nach Maß ihrer Verschwendung, ihrer privilegirten und anderer weiblichen Forderungen verlustig.

Da die Ansprüche der Gattinnen von Handelsleuten oft zum betrüglichen Nachtheile der Gläubiger mißbraucht worden sind; so sind die Merkantilgerichte beauftragt die Ehe-Pakten der Handelsleute zu untersuchen, und allenfalls zu berichtigen [1].

1) Falliten-Ordnung v. 19. Jänner 1758. Art. 3.

§. 76.

Um bei dem Ausbruche von Fallimenten das Interesse der Gläubiger möglichst zu verwahren, die Krida-Verhandlung einem schleunigen Ende zuzuführen, betrügliche und leichtsinnige Falliten aber der verdienten Bestrafung zu überliefern, bestehen in den teutschen Provinzen der Monarchie eigene Falliten-Ordnungen. — In Ungarn werden dolose und leichtsinnige Falliten als Diebe behandelt, und wenn dieselben in der Folge wieder in bessere Umstände kommen sollten, so bleiben sie auch in diesem Falle ihren Gläubigern, bis zur gänzlichen Befriedigung derselben verbindlich [1].

1) Diätal-Art. 12. v. J. 1807. —

B) Unmittelbare Unterstützungen und Begünstigungen zur Erhaltung und Erweiterung der Unternehmungsfonds.

§. 77.

Die verschiedenen unmittelbaren Unterstützungen und Begünstigungen, welche der National-Industrie zugewendet wurden, bestanden entweder in baaren Vorschüssen, in Maßregeln, durch welche den einheimischen Gewerben eine zureichende Menge des rohen Stoffes versichert, dann in denjenigen Begünstigungen, welche den Gewerben in dem Besteurungssysteme, oder in der Uebernahme anderer öffentlicher Lasten zugestanden worden sind.

§. 78.

Baare Staatsvorschüsse sind gegenwärtig bloß auf außerordentliche Fälle beschränkt. Besonders nutzbaren Fabriken kann die allgem. Hofkammer gegen hinlängliche Sicherheit einen Vorschuß bis zum Betrage von 10,000 fl. verleihen.

Um den Manufakturen und Gewerben eine hinreichende Menge roher Stoffe von guter Beschaffenheit zu sichern, bediente sich die Staatsverwaltung verschiedener, in neuern Zeiten größtentheils wieder aufgegebener Mittel; den sichersten Erfolg aber gewährte in jeder Beziehung die Freigebung des rohen Produkten-Handels.

Durch die Einführung der Industrial- oder Erwerbsteuer wurden zwar die in den älteren Steuer-Rektifikationen begründeten Abgaben von den Gewerben nicht ganz aufgehoben, indem eine gänzliche Enthebung von den ältern Kontributions-Beiträgen, um die Voranschläge der Finanzen nicht zu beirren, erst nach der Einführung des neuen Grundsteuer-Systems Platz greifen soll [1]; bei der Bestimmung der Erwerbsteuer-Klasse ist jedoch auf die übrigen Steuern und Kosten des Gewerbsmannes Rücksicht zu nehmen. — Die Fabriksgebäude in Wien genießen die Begünstigung, daß hinsichtlich der von ihnen entfallenden Zinssteuer entweder ein Abkommen getroffen werden kann, oder daß die Eigenthümer so behandelt werden wie jene, die ihre Häuser selbst bewohnen [2].

Die türkischen Unterthanen genießen, vermöge des Passarowitzer Handelsvertrages, in den österreichischen Staaten volle Steuerfreiheit.

In mehreren Provinzen sind die Gewerbe auch zu Abgaben an die städtischen Gemeinden und an die Obrigkeiten verpflichtet.

Unter den öffentlichen Lasten, von welchen die Gewerbe losgezählt worden sind, verdient vorzüglich die Befreiung der Fabriksgebäude von der Militär-Einquartierung erwähnt zu werden. — In Wien müssen die Fabriken für diesen Vortheil eine billige Relutions-Gebühr entrichten [3]. — In Böhmen und Mähren haben sich die Fabrikanten mit den Gemeinden, welchen hierdurch eine größere Last aufgebürdet wird [4], darüber abzufinden [5]. Die zur Pulvererzeugung gehörigen, und unmittelbar mit denselben in Verbindung stehenden Häuser sind von der Einquartierung unbedingt befreit [6].

1) Hofdekr. v. 27. Jänner, 14. u. 22. Febr. 1813. — 2) Hofdekr. v. 12. Juni u. 26. Juli 1791. — 3) Hofdekr. v. 12. Juni u. 26. Juli 1791. — 4) Hofdekr. f. Mähr. v. 21. Dezbr. 1781, u. v. 5. Septbr. 1782. — 5) Hofdekr. f. Böhm. v. 17. Febr. 1783. — 6) Hofdekr. v. 31. Dezbr. 1818, u. v. 13. Juli 1822.

Zweites Hauptstück.

Von den Mitteln und Anstalten zur Beförderung des Absatzes.

§. 79.

Die von der österreichischen Staatsverwaltung zur Erleichterung und Erweiterung des Absatzes der verschiedenen Industrial-Erzeugnisse, welcher so sehr einflußreich auf die Produktion selbst rückwirkt, gewählten Mittel und Anstalten bezielen nicht bloß die Belebung des innern Verkehres, sondern auch die Beförderung des äußern Handels; sonach zerfällt auch dieses in zwei Abtheilungen, von dem innern und äußern Absatze.

1. Von den Mitteln und Anstalten zur Belebung des innern Handels.

§. 80.

Die polizeilichen und staatswirthschaftlichen Mittel und Anstalten zur Belebung des innern Handels bezwecken entweder die unmittelbare Erweiterung des inländischen Absatzes, oder sie betreffen die verschiedenen Hülfs- und Beförderungsanstalten des innern Verkehres.

A) Gesetzliche Maßregeln zur unmittelbaren Erweiterung des inländischen Absatzes.

§. 81.

Zu diesen gehören das Bestreben, durch besondere Vorschriften den einheimischen Erzeugnissen den möglichsten Grad innerer Güte zu verschaffen; dann die Bekanntmachung und Empfehlung vorzüglicher Landeserzeugnisse; die Abschaffung der früheren Hindernisse des inländischen Absatzes; der Ankauf des eigenen Bedarfes der öffentlichen Verwaltung von inländischen Handelsleuten; vorzüglich aber die Aufnahme des Prohibitiv-Systems.

§. 82.

Die gegenwärtig bestehenden Anstalten für die gemeine und höhere Ausbildung entsprechen allerdings der Absicht, die vaterländische Fabrikation zur möglichsten Vollkommenheit zu erheben. In frühern Zeiten wurden für die ausgebreiteten Kommerzial-Gewerbe eigene Qualitäten- und Fabrizirungs-Ordnungen als Norm vorgeschrieben.

Um eine nähere Kenntniß von den Fortschritten der vaterländischen Industrie zu bewirken, den Absatz und Verkehr der Produkte zu befördern, und hierdurch die Industrie zu beleben, wurde im Jahre 1807 die Errichtung eines eigenen Kabinetes zur Aufstellung der sämmtlichen inländischen Fabriks- und Manufakturs-Produkte in Wien anbefohlen [1]), welches in der Folge mit dem polytechnischen Institute daselbst vereinigt wurde. Nebst dieser bleibenden Anstalt finden auch öffentliche Ausstellungen der inländischen Kunst- und Manufakturs-Erzeugnisse Statt.

Die ehemaligen den Erzeugern auferlegten Beschränkungen des Absatzes wurden durch die Aufnahme des Grundsatzes beseitigt, daß jedem Gewerbsmann ein unbeschränkter Absatz seiner Erzeugnisse eingeräumt werden müsse.

1) A. H. Handschreiben v. 11. Septb. 1807.

§. 83.

Der wirksamste Schutz für den inländischen Absatz der National-Erzeugnisse wurde jedoch den National-Gewerben durch die Aufnahme des Prohibitiv-Systems zu Theil. Die Verbote der Einfuhr fremder Waaren entstanden allmälig mit den Fortschritten der einheimischen Gewerbe, und wurden nach und nach auf alle Waaren ausgedehnt, welche der einheimische Gewerbsfleiß zu einer Vollendung und Preiswürdigkeit gebracht hatte, durch welche das Publikum zufrieden gestellt werden konnte, und es wurden denselben zugleich mehrere solche Artikel beigefügt, die zwar im Inlande nicht hervorgebracht werden, aber als Gegenstände des höheren Wohllebens überhaupt entbehrlich schienen. Bei besondern Umständen wird es erlaubt für den Bezug verbotener Waaren zum Privatgebrauche Päße zu ertheilen. Die verbotenen Waaren sind in den Zolltariffen ausdrücklich als solche bezeichnet.

§. 84.

Mit der Aufnahme des Prohibitiv-Systems wurde zugleich die Kommerzial-Stämplung der inländischen Waaren eingeführt, um diese von ähnlichen ausländischen Waaren zu unterscheiden, dem Schleichhandel leichter auf die Spur zu kommen, und den inländischen Erzeugern die möglichste Sicherheit gegen ausländische Konkurrenz zu verschaffen. — Diese Stämplung wurde bereits durch das Patent vom 24. März 1764 angeordnet. In den Jahren 1775 und 1784 erlitt diese Anordnung verschiedene Abänderungen, bis durch das Patent von 30. Jänner 1789 zwei Stämplungen, eine zollämtliche für die fremden, und

eine Kommerzial-Stämplung für die inländischen Waaren eingeführt wurde [1]). Im Jahre 1791 wurde die Kommerzial-Waarenbezeichnung gänzlich aufgehoben; in dem darauf folgenden Jahre aber, auf die dringenden Bitten der inländischen Fabrikanten, wieder eingeführt [2]), und im Jahre 1819 auch auf Salzburg und die wieder erworbenen Theile von Ober-Oesterreich ausgedehnt [3]).

Von der Stämplung wurden jene Waaren ausgeschlossen: 1. welche in der Güte und im Preise die ausländische Konkurrenz nicht zu fürchten haben; 2. welche ihrer Unbedeutenheit wegen keine besondere Aufmerksamkeit verdienen; 3. welche wegen ihres kleinen Körpers und ihrer Mannigfaltigkeit halber, die Stämplung zu beschwerlich machen würden; auch Waaren zum Privatgebrauche sind stämpelfrei, sie dürfen jedoch nicht in Gewölben oder Magazinen, sondern nur in Privatwohnungen aufbewahrt werden.

Den Ort und die Waaren, wo die Stämplung auf dem Stuhle anzuwenden ist, bestimmt das Kreisamt [4]).

Alle Fabrikanten und Meister, welche Waaren von jenen Gattungen, die der Kommerzial-Waarenstämplung unterliegen [5]), verfertigen, sind verpflichtet, ihre Fabriks- oder Meisterzeichen nebst dem Orte ihrer Werkstätte auf alle erzeugten Waaren zu setzen [6]). Diejenigen, welche ihre Zeichen auf fremde Waaren aufdrucken, sind als Verfälscher nach den über die Verfälschung des Stämpels bestimmten Strafen zu behandeln [7]).

Die Waaren, die vor dem Verkaufe zur Appretur gegeben werden, erhalten eine Bezeichnung mit Farbe, und dann erst die ordentliche Stämplung, die Taxe wird jedoch nur einmal gezahlt. Für getheilte Stücke ist die Hälfte, und für die Reste der vierte Theil der Taxe zu entrichten.

In allen jenen Fällen, wo die dem Kommerz-Stämpel unterliegenden inländischen Waaren auf ausdrückliches Verlangen der Parteien an beiden Enden gestämpelt werden, ist dafür die doppelte ganze Stämpelgebühr einzuheben [8]).

Die Kommerzial-Stämplung kann auch bei solchen Waaren, die ins Ausland bestimmt sind, unter Beobachtung gewisser Vorschriften vermieden werden. Dergleichen ungestämpelte Waaren müssen unter der Aufsicht des Stämplers, dem dieser Umstand immer anzuzeigen ist, gepackt, und mit Zeugnissen über die inländische Erzeugung an das nächste Zollamt zur Behandlung gebracht werden.

Waaren ohne diesem Stämpel haben die Vermuthung der Schwärzung, und werden konfiszirt. Das Straferkenntniß steht der Zollbehörde zu. Die Rekursfrist ist für Inländer auf sechs, und für Aus-

länder auf zwölf Wochen festgesetzt. — Im Wiederholungsfalle ist der Gewerbsverlust als Strafe verhängt. — Der Anzeiger erhält ein Drittel ohne Abzug. — Zur Erforschung solcher Waaren können die Kommerzial-Stämpel-Beamten ohne frühere Anmeldung, Untersuchungen bei den Fabrikanten und Kaufleuten anstellen. —

Wenn ein Fabrikant eine eingeschwärzte Waare der Stämplung unterschiebt, oder Jemand wissentlich eine solche Waare in Umlauf bringt, so wird er für die Schwärzung nach den Zollvorschriften, und für den Stämpelbetrug mit dem Werthe der Waare bestraft. Dieser Werthsstrafe unterliegt auch der Mitwisser. Im Wiederholungsfalle tritt der Gewerbsverlust ein. Ein Relapsar, der kein Fabrikant ist, muß den doppelten Werth der Waare erlegen. Der Anzeiger erhält den Werth der Waare zur Belohnung.

Der Stämpler, der wissentlich eine fremde Waare stämpelt, verliert den Dienst, und muß nebst dem 25 Dukaten bezahlen, die dem Anzeiger nebst dem Anzeigersantheile zufallen.

Wer einen solchen Stämpel nachahmt, und damit ausländische Waaren bezeichnet, wird nach den Zollvorschriften, und nebstdem als Verbrecher, behandelt. Der Anzeiger erhält 100 Dukaten zur Belohnung.

1) Hofdekr. v. 30. Juni 1791. — 2) Pat. v. 8. Novbr. 1792. — 3) Hofdekr. v. 5. Februar 1819. — 4) Hofdekr. f. Böhm. v. 18. 1793. — 5) Pat. v. 8. Novbr. 1791. — 6) Hofdekr. v. 23. August 1796. — 7) Hofkam. Dekr. v. 25. Febr. 1834, Z. 31,897. — 8) Hofkam. Dekr. v. 31. Jänner 1834, Z. 56,239.

B) Hülfs- und Beförderungsanstalten des innern Verkehres.

§. 85.

Die hierher gehörigen gesetzlichen Maßregeln haben zuvörderst die Begünstigung des innern Verkehres durch die Erleichterung des Zusammentreffens und der leichten Auffindung von Käufern und Verkäufern zum Zwecke, wozu die Märkte, die Handelsbörsen und die Wechsel- und Waaren-Sensalen dienen; oder sie haben ein wohleingerichtetes Transport- und Frachtwesen, und die Sorgfalt über die Echtheit der Maße und Gewichte und der im Umlauf befindlichen Münzen zum Ziele.

§. 86.

Es bestehen in den österreichischen Provinzen verschiedene Gattungen von Märkten, und zwar a) Jahrmärkte, welche wieder entweder Hauptjahrmärkte, oder gemeine Jahrmärkte sind. Die ersteren dürfen auch von ausländischen Kaufleuten besucht werden, während auf die letzteren bloß inländische Verkäufer zugelassen werden. Als Haupt-

jahrmärkte sind erklärt: die Jahrmärkte zu Wien, Krems, Linz, Prag, Pilsen, Eger, Brünn, Ollmütz, Troppau, Grätz, Laibach, Klagenfurt und Salzburg. Die Märkte zu Botzen genießen eigene Privilegien.

b) Nebst den Jahrmärkten bestehen noch sogenannte Kirchtagmärkte, Wochenmärkte, welche oft auch bloße Getreidemärkte sind, dann Vieh- und Roßmärkte, Mahl-, Leinwand-, Flachs- und andere besondere Märkte.

Die Marktfreiheit oder das Recht regelmäßige Märkte zu halten, kann nur durch ein landesfürstliches Privilegium erworben werden [1]. Der vereinten Hofkanzlei ist die Macht eingeräumt [2]) Wochenmarkt- und selbst auch Jahrmarktprivilegien zu verleihen. Die Gesuche zur Erlangung neuer Marktprivilegien sind jedesmal bei dem vorgesetzten Kreisamte einzubringen [3]); die erhaltenen Privilegien aber müssen bei jeder Thronveränderung zur landesfürstlichen Bestätigung vorgelegt werden [4]).

Die auf den Märkten zu beobachtende polizeiliche Ordnung beruht entweder auf allgemeinen Verfügungen oder auf speziellen Jahrmarktsordnungen, welche besonders für die größern Marktstädte erlassen worden sind, und die genau beobachtet werden müssen.

In Ungarn wird das Marktrecht entweder durch landesfürstliche Privilegien, die aber binnen einem Jahre nach ihrer Verleihung zur Ausübung gebracht werden müssen, oder durch Verjährung erworben. Die Jahrmärkte in Pest sind gewissermaßen als Hauptjahrmärkte zu betrachten.

1) Wirkungsk. d. ver. Hofkzl. v. 30. Dezbr. 1806. — 2) Hofdekr. v. 1. Juli 18[illegible]. — 3) Hofdekr. v. 15. Septbr. 1791. — 4) Hofdekr. v. 26. Septbr. 1791.

§. 87.

Um den Kaufleuten einzelner größerer Handelsstädte die Gelegenheit zu verschaffen, die an sie gelangenden Aufträge zu Ein- und Verkäufen von Kreditspapieren und Waaren mit der möglichsten Beschleunigung, und unter den günstigsten Bedingungen ausrichten zu können, und eine Uebersicht über die vorhandenen Vorräthe und die Preise des Platzes zu gewinnen, um hernach die Richtung ihrer eigenen Spekulaionen zu bestimmen, dazu dienen die Börsen und Sensalen.

Da die Einrichtung der im Jahre 1761 genehmigten Börsen in Wien, Prag, Brünn und Troppau ihrem Zwecke nicht entsprach; so wurde nach dem Beispiele anderer europäischer Handelsplätze, in Folge Patentes vom 1. August 1771, in Wien eine öffentliche Börse errichtet, und derselben zugleich eine, auf die Erleichterung des Handels berechnete Ein-

richtung gegeben. — Die Börse in Triest ist in ihrer Einrichtung von jener in Wien wesentlich unterschieden, denn unter der Börse dieses Freihafens versteht man die Vereinigung der angesehensten dortigen Kaufleute um die von der Behörde erlassenen Verordnungen und Kundmachungen im Namen des Handelsstandes anzunehmen, und überhaupt alle gesetzmäßigen den Handel betreffenden Akte zu unternehmen, welche das öffentliche oder Privatwohl erheischen dürfte. — Die Börse in Pest hat ungefähr dieselbe Einrichtung. Außerdem bestehen gegenwärtig noch Börsen in Mailand und Venedig. In den übrigen Hauptstädten der deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen ist neuerlich die Errichtung von Börsen und die Aufstellung von Wechsel-Sensalen für unzulässig erklärt worden [1]).

Von dem Besuche der Börse sind ausgeschlossen: a) das weibliche Geschlecht [2]);

b) verdächtige Personen;

c) Bankerottirer, erklärte Verschwender und Minderjährige.

1) Hofdekr. v. 11. April 1818. 2) Pat. v. 1. August 1771.

§. 88.

Die Mittelspersonen zwischen den auf der Börse verhandelnden Parteien sind die Wechsel- oder Börsen-Sensalen, welche von den Waaren-Sensalen unterschieden werden müssen. — Die Vermittlung der Sensalen bei dem Verkaufe von Staatspapieren an der Wiener Börse ist unbedingt verordnet. Wechselgeschäfte dürfen auch ohne Intervention der Sensalen abgeschlossen werden. An den Börsen zu Mailand und Venedig müssen alle dahin gehörigen Geschäfte, wenn sie für Rechnung eines Dritten abgeschlossen werden, bloß mittelst der öffentlichen Sensalen und Wechsel-Agenten, bei sonstiger Strafe der Nullität, ausgerichtet werden.

Alle Geschäfte, welche auf der öffentlichen Börse durch Sensalen ordnungsmäßig verhandelt werden, sind für beide Parteien sogleich als geschlossen und verbindlich anzusehen, sobald der Sensal solche als geschlossen in sein Buch eingezeichnet hat; die Einwilligung der Parteien muß aber stets ausdrücklich erklärt werden [1]).

Um sich von der Tüchtigkeit der Sensalen zu überzeugen, werden die Bewerber zuvor geprüft, und sodann in Wien von der obersten Justizstelle gemeinschaftlich mit der allgemeinen Hofkammer ernannt, in Triest, Mailand und Venedig aber von der Landesstelle bestätigt, und bei dem Merkantil-Tribunale beeidet.

Die Belohnung der Sensalen für die Vermittlung der Börsen-Geschäfte (Sensarie, Kourtage) werden nach gewissen Perzenten abgenommen.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen gegen die Vorschriften des Börsenpatentes sind der Nieder-Oesterreichischen Regierung vorbehalten [2]).

Zur Vermittlung der Geschäfte mit Waaren sind in Wien und neuerlich auch in Prag, Brünn und Troppau besondere beeidete Waaren-Sensalen aufgestellt. In Triest bestehen von jeher geprüfte und beeidete Sensalen für alle kaufmännischen Geschäfte. In Mailand und Venedig wird in Ansehung der Pflichten zwischen Wechsel-, Waaren- und anderen Sensalen kein Unterschied gemacht.

1) Hofdekr. v. 7. März 1812, u. v. 4. Jänner 1815. — 2) Hofdekr. v. 22. Juli 1816.

§. 89.

Die Erleichterung der Waarenversendung durch die Schnelligkeit, Wohlfeilheit und Sicherheit des Transportes der Handelsgüter ist eine wesentliche Bedingung zur Belebung des Handels.

Die binnenländische Versendung geschieht entweder a) auf Landstraßen, oder b) auf schiffbaren Flüssen und Kanälen.

a) Den Landtransport suchte die österreichische Staatsverwaltung durch die entsprechende Anlegung und Unterhaltung guter Landstraßen, durch ein billiges Mauthsystem, und durch eine ungezwungene Konkurrenz der Frachten und der Güterversender zu erreichen. Neuerlich ist allen Privatunternehmern, welche den Bau einer neuen Kunststraße nach einem vorher genehmigten Plane bewirken, der Bezug der Wegmauth auf 50 Jahre vom Tage der Vollendung der Straße, gegen die Verpflichtung ihrer Erhaltung, zugestanden worden. In den einzelnen Provinzen sind zur Erhaltung der Landstraßen eigene Bau-Direktionen aufgestellt, urd die Aufsicht darüber den Kreis-Ingenieuren überlassen [1]).

Ueber das österreichische Mauthsystem ist im I. Theile gehandelt worden.

Um durch eine ungezwungene Konkurrenz der Frachter und der Güterversender den billigsten Frachtlohn zu erzwecken, wurden die früher bestandenen Güterbestätterämter aufgehoben und der Einfluß auf die Erleichterung des Frachtwesens bloß Privatanstalten des Handelsstandes, jedoch mit Vermeidung aller monopolistischen Beschränkungen überlassen [2]).

Eine unverkennbare Erleichterung erhielt der Handel durch die neuer-

liche Errichtung der Eilwägen, und der damit verbundenen Fracht- oder Brankardwägen, worüber im I. Theile nachzusehen ist.

1) Hofdekr. v. 30. Septbr. 1816. — 2) Hofdekr. v. 25. Febr., 10. Novbr. 1812 u. v. 26. August 1824.

§. 90.

b) Den Wasser-Transport suchte die Staatsverwaltung durch Entfernung der Hindernisse der Schifffahrt, durch Schifffahrtsordnungen und durch die Sorgfalt für eine hinreichende Konkurrenz tauglicher Schiffer zu befördern.

Um die verschiedenen Hindernisse der Flußschifffahrt desto leichter entfernen zu können, erklärte die Gesetzgebung gegen das in einigen Provinzen angesprochene Privateigenthum auf die Flüsse [1]), dieselben ausdrücklich als zum allgemeinen Staatsvermögen gehörig. Die Kosten künftiger Wasserbauten sollen nach dem Verhältnisse des öffentlichen oder Privatvortheiles, unter die Anrainer, Grund- und Zehentobrigkeiten, die Staats- und ständischen Kassen vertheilt werden [2]).

Wer was immer für einen Bau an oder in einem Flusse führen will, hat durch die Obrigkeit einen ordentlichen Bauplan dem Kreisamte vorzulegen, und die von demselben nach Einvernehmung der Provinzial-Baudirektion zu schöpfende Erkenntniß abzuwarten [3]).

Um die errichteten Wasserbauwerke in gutem Stande zu erhalten, und gegen Beschädigung zu verwahren, und zur Bewirkung der möglichsten Sicherheit der Schifffahrt, wurden in mehreren Provinzen besondere Flußpolizei-Vorschriften erlassen.

Zur Sicherung der Personen und Güter auf den Schiffen muß sich das Schiff in vollkommen gutem Zustande befinden, mit den erforderlichen Schiffsgeräthschaften versehen und so beladen seyn, daß der obere Rand desselben wenigstens 6 — 9 Zoll über den Wasserspiegel hervorragt.

Mit der Vollziehung der Anordnungen über die Fluß-Polizei sind in der Regel die ordentlichen politischen Behörden beauftragt. Die Leitung des gesammten Wasserbauwesens ist ausschließend der k. k. vereinten Hofkanzlei übertragen [4]). Bei den Länderstellen befinden sich als kunstverständige Behörden Provinzial-Baudirektionen. Bei den Kreisämtern sind hierzu die Kreis-Ingenieure bestellt; die nächste Aufsicht über die Flußpolizei aber steht den Obrigkeiten zu.

1) Hofdekr. f. Böhm. v. 14. Juli 1776, u. v. 9. Jänner 1778. — 2) Hofdekr. v. 13. Jänner 1825. — 3) Navig. Pat. in Böhm. v. 31. Mai 1777, §. 1. — 4) A. H. Entschl. v. 23. Juli 1825.

§. 91.

Da die polizeiliche Regelung der Maße und Gewichte dem Verkehre große Vortheile gewährt; so faßte schon Maria Theresia den Plan, in allen deutschen und böhmischen Provinzen gemeinschaftliche gleiche Maße und Gewichte einzuführen, welches bis jetzt schon größtentheils der Fall ist: nur im lomb. venez. Königreiche und in Galizien sind noch die früheren Maße und Gewichte beibehalten worden. Die Aufsicht hierüber ist den Obrigkeiten und Magistraten als ein Polizeigegenstand überlassen.

Die Verfassung des österreichischen Münzwesens endlich ist im I. Theile dargestellt worden.

2. Von den Mitteln und Anstalten zur Belebung des äußern Handels.

§. 92.

Die verschiedenen Maßregeln, welche die österreichische Staatsverwaltung unter dem Einflusse des von ihr aufgenommenen Prohibitiv-Systems zur Belebung des äußern Handels ergriffen hat, hatten entweder 1. die Erweiterung der Handelsverbindungen mit fremden Staaten zum Zwecke, oder 2. sie betreffen die Reglung der österreichischen Seeschifffahrt, oder 3. die Sicherheit und den Schutz, welcher dem österreichischen Land- und Seehandel zugewendet worden ist. Auch gehören hierher 4. diejenigen Maßregeln, durch welche die österreichischen Unterthanen zur thätigen Theilnahme an dem äußern Handel unmittelbar ermuntert worden sind.

A) Von den verschiedenen Maßregeln zur Erweiterung der Handelsverbindungen mit fremden Staaten.

§. 93.

Um den inländischen Erzeugnissen den möglichst ausgedehnten Absatz in fremde Staaten zu verschaffen, war die Staatsverwaltung bemüht den Zutritt fremder Handelsleute durch alle, mit dem angenommenen Handelssysteme verträglichen Mittel zu begünstigen; den österreichischen Unterthanen aber die aktive Theilnahme an dem auswärtigen Handelsverkehre auf alle mögliche Weise zu erleichtern.

§. 94.

Was den Verkehr ausländischer Handelsleute im öster-

reichischen Staate anbetrifft, so ist denselben der Besuch der Hauptjahrmärkte und daselbst der Verkauf ausländischer erlaubter Waaren gestattet, und unter gewissen Bedingungen auch die Einfuhr von nicht außer Handel gesetzten Waaren auf Spekulation erlaubt.

Nach dem gewöhnlichen Völkerrechte wird fremden Regierungen, zum Schutze des Handels ihrer Unterthanen gestattet, Konsule oder Handels-Agenten in österreichischen Handelsplätzen zu bestellen, welche sodann in Folge ihrer Anerkennung das allerhöchste Exequatur erhalten [1]).

1) Hofdekr. v. 8. Febr. 1817.

§. 95.

Besondere Begünstigungen zum Betriebe von Handelsgeschäften sind den Unterthanen jener Mächte eingeräumt, mit welchen hierüber ausdrückliche Traktate abgeschlossen worden sind.

Der Passarovizer Handels- und Schifffahrts-Traktat mit der Pforte vom 26. Juli 1718, welcher durch den Handels-Sined v. 25. Febr. 1784, und neuerdings durch den Sistover-Frieden von Jahre 1791 bestätigt worden ist, gestattet den Unterthanen beider Reiche einen wechselseitigen freien Handel zu Wasser und zu Lande. Es ist demnach den türkischen Unterthanen im österreichischen Staate der freie Eintritt mit türkischen Waaren, der Handel mit denselben im Großen, der Einkauf und die Ausfuhr österreichischer Produkte und Fabrikate, und der Transito-Handel von und nach der Türkei im ausgedehntesten Sinne erlaubt; doch müssen sich dieselben mit einem Erlaubnißscheine ihrer türkischen Obrigkeit ausweisen, und unter Vorzeigung dieses Scheines bei dem k. k. Gränzkommando um einen Paß melden, welcher auf sechs Monate ertheilt wird, und von den Länderstellen oder den Kreisämtern zu vidiren ist. Die Länderstellen, welche ein besonderes Verzeichniß über alle in der Provinz sich aufhaltenden türkischen Unterthanen zu führen und halbjährig der Hofbehörde vorzulegen haben, sind ermächtiget nach Umständen, und einverständlich mit dem Landrechte einen neuen Paß auf weitere sechs Monate auszufertigen. Als Personal-Instanz der türkischen Unterthanen sind die Landrechte aufgestellt; in Ungarn stehen sie unter der Jurisdiktion derjenigen Behörden, in deren Bezirke sie sich aufhalten.

Ueber die den k. russischen Unterthanen eingeräumten Handelsbegünstigungen siehe I. Theil.

Den persischen Kaufleuten wurde die Verbindung mit den österreichischen Staaten dadurch erleichtert, daß die Pforte, vermög des

Art. 19 des Passarovizer-Vertrages sich verpflichtete, die von ihnen nach oder aus Oesterreich verführten Waaren niemals höher als mit 5 % ihres Werthes zu belegen.

§. 96.

Um dem österreichischen Staate, welcher durch das angenommene Prohibitiv-System dem großen Welthandel entrückt worden wäre, die Handelsverbindungen mit fremden Nationen, wenigstens an mehreren geeigneten Gränzpunkten der Monarchie zu erhalten, entschloß sich die österreichische Staatsverwaltung mehrere Freihäfen und freie Handelsstädte zu errichten, dieselben von der allgemeinen Zollinie gänzlich auszuscheiden, und daselbst allen Nationen einen freien, völlig unbeirrten Handelsverkehr zu gestatten. Gegenwärtig bestehen nur die Freihäfen von Triest, Fiume und Venedig; indem die ehemaligen Freihäfen Bukkari, Zeng, Karlopago und Porto-Rè, nebst andern Distrikten und Inseln an der illyrischen Küste, zwar von der österreichischen Zollinie ausgeschlossen sind, ohne jedoch die Begünstigung von Freihäfen zu genießen.

Die freie Handelsstadt Brodi in Galizien, hat in Ansehung des Landhandels mit fremden Staaten die nämliche Bestimmung, welche die österreichischen Freihäfen für den Seehandel gewähren sollen.

§. 97.

So wie die österreichische Staatsverwaltung bemüht war] einerseits den Zutritt fremder Handelsleute zu begünstigen, eben so war andererseits ihre Sorgfalt dahin gerichtet den inländischen Handelsleuten die Theilnahme an dem auswärtigen Handelsverkehre zu erleichtern. Zu diesem Zwecke suchte sie die von der Seeküste entfernteren Provinzen mit den österreichischen Seehäfen durch Erbauung von Kunststraßen und durch die Aufhebung der Privat-Mauthen und Zwischenzölle zu verbinden; durch Traktate mit den benachbarten Staaten den österreichischen Erzeugnissen einen unbeirrten Abzug zu Wasser und zu Lande zu sichern, und mit entfernteren Nationen, selbst mit fremden Welttheilen, Handelsverbindungen anzuknüpfen.

Gegenwärtig bestehen Handels- und Schifffahrts-Traktate mit der Pforte, mit Großbritannien, dem päpstlichen Staate, Preußen, Rußland, Schweden, Dänemark, Griechenland, dem nordamerikanischen Freistaate, den Barbaresken, Marokko, und mit Brasilien.

§. 98.

Vermög der mit der Pforte bestehenden, auf den Passarovizer-Frieden gegründeten Verträge, insbesondere des Handels-Sineds vom 24. Februar 1784, und einem großherrlichen Firman vom Jahre 1816, können die österreichischen Unterthanen mit ihren eigenen Flaggen, Fahrzeugen und Matrosen aus allen Flüssen in die See und zurück in die Flüsse schiffen. Sie haben nur einmal und zwar erst dann, wenn sie die Güter ausladen, einen Zoll zu entrichten. Sie genießen eine vollkommene Freiheit zum Ein- und Verkaufe, und der Durchgang durch die Kanäle und Meerenge des ottomanischen Reiches ist ihnen ohne alle Abgaben gestattet. Ueber den entrichteten Zoll erhalten sie von dem türkischen Zollamte eine Handschrift (Teskere), welche sie von jeder abermaligen Zollentrichtung befreit. Diejenigen österreichischen Schiffe, welche die See, besonders aber die türkischen Gewässer, befahren wollen, müssen sich in die erforderliche Seeregelmäßigkeit setzen (§. 108), um sich der Gewährleistung der türkischen Regierung und der Sicherheit gegen die Barbaresken zu erfreuen. Die aus dem Innern der Monarchie kommenden Fahrzeuge haben ihre Seeurkunden zu Semlin zu empfangen [1]).

1) Hofdekr. v. 14. März, u. v. 4. Juli 1803.

§. 99.

Die Begünstigungen, welche die österreichischen und russischen Unterthanen „vermög der Konvention von 17. August 1818“ im Handel wechselseitig genießen. Hier kommt noch hinsichtlich der besonders für Galizien wichtigen Schifffahrt auf dem Dniester zu bemerken: daß die Schiffer sich mit einem kreisämtlichen Passe zu versehen haben, gegen welchen sie von dem General-Gouverneur zu Kaminiec-Podolsky eine offene Sicherheitsordre erhalten. Sie dürfen übrigens (dringende Fälle ausgenommen) auf russischem Boden nicht eher ans Land treten, als in jenem Hafen, wohin ihre Waaren bestimmt sind.

Auch ist in Folge der Konvention zwischen Oesterreich, Rußland und Preußen am 3. Mai 1816 abgeschlossenen Konvention, die Schifffahrt auf allen Flüssen und Kanälen im ehemaligen Königreiche Polen nach seinem alten Umfange vom Jahre 1772, bis zu ihrer Mündung in das Meer, den Bewohnern sämmtlicher polnischer Provinzen freigegeben worden.

§. 100.

Die freie Schifffahrt auf der Elbe ist für das Königreich Böhmen um so wichtiger, als ihm dieser Strom die einzige Wasserstraße

zum auswärtigen Absatze darbietet. Nach vielen dießfalls zu verschiedenen Zeiten vergeblich gemachten Versuchen, kam endlich im Grunde der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 zwischen den verschiedenen Uferstaaten die Elbe-Schifffahrtsakte vom 23. Juni 1823 zu Dresden zu Stande. Vermöge dieser Konvention soll: 1. Die Schifffahrt auf der Elbe in Bezug auf den Handel völlig frei, und daher Jedem gestattet seyn, welcher von seiner Landesobrigkeit die Erlaubniß hierzu erhalten hat. 2. Alle früheren Zölle und andere Abgaben sind in eine allgemeine Schifffahrts-Abgabe verwandelt, die von allen Fahrzeugen (Rekognitions-Gebühr), und Ladungen (Elbezoll) bei bestimmten Erhebungsämtern entrichtet werden muß. 3. Zur Sicherstellung der Zölle muß jeder Schiffer mit Frachtbriefen über alle eingenommenen Waaren, und mit einem Manifeste versehen seyn, auf welchem alle späteren Zu- und Abladungen bemerkt seyn, und die bei jedem Zollamte vorgezeigt werden müssen. In Böhmen sind zur Ertheilung der Manifeste ermächtigt: die Zollämter zu Hernskrätschen, Niedergrund, Aussig, und das Filial-Wassermauthamt zu Prag.

§. 101.

Nach dem zwischen Oesterreich und Großbritannien am 21. Dezember 1829 abgeschlossenen, am 26. Februar 1830 ratificirten, und auch auf die jonischen Inseln ausgedehnten Handels- und Schifffahrtsvertrage genießen die beiderseitigen Schiffe in den Ländern der beiden kontrahirenden Mächte dieselben Begünstigungen, welche den eigenen Schiffen der Nation zugestanden sind. Unter der Bedingung, daß der Handel und die Schifffahrt Großbritanniens und seiner auswärtigen Besitzungen in den k. k. Staaten auf den Fuß der meist begünstigten Nationen gesetzt werde [1]), ist den österreichischen Schiffen gestattet, aus den österreichischen Ländern in was immer für eine brittische auswärtige Besitzung Waaren, die Erzeugnisse der österreichischen Staaten sind, einzuführen, so wie auch Waaren aus den auswärtigen brittischen Besitzungen aus-, und in was immer für ein fremdes Land einzuführen.

Vermöge einer neuerlichen Konvention mit dem päpstlichen Hofe wurde die österreichische Flagge in den Häfen des Kirchenstaates in Ansehung der Hafen- und Sanitäts-Gebühren, der Ein- und Ausgangszölle, gegen Beobachtung der Reciprocität, den eigenen päpstlichen Schiffen gleichgestellt [2]).

1) Hofkam. Präsid. Dekr. v. 11. August 1830. — 2) Kundmachung des venez. Gubern. v. 29. August 1826.

§. 102.

Kraft des zwischen Oesterreich und den vereinigten Staaten von Nord-Amerika am 27. August 1829 abgeschlossenen, und am 10. Februar 1831 ratificirten Schifffahrts- und Handelsvertrages, ist zwischen den Ländern beider Mächte eine wechselseitige Handels- und Schifffahrtsfreiheit eingeführt, und die Fahrzeuge beider Nationen in Rücksicht der zu entrichtenden verschiedenen Gebühren, den beiderseitigen National-Fahrzeugen gleichgestellt, und durch den zwischen Oesterreich und Brasilien im Jahre 1825 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtstraktat den österreichischen Unterthanen in Brasilien, gegen Beobachtung der Reciprocität, die Rechte der übrigen am meisten begünstigten Nationen eingeräumt worden.

Die afrikanischen Barbaresken wurden zwar gewöhnlich in die mit der Pforte abgeschlossenen Traktate einbezogen, im Jahre 1748 aber wurden auch mit den einzelnen Regierungen von Tunis, Algier und Tripolis besondere Traktate eingegangen, um der österreichischen Schifffahrt Schutz vor ihren Seeräubereien zu verschaffen.

Mit dem marokkanischen Kaiserreiche wurde schon im Jahre 1783 ein Friedens-, Freundschafts- und Handelstraktat abgeschlossen, in den Jahren 1805 und 1830 wiederholt erneuert, und auf ewige Zeiten feierlich bestätigt, durch welchen den österreichischen Unterthanen die freie Schifffahrt an den Küsten des genannten Reiches zugestanden, und für jeden von marokkanischen Kapern zugefügten Schaden Genugthuung und Ersatz verheißen wurde.

B) Von den verschiedenen Anstalten und gesetzlichen Verfügungen zur Beförderung der österreichischen Seeschifffahrt.

§. 103.

Hierher gehören die Anstalten, welche zur Verbreitung nautischer Kenntnisse geschaffen wurden, dann jene, welche die Sicherheit der Seehäfen und eine zweckmäßige Hafen-Polizei zum Zwecke haben; endlich die bestimmten Seegesetze, durch welche die österreichische Schifffahrt geregelt wurde.

Zur Vervollkommnung des Schiffbaues und der Schifffahrtskenntnisse besteht in Triest eine nautische Schule, die mit der dortigen Realschule vereinigt ist, und wo die theoretische und praktische Nautik und die Schiffbaukunde unentgeldlich gelehrt werden,

und das im Jahre 1820 errichtete Marine-Kadetten-Kollegium in Venedig, wo außer den für den Zweck des Seekriegsdienstes erforderlichen Lehrgegenständen, auch die Seepolizei und das Seerecht, die Schiffbaukunst, die verschiedenen Zweige der Mathematik und Physik, die Nautik und ihre praktische Anwendung vorgetragen, und mit wirklichen Uebungen verbunden werden.

§. 104.

Für die Sicherheit der Seehäfen wurde durch kostbare Hafenbauten, und durch die Einrichtung einer zweckmäßigen Hafen-Polizei gesorgt. Zu Triest und in den übrigen Seeprovinzen bestehen eigene Baudirektionen, die mit der Erhaltung der Häfen, und mit der Leitung der dabei vorfallenden Arbeiten beauftragt sind.

Zur Handhabung einer guten Hafen-Polizei sind in den österreichischen Seehäfen eigene Hafenämter, und als Vorsteher derselben Hafen-Kapitäns oder Vize-Kapitäns aufgestellt, deren Amtspflichten vorzüglich auf die Erhaltung der Sicherheit und Ordnung im Hafen berechnet, und durch eigene Instruktionen festgesetzt sind [1]). Der Hafen-Kapitän hat über alle ein- und auslaufenden Schiffe mit Angabe der Ladung, so wie über alle Schiffe und Barken der im Gebiete seines Hafenamtes wohnhaften Rheder, Register zu führen; er weiset jedem Schiffe seinen Platz im Hafen, in den Schiffswerften, und in den Kanälen an; er hat die Schiffsmannschafts-Rollen, und die See-Urkunden der mit Seepässen, oder mit Patenten versehenen Fahrzeuge zu prüfen; Certifikate über die Aiche der Schiffe auszustellen, und die Licenzen zur kleinen Küstenfahrt zu ertheilen. — Ein anderer Zweig der Hafen-Polizei ist dem See-Sanitäts-Magistrate anvertraut, welcher die Sanitäts-Urkunden ausfertigt, die Urkunden und Ladungen der einlaufenden Schiffe prüft, und die oberste Aufsicht über alle Sanitäts-Anstalten, Lazarethe und Kontumaz-Häuser führt. — Zum Unterhalte aller dieser Anstalten dienen die auf bestimmten Tariffen beruhenden Aus- und Eingangs-, Speditions- und Sanitäts-Gebühren.

1) Editto politico di navigazione mercantile austriaca v. 25. April 1774.

§. 105.

Um die österreichischen Seegesetze zur erwünschten Vollständigkeit zu erheben, ist die Gesetzgebung fortan mit der Verfassung eines eigenen See-Kodex beschäftigt. Bisher bildete das im Jahre 1802 zu Triest neuerdings mit den nachfolgenden Verordnungen vermehrt aufgelegte,

am 25. April 1774 erlassene **Editto politico di navigazione mercantile austriaca** die einzige Grundlage des österreichischen Seerechtes, und der Schiffs- und Hafen-Polizei. Vorläufig erließ die Staatsverwaltung im Jahre 1823 eine eigene Vorschrift über die Patentirung der Handelsschiffe zur weiten Schifffahrt *), und im Jahre 1825 über die österreichische Küstenfahrt **).

Die österreichische Schifffahrt theilt sich nämlich in die Küstenfahrt (**navigazione costiera, a breve corso, cabottagio**), und in die Schifffahrt in die weite See (**navigazione a lungo corso**).

Die Kabotage wird wieder in die große und kleine Küstenfahrt eingetheilt. Diejenigen, welche das Befugniß zur kleinen Kabotage erhalten, werden in der Regel bloß berechtigt, die Schifffahrt innerhalb des Seebezirkes ihres See-Guberniums zu betreiben; das Befugniß zur großen Kabotage hingegen berechtigt zum Betriebe der Schifffahrt in alle in- und ausländische Seehäfen und Rheden, welche innerhalb der Kabotage-Linie liegen.

Seit dem Jahre 1824 umfaßt die Kabotage-Linie gegen Osten nebst den Häfen des adriatischen Meeres auch alle Häfen, Buchten und Meere des griechischen Staates, westlich aber erstreckt sich dieselbe längst den europäischen Küsten des Mittelmeeres und der Inseln bis zum Hafen von Gibraltar, diesen mit eingeschlossen, mit Ausschluß der Küsten der Barbarei und von Marokko. (Hofkam. Dekr. v. 8. Dezbr. 1831, Z. $\frac{37746}{1330}$ und vom 30. Oktbr. 1834, Z. $\frac{43811}{1390}$).

Die Fahrt über die Kabotage-Linie hinaus in die levantischen Gewässer, in das schwarze, mittelländische oder atlantische Meer heißt die Fahrt in die weite See. Nur die Führer der patentirten Schiffe, welche die Schifffahrt in die weite See betreiben, werden Kapitäne, jene der Kabotage-Fahrzeuge aber Patrone genannt.

§. 106.

Die Schiffseigenthümer oder Rheder, welche das Befugniß zur Küsten-, oder weiten Fahrt erlangen wollen, müssen eingeborne oder naturalisirte österreichische Unterthanen seyn, und im österreichischen Staate ihren Wohnort haben. Die Aufnahme fremder Mit-Interessenten wird mit der Konfiskation des Schiffes und einer Buße von 1000 Du-

*) Regolamento concernente la patentazione dei bastimenti mercant. austriaci a lungo corso. Trieste 1823.

**) Regolamento pel cabottagio austriaco. Trieste 1825.

katen bestraft. Die Schiffe, auf welche das Befugniß zur Küsten- oder zur weiten Schifffahrt ertheilt werden soll, müssen das Eigenthum österreichischer Unterthanen seyn [1]), sie müssen daher auf einem österreichischen Werfte erbaut oder umgebaut seyn, und dieser Umstand muß durch Biel Briefe erwiesen werden. Bei Schiffen, die im Auslande erbaut worden sind, haben die Eigenthümer durch authentische Urkunden den Rechtstitel darzuthun, unter welchem solche ihr rechtmäßiges Eigenthum geworden sind. Die Schiffe müssen ferner wenigstens mit zwei Drittheilen österreichischer Matrosen bemannt, die patentirten Schiffe aber auch mit wenigstens zwei Kanonen bewaffnet seyn.

1) Hofdekr. v. 10. Jänner 1820.

§. 107.

Die Kapitäne oder Patrone, welchen die Führung österreichischer Schiffe anvertraut wird, müssen wenigstens 20 Jahre alt, ebenfalls geborne oder naturalisirte Unterthanen seyn, und in den österreichischen Staaten ihren ordentlichen Aufenthalt haben [1]). Die Kapitäne patentirter Schiffe müssen sich im Venezianischen einer kommissionellen Prüfung unterziehen [2]), im Seebezirke von Triest aber sich über die erforderlichen Kenntnisse vor der dortigen nautischen Akademie ausweisen [3]). Aeltere Kapitäne müssen darthun, daß sie bereits ein patentirtes Schiff kommandirt haben. Schiffs-Patrone sind von dieser Prüfung befreit und haben sich bloß mit einem Certifikate des Hafen-Kapitäns auszuweisen.

Die österreichische Flagge besteht aus drei Streifabtheilungen, von welchen die erste und dritte roth, die mittlere aber weiß ist, in welche das erzherzogliche Wappen unter der Königskrone steht. Der Gebrauch der kleinen Standarte, der Wimpel, so wie der viereckigen Flagge mit dem k. k. Adler, ist bloß den Kriegsschiffen zugestanden [4]).

1) Vdg. in Triest v. 29. Jänner 1820. — 2) Vdg. d. venez. Gubern. v. 7. Septbr. 1815. — 3) Hofdekr. v. 28. Septbr. 1820. — 4) Allerh. Entschließg. v. 30. Juli 1825.

§. 108.

Die Befugniß zur See-Schifffahrt unter österreichischer Flagge wird zur kleinen Küstenfahrt durch Licenzen des Hafenamtes; zur großen Kabotage aber durch See-Pässe von den vorgesetzten See-Gubernien ertheilt. Die Hafenämter sind ermächtigt auch eine zweite Gattung von Licenzen auszufertigen, welche zur Beschiffung der ganzen inländischen Küstenstrecke, und zum Besuche aller inländischen Seehäfen und Seeplätze die Berechtigung geben [1]). Nur Barken unter dem Gehalte von 5 Tonnen sind von der Nachsuchung einer Licenz befreit.

Kein Schiffer darf den Bezirk der ihm eingeräumten Kabotage-Linie unter der gesetzlichen Strafe überschreiten; wenn er durch äußere Gewalt oder durch Elementar-Zufälle hierzu genöthigt wird, so hat er sich bei dem nächsten k. k. Hafenamte, oder bei dem nächsten k. k. Konsul zu melden, und die Ursache der Ueberschreitung anzugeben, worüber ein Konstitut aufgenommen, und die Ueberschreitung auf der Rückseite der Mannschaftsliste (ruolo) bemerkt wird.

Zur Schifffahrt in die weite See müssen die österr. Handels-Fahrzeuge patentirt, d. i. mit dem allerhöchsten Flaggen-Patente, dem Ministerial-Skontrino, dem großherrlichen Firmane, und mit den übrigen ämtlichen Abfertigungen versehen seyn. — Zur Erlangung der a. h. Flaggen-Patente und des Ministerial-Skontrins müssen die Rheder ihre Gesuche bei einem der See-Gubernien einbringen, die Taxen sogleich erlegen, und vor dem k. k. Merkantil- und Wechselgerichte (in Dalmazien bei den Präturen) [2]) den Eid ablegen, daß sie die gesetzlichen Vorschriften genau beobachten, und auch den Kapitän zur Beobachtung derselben verhalten wollen. Das Gesuch wird hierauf von den See-Gubernien an die k. k. allgemeine Hofkammer einbegleitet, und die hierauf bewilligten Bordurkunden durch das See-Gubernium an das k. k. Hafenamt, wo das Schiff vor Anker liegt, befördert. Zugleich wird der Kapitän mit dem vorgeschriebenen Bord-Journale und mit einem Exemplar des politischen Marine-Ediktes, und der a. h. Entschließung vom 25. Juli 1826 [3]), über das Verbot des Sklavenhandels versehen, welche letztere auch dem Schiffsvolke vor jeder Abfahrt kundgemacht, und in jedem österreichischen Schiffe an einer sichtbaren und zugänglichen Stelle angeschlagen werden muß. — Nebst dem Gesuche um das a. h. Flaggen-Patent und dem Ministerial-Skontrino, haben die Rheder zugleich, oder auch früher, noch ein zweites Gesuch um den großherrlichen Firman bei einem k. k. See-Gubernium, oder bei der k. k. Internunciatur in Konstantinopel einzubringen. Der erwirkte Firman darf jedoch nicht eher ausgefolgt werden, bis das Flaggen-Patent ausgefertigt ist.

Der bestellte Kapitän hat vor dem Auslaufen des Schiffes vor dem Merkantil- und Wechselgerichte, in Dalmazien auch vor den Präturen den Eid abzulegen, daß er die gesetzlichen Vorschriften genau beobachten und den k. k. Konsulen den schuldigen Gehorsam leisten wolle [4]). Ist der Kapitän zugleich Rheder oder Mitrheder; so hat er den Eid in dieser doppelten Eigenschaft zu leisten.

1) Hofkam. Z. 45140 v. J. 1835. — 2) Hofdekr. f. Dalm. v. 14. Febr. 1826. — 3) Hofdekr. v. 2. August 1826. — 4) Hofdekr. v. 19. Febr. 1826.

§. 109.

Die Bordurkunden und der großherrliche Firman müssen in der Regel nach Verlauf von sechs Jahren erneuert werden [1]). Die Erneuerung muß jedoch ausnahmsweise noch vor dem Verlaufe von sechs Jahren angesucht werden, wenn mittlerweile 1. das Fahrzeug den Namen ändert; 2. wenn es wesentlich d. i. so umgestaltet wird, daß dessen neue Merkmale mit den bisherigen Seeurkunden nicht mehr übereinstimmen; 3. wenn die Seeurkunden erwiesener Maßen durch See-Ungefähr zu Grunde gegangen sind. Die Veränderung in der Person des Rheders, Mitrheders, oder des Kapitäns, wird bloß auf der Rückseite des Ministerial-Skontrins angemerkt.

1) Hofdekr. v. 29. August 1822.

§. 110.

Das politische Marine-Edikt vom 25. April 1774 enthält auch die Pflichten der Schiffskapitäne und Patrone, der Schiffsoffiziere und der Mannschaft. — Als Schiffsoffiziere werden erklärt: der Schiffschreiber (wo einer vorhanden ist), der ordentliche Schiffspilot, und der Steuermann, welche bei den Berathschlagungen eine Stimme haben. — Endlich handelt der 7. Artikel des politischen Marine-Ediktes von dem Lohne, den Gebühren und Prämien der Kapitäne und Patrone, der Offiziere und der Mannschaft. Die Offiziere und Matrosen können sich einen Monat nach ihrer Aufnahme schon an Bord begeben, wo sie bis zum Tage der Abfahrt die Mundration und eine halbe Löhnung zu empfangen haben; vom Tage der Abfahrt lauft ihnen der ganze Sold.

C) Von den verschiedenen Maßregeln zum Schutze des äußern Handels.

§. 111.

Eine vorzügliche Ermunterung zu Benützung der eröffneten Handelsverbindungen ist die Sicherheit, welcher sich der Handel und die Schifffahrt der österreichischen Unterthanen, unter dem kräftigen Schutze des Staates, auch in fremden Gebieten oder auf offener See zu erfreuen hat. Unter die Maßregeln zum Schutze des äußern Handels gehören in Oesterreich: 1. die Gründung einer eigenen Kriegsmarine, 2. die Traktate zum Schutze der National-Schifffahrt gegen die Beeinträchtigung der nordafrikanischen Korsaren, und der im Kriege befindlichen Mächte; 3. die Aufstellung der Konsule und Agenten in auswärtigen Handelsplätzen, und 4. die Errichtung von Assekuranz-Gesellschaften.

Die k. k. **Kriegsmarine**, welche zum Schutze der österreichischen Handelsschifffahrt bestimmt ist, in Zeiten der Gefahren in den bedrohten Gegenden kreuzt, und die österreichischen Handelsschiffe in diejenigen Seegegenden und Häfen, welche der Seeräuberei ausgesetzt sind, begleitet, ist dem k. k. Hofkriegsrathe untergeordnet. Das Marine-Oberkommando befindet sich in Venedig, unter dessen Leitung alle, das Kriegsmarinewesen betreffenden Geschäfte, die Magazine und Arsenale, die Marine-Kadres, und das Marinekadeten-Kollegium, in welches auch Pensionärs gegen Kostgeld aufgenommen werden, stehen. Marine-Divisionskommanden befinden sich in Venedig, Triest und Zara.

§. 112.

Um die k. k. **Flagge und den Handel österreichischer Unterthanen gegen die Seeräubereien der nordafrikanischen Korsaren zu schützen**, wurden die Barbaresken, als von der ottomanischen Pforte abhängige Staaten, in die Traktate mit der Letzteren einbezogen; im Jahre 1748 aber überdieß noch besondere Traktate mit den einzelnen Regierungen abgeschlossen, um der österreichischen Flagge volle Sicherheit zu verschaffen. In demselben Jahre übernahm die Pforte auch die Verpflichtung: Falls ein österreichisches Schiff von den Barbaresken, oder andern unter türkischer Botmäßigkeit stehenden Seeräubern dennoch weggenommen werden sollte, dasselbe nebst den darauf befindlichen Waaren und der Mannschaft längstens innerhalb sechs Monaten nach dem Tage der Anzeige, zurückzustellen, und den erwiesenen Schaden zu ersetzen. Deßhalb werden die über die Kabotage-Linie hinaus segelnden Schiffe, nebst dem k. k. Patente auch mit einem großherrlichen Firmane versehen.

Um das Benehmen der Seemächte während eines Seekrieges auf die Grundsätze des Völkerrechtes zurückzuführen, und das **Recht der neutralen Flagge** wieder herzustellen, vereinigten sich, während des Krieges zwischen Großbritannien und seinen nordamerikanischen Kolonien, auf Veranlassung Rußlands, die meisten damals neutralen Staaten, zu dem sogenannten Systeme der bewaffneten Neutralität. Oesterreich erklärte seinen Beitritt am 9. Oktober 1781. Im Jahre 1801 sind zwar Rußland, Schweden und Dänemark, von jenen Grundsätzen in Beziehung auf die Rechte der neutralen Flagge zum Theile wieder abgegangen, auf ihre Verhältnisse gegen Oesterreich hatte dieß jedoch keinen Einfluß. Neuerlich wurden die österreichischen Schiffe zwar angewiesen, sich der Untersuchung fremder Kreuzer in Ansehung ihrer Nationalität und ihrer Schiffspapiere zu un-

terwerfen; eine Untersuchung der österreichischen Kauffahrer aber auf hoher See, nach den allgemeinen Grundsätzen des Seerechtes, fremden Schiffen keineswegs zugestanden [1]).

1) Zirk. in Dalm. v. 15. Juni 1824.

§. 113.

Außer den Gesandtschaften sind insbesondere zum Schutze des österreichischen Handels und der Schifffahrt in jenen Plätzen des Auslandes, mit welchen ein lebhafterer Verkehr betrieben wird, General-Konsule, Konsule, Vize-Konsule und Agenten aufgestellt. Ueber die ämtlichen Verrichtungen der k. k. Konsule werden besondere Instruktionen ertheilt. Im Allgemeinen sind sie verpflichtet: die österreichischen Unterthanen und ihr Eigenthum im Auslande nach allen Kräften zu beschützen; die östreichischen Schiffskapitäns in Ansehung der genauen Erfüllung der Schifffahrtsgesetze zu überwachen: die Schiffsurkunden derselben zu prüfen; und die darin bemerkten Gebrechen abzustellen. Die Ertheilung von Pässen an österreichische Unterthanen, ist den k. k. Konsulen nur in dringenden Fällen erlaubt [1]); in der Regel haben sie die Pässe bloß zu vidiren. Nur die Konsular-Agentien in Jassy und Bukarest, sind zur Ausstellung von Pässen ermächtiget [2]).

Für die verschiedenen ämtlichen Verrichtungen beziehen die k. k. Konsule gesetzlich bemessene Konsular-Gebühren, die auf besonderen Tariffen beruhen, nach welchen die, dem Konsul gebührenden Taxen, von jenen ausgeschieden sind, welche an die Konsulats-Kanzlei entrichtet werden müssen. Der neueste Tariff über die Konsular-Gebühren wurde mit Hofkammer-Dekret vom 11. Mai 1826 kundgemacht. Die früher von der k. k. Internunziatur im Hafen von Konstantinopel bezogene Abgabe (Cottimo), welche 2 Perzente vom Werthe der Ladung betrug, und auch in den übrigen Häfen der Levante bezahlt, und davon 1 % an die k. k. Internunziatur im Hafen von Konstantinopel ganz abgeführt wurde, ist neuerlich in Konstantinopel ganz abgestellt; in den übrigen Häfen der Levante aber, bis auf weitere Verfügung auf 1 % herabgesetzt worden [3]). Wo Konsule mit festen jährlichen Besoldungen angestellt sind, als: zu Smyrna, Alexandria, Salonichi u. s. w., hat auch der überreßliche Kottimo ganz aufzuhören.

1) Vdg. in Nieder-Oesterr. v. 24. Dezbr. 1817. — 2) Vdg. in Nieder-Oesterr. v. 30. Juli 1818. — 3) Allerh. Entschließg. v. 2. Dezbr. 1822.

§. 114.

In früheren Zeiten mangelten den österreichischen Seehandlungsplätzen solide Assekuranz-Anstalten für Seeschäden; erst seit dem Jahre 1766 bildeten sich in Triest mehrere Assekuranz-Banken und Gesellschaften unter eigenen Firmen, welchen von der Regierung mancherlei Begünstigungen zugestanden wurden. Im Jahre 1826 war die Zahl dieser Gesellschaften bis auf 17 gestiegen. Das Hofdekret vom 8. Jänner 1816 ermächtigt die Länderstellen, die sich meldenden Seeschäden-Versicherungsgesellschaften zu genehmigen, sobald die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind. Es muß nämlich 1. die Realität des angegebenen Fondes ordentlich erhoben seyn, 2. im Gesellschafts-Vertrage muß ein Maxi-

mum der auf das nämliche Schiff zu leistenden Versicherung enthalten seyn, und endlich müssen 3. die Aktionärs sich verbindlich machen, die unbehobenen Aktien im Nothfalle verhältnißmäßig zu bezahlen [1]). Zur Besorgung der Assekuranzen sind in den österreichischen Seehäfen besondere geprüfte und beeidete Sensalen aufgestellt [2]).

1) Hofdekr. v. 8. Jänner 1816. — 2) Hofdekr. f. Triest v. 13. März 1815. — Vdg. v. 9. August 1818.

D) Von den direkten Mitteln zur Beförderung der Ausfuhr inländischer Erzeugnisse.

§. 115.

Nach dem Beispiele anderer Staaten, und nach dem Einflusse der wechselnden Staatswirthschafts-Systeme, wurden zu diesem Zwecke auch in Oesterreich Handels-Kompagnien gegründet; der inländische Handelsstand zu verschiedenen Zeiten auf die Benutzung vortheilhafter Handels-Konjunkturen aufmerksam gemacht, und Ausfuhrs-Prämien ertheilet. — Nach dem Abschlusse des Passarovizer-Handelstraktates wurde in Triest eine orientalische Handels-Kompagnie gegründet, und mit einem ausschließlichen Privilegium zum levantischen Handel versehen. Dieser Gesellschaft folgten bald mehrere andere zu verschiedenen Gegenständen des äußern Handels unter öffentlicher Bestätigung. Neuerlich suchte die Staatsverwaltung den österreichischen Handelsstand zur Errichtung von Kommandit-Handlungen in wichtigen auswärtigen Handelsplätzen aufzumuntern, und das nieder-österreichische Merkantil- und Wechselgericht erhielt die Weisung, den inländischen Handelsleuten die Herausgabe von Zirkularien zur Kundmachung errichteter Kommanditen im Auslande ohne Anstand zu bewilligen [1]).

Um die österreichischen Handelsleute auf die von Zeit zu Zeit sich ergebenden günstigen Handels-Konjunkturen aufmerksam zu machen, und zur Benützung in den Stand zu setzen, wird der Handelsstand nicht nur jedesmal von den abgeschlossenen Handelsverträgen, sondern auch von jeder andern zeitweiligen vortheilhaften Wendung des österreichischen Handels in die Kenntniß gesetzt. Insbesondere wurden die Handelsleute und Fabrikanten nach der Erwerbung des lomb. venez. Königreiches aufgefordert, Handelsversuche nach Italien zu machen, und ihnen zugleich in den dortigen Hauptstädten die Errichtung von Verkaufsgewölben und Niederlagen zugestanden [2]).

Um endlich solchen Ermunterungen einen wirksamen Nachdruck zu geben, und zur Erweiterung des auswärtigen Absatzes von Erzeugnissen, deren Hervorbringung in einem besonders ausgebreiteten Betriebe stand, wurden in verschiedenen Zeiten Ausfuhrs-Prämien bewilligt, und diese Begünstigung vorzüglich den Kupferwaaren, den Wollen- und Leinen-Fabrikaten zugewendet. —

1) Vdg. in Nieder-Oesterr. v. 30. Dezbr. 1817. — 2) Hofdekr. v. 15. u. 27. Oktbr. 1817.

Anhang.

Von dem ämtlichen Verfahren in Gewerbsangelegenheiten und bei der Erledigung vorkommender Beschwerden.

§. 116.

Als Anhang zu dem Gewerbswesen bleibt noch das Verfahren in Gewerbsangelegenheiten im strengsten Sinne darzustellen übrig. Es ist in Kürze folgendes:

Jedem Gewerbsmanne und Fabrikanten, so wie auch ganzen Gremien und Innungen [1]), oder dem gesammten Handelstande steht es frei, sich in Gewerbsangelegenheiten mit ihrer Beschwerde oder Bitte an ihre unmittelbare politische Behörde zu wenden [2]), indem die Verhandlung sämmtlicher Gewerbsgegenstände den politischen Behörden anvertraut ist. — Beschwerden der Gesellen gegen ihre Meister, sind bei zünftigen Gewerben zunächst bei den Zunft-Aeltesten und Zunfts-Inspektoren anzubringen, und von diesen innerhalb der ihnen eingeräumten Jurisdiktions-Befugnisse zu entscheiden; außerdem aber ebenfalls der Obrigkeit zur Entscheidung vorzulegen. Bitt-, oder Beschwerdeschriften von Gewerbsleuten oder Innungen, welche bei einer höheren Behörde eingereicht werden, ehe noch die untere politische Behörde ihr Amt gehandelt hat [3]), werden daselbst gar nicht angenommen; denn in Gewerbs-, Fabriks-, oder Handelssachen ist immer vorher die erste Behörde zu vernehmen [4]). Das Anbringen ganzer Zünfte, muß von den Zunftvorstehern eigenhändig unterschrieben seyn [5]). Auch müssen die Gesuche der Gewerbsleute stets mit ihrem Erwerbsteuer-Scheine, oder mit einer beglaubigten Abschrift desselben versehen seyn, wenn sie berücksichtiget werden sollen [6]).

1) Vdg. in Nieder-Oesterr. v. 23. März 1802. — 2) Hofentschdg. f. Wien v. 2. Jänner 1786. — 3) Cirk. d. n. ö. Regg. v. 13. April 1807, §. 9. — 4) Vdg. f. Nieder-Oesterr. v. 27. Jänner 1801. — 5) Hofdekr. f. Nieder-Oesterr. v. 7. Mai 1793, u. v. 13. März 1795. — 6) Vdg. f. Böhm. v. 21. Septbr. 1821.

§. 117.

Die in Gewerbsangelegenheiten eingereichten Gesuche oder Beschwerden [1]), müssen von der Behörde von Amtswegen unter-

sucht und erledigt werden. Gesuche, deren Entscheidung einer obern Behörde vorbehalten ist, sind von den Unterbehörden nach gemachten erforderlichen Erhebungen, der oberen Behörde zur Entscheidung vorzulegen[2]).

1) Vdg. d. n. ö. Regg. v. 23. März 1802. — 2) Vdg. d. n. ö. Regg. v. 30. Mai 1817.

§. 118.

Diejenigen Parteien, welche durch die Entscheidung der untern Behörden[1]), oder durch das ämtliche Verfahren derselben sich beschwert fühlen, können den Rekurs an die höheren Behörden ergreifen[2]). Das Recht zur Einbringung eines Rekurses steht daher allen jenen Parteien zu, welche sich durch die ämtlichen Veranlassungen der Behörden in Gewerbsangelegenheiten beschwert finden; von den Gewerbsleuten sind jedoch nur diejenigen zur Einbringung eines Rekurses berechtigt, die ihr Gewerbe noch nicht aufgegeben haben[3]), und die Erwerbsteuer fortan bezahlen[4]). Gegen die Ausübung freier Gewerbe kann aus bloßen gewerblichen Rücksichten gar kein Rekurs Statt finden[5]).

Als ordentliche Rekurs-Behörden in eigentlichen Gewerbsangelegenheiten sind die Länder- und Hofstellen bestellt[6]). Die Unterbehörden haben daher solche Rekurse entweder unmittelbar, oder durch die Kreisämter an die Landesstelle zu befördern[7]). Gegen den Ausspruch der Landesstelle kann die Berufung in Polizei-Gewerbssachen an die k. k. vereinte Hofkanzlei[8]), in Kommerzial-Angelegenheiten aber an die k. k. allgemeine Hofkammer gerichtet werden[9]). Gegen die Entscheidung einer Hofstelle findet kein weiterer Rekurs Statt[10]).

1) Hofdekr. v. 4. u. 29. April 1791, u. v. 28. Oktbr. 1799. — 2) Hofdekr. f. Böhm. v. 31. Jänner 1820. — 3) Pat. v. 31. Dezbr. 1812, §. 13. — 4) Vdg. in Böhm. v. 21. Septbr. 1821. — 5) Vdg. in Nieder-Oesterr. v. 30. Oktbr. 1816. — 6) Hofdekr. v. 19. August 1790, v. 4. u. 29. April 1791, u. v. 4. Oktbr. 1802. — 7) Allerh. Entscheidg. v. 26. Febr. 1819. — 8) Hofdekr. v. 9. April 1818. — 9) Finanz-Minist. Schreiben v. 13. Septbr. 1816, §. 8. — 10) Allerh. Entschließ. v. 17. April 1824.

§. 119.

Die Anmeldung und die wirkliche Ueberreichung des Rekurses muß binnen der gesetzlich festgesetzten Frist geschehen[1]). Zur Anmeldung des Rekurses sind in Nieder-Oesterreich 14 Tage, in den übrigen deutschen und böhmischen Provinzen, aber 4 Wochen, und zur Ueberreichung desselben in Nieder-Oesterreich 4 Wochen[2]), in den übrigen deutschen und böhmischen Provinzen aber 14 Tage zugestanden[3]). In Galizien ist der Termin zur Einbringung eines Rekurses gegen Entscheidungen der ersten Instanz auf 14 Tage vom Tage der Zustellung an gerechnet, und

für Hofrekurse auf 2 Monate festgesetzt [4]). Später angemeldete oder eingebrachte Rekurse haben keine Wirksamkeit [5]). Die Behörden können übrigens zur Einbringung der Rekursschrift, bei hinreichenden Gründen, eine Fristerstreckung bewilligen [6]). Jeder Rekursschrift muß der Endbescheid der untern Behörde, gegen welche der Rekurs gerichtet ist, und der Erwerbsteuer-Schein des Rekurrenten, wenigstens in beglaubigter Abschrift beigelegt werden [7]). Wird der Rekurs bei einer höheren Behörde überreicht, so hat sich die Partei mit einem Protokolls-Auszuge bei der untern Behörde darüber auszuweisen; werden die Rekurse aus den Provinzen an die Hofstellen genommen, so geschieht der Ausweis hierüber gewöhnlich durch den postämtlichen Aufgabsschein [8]). Die Unterlassung des Ausweises über die Einbringung des Rekurses, hat die nämliche Wirkung, als wenn der Rekurs gar nicht überreicht worden wäre [9]). Die geschehene Anmeldung des Rekurses, so wie der Ausweis über die Einbringung desselben ist der Gegenpartei jedesmal auf der Stelle ämtlich bekannt zu machen [10]).

1) Hofdekr. f. Nieder-Oesterr. v. 15. Mai 1817. — 2) Cirk. in Böhm. v. 7. Novbr. u. in Steierm. v. 6. Novbr. 1799. — 3) Cirk. in Oesterr. ob d. E. v. 2. Novbr. 1825. — 4) Hofdekr. f. Galiz. v. 10. März 1808. — 5) Vdg. in Nieder-Oesterr. v. 28. Mai, u. v. 23. Okt. 1816. — 6) Hofdekr. v. 15. Mai 1817. — 7) Hofdekr. f. Nieder-Oesterr. v. 13. März 1791. — 8) Hofdekr. v. 28. Oktbr. 1799, §. 1. 9) Hofdekr. v. 15. Mai 1817. — 10) Hofdekr. v. 15. Mai 1817.

§. 120.

Die Rekurse gegen Entscheidungen in Gewerbsverleihungs- oder Gewerbserweiterungs-Sachen, und überhaupt im politischen Geschäftswege [1]) haben stets eine einhaltende Wirkung (effectum suspensivum); Rekurse hingegen, welche gegen allgemeine gesetzliche Verfügungen, oder gegen Entscheidungen [2]), mittelst welcher die Befolgung gesetzlicher Vorschriften und erflossener Weisungen angeordnet wird, oder wo es sich um eine, auf das Oeffentliche sich beziehende Vorkehrung handelt [3]); endlich gegen Verfügungen, wodurch einer Partei ein, ohne vorherige Bewilligung eigenmächtig angetretenes Gewerbe eingestellt wird [4]), können keine einhaltende Wirkung nach sich ziehen. Die Anmeldung bloßer Gnadengesuche kann eben so wenig der Vollziehung der ersten Entscheidung Einhalt thun [5]).

1) Hofdekr. v. 2. März u. v. 28. Oktbr. 1799. — 2) Vdg. in Nieder-Oesterr. v. 20. Juni 1817. — 3) Vdg. in Böhm. v. 29. Juli 1820. — 4) Hofdekr. f. Böhm. v. 21. Mai 1819. — 5) Hofdekr. v. 30. August 1817.

§. 121.

Die Unterbehörden, bei welchen die Rekurse vorkommen [1]), haben

ihre Berichte hierüber möglichst zu beschleunigen, indem die hieraus entstehenden Verzögerungen der National-Betriebsamkeit sehr nachtheilig, und dem Privat-Erwerbe hinderlich sind. — Nach der Einlangung der, von den untern Behörden abgeheischten erschöpfenden Berichte und Aktenstücke [2]), hat die obere Behörde sodann zu entscheiden [3]), und hierdurch den Rekurs zu erledigen. Zur Erledigung der Rekurse in Gewerbssachen wurde allgemein ein Zeitraum von acht Tagen bemessen [4]); offenbar muthwillige Rekurse sind sogleich in Vortrag zu bringen und abzuweisen. — In einzelnen Fällen sind die höheren Behörden an ein vorläufiges Einvernehmen mit andern ämtlichen Stellen z. B. bei Rekursen über Steindruckerei-Befugnisse, mit den Polizei-Behörden u. s. w. gebunden [5]). Bei allen Rekurs-Entscheidungen sind die Länderstellen verpflichtet, mit dem Inhalte derselben, auch stets die, auf Gesetzen beruhenden Entscheidungsgründe, den Parteien bekannt zu machen [6]).

1) Hofdekr. f. Nieder-Oesterr. v. 13. März 1795. — 2) Hofdekr. v. 28. Oktbr. 1799. — 3) Hofdekr. v. 26. Mai 1775. — 4) Hofdekr. v. 11. Jänner 1822. — 5) Hofdekr. v. 12. Mai 1818, §. 3. — 6) Hofentscheidg. f. Böhm. v. 12. August 1822.

§. 122.

Die von der höheren Behörde gefaßten Rekurs-Entscheidungen gelangen unmittelbar an die Ortsobrigkeiten und Magistrate, von welchen die Intimation an die interessirten Parteien unmittelbar veranlaßt wird [1]). Die Zustellung muß immer von Amtswegen und unverzüglich geschehen [2]).

Die vollständige Erledigung eines Rekurses in Gewerbsangelegenheiten hat die Wirkung, daß, in sofern derselbe Gewerbsbewilligungen zum Gegenstande hatte, diese in Rechtskraft erwachsen. Wenn durch den Rekurs gegen den Ausspruch der untern Obrigkeit bloß über die Nothwendigkeit der Errichtung neuer Gewerbe entschieden wird; so gebührt in einem solchen Falle die Verleihung des neu zu errichtenden Gewerbes nicht der obern Behörde, sondern der Ortsobrigkeit [3]).

1) Hofdekr. f. Nieder-Oesterr. v. 4. Mai 1809. — 2) Hofdekr. v. 2. Mai 1816. — 3) Hofdekr. f. Nieder-Oesterr. v. 14. Juni 1825.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Malinkovski, August von

Handbuch zunächst für k. k. österr. Kameralbeamte Enthaltend: eine Darstellung der Finanzverfassung Oesterreichs, dann des österreichischen Gewerbs- und Kameral-Beamtenwesens
Bd.: Zweiter Band

Wien 1840

Austr. 3000-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10010421-1